



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Lausitz Energie Bergbau AG
Hauptverwaltung
Leagplatz 1
03050 Cottbus

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.-Z.: j10-1.4-2-13
Telefon: [REDACTED]
Telefax: 0355 48 64 0 - 110
E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 23.12.2024

Abschlussbetriebsplan Tagebau Jänschwalde

Ihre Schreiben vom 31.01.2023, 31.05.2023 sowie
31.07.2024, Ihr Zeichen: O-BZP2, O-BPW
Zulassungsbescheid

Der mit o. g. Schreiben eingereichte Abschlussbetriebsplan (ABP) „Tagebau Jänschwalde“ wird hiermit gemäß §§ 55, 56 i. V. m. § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I S. 323),

unter **Gz.: j 10-1.4-2-13** zugelassen.

Die sofortige Vollziehung der Zulassung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Bestandteil der Zulassung sind folgende Antragsunterlagen der LE-B:

Folgende **mit Sichtvermerk** versehene Unterlagen liegen dieser Entscheidung zugrunde:

Anlagen-Nr.	Bezeichnung/Inhalt der Unterlage	Maßstab
[Anlage 1]	Übersichtskarte Vorbergbauliche Situation	1 : 25.000
[Anlage 2. 1]	Übersichtskarte zeitliche und räumliche Entwicklung, Geltungsbereich	1 : 25.000
[Anlage 2. 2]	Koordinatenliste des räumlichen Geltungsbereiches	ohne
[Anlage 3. 1]	Übersichtskarte technologische Entwicklung, Betriebsanlagen –Nordteil	1 : 10.000
[Anlage 3. 2]	Übersichtskarte technologische Entwicklung, Betriebsanlagen –Südteil	1 : 10.000
[Anlage 3. 3]	Übersichtskarte bergmännische Maßnahmen –Nordteil	1 : 10.000

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

Anlagen-Nr.	Bezeichnung/Inhalt der Unterlage	Maßstab
[Anlage 3. 4]	Übersichtskarte bergmännische Maßnahmen –Südteil	1 : 10.000
[Anlage 3. 5]	Übersicht der baulichen Objekte zum Rückbau	ohne
[Anlage 3. 6]	Technologische Entwicklung 1. Halbjahr 2024	1 : 10.000
[Anlage 4. 1]	Übersichtskarte Wiedernutzbarmachung / Bergbaufolgelandschaft –Nordteil	1 : 10.000
[Anlage 4. 2]	Übersichtskarte Wiedernutzbarmachung / Bergbaufolgelandschaft –Südteil	1 : 10.000
[Anlage 4. 3]	Übersichtskarte Bergbaufolgelandschaft mit Umland (nachrichtlich)	1 : 25.000
[Anlage 4. 4]	Übersichtskarte Bergbaufolgelandschaft mit Flurstücksnetz Nordteil	1 : 10.000
[Anlage 4. 5]	Übersichtskarte Bergbaufolgelandschaft mit Flurstücksnetz Südteil	1 : 10.000
[Anlage 5. 1]	Schematischer Schichtenschnitt der Wiedernutzbarmachung A	H 1 : 1.000 L 1 : 5.000
[Anlage 5. 2]	Schematischer Schichtenschnitt der Wiedernutzbarmachung B	H 1 : 1.000 L 1 : 5.000
[Anlage 5. 3]	Schematischer Schichtenschnitt der Wiedernutzbarmachung C	H 1 : 1.000 L 1 : 5.000
[Anlage 5. 4]	Schematischer Schichtenschnitt der Wiedernutzbarmachung D	H 1 : 1.000 L 1 : 5.000
[Anlage 5. 5]	Schematischer Schichtenschnitt der Wiedernutzbarmachung E	H 1 : 1.000 L 1 : 5.000
[Anlage 5. 6]	Schematischer Schichtenschnitt der Wiedernutzbarmachung F	H 1 : 1.000 L 1 : 5.000
[Anlage 5. 7]	Schematischer Schichtenschnitt der Wiedernutzbarmachung G	H 1 : 1.000 L 1 : 5.000
[Anlage 6. 1]	Übersicht Standsicherheitsuntersuchungen	ohne
[Anlage 6. 2]	Übersichtskarte Standsicherheitsuntersuchungen	1 : 25.000
[Anlage 6. 3]	Geotechnische Stellungnahme vom 06.11.2020	ohne
[Anlage 7]	Übersicht Genehmigungen	ohne
[Anlage 8. 1]	Übersichtskarte vorbergbauliche Grundwassergleichen und Grundwasserflurabstände	1 : 25.000
[Anlage 8. 2]	Übersichtskarte vorbergbauliche Fließ- und Stillgewässer	1 : 25.000
[Anlage 8. 3]	Übersichtskarte nachbergbauliche Grundwassergleichen und Grundwasserflurabstände	1 : 25.000
[Anlage 8. 4]	Übersichtskarte Grundwasserstandsdifferenzen Nachbarbergbau – Vorbergbau (Hydrokatabasen)	1 : 25.000
[Anlage 8. 5]	Übersichtskarte Grundwasserbeeinflussung	1 : 50.000
[Anlage 8. 6]	Übersichtskarte Grundwassergleichen, modellierter Prognosestand 2033	1 : 25.000
[Anlage 8. 7]	Übersichtskarte Grundwassergleichen, modellierter Prognosestand 2044	1 : 25.000
[Anlage 9. 1]	Übersichtskarte Filterbrunnen und Grundwassermessstellen – Nordteil	1 : 25.000

Anlagen-Nr.	Bezeichnung/Inhalt der Unterlage	Maßstab
[Anlage 9. 2]	Übersichtskarte Filterbrunnen und Grundwassermessstellen – Südteil	1 : 25.000
[Anlage 10]	Übersichtskarte Brandschutz	1 : 25.000
[Anlage 11]	Übersichtskarte Reviernivellement	1 : 50.000
[Anlage 12]	Art und Verbleib der im Tagebau Jänschwalde kontinuierlich anfallenden Abfälle	ohne
[Anlage 13]	Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdende Stoff	ohne
[Anlage 14]	Bewertungsklassen durch Lärm, Vibrationen	ohne
[Anlage 15. 1]	Fachgutachterliche Bewertung: Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft Jänschwalde im geohydraulischen Kontext vom 26.05.2023	ohne
[Anlage 15. 2]	Grundwasserströmungsverhältnisse in der Bergbaufolgelandschaft Jänschwalde - Herleitung des 3-Seen-Konzeptes vom 28.10.2021	ohne
[Anlage 16]	Aktualisierung der Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen vom 06.01.2023	ohne
[Anlage 17]	Überwachungsbedürftige Anlagen	ohne
[Anlage 18]	Altlastenbewertung im Rahmen der UVU für die wasserrechtliche Erlaubnis (WRE) Tagebau Jänschwalde ab 2022, 2044 und 2100	ohne
[Anlage 19]	Schalltechnischer Bericht Nr. B-8-2022-0175-01.01 vom 05.05.2023	ohne
[Anlage 20]	Gesamtgutachten Staub Bericht Nr. M173862/01 vom 11.03.2024	ohne
[Anlage 21]	Wind-Wellen-Gutachten – Bergbaufolgelandschaft des Tagebaus Jänschwalde vom 29.05.2018	ohne
[Anlage 22]	Übergreifender spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (SARF) gemäß § 44 ff. BNatSchG für den Bereich des Abschlussbetriebsplans Tagebau Jänschwalde“ i.d.F. vom 25.10.2024	ohne

Die Zulassung ergeht mit folgenden **Nebenbestimmungen**:

Gültigkeit, Genehmigungen, Berichterstattung, Dokumentation

1. Die Zulassung dieses Abschlussbetriebsplans (ABP) gilt bis zum nachweislichen Abschluss aller darin zugelassenen Maßnahmen einschließlich der zugelassenen Ergänzungen und Abänderungen zum ABP Tagebau Jänschwalde
2. Die Zulassung gilt sachlich und räumlich für die Einstellung des Tagebaubetriebes Tagebau Jänschwalde einschließlich der Entwässerung, der Energieversorgung sowie für die Wiedernutzbarmachung der Oberflächen, die durch Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen bergbaulich in Anspruch

genommen wurden und sich im bergrechtlichen Verantwortungsbereich der Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) befinden. Die Zulassung gilt ebenso für den Rückbau der Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen des Tagebaus Jänschwalde, die überwiegend der Gewinnung oder Aufbereitung dienen oder zu dienen bestimmt waren (für den Bereich der Tagesanlagen Tagebau Jänschwalde, den Eisenbahnbetrieb, die Übergeordnete Stromversorgung der LE-B sowie die Depots Jänschwalde I und II wurde durch das LBGR jeweils ein gesonderter ABP zugelassen bzw. befindet sich im Zulassungsverfahren).

3. Die im ABP beantragten grundsätzlichen Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung sind in Form von Ergänzungen zum ABP zu konkretisieren und dem LBGR zur Zulassung einzureichen. Dies betrifft vor allem:
 - Maßnahmen zur Böschungsgestaltung und Böschungssicherung für die Hohlformen der geplanten Bergbaufolgeseen und die Kippenvorfluter,
 - die Maßnahmen zur Herstellung der stand- und trittsicheren Kippe,
 - den Rückbau von Gebäuden und Anlagen,
 - die Demontage von Tagebaugroßgeräten,
 - den Rückbau von Energieversorgungsanlagen,
 - den Rückbau von Entwässerungsanlagen,
 - den Rückbau der direkten Bekohlung KW Jänschwalde,
 - den Rückbau von Gleisanlagen und Bahnübergängen,
 - die Errichtung von notwendigen Straßen und Wegen incl. einer vorlaufenden geotechnischen Sicherung. Hierzu ist mit dem LBGR die notwendige Verfahrensart rechtzeitig zu klären).
4. Im Rahmen der Erarbeitung der weiteren Ergänzungen zum ABP für die Herstellung der bergbaulichen Hohlformen der Bergbaufolgeseen bzw. der Planungsunterlagen für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren für die Herstellung der Bergbaufolgeseen ist zu prüfen, inwieweit unter Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit und unter Berücksichtigung der morphologischen Gegebenheiten die Gestaltung einer abwechslungsreichen Uferlandschaft möglich ist. Dazu sind rechtzeitig mit den betroffenen Kommunen und den zuständigen Fachbehörden notwendige Abstimmungen zu führen. Die Abstimmungsergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren und dem LBGR zur Kenntnis zu geben. In den noch einzureichenden Ergänzungen zum ABP sind die geplanten Formen der Ufergestaltung abschnittskonkret ausführlich gutachterlich zu bewerten und zu begründen.
5. Bei den weiteren Planungen, insbesondere bei denen für die Herstellung der Bergbaufolgeseen, sind die durchgeführten prognostischen Berechnungen und deren weitere Fortschreibungen im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren für ein „trockenes“ Klimaszenario mit niedrigeren Wasserständen in den Seen und der Kippe bei der Planung der Böschungssysteme zwingend zu berücksichtigen.
6. Mit Bezug auf die **Nebenbestimmung 5** sind durch die LE-B mit ihren Planungen und Antragstellungen rechtzeitig alle Voraussetzungen dafür zu

schaffen, dass durch das LBGR **bis spätestens 31.12.2027** die endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit einer Einbindung der Malxe in den Heinersbrücker See oder deren direkte Anbindung an den ursprünglichen Malxealtlauf südlich Heinersbrück getroffen werden kann. Das LBGR behält sich weitergehende Entscheidungen für den Fall vor, dass die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen bis dahin nicht vorliegen. Für den Fall, dass die Anbindung der Malxe an den Heinersbrücker See nicht erfolgen wird, sind auch die Planungen für den Rossower Graben und die zwei vorgesehenen naturräumlichen Absetzbecken zum Rückhalt der potentiellen Eisenfrachten anzupassen.

7. Sofern sich im Ergebnis der noch ausstehenden Entscheidungen zum Antrag der LE-B auf **wasserrechtliche Erlaubnis** für den Tagebau Jänschwalde (**einschließlich der Prüfungen zur Natura-2000-Verträglichkeit des Vorhabens – FFH/SPA – Fortsetzung/Anpassung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen bzw. des Monitoringkonzeptes**) bzw. der erforderlichen wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren nach §§ 68, 69 WHG für die Gewässerherstellung (z.B. **Bergbaufolgeseen Taubendorf, Jänschwalde, Heinersbrück, Grubenteich bzw. für die Herstellung der Malxe, des Rossower Grabens, der Neißewasserüberleitung und jeweils zugehöriger Zu- und Ableiter**) oder durch Erkenntnisgewinn der LE-B im Zuge fortgeschriebener bergbaulicher Planungen neue Sachverhalte ergeben, aus denen Folgeänderungen des ABP Tagebau Jänschwalde bzw. dessen Ergänzungen oder Abänderungen sowie zugehöriger Betriebspläne (z.B. SBP Natur und Landschaft) erforderlich werden, sind dem LBGR dazu rechtzeitig entsprechende Anträge zur Zulassung vorzulegen. Dies betrifft auch ausdrücklich bereits auf Basis dieser Zulassung sowie von zwischenzeitlich ergangenen Zulassungen bzw. bergrechtlichen Anordnungen durchgeführte Maßnahmen, z.B. auch solche für die Herstellung der bergbaulichen Hohlformen der geplanten Bergbaufolgeseen, geotechnische Sicherungsarbeiten oder die Herstellung der nachbergbaulichen Geländeoberfläche. Dies ist durch die LE-B im Rahmen ihrer weiteren Planungen zu berücksichtigen.
8. Ergeben sich aus rechtswirksamen gemeindlichen Planungen (Flächennutzungspläne – FNP) Änderungen, die Auswirkungen auf die Planungen des ABP Tagebau Jänschwalde haben, sind dem LBGR dazu Anträge auf Abänderung des ABP zur Zulassung einzureichen.
9. Änderungen im bergrechtlichen Verantwortungsbereich der LE-B mit möglichen Auswirkungen auf den bergrechtlichen Verantwortungsbereich der LMBV mbH sind dem LBGR sowie der LMBV mbH umgehend schriftlich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Erkenntnisse hinsichtlich des prognostizierten stationären Endzustandes nach Grundwasserwiederanstieg, der geotechnischen Verhältnisse bzw. der betrieblichen Planungen der LE-B.
10. Alle Ergebnisse von Überarbeitungen des Hydrogeologischen Großraummodells Jänschwalde HGM JaWa sind dem LBGR vorzustellen und eine aktualisierte Modelldokumentation sowohl digital als auch in zweifacher analoger

Form umgehend nach Vorliegen zu übergeben. Hinsichtlich der daraus folgenden Schlussfolgerungen ist gemäß den **Nebenbestimmungen 5 bzw. 9** zu verfahren.

11. Im Rahmen der weiteren Planungen der LE-B zur Erarbeitung weiterer Antragsunterlagen zur Umsetzung des ABP Tagebau Jänschwalde ist auch zu prüfen, ob und welche nachteiligen Umweltauswirkungen sich daraus ergeben können, insbesondere auch nachteilige Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. Die entsprechenden Dokumente sind gegebenenfalls zu aktualisieren und entsprechende Antragsunterlagen beim LBGR einzureichen.
12. Soweit für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen dieses ABP die Nutzung von Flurstücken Dritter erforderlich ist, für welche die bisherigen vertraglichen Regelungen zwischen den Eigentümern und der LE-B inhaltlich oder aufgrund bisher vereinbarter Laufzeiten der vertraglichen Regelungen nicht ausreichend sind, sind vor einer Nutzung durch die LE-B zunächst die notwendigen vertraglichen Regelungen mit den Flächeneigentümern zu treffen.
13. Für die Errichtung und den Betrieb eines Entnahmebauwerkes im Cottbuser See zur Stützung des Trantitz-Malxe-Systems ist dem LBGR rechtzeitig ein bergrechtlicher Betriebsplan zur Zulassung einzureichen.
14. Die Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen muss in dem Maß erfolgen, dass der Schutz Dritter von den durch den Betrieb verursachten Gefahren für Leben und Gesundheit auch nach Einstellung des Betriebes gewährleistet und die vorgesehene Zielnutzung gemäß ABP möglich ist.
15. Für die westlich der Dichtwand und nördlich der Ortschaft Briesnig gelegenen Bereiche, in denen im Vergleich zu den vorbergbaulichen Verhältnissen nachbergbaulich **höhere Grundwasserstände** mit sehr geringen bzw. geländegleichen Grundwasserständen prognostiziert sind (**[Anlage 8. 3]**, **[Anlage 8. 4]**), die der weiteren landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung entgegenstehen, sind geeignete Maßnahmen zu planen und umzusetzen, die die weitere nachbergbauliche Nutzung sicherstellen. Dazu ist dem LBGR zunächst **bis zum 30.06.2028** ein mit den zuständigen Stellen und Flächeneigentümern/Nutzern abgestimmtes Gesamtkonzept für den Raum Briesnig vorzulegen (der **Punkt 3.5.2.7 des ABP** beinhaltet bereits den Hinweis auf die Notwendigkeit **einer** Regulierung der Vorflut im Bereich von Briesnig). Auf Basis der Ergebnisse behält sich das LBGR weitere Auflagen vor.
16. Alle im sachlichen Geltungsbereich des ABP vom Landesbetrieb Forst, vom Landesamt für Umwelt (LfU), vom Landkreis Spree-Neiße (LK SPN) und andere nach öffentlichem Recht der LE-B erteilten Genehmigungen bezüglich des Baurechtes, Denkmalschutzes, Naturschutzes, Bodenschutzes und des

Landeswaldgesetzes sind dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) **einschließlich der Antragsschreiben sowie Antragsunterlagen** in Kopie zu übergeben. Gleiches gilt auch für anzeigepflichtige Maßnahmen.

17. Folgende Betriebsereignisse sind dem LBGR unverzüglich und vollständig zu berichten (§ 74 Abs. 3 BBergG):
- Betriebsereignisse, die den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt haben oder herbeiführen können und
 - Betriebsereignisse, deren Kenntnis für die Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Beschäftigten oder Dritter oder für den Betrieb von besonderer Bedeutung ist:

Hierzu zählen insbesondere:

- Todesfälle jeglicher Art,
- Unfälle, bei denen drei oder mehr Personen unmittelbar betroffen sind,
- Unfälle durch elektrischen Strom oder prozessleittechnische Einrichtungen,
- Unfälle beim Umgang mit Gefahrstoffen oder explosionsgefährlichen Stoffen,
- Schadensfälle durch elektrischen Strom mit sicherheitlichen Auswirkungen,
- Explosionen, Verpuffungen, Abflammungen oder Brände ab der Kategorie Mittelbrand,
- der Ausfall der Energieversorgung, soweit sicherheitlich relevante Betriebsanlagen betroffen sind,
- umwelt- oder sicherheitstechnisch relevante Störungen der Wasserhaltung oder Wassereinbrüche, Überschwemmungen,
- der unerlaubte Umgang mit radioaktiven Stoffen, der Verlust oder der Fund solcher Stoffe,
- das Auslaufen größerer Mengen gefährlicher oder wassergefährdender Stoffe,
- Verunreinigungen von Boden und Gewässern,
- größere Rutschungen an Kippen und Tagebauböschungen sowie Bodenbewegungen an Böschungen der Tagebaue, die wesentlich über die infolge des Abbaus entstehenden natürlichen Entlastungsbewegungen hinausgehen,
- Abbaueinwirkungen an öffentlichen Verkehrsanlagen, Versorgungsleitungen sowie sonstigen Infrastruktureinrichtungen, die zu gravierenden Schäden führen,
- Geländeeinbrüche im Bereich von Bohrungen und Filterbrunnenstandorten, die Bodensenkungen von > 1,5 m überschreiten,
- Sicherheitsrelevante Ereignisse bei Tagebaugroßgeräten (**Nebenbestimmung 58**)

Zudem sind Betriebsereignisse, die Bedeutung für die Öffentlichkeit haben, dem LBGR entsprechend unverzüglich zu melden.

Vorkommnisse mit wassergefährdenden Stoffen sind auch der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.

18. Beim Eintreten von Betriebsereignissen gemäß § 74 Abs. 3 Bundesberggesetz (BBergG) (siehe **Nebenbestimmung 17**) sind die Tätigkeiten im betreffenden Bereich unverzüglich einzustellen und der Ereignisort großräumig abzusperren. Die Ereignisstelle darf nicht verändert werden. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen der Ersten Hilfe, Rettung/Bergung von Verletzten, zur Brandbekämpfung, zur Wiederherstellung/Gewährleistung der Sicherheit und zur Verhinderung von Gewässer- und Umweltschäden. Die Freigabe der Ereignisstelle darf erst nach Zustimmung des LBGR erfolgen.
19. Für die Durchführung der im ABP vorgesehenen Maßnahmen ist der Terminablaufplan (**[Anlage 7]** des ABP) zu aktualisieren und dem LBGR **bis zum 31.03.2025** zu übergeben. Die jährlichen Fortschreibungen sind dem LBGR jeweils **bis zum 30.03.** im Rahmen der Berichterstattung gemäß **Nebenbestimmung 22** zu übergeben.
20. Der im „Stand sicherheitsnachweis für die Innenkippe südlich Malxe, Teilfläche 1 des Tagebaues Jänschwalde (Hauptgutachten) vom 07.02.2024“ vor Erreichen eines Grundwasserflurabstandes von $z_w = 11$ m geforderte Abschluss der bergmännischen Restarbeiten zur Geländegestaltung (Rückbau Massendepots, Verfüllung Geländemulde im Nordwesten des Untersuchungsgebietes am Übergang zur Malxe, Herstellung Graben) ist dem LBGR schriftlich mitzuteilen.
21. Die Realisierung der Maßnahmen des ABP ist dem LBGR nachzuweisen. Mit der Anzeige zur Realisierung der Maßnahmen ist die Erklärung abzugeben, dass mit der Durchführung des ABP die Maßnahmen für die Zielnutzung im Rahmen der Wiedernutzbarmachung unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses durchgeführt wurden. Die Anzeige ist in Form einer Abschlussdokumentation vorzulegen. Folgende **Mindestanforderungen** werden an den Inhalt der Dokumentation gestellt:
 - Die Durchführung der im ABP dargestellten Maßnahmen und die Erfüllung der in dieser Zulassung festgesetzten Nebenbestimmungen sind vollständig, in nachvollziehbarer und konkreter Form darzustellen.
 - Der Grundwasserwiederanstieg einschließlich der Entwicklung der Grundwassergüte ist räumlich und zeitlich durch hydrogeologische Berechnungen und dem Monitoring hinreichend zu belegen und durch einen Soll-Ist-Vergleich nachzuweisen.
 - Die Standsicherheit im stationären hydrologischen Endzustand im Bereich der Kippe sowie die Tragfähigkeit der Kippenoberfläche entsprechend der jeweiligen Folgenutzung sind durch eine aktuelle Standsicherheitsuntersuchung unter Berücksichtigung noch zu erwartender Absenkungen nachzuweisen.

- Der Dokumentation ist eine Erklärung beizufügen, dass das Risswerk vollständig nachgetragen wurde und dass alle für den Abschluss der betreffenden Bestandteile des Risswerkes erforderliche Arbeiten durchgeführt worden sind.
- Die der Dokumentation beigelegten Karten, Risse oder sonstigen risslichen Darstellungen sind auf der Grundlage des vollständig nachgetragenen bergmännischen Risswerkes zu erstellen. Bei der Anfertigung dieser Unterlagen sind die Vorschriften und Normen für die Anfertigung des Risswerkes sinngemäß anzuwenden.
- Dokumentation zur Verwahrung von Bohrungen/Brunnen/Grundwassermessstellen bzw. Nachweis der vertraglichen Übernahme durch Folgenutzer
- Darstellung der Altlastensanierung (sanierte Bereiche, nicht sanierungsbedürftige Bereiche, bergbaufremde Altablagerungen, Altlastverdachtsflächen, Altstandorte, verbleibende Restgefährdungen). Art und Umfang der angewendeten Sanierungsverfahren sind im Text umfassend zu beschreiben.
- tabellarische Übersicht über sämtliche bergbauliche Anlagen im Geltungsbereich des ABP (incl. Ergänzungen), die entweder bereits zurückgebaut wurden, zurückzubauen sind bzw. in eine andere nachbergbauliche Nutzungsform überführt werden sollen (Objekt, Lage, wann Rückbau erfolgt, Dokumentation, Abnahme durch LBGR, ggf. Vorliegen einer Übernahmeerklärung, wann Entlassung aus der Bergaufsicht)
- Die erreichte Qualität der land- und forstwirtschaftlich wiedernutzbarmachten Flächen ist nachzuweisen.
- Der Anzeige sind folgende Übersichtskarten in geeignetem Maßstab beizufügen:
 - Flurstückskarte mit Darstellung der vom ABP erfassten Flächen (Eckpunkte angeben), für die die Bergaufsicht enden soll,
 - Darstellung der durchgeführten Wiedernutzbarmachung einschließlich der Eckpunkte der Flächen, für die die Bergaufsicht enden soll,
 - Darstellung verbleibender Anlagen einschließlich verbliebener Fundamente, Beobachtungs-/Messpunkte u. ä.
 - Verzeichnis mit den Koordinaten der Eckpunkte der Flächen, für die die Bergaufsicht enden soll, ihr Flächeninhalt sowie ein Verzeichnis der betreffenden Flurstücke.
 - Übersichtskarte zu den räumlichen Geltungsbereichen der geotechnischen Hauptgutachten incl. kategorisierter und flächenkonkreter Darstellung der in den Hauptgutachten benannten Einschränkungen zur Gebrauchstauglichkeit der einzelnen Flächen sowie Vorgaben für ggf. Auflagen zur Eintragung der Nutzungseinschränkungen in den Grundbüchern (siehe **Nebenbestimmung 37**). Es sind flächenkonkrete Aussagen zu weiterhin möglichen Verformungen der Kippenoberfläche und zu deren möglichen Ausmaßen zu treffen. Vorgaben zu ggf. notwendigen Nutzungseinschränkungen sind zu formulieren.

Die v. g. Karten und Risse können unter Wahrung der Übersichtlichkeit zusammengefasst werden. Das LBGR behält sich die weitere Konkretisierung und Ergänzung der vorbenannten Anforderungen vor.

22. Zur Umsetzung des ABP ist dem LBGR in Form **eines jährlich fortzuschreibenden Jahresberichtes** gemäß den Forderungen der **Nebenbestimmung 21** schriftlich zu berichten. Dieser ist dem LBGR **jeweils zum 30.03. eines jeden Jahres (erstmalig zum 30.03.2026)** in zwei Ausfertigungen sowie in digitaler Form zu übergeben. Die Fortschreibungen im Vergleich zum Vorjahr sind im Text farblich kenntlich zu machen.

Darüber hinaus ist zu folgenden Punkten zu berichten:

- geotechnische Schwerpunkte (aktuelle Situation, operative Maßnahmen zur Beherrschung von Störungen)
- In- und Außerbetriebnahme von Entwässerungsanlagen (incl. rissliche Darstellung)
- Immissionsschutz (vgl. Nebenbestimmung 17 der 2. bergrechtlichen Anordnung des LBGR vom 23.09.2024 gemäß § 71 Abs. 3 Bundesberggesetz (BBergG) zur Umsetzung der in der 1. Ergänzung zum Abschlussbetriebsplan Tagebau Jänschwalde „Wirkungen der Tätigkeiten des ABP auf das Umfeld“ beschriebenen Maßnahmen)
- Unfallgeschehen/besondere Betriebsereignisse
- Brandgeschehen
- Instandsetzungsschwerpunkte an den Tagebaugroßgeräten (im Berichtszeitraum durchgeführte Reparaturen, Instandsetzungen)
- im Berichtszeitraum durchgeführte Hauptuntersuchungen der Tagebaugroßgeräte
- Ergebnisse der Prüfung der Brücken und Stützmauern
- Abfallentsorgung gemäß **[Anlage 12]** (aktueller Stand), Abfallbilanz für den Tagebau Jänschwalde für das Vorjahr sowie kumulativ **ab dem 01.01.2025**
- Stand der Rückbaumaßnahmen gemäß **[Anlage 3. 5]** ABP (Aktualisierung bzw. Erfüllungsstand Umsetzung)
- Stand der geotechnischen Sicherungsarbeiten
- Berichterstattung zur **Nebenbestimmung 37**
- überwachungsbedürftige Anlagen (**[Anlage 17]**(Aktualisierung Bestand und Prüftermine, Verbleib der Anlagen)
- rissliche Übersicht der im Geltungsbereich befindlichen bzw. bereits zurückgebauten Medienleitungen (Strom, Trinkwasser, Brauchwasser, Abwasser, Datenkabel...)
- Stand der Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen (SBM) FFH-Gebiete/SPA-Gebiet bzw. Maßnahmen zur Stabilisierung der Wasserstände von Oberflächengewässern bzw. Stand Rückbau nicht mehr benötigter Anlagen
- Kippenentwicklung/Stand Rekultivierung – aktuelle Bilanz sowie Stand der behördlichen Abnahmen zur Herstellung land- und forstwirtschaftlicher Flächen, SN- und Flächen der wasserwirtschaftlichen Nutzung sowie Verpachtungsstand (flächenkonkret mit Abnahmetermin als Tabelle + rissliche Darstellung) als gesonderte Anlage. Diese Anlage ist auch der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg zu übergeben.

Darüber hinaus ist im Jahresgespräch Tagebau Jänschwalde auf die im jeweils laufenden Jahr vorgesehenen Maßnahmen und Schwerpunkte einzugehen.

23. Die Flutungsbereitschaft der hergestellten Hohlformen der Bergbaufolgeseen ist dem LBGR auf Grundlage des jährlich fortzuschreibenden Jahresberichtes gemäß **Nebenbestimmung 22** und durch eine von einem Sachverständigen für Geotechnik (SfG) erarbeitete geotechnische Stellungnahme auf der Grundlage bestehender Standsicherheitsnachweise zu bestätigen.

Geotechnische Sicherheit

24. Die Arbeiten zur Herstellung der geotechnischen Sicherheit im Bereich des Tagebaus Jänschwalde sind auf der Grundlage vorhandener bzw. noch zu erarbeitender Standsicherheitsnachweise (SN) /-einschätzungen (SE) entsprechend der aktuell gültigen Richtlinie „Geotechnische Sicherheit“ (GeSi) des LBGR und erforderlicher Arbeitsanweisungen/Verhaltensanforderungen so vorzubereiten und durchzuführen, dass die Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter gewährleistet ist. Neben den geotechnisch/hydrologischen Vorgaben bzw. Verhaltensanforderungen haben ggf. auch Festlegungen bezüglich objektiver Kontrollmaßnahmen (z. B. markscheiderische Absteckung, Kontrollmessungen insbesondere im Zusammenhang mit dem Hilfsgeräteinsatz) Bestandteil der nach § 7 ABergV geforderten schriftlichen Arbeitsanweisungen zu sein. Soweit erforderlich, sind die vorbenannten Dokumente durch die LE-B fortzuschreiben oder anzupassen.
25. Die den Standsicherheitsuntersuchungen zugrundeliegenden Grundwasserstände sind kontinuierlich mit den Ist-Wasserständen abzugleichen. Sollten Abweichungen festgestellt werden, die außerhalb der Vorgaben der gültigen Sachverständigengutachten liegen, sind diese durch einen SfG zu bewerten. Bei Notwendigkeit sind weitergehende Festlegungen zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit zu treffen. Das LBGR ist hierzu umgehend schriftlich zu informieren.
26. Nach Abschluss der Massenbewegungen zur Verfüllung der Randschläuche, der Schüttung der endgültigen Kippenoberfläche bzw. des Abtrags von Überhöhen auf der Kippe des Tagebaus Jänschwalde ist gegenüber dem LBGR jeweils abschnittsweise in Form von Standsicherheitsuntersuchungen der Nachweis zu erbringen, dass die geotechnischen Anforderungen zur Gewährleistung der Dauerstandsicherheit erfüllt sind. Hierzu ist dem LBGR **bis zum 10.08.2025** ein Konzept sowie ein Zeitplan vorzulegen. Beide sind bei Bedarf fortzuschreiben und dem LBGR zu übergeben.
27. Soweit im Rahmen der geotechnischen Sicherungsarbeiten (vgl. Punkt 7.3 ABP) auch Sprengungen (schonende Sprengverdichtung) durchgeführt werden sollen, ist die Technologie für diese Arbeiten und die erforderlichen Si-

cherheitsbestimmungen in den einzureichenden Ergänzungen zum ABP ausführlich darzustellen und mit den Antragsunterlagen alle erforderlichen Nachweise vorzulegen.

28. Zur Vermeidung von großflächigen **Erosionsschäden**, insbesondere an über längere Zeit offenliegenden Tagebauböschungen bzw. künftigen Uferböschungen sind geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Sicherheitsvorkehrungen zu veranlassen. Insbesondere sind objektspezifischen Vorgaben des Sachverständigen für Geotechnik zur Herstellung von z.B. Versickerungsgräben und Verwallungen sowie von Sicherungen gegen unzulässiges Betreten und Befahren (z.B. Malxetal) umzusetzen. Sie sind regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu kontrollieren und bei Notwendigkeit anzupassen. Bei festgestellten Schäden ist umgehend eine Reparatur zu veranlassen. Die Erosionsschutzmaßnahmen sind bis zur endgültigen Gestaltung aufrecht zu erhalten.
29. Im Geltungszeitraum des ABP zu ergänzende bzw. noch zu erarbeitende **Standsicherheitsuntersuchungen** sowie deren Nachträge und Ergänzungen sind gemäß Richtlinie „Geotechnische Sicherheit“ grundsätzlich zu erörtern. Das LBGR ist zu den Erörterungsterminen rechtzeitig einzuladen. Die zu erörternden Unterlagen sind dem LBGR dazu **mindestens 1 Woche vor dem Erörterungstermin** zu übergeben. Das Erörterungsprotokoll ist dem LBGR **spätestens 2 Wochen nach der Erörterung einschließlich den aktualisierten Listen der gültigen Standsicherheitsuntersuchungen/-nachweise [Anlage 6. 1] sowie der aktualisierten Karte der Geltungsbereiche der Standsicherheitsuntersuchungen [Anlage 6. 2]** zu übergeben. Soweit geplante Maßnahmen das Vorliegen geotechnischer Standsicherheitsuntersuchungen voraussetzen, darf mit deren Umsetzung erst nach erfolgter Erörterung und schriftlicher Bestätigung (Erörterungsprotokoll) sowie nach Vorliegen einer bergrechtlichen Zulassung begonnen werden. Soweit geotechnische Unterlagen auch den bergrechtlichen Verantwortungsbereich der LMBV mbH betreffen, sind diese der LMBV mbH nach deren Vorliegen bzw. nach Vorliegen des Erörterungsprotokolls gleichfalls zu übergeben.
30. Treten in den gewachsenen Randböschungen während der Phase des natürlichen Grundwasserwiederanstieges hydraulische Gradienten auf, die die geotechnisch zulässigen erforderlichen Grenzwasserstände verletzen können, sind geeignete sicherheitsrelevante Maßnahmen zu ergreifen. Zur Ausbalancierung der Grenzwasserstände ist ggf. eine Kreislauffahrweise Filterbrunnen/Randschlauch durchzuführen. Das LBGR ist dazu schriftlich in Kenntnis zu setzen. Bei Notwendigkeit ist darüber hinaus die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde beim LBGR zu beantragen.
31. Für die Fortsetzung der Maßnahmen zur geotechnischen Sicherung im Bereich des Malxetales/Düringsgrabens ist dem LBGR **bis spätestens 31.01.2025** ein bergrechtlicher Betriebsplan zur Zulassung einzureichen.

32. Für die **geotechnischen Sicherungsarbeiten des Bauabschnittes 5 (BA 5) im Bereich des Malxetales** sind dem LBGR im Ergebnis der Entscheidungen zum Malxeverlauf im Wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren die entsprechenden Antragsunterlagen **bis spätestens 31.12.2028** zur Zulassung einzureichen. Liegt **bis 31.12.2028** die Entscheidung zum Malxeverlauf im 5. BA nicht vor, ist durch den zuständigen SfG die dann gegebene geotechnische Situation zu bewerten und diese Bewertung dem LBGR **bis spätestens 31.01.2029** zu übergeben. Das LBGR behält sich ausdrücklich vor, in Abhängigkeit von der dann gegebenen Situation und der geotechnischen Bewertung die geotechnische Sicherung des 5. BA Malxetal vorsorglich sowohl für eine Einbindung der Malxe in den Heinersbrücker See als auch für eine direkte Anbindung an den Malxealtlauf im Bereich Heinersbrück bergrechtlich anzuordnen. Durch die LE-B sind auch für diesen Fall notwendige Kapazitäten für den Abschluss der geotechnischen Sicherungsmaßnahmen bis zum Erreichen des Grundwasserstandes vorsorglich einzuplanen. Dies gilt auch für die Aufrechterhaltung einer Sümpfung im betreffenden Bereich.
33. Notwendige Anträge zum ABP für die Durchführung der geotechnischen Sicherungsarbeiten wie z.B. zur Böschungsgestaltung und zur Herstellung der Kippenoberfläche sind dem LBGR rechtzeitig zur Zulassung einzureichen.
34. Werden neben den planmäßigen Entwässerungsmaßnahmen operative Zusatzmaßnahmen in hydrologischen Schwerpunktbereichen zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit kurzfristig erforderlich, ist das LBGR **innerhalb von einer Woche** hierüber schriftlich (E-Mail ausreichend) in Kenntnis zu setzen.
35. Die standsichere Gestaltung der Bergbaufolgeseen, insbesondere der setzungsfleißgefährdeten Kippenböschungen, der Flachwasserbereiche und die Tragfähigkeit der Kippenoberfläche, ist - unter Berücksichtigung des Grundwasseranstieges - im erforderlichen, der festgelegten Zielnutzung entsprechendem Umfang zu gewährleisten und nachzuweisen.
36. Unter Berücksichtigung des laufenden Grundwasseranstieges sind auf der Grundlage von Standsicherheitsuntersuchungen alle im Geltungsbereich des ABP vorhandenen setzungsfleiß- bzw. grundbruchgefährdeten Bereiche mit geeigneten Mitteln gegen unbeabsichtigtes Betreten und Befahren zu sperren. Die Festlegungen dazu sind regelmäßig zu überprüfen, zu aktualisieren bzw. zu präzisieren. Dies gilt insbesondere für Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Böschungen der Bergbaufolgeseen sowie im Verlauf der Flutung der Restlöcher auch der durch Abbrüche infolge von Wellenschlag gefährdeten Uferböschungen. Bis zur ausdrücklichen Freigabe von Uferböschungen oder anderen Tagebaubereichen ist deren Nutzung durch die Öffentlichkeit wirksam zu unterbinden. Dies ist regelmäßig und nachweislich zu kontrollieren.

37. Nach Erreichen des geplanten Endwasserspiegels in den Seen sowie im Kippenbereich, spätestens jedoch mit den bodenmechanischen Abschlussgutachten im Rahmen der Abschlussdokumentation sind die Standsicherheitsnachweise für die Böschungen und die Kippenfläche flächenkonkret und flächendeckend zu bestätigen. Spätestens im Rahmen der geotechnischen Abschlussgutachten sind für alle Kippenbereiche des Tagebaus Jänschwalde flächenkonkret Aussagen zu weiterhin möglichen Verformungen der Kippenoberfläche und zu deren möglichen Ausmaßen zu treffen. Vorgaben zu ggf. erforderlichen Nutzungseinschränkungen sind zu formulieren. Diese Vorgaben gelten für alle noch einzureichenden bodenmechanischen Gutachten. Es ist nachweislich sicherzustellen, dass ggf. vorhandene Einschränkungen in der Nutzung in den jeweiligen Grundbüchern eingetragen werden. Die Geltungsbereiche der Standsicherheitsnachweise sind in einer Übersichtskarte darzustellen. Bereiche mit Nutzungseinschränkungen gemäß den Standsicherheitsberechnungen sind auszuweisen. Die Karte ist dem LBGR als Bestandteil der Berichterstattung gemäß **Nebenbestimmung 22** sowohl in analoger als auch digitaler Form zu übergeben und bei Fortschreibungen erneut einzureichen.
38. Bei den weiteren bergbaulichen Planungen für die Herstellung der bergbaulichen Hohlformen für die Bergbaufolgeseen und der Erarbeitung der notwendigen Standsicherheitsnachweise sind neben der Berücksichtigung der bisher vorliegenden Erfahrungen bei der Wiedernutzbarmachung von Braunkohlentagebauen und der Erkenntnisse zu möglichen klimatisch bedingten Auswirkungen auf die Wasserstände in den Bergbaufolgeseen auch die Aussagen der geotechnischen Stellungnahme **[Anlage 6. 3]** zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit in der Flutungsphase der Bergbaufolgeseen zu beachten. Es ist mit den bergbaulichen Planungen die geotechnische Sicherheit der Böschungssysteme auch für den Fall sicherzustellen, dass der geplante Flutungsprozess der Bergbaufolgeseen ggf. nicht kontinuierlich erfolgen kann und zeitweise stagniert bzw. Niedrigwasserphasen in den Seen nach der Flutung eintreten. Es sind Vorgaben für einzuhaltende Liegendwasserdrücke und Restwasserstände im Hangenden während der Einstauphase durch den Sachverständigen für Geotechnik zu treffen.
39. Bei den weiteren Planungen für die Herstellung des Böschungssystems des geplanten Taubendorfer Sees ist für den südöstlichen Bereich eine geotechnische Bewertung zur Dauerstandsicherheit der Böschung bzw. des Uferbereiches am Standort der ehemaligen Bohrung E Gu 8/63 zu erarbeiten und dem LBGR **bis spätestens 31.12.2026** zu übergeben.
40. Es ist sicherzustellen, dass anfallendes Niederschlagswasser, insbesondere auch im Rahmen von Starkregenereignissen, ordnungsgemäß und schadlos versickert oder über entsprechende Wasserhaltungen abgepumpt und abgeleitet wird. In diesem Zusammenhang wird auf die Notwendigkeit des Vorliegens entsprechender wasserrechtlicher Erlaubnisse hingewiesen. Vorhan-

dene Strukturen und Elemente zur Oberflächenentwässerung, wie z.B. Gräben als Entwässerungselemente, sind zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit regelmäßig kontrollieren und instand zu halten.

41. Für die herzustellenden Fließgewässer (Gräben) sind unter Beachtung der Vorgaben zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit mit dem zuständigen Gewässerverband rechtzeitig entsprechende Abstimmungen zur Ausführung der Profile (Breiten, Tiefen, Arbeitstrassen) zu führen.

Monitoringprogramme

42. Die Umsetzung der im Rahmen des ABP Tagebau Jänschwalde durchzuführenden Maßnahmen ist über ein **Monitoring** zu überwachen. Dieses beinhaltet folgende Monitoringprogramme:

- hydrologisches Monitoring (**Nebenbestimmung 43**)
- geotechnisches Monitoring (**Nebenbestimmung 44**)
- markscheiderisches Monitoring (**Nebenbestimmungen 46 und 47**)
- Monitoring Bergschäden (**Nebenbestimmung 48**)
- Monitoring Entwicklung landwirtschaftliche Flächen (**Nebenbestimmung 49**)
- Naturschutzfachliches Monitoring (**Nebenbestimmung 50**)
- Monitoring Immissionsschutz – Staub, Geräusche, Erschütterungen (**Nebenbestimmung 51**)

Hydrologisches Monitoring

43. Für den Tagebau Jänschwalde ist ein **übergreifendes hydrologisches Monitoring** durchzuführen, welches großräumig die Entwicklung der Grund- und Oberflächenwasserstände, die Beschaffenheits- und mengenmäßige Entwicklung der Grundwasserverhältnisse sowie die oberirdischen Abflüsse in den Fließgewässern überwacht. Die Grundzüge hierfür sind im **Punkt 3.5.3.** des ABP dargestellt. Die Festlegungen für dieses Monitoringprogramm wurden mit der bergrechtlichen Anordnung des LBGR zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit im Bereich des Tagebaus Jänschwalde vom 12.12.2024 getroffen. Die Fortschreibung erfolgt im Verfahren für die wasserrechtliche Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde.

Geotechnisches Monitoring

44. Zur geotechnischen Überwachung und Kontrolle ist ein **geotechnisches Monitoring** mindestens bis zum Abschluss des Grundwasserwiederanstieges durchzuführen (Grundzüge vgl. Punkt 7.2.2. des ABP). Über die Beendigung des Monitorings entscheidet das LBGR. Gegenstand dieses Monitorings haben unter anderem zu sein:

- Kontrolle der Vorgaben der geotechnischen Standsicherheitsnachweise hinsichtlich einzuhaltender Grenzwasserstände bzw. festgelegter Meldewerte
- Überprüfung der zugrunde gelegten Verformungsprognosen
- Entwicklung der Grundwasserstände in den Hangendgrundwasserleitern und der Drücke in den Liegendgrundwasserleitern
- flächenhafte Dokumentation von Veränderungen der Geländeoberfläche der Kippe, der Tagebauböschungen einschließlich der Unterwasserböschungen der geplanten Bergbaufolgeseen sowie Vergleich und Bewertung festgestellter Höhen- und Lageveränderungen der Geländeoberfläche bzw. Böschungen im Vergleich zu den vorliegenden Prognosewerten
- Kontrolle ehemaliger Rüttelansatzpunkte der RDV im Bereich der Kippe des Tagebaus Jänschwalde
- laufende Verifizierung und ggf. Anpassung der zunächst auf der Grundlage von hydrologischen Modellierungen erarbeiteten geotechnischen Bewertungen anhand der tatsächlichen Bedingungen vor Ort.

Werden im Ergebnis des Grundwasserwiederanstieges die prognostizierten Grundwasserhöchststände überschritten bzw. zwischenzeitlich Erkenntnisse gewonnen, die dies wahrscheinlich werden lassen, ist das LBGR dazu unverzüglich schriftlich zu informieren, alle notwendigen Maßnahmen einschließlich der Überprüfung der bestehenden geotechnischen Dokumente sowie ggf. neue Standsicherheitsuntersuchungen sind zu veranlassen.

Das geotechnische Monitoringprogramm ist dem LBGR **bis 31.03.2025** zur Bestätigung zu übergeben. Die Ergebnisse des geotechnischen Monitorings sind durch den jeweils zuständigen geotechnischen Sachverständigen zu bewerten. Zur Umsetzung und zu den Ergebnissen des geotechnischen Monitorings ist dem LBGR im Rahmen der jährlichen Berichterstattung gemäß **Nebenbestimmung 22** sowohl in schriftlicher Form (zweifache Ausfertigung) als auch in digitaler Form zu berichten.

45. Nach Abschluss der geotechnischen Sicherungsarbeiten (RDV/FGV) sind die gesicherten Bereiche bis zum Erreichen des stationären Endwasserstandes in der Kippe mindestens einmal jährlich bzw. nach Vorgaben des Sachverständigen für Geotechnik (SfG) auch in kürzeren Abständen, auf eventuelle Nachfälle an ehemaligen Rüttelansatzpunkten zu kontrollieren. Werden derartige Nachfälle festgestellt, sind diese unverzüglich abzusperren, zu dokumentieren (Einmessung Lage, Durchmesser und Teufe) und nach Lagebewertung und Freigabe durch den SfG im Anschluss unmittelbar ordnungsgemäß zu verfüllen. Die Kontrollen (Kontrollinhalte und Kontrollabstände) sind

in das geotechnische Monitoringprogramm gemäß **Nebenbestimmung 44** aufzunehmen.

Markscheiderisches Monitoring

46. Zur markscheiderischen Überwachung der Einwirkungen des Tagebaus Jänschwalde auf die Oberfläche und zur Vermeidung bzw. zur Minderung der Auswirkungen von Bergschäden ist ein **markscheiderisches Monitoring** umzusetzen. Im Rahmen dieses Monitoringprogramms sind mindestens folgende Überwachungsmaßnahmen zu realisieren:
- Durchführung des markscheiderischen Reviernivellements im **zweijährigen Abstand**.
 - kontinuierliche Überprüfung des Erfordernisses einer Verdichtung der Messlinien des Reviernivellements in bergschadensgefährdeten Bereichen
 - punktuelle Überwachung von bergschadensgefährdeten Objekten an der Tagesoberfläche durch Höhenmessungen
 - Überwachung geotechnischer Schwerpunktbereiche mit Einzelpunktvermessungen
 - **halbjährliche** Auswertung und Beurteilung auftretender Bodenbewegungen im Umfeld des Tagebaus Jänschwalde innerhalb der Grundwasserbeeinflussungslinie (2-Meter-Senkungslinie, im Bereich der Überlagerung mit dem Beeinflussungsbereich des Tagebaus Cottbus-Nord mindestens in einem 5 km-Umring um die Tagebaukante) mittels SAR-Interferometrie (InSAR) in Form von Bodenbewegungskarten und markscheiderisch/geotechnische Bewertung erkannter Schwerpunktbereiche.
 - Messungen der Tagebauböschungen und der Gewässersohle mittels Fächer-Echolot) zur Erfassung der Geländemorphologie unterhalb der Wasserlinie der herzustellenden Bergbaufolgeseen als Grundlage für eine Beurteilung der Böschungsstabilität und zur Nachtragung des Bergmännischen Risswerkes gemäß § 63 BBergG

Das Monitoringprogramm ist dem LBGR **bis 31.03.2025** zur Bestätigung zu übergeben. Das Monitoringprogramm ist bei Notwendigkeit fortzuschreiben und erneut durch das LBGR bestätigen zu lassen. Zur Umsetzung und den Ergebnissen des markscheiderischen Monitoringprogramms ist dem LBGR im Rahmen der jährlichen Berichterstattung gemäß **Nebenbestimmung 22** sowohl in schriftlicher Form (zweifache Ausfertigung) als auch in digitaler Form zu berichten.

47. Gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 der Markscheider-Bergverordnung ist das für den Tagebau Jänschwalde zu führende Risswerk nach § 63 BBergG i. v. m. § 9 und Anlage 3, Teil 1, Punkt 1.2 Markscheider-Bergverordnung bis zum Ende der Bergaufsicht fortzuführen. Zum Nachweis der mit dem ABP abgegebenen Prognose, dass keine nachteiligen Einwirkungen des Bergbaus auf die Oberfläche entstehen werden, sind die Ergebnisse der Messungen zum Höhenfestpunktriss (mit dem Höhenverzeichnis) in einer Karte mit den aktuellen

Grundwasserständen darzustellen sowie die ermittelten Änderungen zu bewerten. Die Übergabe an das LBGR hat im Zusammenhang mit der regelmäßigen Vorlage des Risswerkes zu erfolgen.

Monitoring Bergschäden

48. Dem LBGR ist **jährlich zum 30.03.** für den Vorjahreszeitraum eine Auflistung zu Lage, Schadensbildern und möglichen Ursachen angezeigter Bergschäden vorzulegen. Zur Visualisierung der im Rahmen des Höhennivellements im Umfeld des Tagebaus Jänschwalde messtechnisch erfassten Bodenbewegungen an der Oberfläche ist eine Übersichtskarte mit einer Darstellung der Tagessituation und der ermittelten vertikalen Punktbewegungen zu erarbeiten und dem LBGR zu übergeben. Die Lage der angezeigten Bergschadensobjekte und das jeweilige Ergebnis der Anerkennung ist (sofern schon vorliegend) in der Karte anzugeben. Liegen nach der Beurteilung der LE-B keine Bergschäden vor, ist eine Fehlmeldung erforderlich.

Monitoring Entwicklung landwirtschaftliche Flächen

49. Anhand der Kartierungsberichte sind für die landwirtschaftlichen Rekultivierungsflächen die Kippensubstrate mit der Zuordnung in die einzelnen Kategorien gemäß der „Richtlinie des Landesbergamtes Brandenburg für die Wiedernutzbarmachung bergbaulich in Anspruch genommener Bodenflächen vom 15.06.2001“ bzw. deren jeweils gültiger Fortschreibung für die im jeweiligen Jahr kartierten Flächen kartografisch auszuweisen und die Übersicht **bis zum 31.03. des Folgejahres** an das LBGR zu übergeben. Die einzelnen Kartierberichte sind dem LBGR auf Anforderung **innerhalb von 4 Wochen** in digitaler als auch analoger Form zu übergeben. Auf die jeweils aktuelle Fassung des Prozederes für die behördliche Abnahme der hergestellten landwirtschaftlichen Flächen wird verwiesen.

Monitoring Naturschutz / Biomonitoring

50. Die naturschutzfachlichen Auswirkungen der Umsetzung des ABP Tagebau Jänschwalde sind über ein Monitoring zu überwachen. Dazu ist das bisherige Biomonitoring fortzusetzen und ggf. anzupassen, insbesondere unter Berücksichtigung von Natura 2000-Belangen. Details dazu werden im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren geregelt. Weitergehende Vorgaben ergeben sich i.W. aus den in **([Anlage 7])** benannten, weiterhin gültigen SBP bzw. folgenden behördlichen Entscheidungen:
- Zulassung SBP Natur und Landschaft (Gz: j10-1.3-15-107) vom 13.01.2014, einschließlich 1. Abänderung und Ergänzung, z.Zt. in Zulassung
 - bergrechtliche Anordnung des LBGR vom 12.12.2024 zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit im Bereich des Tagebaues Jänschwalde

Monitoring Immissionsschutz

51. Die aus dem Betrieb im Tagebau Jänschwalde resultierenden **Staub-, Geräusch- und Erschütterungsimmissionen** in den umliegenden Ortschaften sind über ein Monitoringprogramm zu überwachen. Auf die bergrechtliche Anordnung des LBGR vom 23.09.2024 zur Umsetzung der in der 1. Ergänzung zum ABP „Wirkungen der Tätigkeiten des ABP auf das Umfeld“ enthaltenen Maßnahmen (Gz: j10-1.4-2-13) wird verwiesen.

Übergreifende Einwirkungen / Sicherungsarbeiten

52. In Vorbereitung von Baumaßnahmen, insbesondere von Tiefbauarbeiten, ist durch die LE-B zu prüfen, ob Medienträger, insbesondere Dritte, von den Maßnahmen betroffen sein können. Entsprechende Auskünfte sind dazu rechtzeitig einzuholen.
53. Es ist jederzeit sicherzustellen, dass Arbeiten der LE-B im Bereich der bergrechtlichen Verantwortung der LMBV mbH bzw. in deren unmittelbarer Nähe rechtzeitig und umfassend mit der LMBV mbH abgestimmt werden. Noch durchzuführende Wiedernutzbarmachungsarbeiten der beiden Bergbauunternehmen dürfen sich nicht gegenseitig behindern. Erforderliche Regelungen sind rechtzeitig zwischen den beiden Unternehmen auf privatrechtlicher Basis zu vereinbaren.
54. Die markscheiderischen Höhenfestpunkte von Verbindungs- bzw. Leitnivelements der LMBV mbH sowie Lage- und Höhenfestpunkte als Bestandteil des Höhenfestpunktrisses der LMBV mbH, die sich im Geltungsbereich des ABP Tagebau Jänschwalde befinden, sind gegen Beschädigungen zu schützen.
55. Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum ist rechtzeitig vor der geplanten Durchführung von bergbaulichen Maßnahmen einzubeziehen und die ggf. notwendigen vertraglichen Regelungen zu treffen, wenn die Maßnahmen in Bereichen durchgeführt werden sollen, in denen das Vorhandensein von Bodendenkmalen oder archäologisch und historisch relevanter Objekte nicht ausgeschlossen werden kann.
56. Bei einem geplanten Einsatz anderer Bindemittel zur Brunnenverwahrung als den zertifizierten Bindemitteln oder den Braunkohlenfilteraschen aus den Kraftwerken Jänschwalde und Boxberg ist dies dem LBGR vier Wochen vor Beginn mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine aktuelle Analyse des Bindemittels beizufügen, aus der die Einhaltung der Zuordnungswerte Z0 hervorgeht. Die Brunnenverfüllung mit diesem Material kann erst nach Freigabe durch das LBGR vorgenommen werden.

Tagebaugroßgeräte

57. Mit der Prüfstelle für Tagebaugeräte beim DEBRIV e.V. ist jährlich für das

Folgejahr eine Abstimmung zur Notwendigkeit der Einreichung von Sonderbetriebsplänen (SBP) gemäß der „Richtlinie zu Tagebaugroßgeräten in Braunkohlentagebauen 7/01“ (LBB 2001) zu führen. Das Protokoll dieser Abstimmung ist dem LBGR **jährlich bis zum 15. Januar** zu übergeben.

58. Sicherheitsrelevante Ereignisse mit Auswirkungen auf die Tragkonstruktion, die Sicherheitseinrichtungen und die Standsicherheit von Tagebaugroßgeräten sind dem LBGR und der Prüfstelle für Tagebaugeräte beim DEBRIV e. V. unverzüglich anzuzeigen.
59. Zulassungsanträge für Betriebspläne zum Transport, zur Demontage oder Verschrottung von Tagebaugroßgeräten sind dem LBGR **spätestens 3 Monate vor der geplanten Durchführung der Maßnahme** zu übergeben. Bei der Erarbeitung der Betriebspläne ist die Prüfstelle für Tagebaugeräte beim DEBRIV e.V. rechtzeitig einzubeziehen. Mit den Antragsunterlagen sind folgende Unterlagen einzureichen:
- die Stellungnahme der Prüfstelle für Tagebaugeräte,
 - soweit zutreffend die vom Sachverständigen für Tagebaugroßgeräte geprüfte und bestätigte Transport-, Demontage- bzw. Verschrottungstechnologie,
 - geotechnische Stellungnahme des Sachverständigen für Geotechnik für die jeweiligen Aufstellflächen und Transporttrassen,
 - soweit zutreffend die Darstellung der Sprengtechnologie und die zugehörigen Unterlagen und Nachweise der durchführenden Firmen und der Beschäftigten (siehe auch **Nebenbestimmung 27**)
60. Die im Rahmen **der technischen Überwachung** durch die Prüfstelle für Tagebaugeräte beim DEBRIV e.V. beauftragten Maßnahmen und Kontrollen zur Gewährleistung der Sicherheit der Tagebaugroßgeräte sind vollumfänglich und termingerecht durchzuführen. Abweichungen von den Vorgaben sind mit der Prüfstelle abzustimmen.
61. Die Prüfprotokolle der Festigkeitsprüfungen der Druckbehälter sowie die Prüfprotokolle der Aufzugsanlagen gemäß § 16 i.V.m. Anhang 1 und 2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind dem LBGR 4 Wochen nach Vorliegen bei der LE-B zu übergeben. Darüber hinaus ist dem LBGR **jährlich zum 28. Februar** eine aktualisierte Ausfertigung der **[Anlage 17]** des ABP zu übergeben. Werden bei der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen erhebliche bzw. gefährliche Mängel festgestellt, sind dem LBGR unverzüglich die Prüfaufzeichnungen und -bescheinigungen zu übergeben und über die vorgesehenen Maßnahmen, deren zeitliche Einordnung und die Abstellung der Mängel zu berichten.

Grund- und Oberflächenwassermessstellen sowie Filterbrunnen

62. Das Grundwassermessnetz für den Tagebau Jänschwalde ist für die einzelnen Phasen des Grundwasserwiederanstieges und bis zum Erreichen eines

weitestgehend selbstregulierenden Wasserhaushaltes so zu konzipieren, dass ein hinreichendes Monitoring jederzeit gewährleistet ist. Dies schließt auch eine ggf. notwendige Erweiterung bzw. Verdichtung des Messnetzes ein.

63. Sollen Teile des bestehenden Grundwassermessnetzes oder ggf. auch Filterbrunnen durch andere Nutzer nach Beendigung der bergbaulichen Tätigkeit weitergenutzt werden (z.B. Übernahme zu Monitoring- oder Forschungszwecken), ist dies mit den Übernehmenden vertraglich zu regeln und die Vereinbarungen dem LBGR vorzulegen. Anderenfalls ist der Rückbau zu realisieren. In den Antragsunterlagen der ABP-Ergänzung zum Rückbau der Filterbrunnen und Sammelrohrleitungen sowie des Grundwassermessnetzes (lt. Planung der LE-B gemäß Tabelle 1, 3. Ergänzung zum ABP) sind diese Planungen und Sachstände sowohl in den beizufügenden tabellarischen Auflistungen als auch in den Kartenübersichten entsprechend kenntlich zu machen. Soweit Filterbrunnen und zugehörige Entwässerungsleitungen zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit betriebsbereit gehalten werden sollen, ist dies incl. der voraussichtlichen Zeiträume und der Zweckbestimmung in der Ergänzung darzustellen. Alle Übersichtspläne sind so zu erstellen, dass jeder Brunnen- bzw. GWMS-Standort zweifelsfrei identifiziert werden kann.
64. In Vorbereitung der Antragstellung gemäß **Nebenbestimmung 63** sind die GWMS der LE-B (alle vorhandenen, alle bereits zurückgebauten und verwahrten GWMS, soweit nicht zwischenzeitlich überbaggert) im nördlichen Teil des Lausitzer Reviers den Geltungsbereichen der ABP Tagebau Jänschwalde, ABP Tagebau Cottbus-Nord bzw. dem HBP Tagebau Welzow-Süd (perspektivisch ABP Tagebau Welzow-Süd) eindeutig zuzuordnen. GWMS, die als sog. „**Regionalpegel**“ fungieren, sind in den Darstellungen als solche auszuweisen.
65. Die technischen Dokumentationen der einzelnen Filterbrunnen, der Grundwassermessstellen einschließlich der Messdaten der Grundwasserstände sowie der chemischen Analysen des Grund- und Oberflächenwassers sind durch die LE-B in geeigneter Form verfügbar zu halten und dem LBGR **auf Anforderung innerhalb von 2 Wochen in digitaler Form** zu übergeben.
66. Die Verwahrung der ehemaligen Filterbrunnenstandorte hat gemäß der „Richtlinie des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe – Sicherung und Verwahrung von Filterbrunnen, Fallfiltern sowie Grundwassermessstellen vom 20. Dezember 2017“ bzw. einer ggf. vorliegenden Fortschreibung dieser Richtlinie zu erfolgen. Der Nachweis der Verwahrung ist in die Abschlussdokumentation aufzunehmen. Als Bestandteil dieses Nachweises ist u.a. ein Lageplan mit der Darstellung der Standorte der ehemaligen Brunnen sowie ein Verwahrungsprotokoll zu übergeben. Darin ist der aktuelle Kenntnis- bzw. Verwahrungszustand der jeweiligen Brunnen zu dokumentieren. Die Darstellung von Brunnenstandorten, welche im Verlauf der bergbaulichen Tätigkeit innerhalb des Abbaufeldes bis zum Kohleliegenden überbaggert

wurden, ist nicht erforderlich. Die Analysen und die Überprüfungsergebnisse sind dem LBGR vorzulegen. Soweit daraus weitere Maßnahmen resultieren, sind diese als Ergänzung zum ABP einzureichen. Die verwahrten Brunnenstandorte sind im markscheiderischen Abschlussrisswerk zu dokumentieren und zusätzlich als Koordinatenliste zu hinterlegen.

67. Soweit durch die LE-B die Errichtung neuer Grundwassermessstellen beabsichtigt ist, ist vorab mit dem LBGR zu klären, ob hierfür eine Anzeige ausreichend oder eine Ergänzung zum ABP zur Zulassung einzureichen ist.

Infrastruktur, Gebäude, Anlagen, Wegesystem, Gleisanlagen, Bahnübergänge

68. Im Zuge der bergbaulichen Tätigkeit angelegte oder ausgebaute Betriebsstraßen und Verkehrswege, Bodenversiegelungen, Gebäude und bauliche Anlagen sowie die zugehörigen Ver- bzw. Entsorgungsanlagen aller Medien sind grundsätzlich zurückzubauen, sofern nicht eine Nachnutzung mit den Folgenutzern vertraglich vereinbart wurde oder der Nachweis der Gefahrenfreiheit erbracht wird. Für die verbleibenden Anlagen ist dem LBGR, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachgutachters, nachzuweisen, dass von diesen keine Gefahren für Leben und Gesundheit bzw. für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Eine Nachnutzung ist vertraglich zu regeln und dem LBGR nachzuweisen. Dies betrifft u.a. auch folgende Objekte:

- Aussichtspunkt B 112 (Anlage 3.1, Objekt O1)
- Aussichtspunkt West – Erdwall und Schotterfreifläche (Anlage 3.1, Objekt W8)
- Multifunktionales Schutzbauwerk Grießen (Anlage 3.1, Objekt O2)
- Aussichtsdamm Heinersbrück (Anlage 3.2, Objekt AHB)
- Erddamm Lärmschutzwände Grötsch (Anlage 3.2, Objekte LW und LD)
- Schutzwall südlich Taubendorf auf der Trasse der B112a
- wasserwirtschaftliche Anlagen zur Versorgung wasserabhängiger Landschaftsbestandteile (vgl. Punkt 4.7 des ABP)

Für einen Rückbau /Teilrückbau der vorbenannten Anlagen sind dem LBGR entsprechende Antragsunterlagen zur Zulassung vorzulegen.

69. In den weiteren Planungen sind insbesondere im Zuge der Wiedernutzbarmachung und Wiederherstellung von Randflächen Anlagen und Leitungen Dritter und die zugehörigen Schutzanweisungen (z.B. für Pflanzungen) zu berücksichtigen. Entsprechende Leitungsauskünfte sind bei den Betreibern im Vorfeld der Planungen einzuholen.
70. In Gebieten mit perspektivisch hohen Grundwasserständen (Kabel liegen im Grundwasser) ist der Rückbau der Kabeltypen 1 (Kombikabel) und 2 (Bleiisolierte Kabel) grundsätzlich einzuplanen. In allen anderen Fällen sind für den Fall, dass ein Verbleiben im Boden geplant ist, entsprechende fachgutachterliche Bewertungen für Einzelfallentscheidungen des LBGR vorzulegen.

71. Nach dem Rückbau des Tagebau-Zufahrtgleises 572 ist im Bereich des Bahnübergangs die Kreisstraße K 7135 (Abschnitt 10, Station 1,925 km) höhen- und lagemäßig unverzüglich wiederherzustellen. Von Station 1,918 km bis Station 1,932 km sind alle Bestandteile der K 7135 gemäß § 2 Absatz 2 BbgStrG, einschließlich der beidseitigen Bepflanzung, neu aufzubauen. Dazu sind **rechtzeitig vor Einreichung der geplanten ABP-Ergänzung** für den Rückbau des Tagebau-Zufahrtgleises alle erforderlichen Abstimmungen zu den technischen Anforderungen mit dem Baulastträger Landkreis Spree-Neiße zu führen.
72. Beim Rückbau der in den Geltungsbereich des ABP fallenden **Gleisanlagen** ist sicherzustellen, dass die in unmittelbarer Nähe angelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden. Als Bestandteil der dem LBGR einzureichenden Antragsunterlagen zum Gleisrückbau ist auch ein Schutzkonzept zu übergeben (Absperrung, ökologische Bauüberwachung).
73. In Vorbereitung von Rückbaumaßnahmen ist eine nutzungsabhängige Ermittlung ggf. kontaminierter Bereiche und eine Abschätzung der von diesen möglicherweise ausgehenden Gefährdungen durchzuführen. Das Ergebnis der Ermittlung (Gefährdungsabschätzung) und daraus resultierende Maßnahmen der Gefahrenvorsorge bzw. des Umganges mit Baurestmassen sind im jeweiligen Ergänzungsantrag darzustellen. Des Weiteren sind Technologien zu erarbeiten, die alle notwendigen Festlegungen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit beinhalten. Das am Abbruch/Rückbau beteiligte Personal ist über den Inhalt der Technologien aktenkundig zu unterweisen.

Rückbau direkte Bekohlung Kraftwerk Jänschwalde

74. Nach dem Rückbau der direkten Bekohlung ist im Bereich des Kreuzungsbauwerkes K 7139 (Anlagen 3.1 und 3.2 Nr. 2d) nach Verfüllung des Grabens höhen- und lagemäßig der Bereich der Verbindungsstraße K 7139 unverzüglich wiederherzustellen. Von Station 0,395 km bis Station 0,635 km sind alle Bestandteile der K 7139 gemäß § 2 Absatz 2 im Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG), einschließlich der beidseitigen Bepflanzung, neu aufzubauen. Dazu sind **rechtzeitig vor Einreichung der geplanten Antrages zum Rückbau der direkten Bekohlung** (gemäß Tabelle 1 8. Ergänzung zum ABP) alle erforderlichen Abstimmungen zu den technischen Anforderungen (einschließlich der Schwerlastfähigkeit für Trafotransporte zum Umspannwerk Preilack) für die Herstellung des Straßenabschnittes mit dem Baulastträger, dem Landkreis Spree-Neiße, zu führen. In dieser Antragsunterlage sind auch die relevanten Belange von Natur und Landschaft abzuarbeiten.
75. Für die Planungen zum Rückbau der Anlagen der direkten Bekohlung KW Jänschwalde ist zu berücksichtigen, dass entlang der Anlage zur direkten Bekohlung, insbesondere an den Kreuzungsbauwerken, Kompensationsmaßnahmen durchgeführt wurden, die zu erhalten und zu schützen sind.

76. Nach dem Abschluss von Abbruch-, Rückbau- und Demontgearbeiten ist der Nachweis zu führen, dass die in Anspruch genommenen Flächen frei von Kontaminationen sind. Diese Nachweise sind auf Basis einer durch ein akkreditiertes Ingenieurbüro durchgeführten Überprüfung (Gutachten) zu erbringen. Insbesondere nach der Beräumung von ggf. vorhandenen Altlastflächen sind Nachbeprobungen durch eine unabhängige Einrichtung (akkreditiertes Labor) zu veranlassen. Nach dem Entfernen von kontaminierten Fundamenten bzw. Bereichen sind die Ergebnisse der Nachbeprobung, die Bewertung der Ergebnisse durch eine unabhängige Einrichtung und die Verfüllungstechnologien, unter Angabe der Füllmaterialien dem LBGR mitzuteilen. Die Verfüllung kann erst nach Prüfung der Unterlagen und Erteilung der Zustimmung durch das LBGR erfolgen.

Wegesystem der Bergbaufolgelandschaft

77. Das Wege- und Verkehrsnetz ist so zu konzipieren und zu realisieren, dass die Erreichbarkeit der forst- und landwirtschaftlichen Nutzflächen gewährleistet ist, auch während der Wiedernutzbarmachungsarbeiten. Im Zuge der weiteren bergbaulichen Planung ist mit den weiteren Ergänzungen zum ABP das Wegenetz zu konkretisieren, insbesondere auch im Bereich der Bergbaufolgeseen. Entsprechende Abstimmungen sind dazu mit den jeweiligen Gemeinden unter Beachtung der möglichen Folgenutzung im Vorfeld der Einreichung der Ergänzungen zum ABP zu führen. Dies beinhaltet sowohl die Ausweisung unterschiedlicher Ausbauqualitäten (Hauptwirtschaftsweg/Wirtschaftsweg), aber auch Fragen der Ausbautiefe, -breite und Gründung (Hauptwirtschaftswege für uneingeschränkte Befahrbarkeit sich begegnender Fahrzeuge; schmale Wirtschaftswege mit Ausweichstellen für sich begegnende Fahrzeuge). Der Aufbau dieser Wege ist in den einzureichenden Ergänzungen zu präzisieren. Es wird auf den **Hinweis 27** verwiesen. Soweit im Ergebnis des Wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zum Gewässerausbau (darin enthalten auch der Bereich Malxe/Düringsgraben) von der bisherigen Planung abweichende Entscheidungen zur Wegeführung/Errichtung von Brücken im Geltungsbereich der Planfeststellung getroffen werden, sind durch die LE-B die Planungen des ABP Tagebau Jänschwalde entsprechend anzupassen und beim LBGR zur Zulassung einzureichen.
78. Gemäß dem Grundsatz G7 des Braunkohleplans Tagebau Jänschwalde sind zwischen den Tagebaurandgemeinden frühestmöglich folgende Straßen- und Wegeverbindungen über die Kippenflächen herzustellen:
- a) Grötsch – Mulknitz
 - b) Heinersbrück – Briesnig
 - c) Heinersbrück – Grießen
 - d) Zufahrten
 - e) Grabenquerungen zur Gewährleistung der Flächenerreichbarkeit im Rahmen der Flächenbewirtschaftung

Sie sind so herzustellen, dass sie entsprechend den geplanten Nutzungsanforderungen nachweislich geotechnisch sicher sind. Abstimmungen zur konkreten Trassenführung, zu den technischen Anforderungen und Übernahmebedingungen zu dem zu errichtenden oder zu komplettierenden Straßen- und Wegenetz der Bergbaufolgelandschaft sind mit den umliegenden Gemeinden, dem Landkreis Spree-Neiße, dem Landesbetrieb Straßenwesen, dem Landesbetrieb Forst, den zuständigen Naturschutzbehörden sowie weiteren Nutzern fortzuführen und dem LBGR **bis zum 31.12.2026 ein abgestimmtes Konzept incl. Zeitplan** für die Umsetzung vorzulegen. In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, ob und inwieweit die Lärmschutzwände Grötsch im Rahmen des Lärmschutzkonzeptes für die Verbindungsstraße Grötsch - Mulknitz in die Bergbaufolgelandschaft integriert werden. Im Rahmen der o.g. Abstimmungen ist mit den Gemeinden auch festzulegen, ob und welche Änderungen der bisher geplanten Flächennutzungen sich daraus ergeben. Mit dem LBGR sind darüber hinaus rechtzeitig Abstimmungen zum jeweiligen Genehmigungsverfahren zu führen. Die Anforderungen an die einzureichenden Antragsunterlagen sind frühzeitig mit der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen und protokollarisch festzuhalten. Die Abstimmungsprotokolle sind dem LBGR unaufgefordert zu übergeben. Voraussetzung für die Einreichung der erforderlichen Antragsunterlagen für die Errichtung von Straßenverbindungen ist die Vorlage von Übernahmeerklärungen für die Baulast nach deren Errichtung und die vertraglich vereinbarten Übernahmebedingungen.

79. Bei der Errichtung von Straßen und Wegen ist bei einem randbegleitenden Baumbewuchs (Alleen) ein Wurzelschutz vorzusehen.

Rekultivierung / Herstellung der Landwirtschafts- (LN) und Forstflächen (FN)

80. Die herzustellenden Forstwirtschaftsflächen sind so zu planen, auszuführen und zu pflegen, dass die Entwicklung einer standortgerechten, naturnahen Waldgesellschaft gewährleistet ist. Die Flächen sind in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Forst Brandenburg nach den anerkannten Regeln zum Einsatz der Technik unter Verwendung geeigneten und verfügbaren Pflanzmaterials sowie im Sinne der guten forstlichen Praxis nach geltendem Recht aufzuforsten. Die maßgeblichen Abstimmungsergebnisse mit dem Landesbetrieb Forst Brandenburg sind dem LBGR zur Kenntnis zu geben.
81. Die Randflächen des Tagebaus sind als Trittsteine der Wiederbesiedlung frühestmöglich zu gestalten.
82. Zäune, die zum Schutz der Anpflanzungen errichtet wurden bzw. noch errichtet werden, sind nach behördlicher Feststellung der gesicherten Kultur unverzüglich zurückzubauen.
83. Für die in der Bergbaufolgelandschaft geplanten Wasserentnahmestellen (Anlagen 4.1 und 4.2) sind mit der zuständigen Feuerwehr vor deren Errichtung die Details zur Lage und Erreichbarkeit der einzelnen Entnahmestellen

zu klären. Da es sich um Entnahmestellen auf der unverdichteten Kippe handelt, sind die geplanten Standorte durch einen Sachverständigen für Geotechnik jeweils vorher geotechnisch zu bewerten. Dem LBGR sind die Ergebnisse der geotechnischen Bewertung **spätestens 1 Monat vor der geplanten Umsetzung der Maßnahmen** zu übergeben.

Abfallentsorgung / Altlasten

84. Aus der bergbaulichen Nutzung resultierende Bodenbelastungen mit Schadstoffen sind vollständig zu entfernen und das anfallende Material ordnungsgemäß und nachweislich zu entsorgen.
85. Fallen während des Betriebsplanzeitraumes bisher in der **[Anlage 12]** nicht dargestellte Abfälle an oder ergeben sich Änderungen der Entsorgungswege, so ist dies dem LBGR mit Übersendung einer aktualisierten **[Anlage 12]** schriftlich mitzuteilen. Darin eingeschlossen sind auch jene Abfälle, die im Rahmen von zur Zulassung beantragten weiteren Anträgen zu diesem ABP anfallen.
86. Der Bereich des **Schlammstapelbeckens Briesnig** wurde gemäß den geotechnischen Anforderungen geschlossen und ist in die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft räumlich zu integrieren.
87. Bis zum **10.04.2025** sind durch die LE-B der zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße Informationen über die Entwicklung der Grundwasserstände für die jeweiligen Altlastenverdachtsflächen (**[Anlage 18]**) zu übergeben, so dass diese in die Lage versetzt werden, rechtzeitig ggf. erforderliche Untersuchungen bzw. Maßnahmen einleiten zu können. Das Format der Übergabe ist direkt mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Über die erfolgte Übergabe ist das LBGR schriftlich zu informieren. Bei wesentlichen Änderungen sind die übergebenen Informationen durch die LE-B gegenüber den o.g. Empfängern zu aktualisieren.

Arbeits- und Gesundheitsschutz

88. Werden andere Unternehmen mit der Durchführung von Arbeiten beauftragt, so sind
 - die Einordnung der Arbeiten der beauftragten Unternehmen in die spezifischen Bedingungen des Auftraggebers LE-B, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb,
 - die Anwendung der Normen der Bergbausicherheit,
 - die Abgrenzung der Verantwortungsbereiche und Kontrollpflichten sowie
 - die gegenseitige Information, insbesondere über auftretende Gefahren bei der Durchführung der Arbeitenvor Beginn der Arbeiten vertraglich festzulegen.

89. Mit Fremdfirmen, die im räumlichen Geltungsbereich des ABP bzw. Betriebsbereiche des Bergbauunternehmens für nichtbergbauliche Tätigkeiten nutzen, sind entsprechende vertragliche Regelungen bezüglich der Abgrenzung der Verantwortungsbereiche und Kontrollpflichten, der ordnungsgemäßen Abfallverwertung/-beseitigung sowie der gegenseitigen Information, insbesondere über die spezifischen Gefahren des Bergbaues als auch des Fremdunternehmens zu treffen.
90. Werden Arbeiten an andere Unternehmen vergeben, so ist, soweit dies zur Vermeidung einer möglichen Gefährdung erforderlich ist, eine verantwortliche Person zu bestellen, welche die Arbeiten aufeinander abstimmt. Wird keine verantwortliche Person für die vorgenannte Aufgabe bestellt, trägt der Bergwerksunternehmer bzw. die mit der Leitung des Bergwerksbetriebes beauftragte Person auch insoweit die volle Verantwortung für eine geordnete Zusammenarbeit im Betrieb.
91. Es ist sicherzustellen, dass verantwortliche Personen über hinreichende Sprachkenntnisse in Wort und Schrift verfügen, um ihren Aufgaben nachkommen zu können. Alle bei der Umsetzung der Maßnahmen Beschäftigten sind vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in ihren Arbeitsbereichen über ihre Arbeitsaufgaben, über sicherheitliche Anforderungen und den Gesundheitsschutz sowie gemäß § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 7 ABergV in einer ihnen hinreichend verständlichen Form und Sprache nachweislich zu unterrichten. Es ist sicherzustellen, dass für die Beschäftigten die Arbeits- und Betriebsanweisungen sowie relevante innerbetriebliche Anordnungen und notwendige Arbeitsschutzdokumente u.ä. in einer ihnen verständlichen Sprache ausgefertigt und nachweislich übergeben werden. Durch die LE-B ist dies vor Aufnahme der Tätigkeiten und bei zwischenzeitlichen Änderungen zu kontrollieren und zu dokumentieren. Auf Anforderung des LBGR sind diese Unterlagen unverzüglich vorzulegen.

Brandschutz/Rettungswesen/Anlagenüberwachung/Sprengwesen

92. Für die Wiedernutzbarmachungsarbeiten im Geltungsbereich des ABP ist der Brandschutzplan gemäß Allgemeiner Bundesbergverordnung (ABergV) fortzuschreiben, regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen und im Betrieb verfügbar zu halten. Dieser ist mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen und den zuständigen Stellen zu übergeben. Ebenso sind Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (z.B. bei Bränden, Unfällen, die Umwelt schädigenden Vorkommnissen) fortzuschreiben, regelmäßig zu aktualisieren und den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. Verkehrswege, Zugänge zu Bau- bzw. zu Arbeitsstellen müssen jederzeit sicher begehbar oder befahrbar sein. Es ist sicherzustellen, dass an jeder Arbeitsstelle Zufahrten für Rettungs- und Löschfahrzeuge freigehalten werden.
93. Für die einzelnen Arbeitsstätten sind geotechnisch sichere Anfahrwege bzw. Fahrtrassen auszuweisen und in der Örtlichkeit deutlich kenntlich zu machen. Den betreffenden Beschäftigten ist die ausschließliche Benutzung dieser

Wege/Trassen vorzuschreiben.

94. Zur Gewährleistung der Brandbekämpfung und des Rettungswesens sind die Anfahrwege und -zeiten zu den Tagebaugeräten, Anlagen und Objekten mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Operative Überprüfungen sind nach technologischen Veränderungen, wie z. B. Veränderungen des Geräteeinsatzes durchzuführen. Die entsprechenden Pläne für das Brandschutz- und Rettungswesen sind bei Veränderungen anzupassen und den zuständigen Stellen unverzüglich zu übergeben.
95. Die Protokolle der Brandverhütungsschauen sind dem LBGR **innerhalb von 2 Wochen** nach Vorliegen bei der LE-B zu übergeben. Sofern Mängel festgestellt werden, ist das LBGR über deren Abstellung entsprechend den im Protokoll festgelegten Fristen schriftlich zu unterrichten.
96. Für mit Sprengarbeiten bzw. zum Umgang mit Sprengstoffen beauftragte Fremdfirmen sind dem LBGR vor Beginn der Tätigkeit im Geltungsbereich des ABP Kopien der erforderlichen Erlaubnisse nach § 7 und Kopien der Befähigungsscheine nach § 20 Sprengstoffgesetz (SprengG) zu übergeben. Näheres regeln die entsprechenden Zulassungsbescheide.

Wasserhaltung/Grundwasserbeeinflussung/Hochwasserschutz

97. Die **Dichtwand** an der östlichen bzw. nordöstlichen Markscheide des Tagebaus Jänschwalde ist in ihrer bestehenden Form zu erhalten und nicht zu perforieren. Sollte sich im durchzuführenden Monitoring zeigen, dass es zu grundwasserbedingten Problemen im Umfeld der Dichtwand kommt, die nachweislich auf deren Verbleib zurückzuführen sind, bzw. im Ergebnis des wasserrechtlichen Verfahrens für den Tagebau Jänschwalde bzw. des noch zu führenden wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für die Herstellung der Seen die Notwendigkeit anderweitiger Entscheidungen, ggf. auch zu einer Perforation der Dichtwand ergeben, sind daraus resultierende Maßnahmen als Abänderung des ABP dem LBGR zur Zulassung einzureichen. Auf die **Nebenbestimmung 7** wird verwiesen.
98. Für den Fall, dass die Grubenwasserbehandlungsanlage (GWBA) am Standort Kraftwerk Jänschwalde nicht mehr überwiegend für den Betrieb des Kraftwerkes Jänschwalde benötigt wird, ist zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Behandlung der Sumpfungswässer des Tagebaus Jänschwalde und zur Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen für den weiteren Betrieb der Grubenwasserbehandlungsanlage beim LBGR **rechtzeitig (d.h. 8 Monate vor erforderlicher Betriebsplanzulassung)** ein bergrechtlicher Betriebsplan sowie ein Antrag gemäß WHG einzureichen. Die Details sind dazu mit dem LBGR rechtzeitig abzustimmen.
99. Die bergbaulich genutzten Gewässer sind nach dem Entfallen ihrer bergbaulichen Funktionen grundsätzlich zurückzubauen, auf das nachbergbauliche Maß anzupassen bzw. zu renaturieren. Dazu sind durch die LE-B weitere

Abstimmungen mit den zuständigen Behörden sowie dem zuständigen Gewässerverband zur inhaltlichen und terminlichen Bearbeitung sowie zur Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zu führen (incl. ggf. Anpassung von Brücken und Durchlässen, Berücksichtigung bislang umgesetzter Kompensationsmaßnahmen, rechtliche Sicherung...)

Bis zum 30.05.2025 ist dem LBGR hierfür ein Zeitplan vorzulegen. Die Maßgaben für die Erarbeitung der Rückbau-/Renaturierungs- bzw. Anpassungskonzepte sind mit dem LBGR grundsätzlich bis **spätestens 48 Monate vor der geplanten Beendigung der bergbaulichen Nutzung** abzustimmen. Die notwendigen Abstimmungen betreffen folgende Objekte:

- Malxe-Altlauf von Mulknitz bis zur Abgrabung an der Ostmarkscheide bei Bohrau (auch Gegenstand des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zum Gewässerausbau (siehe auch **Hinweise 2 und 3**).
- Malxe von Heinersbrück bis zum Zulauf Kraftwerk Jänschwalde (GWBA),
- Radewieser Graben

Soweit sich aus dem aktuell in Überarbeitung befindlichen Rahmenkonzept Teileinzugsgebiet Malxe/Tranitz weitere in der Verantwortung der LE-B liegende Maßnahmen ergeben, sind diese durch die LE-B umzusetzen. Bezüglich der Briesniger Vorflut („obere Malxe“) wird auf die **Nebenbestimmung 15** verwiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass:

- der Malxe-Neiße-Kanal bergbaulich nicht in Anspruch genommen wurde (vgl. Stellungnahme LfU) und dessen Unterhaltung dem Gewässerverband obliegt,
- für die Tranitz zwischen den Tagebauen im Rahmen der Zulassung des ABP Cottbus-Nord mit den Nebenbestimmungen 39 und 40 bereits entsprechende Regelungen getroffen wurden. Daher besteht im Zulassungsverfahren für den ABP Tagebau Jänschwalde kein weitergehender Regelungsbedarf.
- die Einleitung in die Teichgruppe Bärenbrück aus ökologischen Gründen erfolgt,
- im Rahmen von Schadensbegrenzungsmaßnahmen auf Grundlage separater Sonderbetriebspläne und wasserrechtlicher Erlaubnisse Wasser in die Laßzinswiesen eingespeist wird (Bewirtschaftung in Abstimmung zwischen Landwirtschaft, Gewässerverband und unterer Wasserbehörde),
- im Bereich des Eilenzfließes und des Ziegeleigrabens zur Gewährleistung der ökologischen Mindestwasserführung als Schadensbegrenzungsmaßnahme eine Wassereinleitung erfolgt.

100. Die bergbaulichen Planungen zum Rückbau der wasserwirtschaftlichen Anlagen (vgl. Tabelle 1 ABP – 3. Ergänzung zum ABP) müssen sicherstellen, dass die Sicherheit des Tagebaus auch im Falle von **Hochwassersituationen in der Lausitzer Neiße** jederzeit gewährleistet wird. Dies ist in der Antragsunterlage hinreichend darzustellen.

101. Dem LBGR ist **jährlich, jeweils bis zum 30.06.** eine aktualisierte Übersichtskarte mit der Darstellung
- der im ABP (**[Anlage 8. 5]**) für den Tagebau Jänschwalde dargestellten prognostischen Grundwasserbeeinflussung
- in digitaler und analoger Form (2 Exemplare) zu übergeben. Abweichungen von den im ABP dargestellten prognostischen Ausdehnungen sind zu begründen.
102. Dem LBGR ist einmal jährlich der von der LE-B erarbeitete aktuelle Grundwassergleichenplan für den Haupthangendgrundwasserleiter in analoger sowie digitaler Form zu übergeben. Die Datenformate für den digitalen Plan sind mit dem LBGR abzustimmen.

Vorsorgekonzept/Sicherheitsleistung

103. **Zum 31. August jeden Jahres** sind dem LBGR zu übergeben:
- der „Jahresabschluss“ des vorangegangenen Jahres,
 - der „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses“ und
 - eine Übersicht über die bilanzierten bergbaubedingten Rückstellungen.
- Die bergbaubedingten Rückstellungen sind in geeigneter Form betriebsstättenbezogen nachvollziehbar aufzuschlüsseln.
104. Das nach dem Erlass des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG 2020) angepasste Revierkonzept der LEAG (2017) sowie Vorsorgekonzept „Wiedernutzbarmachung Tagebau Jänschwalde“ vom 18.01.2019 in der Fassung der Aktualisierung vom Juli 2020 wird dem ABP zugrunde gelegt.
105. Für den Fall, dass die am 11. Dezember 2024 abgeschlossene Änderungsvereinbarung zur Vorsorgevereinbarung unwirksam oder aufgehoben werden sollte, ist dem LBGR innerhalb von sechs Wochen nach dem Termin, zu dem die vorgenannte Vereinbarung aufgehoben oder unwirksam geworden ist, eine bergrechtliche Sicherheitsleistung gemäß § 56 Abs. 2 BBergG in Form einer Bank- oder Konzernbürgschaft, durch Hinterlegung in bar, durch eine Versicherung mit entsprechender Deckungssumme oder die Einräumung von Grundpfandrechten in einer zum Zeitpunkt der Aufhebung oder Unwirksamkeit angemessenen Höhe für den Tagebau Jänschwalde zu übergeben. Eine Bankbürgschaft muss von einem in der europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut ausgestellt sein. Eine Bürgschaft ist auf erste Anforderung fällig. Die sonstigen formalen Anforderungen an die zu erbringende Sicherheitsleistung sind rechtzeitig vorher mit dem LBGR abzustimmen. Der Termin im vorgenannten Sinne wird der LE-B durch das LBGR schriftlich mitgeteilt; die angemessene Höhe sowie die Art der Sicherheitsleistung wird durch Bescheid des LBGR festgesetzt. Die Frist nach Satz 1 beginnt nicht vor dem Zeitpunkt der Festsetzung der angemessenen Höhe und der Art der Sicherheitsleistung durch das LBGR zu laufen.

Für den Fall, dass es nicht bis zum 28. Februar 2025 zum Abschluss der in der Änderungsvereinbarung zur Vorsorgevereinbarung vorgesehenen Treuhandvereinbarung kommen sollte, hat die LE-B dem LBGR nach schriftlicher Aufforderung durch das LBGR innerhalb von sechs Wochen eine bergrechtliche Sicherheitsleistung gemäß § 56 Abs. 2 BBergG in der oben benannten Form in Höhe von 10 Prozent des vom Bund auf Grundlage des §§ 44, 45 KVBG in Verbindung mit § 10 ÖRV jeweils für den Tagebau Jänschwalde gezahlten Entschädigungsbetrages zu übergeben. Die Sicherheitsleistung ist jeweils anzupassen und gegebenenfalls auszutauschen.

Das LBGR behält sich vor, die Höhe der vorgenannten Sicherheitsleistungen durch schriftliche Erklärung gegenüber der LE-B abzuändern, sofern das Sicherungsbedürfnis geringer oder höher geworden sein sollte oder sonstige bergrechtliche Bestimmungen dies geboten sein lassen.

Maßnahmen zum Naturschutz und Schutz vor bergbaubedingten Beeinträchtigungen / Schutz der FFH- und SPA-Gebiete (Natura 2000)

106. Die bislang festgelegten Schadensbegrenzungsmaßnahmen für den Schutz der FFH- und SPA-Gebiete (Natura 2000) im Umfeld des Tagebaus Jänschwalde sind bis zur nachweislichen Beendigung von deren bergbaulicher Beeinflussung durch die Grundwasserabsenkung des Tagebaus Jänschwalde fortzuführen und bei Notwendigkeit fortzuentwickeln. Die Entscheidung über die Einstellung der Wassereinleitung trifft das LBGR. Auf die **[Anlage 7]** wird verwiesen.
107. Nach dauerhafter Beendigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen mittels Zuleitung von Grundwasser in die See- und Moorbereiche durch die LE-B sind die dafür nicht mehr benötigten Anlagen zu entleeren und vollständig fachgerecht zurückzubauen. Sollen Anlagen bzw. Anlagenteile durch einen Nachnutzer weiter genutzt werden, ist die Übernahme vertraglich zu vereinbaren. Der Nachweis ist dem LBGR sowie der Unteren Wasserbehörde des LK SPN zu übergeben.
108. Die im Übergreifenden Speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (SARF) vom 25.10.2024 sowie im SBP Natur und Landschaft bzw. in der beim LBGR zur Zulassung eingereichten 1. Abänderung und Ergänzung zum Sonderbetriebsplan „Natur und Landschaft“ dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sind in vollem Umfang umzusetzen. Soweit sich aus der abschließenden Bearbeitung des LfU zum Antrag der LE-B vom 25.10.2024 auf naturschutzrechtliche Ausnahme und Befreiung für den Tagebau Jänschwalde zusätzliche oder abgeänderte Maßnahmen ergeben, die sich auf den ABP Tagebau Jänschwalde bzw. auf den SBP Natur und Landschaft auswirken, sind beim LBGR umgehend entsprechende Antragsunterlagen einzureichen.

Weiteres

109. Sämtliche im Zusammenhang mit der Umsetzung des ABP Tagebau Jänschwalde bzw. dessen Ergänzungen oder Abänderungen bzw. zugehöriger Betriebspläne vorzulegende Berichterstattungen, Monitoringberichte usw. sind dem LBGR grundsätzlich in digitaler Form sowie in zweifacher analoger Ausfertigung zu übergeben, soweit durch das LBGR nicht ausdrücklich anderweitige Regelungen getroffen werden.
110. Im Zuge der konkretisierenden Grundwassermodellierungsarbeiten für die geplante Herstellung der Bergbaufolgeseen ist zu untersuchen, ob durch die hergestellten Flächenfilter und die in diesem Zusammenhang eingebauten Dränagen an der Kippenbasis sowie die substratabhängige Verfüllung der noch offenen Randschläuche nachteilige Wasserwegsamkeiten entstehen können. Über die Ergebnisse dieser Prüfungen ist das LBGR **bis zum 20.08.2025** schriftlich zu informieren.

Hinweise:

Genehmigungen / Richtlinien / Regelwerke:

1. Diese Betriebsplanzulassung hat keine Konzentrationswirkung und schließt, mit Ausnahme der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, somit nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen u. ä. nicht ein.
2. Mit Bezug auf mehrere im Verlauf des Beteiligungsverfahrens eingegangene Stellungnahmen (Landesamt für Umwelt, Landkreis Spree-Neiße, Amt Peitz, Gemeinde Schenkendöbern, Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Stadt Forst, Stadt Cottbus, Gewässerverband Spree-Neiße, Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel) sowie eine Zahl von Einwendungen (u.a. Nr. 95 und 96) wird darauf verwiesen, dass erst mit den gemäß §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz durchzuführenden Wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für die Herstellung der Gewässer (u.a. Heinersbrücker-, Jänschwalder- sowie Taubendorfer See, Malxetal, Malxe-Altlauf von Mulknitz bis zur Abgrabung an der Ostmarkscheide bei Bohrau, Malxe ab Westmarkscheide bei Heinersbrück, Malxe-Neiße-Kanal, Kippenvorfluter) sowie der Einbindung der notwendigen Infrastruktur und technischen Ausgestaltung (Entnahme-, Überleit-, Einleit-, Ausleit- und Verteilerbauwerke, ggf. Bypässe, Absetzbecken und Wasserbehandlungsanlagen) die hierfür erforderlichen Entscheidungen getroffen werden. Die Planungen für die Errichtung der Bauwerke können erst im Ergebnis dieses Verfahrens zeitlich und inhaltlich präzisiert werden. In diesen Verfahren werden auch Fragen der Wasserqualität des Flutungswassers, der herzustellenden Bergbaufolgeseen und Vorfluter geprüft und die hierfür notwendigen Entscheidungen getroffen. Im Rahmen der ausstehenden wasserrechtlichen Entscheidungen werden alle damit verbundenen wasserrechtlichen, naturschutzfachlichen und ggf. auch fischereiwirtschaftlichen Aspekte gemäß den gesetzlichen Vorgaben

betrachtet, auch zur Ausgestaltung des Flutungsprozesses selbst sowie zu einer ggf. erforderlichen Nachsorge. Dies betrifft auch Festlegungen zu Mindestabflüssen und Wasserqualitäten sowie die Sicherstellung der landesplanerisch geforderten Mehrfachnutzungsmöglichkeit der Bergbaufolgeseen. Eingeschlossen sind gleichfalls Betrachtungen und Entscheidungen hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Schifffahrt auf den Bundeswasserstraßen. Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens für den Tagebau Jänschwalde werden auch die Fragen der Wasserbilanzierung und die Gewährleistung der Sicherstellung aller Wasserbedarfe (incl. naturschutzfachlich notwendiger Entscheidungen) geregelt.

In den wasserrechtlichen Verfahren wird auch über ggf. notwendige Anpassungen von Durchlässen und Brückenbauwerken befunden. Gegenstand der wasserrechtlichen Verfahren wird auch die Entscheidung über die Zulässigkeit der Einleitung der Malxe in den Heinersbrücker See sein. Mögliche Auswirkungen einer Perforation/Nichtperforation/Teilperforation der Dichtwand Jänschwalde auf die Wasserqualitäten der Bergbaufolgeseen wären ebenfalls im wasserrechtlichen Verfahren zu prüfen. Im Rahmen des ABP erfolgen die Arbeiten zur Herstellung der bergbaulichen Hohlform und die geotechnische Sicherung des Kippenuntergrundes.

Die Zusatzwasserversorgung für das Kraftwerk Jänschwalde ist nicht Antrags- und -regelungsgegenstand dieses ABP.

Für den Rossower Graben muss zu einem späteren Zeitpunkt ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren geführt werden, da die derzeitige Prognose- bzw. Kenntnislage die sachgerechte Führung eines solchen Verfahrens derzeit nicht zulässt.

Die Anforderungen an die Antragsunterlagen für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren wurden durch das LBGR unter Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange im Vorfeld der Antragserarbeitung durch die LE-B festgelegt und der Antragstellerin übergeben (sog. „Scopingverfahren“).

3. Für den Antrag für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren „Herstellung von Bergbaufolgeseen und Rückverlegung der Malxe im Tagebau Jänschwalde“ muss durch die LE-B auch die Beantragung der Wiederherstellung des Malxe-Altlaufes von Mulknitz (Abzweig des Malxe-Neiße-Kanals) bis zur Abgrabung an der Ostmarkscheide bei Bohrau geprüft werden. Dies ergibt sich aus der Notwendigkeit, zur Wiederherstellung nachbergbaulich funktionierender Vorflutverhältnisse der bergbaubedingt zwischenzeitlich unterbrochenen wasserwirtschaftlichen Funktion des Malxe-Altlaufes von Mulknitz bis zur Abgrabung an der Ostmarkscheide des Tagebaus Jänschwalde bei Bohrau wiederherzustellen. Zwar wurde der betreffende Abschnitt nicht bergbaulich in Anspruch genommen, kann aber aufgrund der zwischenzeitlich vorgenommenen Veränderungen (teils landwirtschaftlich bewirtschaftet) nicht mehr die Funktion eines Vorfluters erfüllen. Die Wiederanbindung dieses Abschnitts an die über die Tagebaukippe zurückzuverlegende Malxe ist jedoch für die Gewährleistung eines an die vorbergbaulichen Verhältnisse angelehnten Wasserhaushalts erforderlich. Daher hat das LBGR zunächst im Unterrichtungsschreiben zur Festlegung des vorläufigen Untersuchungsrah-

mens sowie der Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bezüglich des Vorhabens „Herstellung von Bergbaufolgeseen und Rückverlegung der Malxe im Tagebau Jänschwalde“ die Erweiterung des Gesamtuntersuchungsraum im Osten um die Lausitzer Neiße und den Malxe-Neiße-Kanal mit jeweils einem angrenzenden Streifen von ca. 50 m Breite festgelegt. Im Zuge der Antragserarbeitung muss durch die LE-B eine Prüfung zur Einbeziehung der benannten Objekte erfolgen. Soweit sich daraus Auswirkungen auf den ABP Tagebau Jänschwalde ergeben, wird auf **Nebenbestimmung Z)** verwiesen.

4. Es wird darauf verwiesen, dass die Planungen der LE-B für den ABP Tagebau Jänschwalde für den südlichen Bereich als eine Rahmenbedingung die Festlegungen des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses des LBGR für die Gewässerherstellung des Klinger Sees vom 12.10.2018 zugrunde legen (Endwasserstand im Klinger See +71,5 m NHN, planfestgestellte Entnahmemenge aus der Trinitz im Mittel: 250 l/s; ca. 7,8 Mio. m³ jährlich aus dem Einzugsgebiet der Spree). Für die Prognose der stationären nachbergbaulichen Grundwasserstände im Haupthangendgrundwasserleiter und im Klinger See wird ein hydrogeologisches Großraummodell (HGM) verwendet. Dieses wird fortlaufend fortgeschrieben. Im Ergebnis dieser Fortschreibungen kann es z. B. aufgrund veränderter Randbedingungen zu Abweichungen in der Prognose kommen. Das HGM für den Bereich des Klinger Sees befindet sich aktuell nach wie vor in der Überarbeitung durch die LMBV mbH. Ergebnisse dazu wurden dem LBGR bislang noch nicht vorgelegt. Ein Änderungsantrag zum o.g. Planfeststellungsbeschluss liegt dem LBGR ebenfalls nicht vor. Soweit sich aus den laufenden Untersuchungen der LMBV mbH und der behördlichen Bestätigung der Ergebnisse Änderungsbedarf an den Planungen der LMBV mbH ergibt, muss diese hierfür entsprechende Anträge beim LBGR stellen. Für die LE-B ergäbe sich bei vorgenannten Änderungen das Erfordernis der Überprüfung und ggf. Anpassung der eigenen Planungen (siehe **Nebenbestimmung 8)**).
5. Bezüglich einer Wasserrahmen-Richtlinien-Relevanz (WRRL) der drei entstehenden Bergbaufolgeseen nach Erreichen ihres jeweiligen Endwasserstandes wird im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für die Herstellung der Seen zu befinden sein. Die Entscheidungen sind nicht Gegenstand des bergrechtlichen Zulassungsverfahrens für den ABP Tagebau Jänschwalde.
6. Mit Bezug auf die **Stellungnahme des Amtes Peitz** bezüglich eines Zusammenhanges zwischen der Bespannung der Teichgruppe Bärenbrück und der Wasserqualität der Malxe wird darauf verwiesen, dass zwischen Malxe und der Teichgruppe Bärenbrück keine hydraulische Verbindung besteht (abgesehen von dem Auslass der Teichgruppe in die Malxe). Die Bespannung der Teichgruppe Bärenbrück muss aus dem Einzugsgebiet der Trinitz sichergestellt werden. Die Fragestellungen sind Gegenstand der wasserrechtlichen Verfahren.

7. Das LBGR wird fallweise in Abhängigkeit von den Inhalten der ABP-Ergänzungen bzw. anderer Verwaltungsverfahren in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen darüber entscheiden, ob und in welchem Umfang aufgrund einer ggf. gegebenen Betroffenheit zu diesen ein Beteiligungsverfahren durchzuführen ist. Soweit im Beteiligungsverfahren für einen bergrechtlichen Betriebsplan die Beteiligung der Gemeinde gemäß § 54 Abs. 2 BBergG erfolgt, liegt es in Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinde, die jeweiligen Ortsteile bzw. Ortsbeiräte in die Erarbeitung einer Stellungnahme einzubeziehen. Ihr obliegt es, die Interessen der zugehörigen Ortsteile zusammenzuführen. Eine gesonderte Beteiligung der Ortsteile erfolgt durch das LBGR nicht. Alle im Zulassungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben, sowie alle Einwender werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens informiert. Ihnen wird der Bescheid des LBGR zur Kenntnis gegeben.
8. Mit Bezug auf die Stellungnahme der Gemeinde Schenkendöbern bzw. des Amtes Peitz hinsichtlich der Frage eines zweiten öffentlichen Beteiligungsverfahrens für den überarbeiteten ABP im Jahr 2024 wurde durch das LBGR geprüft, in welchem Umfang eine erneute Beteiligung notwendig ist. Aufgrund der überarbeiteten Inhalte des ABP und der Bewertung der jeweiligen Betroffenheit wurden diejenigen Stellen identifiziert, für welche eine erneute Beteiligung durchzuführen war. Im Ergebnis ist das LBGR zu der Einschätzung gelangt, dass aufgrund der überarbeiteten und ergänzten Inhalte keine neuen Betroffenheiten entstanden sind, die die Notwendigkeit einer öffentlichen Beteiligung nach sich gezogen hätten. Das Beteiligungsverfahren wurde daher gemäß § 54 Abs. 2 Bundesberggesetz durchgeführt.
9. Inwieweit nach Beendigung der Bergaufsicht einzelne Bereiche im Tagebau Jänschwalde in einen naturschutzrechtlichen Schutzstatus überführt werden, ist nicht Gegenstand der ABP-Zulassung, auch nicht Fragen des Flurneuerungsverfahrens (Zuständigkeit LELF) oder planungsrechtliche Vorgaben für eine Bergbaufolgenutzung.
10. Im Zusammenhang mit der geplanten Verwahrung von Brunnenstandorten wird auf die Notwendigkeit der Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis beim LBGR hingewiesen.
11. Es wird darauf hingewiesen, dass ggf. wasserrechtliche Erlaubnisse im Zusammenhang mit den geotechnischen Sicherungsarbeiten beim LBGR zu beantragen sind.
12. Auf die folgenden Richtlinien wird ausdrücklich verwiesen:
 - Richtlinie des Landesbergamtes Brandenburg für die Wiedernutzbarmachung bergbaulich in Anspruch genommener Bodenflächen vom 15.06.2001 (4/01)
 - Richtlinie Immissionsschutz in Braunkohletagebauen vom 15.02.2015
 - Richtlinie des Landesbergamtes Brandenburg zu Tagebaugeräten in Braunkohletagebauen vom 30. November 2001

- Richtlinie Geotechnische Sicherheit (GeSi) des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 01.07.2014
 - Richtlinie Sicherung und Verwahrung von Filterbrunnen, Fallfiltern sowie Grundwassermessstellen (SiFi) vom 20. Dezember 2017
13. Auf die Einhaltung der Forderungen des DVGW-Regelwerkes W 135 und des Merkblattes zum Rückbau von Grundwassermessstellen (gemeinsames Arbeitspapier der Länder Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt, Oktober 2009, LfULG) außerhalb der Sicherheitslinie wird hingewiesen.
 14. Auf die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes Brandenburg (LWaldG) wird verwiesen.
 15. Werden bei den vorgesehenen Tätigkeiten Bodendenkmale (wie z. B. Mauerwerk, Tonscherben, Knochen, historische Metallgegenstände, Münzen, Holzpfähle oder -bohlen, Steinsetzungen, Erdfärbungen o. ä.) entdeckt, ist dies gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen der jeweiligen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz - BbgDSchG), das LBGR ist darüber zu informieren. Die Entdeckungsstätte und die entdeckten Bodendenkmale sind für fünf Werkzeuge nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten. Die bauausführenden Firmen sind aktenkundig über die gesetzlichen Festlegungen zu belehren und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten. Im Zusammenhang mit der geplanten weiteren Gestaltung gewachsener Böschungen wurde durch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und das Archäologische Landesmuseum darauf verwiesen, dass auch in diesen Bereichen bekannte und vermutete Bodendenkmale zu sichern sind.
 16. Für den Bereich der Tagesanlagen des Tagebaus Jänschwalde hat das LBGR den ABP Tagesanlagen Jänschwalde am 31.07.2024 (Gz.: j10-1.4-2-15) zugelassen.
 17. Vor dem Rückbau wiederkehrend prüfpflichtiger Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (wie Tankstellen, Heizöl- oder Lageranlagen) ist die notwendige Stilllegungsprüfung zu beachten (§ 46 Abs. 2 AwSV).

Information / Dokumentation / Monitoring

18. Es wird auf die Anzeige- und Dokumentationspflicht gemäß Geologiedatengesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) gegenüber dem LBGR hingewiesen.
19. Grundsätzlich sind alle risslichen Darstellungen (Karten) sowohl mit der Darstellung des Systems Gauß-Krüger-Bessel RD/83 als auch mit dem amtlichen Bezugssystem für das Land Brandenburg (ETRS 89) zu übergeben. Die Beschriftungen der Koordinatenleisten und die Koordinatenkreuze sind dabei weiterhin in RD/83 auszuführen. Zusätzlich sind mindestens vier Passpunkte

in jedem Kartenblatt im System ETRS89 mit Beschriftung in der Koordinatenleiste darzustellen. Die vom Landesbetrieb "Landesvermessung und Geoinformation Brandenburg" angegebenen sieben Parameter der dreidimensionalen Ähnlichkeitstransformation in das neue Lagesystem sind im Titelblatt des Risswerkes anzugeben. Bestimmend für den Blattschnitt ist weiterhin das Koordinatensystem RD/83 unter Beachtung der Regelungen der DIN 21 906. Es ist das amtliche Höhenbezugssystem DHHN2016, d.h. mit der Bezugsfläche NHN, zu verwenden.

20. Mit Bezug auf die Stellungnahme des Amtes Peitz sowie der Gemeinde Schenkendöbern hinsichtlich eines öffentlich einsehbaren Monitoringsystems zur Überwachung der Grundwasserqualität in der Phase des Grundwasserwiederanstieges wird darauf verwiesen, dass ein solches System grundsätzlich bereits existiert. Ein öffentlich einsehbares Monitoring-System ist bereits durch die Auskunftsplattform Wasser Land Brandenburg gegeben. Entscheidungen zur Notwendigkeit und Form eines weitergehenden Systems im Zusammenhang mit dem Tagebau Jänschwalde wären im Rahmen der entsprechenden wasserrechtlichen Verfahren zu treffen. Auch ist eine Entscheidung über eine ggf. elektronische Verfügbarmachung der jährlich von der LE-B vorzulegenden Grundwasserrisse durch das LBGR nicht im Rahmen der ABP-Zulassung zu prüfen und zu entscheiden.
21. Um das Verständnis in den umliegenden Gemeinden für die im Rahmen des ABP Tagebau Jänschwalde noch umzusetzenden Maßnahmen zu fördern, sollte die LE-B in den umliegenden Gemeinden über anstehende Arbeiten und deren Zeitdauer, insbesondere bei immissionsrelevanten Tätigkeiten, in geeigneter Weise frühzeitig informieren.

Regelungen zu Zwischen- bzw. Folgenutzungen

22. Mit Bezug auf die Stellungnahmen des Amtes Peitz, der Stadt Forst (Lausitz), der Gemeinde Schenkendöbern, des Landkreises Spree-Neiße sowie des Landesbetriebes Forst und des Landesamtes für Umwelt sowie die Einwendungen 1, 12, 95 und 96 wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der ABP-Zulassung keine Regelungen hinsichtlich einer Zulässigkeit bzw. einer Unzulässigkeit bestimmter Folgenutzungen in definierten Bereichen getroffen werden, auch keine Regelungen, die bestimmte Nutzungen in definierten Bereichen ausschließen (z.B. Errichtung von Anlagen der erneuerbaren Energien wie Windparks, Photovoltaikanlagen, Anlagen der Wasserstoffwirtschaft usw.), es sei denn, geotechnische Gründe stehen dem entgegen. Zukünftige ggf. geplante Nutzungsarten in der Bergbaufolgelandschaft, z.B. mit weiteren Reduzierungen von Waldflächen verbundener Ausbau regenerativer Energiequellen wie Freiflächen-Solar- oder Windkraftanlagen, sind nicht Gegenstand des ABP-Zulassungsverfahrens. Auch erfolgen in den Antragsunterlagen keine Darstellungen solcher Folgenutzungen, da sie nicht Antrags- und Regelungsgegenstand des ABP sind.
Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Entwicklung von Freizeit-, Erholungs- und Tourismuskonzepten bzw. die Schaffung einer touristischen

Infrastruktur den auf die bergbauliche Wiedernutzbarmachung folgenden Folgenutzungen zuzurechnen sind und daher nicht der bergrechtlichen Verpflichtung der LE-B und daher auch nicht Gegenstand von ABP und Zulassungen nach BBergG sind.

Auch sind Entscheidungen hinsichtlich einer naturschutzrechtlichen Unterschutzstellung bestimmter Gebiete nach Beendigung der Bergaufsicht nicht Gegenstand der bergrechtlichen Regelungen dieses ABP, sondern sind durch die zuständige Naturschutzbehörde zu fällen. Die LE-B hat die mit der Zulassung des ABP festgelegten Maßnahmen nachweislich umzusetzen. Diesen Forderungen widersprechende Nutzungen sind somit nicht möglich, es sei denn, auf Basis entsprechender neuer oder geänderter landesplanerischer Vorgaben werden Änderungen der bergbaulichen Planungen nach Durchführung der erforderlichen Zulassungsverfahren zugelassen.

23. Im Abschlussbetriebsplan sind Zielnutzungen (Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Nutzung) festgelegt. Es wird vorsorglich darauf verwiesen, dass für die Folgenutzungen, wie z.B. Windkraftanlagen auf Kippen, gesonderte Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, da die bergbauliche geotechnische Sanierung nicht auf andere Folgenutzungen ausgerichtet ist. Dies gilt auch für Rückbau und Ersatzneubau (Repowering). Im Versagensfall kann nicht nur das Bauwerk selbst, sondern auch die umliegende Kippe beeinträchtigt werden.
24. Eine Flächensicherung für kommunale Zwecke ist im Rahmen der ABP-Zulassung nicht möglich. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen oder kommunale Planungen muss die jeweilige Kommune rechtzeitig veranlassen oder einleiten.
25. Mit Bezug auf die Stellungnahme des Amtes Peitz wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der bergrechtlichen Zulassung des ABP keine darüber hinaus gehenden Regelungen zur Verkehrswegeföhrung außerhalb des Geltungsbereiches des ABP (hier Knotenpunkt Bundesstraße 97/ Landesstraße 502) und der Zuständigkeit des LBGR getroffen werden können.
26. Bezüglich der Forderung des Amtes Peitz hinsichtlich einer alsbaldigen Klärung der weiteren Nutzung und Zuständigkeit für die Unterhaltung des Aus-sichtsdamms Heinersbrück wird darauf verwiesen, dass es sich vorerst weiterhin um Betriebsgelände der LE-B handelt und eine dahingehende Klärung aktuell nicht notwendig ist. Zudem sind die Entscheidungen des Flurneuerdungsverfahrens Tagebau Jänschwalde abzuwarten.
27. Die LE-B plant, die Tagebaurandwege und auch Bedienwege weitestgehend auch als Bestandteil des Wegenetzes der Bergbaufolgelandschaft zu nutzen. Anschlüsse an das öffentliche Wegenetz sind bereits vorhanden und müssen lediglich geöffnet werden. Die künftige, gezielte Öffnung des Territoriums für die Öffentlichkeit wird zu gegebener Zeit geprüft. Da diese gegenwärtig zum Betriebsgelände des Tagebaus gehören, kommt eine öffentliche/gemeinsame Nutzung aus Sicherheitsgründen vorerst nicht in Frage. Dies betrifft

auch Forderungen nach Freigabe von weiteren Flächen innerhalb des Betriebsgeländes für die Öffentlichkeit. Es wird darüber hinaus darauf verwiesen, dass die touristische Erschließung des Geländes sowie die Herstellung touristischer Wege sowie eines Radwegenetzes innerhalb des Tagebaubereiches zur Folgenutzung gehört und nicht im Rahmen des ABP zu regeln ist. Weitergehende Entscheidungen hinsichtlich möglicher öffentlicher Nutzungen von Teilbereichen im Tagebau Jänschwalde können in Abhängigkeit vom Fortschritt der Wiedernutzbarmachungsarbeiten im Tagebau Jänschwalde und der dann gegebenen Sicherheitslage zu gegebener Zeit geprüft werden. Auf die Nebenbestimmung 77 wird verwiesen.

28. Mit Bezug auf die Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße wird darauf verwiesen, dass die Errichtung einer zu der herzustellenden Ortsverbindungsstraße Grötsch-Mulknitz parallelverlaufenden Radschnellverbindung als Folgenutzung einzustufen ist und zunächst für die LE-B keine Verpflichtungslage darstellt, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der geplanten Errichtung dieser Ortsverbindungsstraße entsprechende gesetzliche Standards gelten, die dann im Rahmen des betreffenden Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen wären.
29. Mit Bezug auf die Stellungnahme der Stadt Forst (Lausitz) wird darauf verwiesen, dass Fragestellungen hinsichtlich der Möglichkeiten der Anlage einer Gedenkstätte für den Bereich der ehemaligen Ortslage Horno, wie bereits praktiziert, bilateral direkt mit der Tagebaubetreiberin zu erörtern sind. Sie betreffen nicht die bergrechtlichen Inhalte des ABP. Entsprechende Konzepte müssen in die Bergbaufolgelandschaft integriert werden. Nach Mitteilung der LE-B sind im Jahr 2024 entsprechende Gespräche mit dem Ortsbeirat bereits erfolgt.
30. Um eine geordnete und koordinierte Energie- und begleitende Infrastruktur in der Bergbaufolgelandschaft zu entwickeln, sollte durch die LE-B frühzeitig unter Beachtung der gemäß ABP Tagebau Jänschwalde umzusetzenden Maßnahmen für geplante Bergbaufolgenutzungen (z.B. Windenergienutzung, Photovoltaikanlagen usw.) im Bereich des Tagebaus Jänschwalde ein Gesamt-Konzept entwickelt werden.

Arbeitsschutz

31. Auf die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentes (SGD) gemäß § 3 der Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung - ABergV), insbesondere für Tätigkeiten der Fremdfirmen, die dem Geltungsbereich des HBP unterliegen, wird hingewiesen. Das SGD hat vor-Ort verfügbar zu sein, und die Beschäftigten sind diesbezüglich zu unterweisen.
32. Es wird darauf verwiesen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit in der Anzahl zu berufen sind, dass die Einsatzstunden pro Jahr, in Abhängigkeit von den zu betreuenden Beschäftigten, mindestens den Forderungen der Anlage

1a der Bergverordnung über den arbeitssicherheitlichen und den betriebsärztlichen Dienst (BVOASi) entsprechen.

33. Zeitpunkte und Fristen der Überprüfung von prüfpflichtigen Arbeitsmitteln, Anlagen und Einrichtungen sowie von überwachungsbedürftigen Anlagen entsprechend der im Betriebsplan unter Punkt 10.2 des ABP (Betriebssicherheitsverordnung und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften) für verbindlich erklärte Vorschriften sind zu beachten.
34. Bezüglich einer ggf. erforderlich werdenden Kampfmittel- und Eisenberäumung wird insbesondere auf die Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg (KampfmV) vom 23.11.1998 verwiesen.
35. Bei der Errichtung von Baustelleneinrichtungen (Arbeitsstätten) wird auf die §§ 12 und 14 und Anhang 1 der ABergV hingewiesen.
36. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wiedernutzbarmachungsarbeiten wird auf die 32. BImSchV - Geräte- und Maschinenlärmverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021, und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen- AVV Baulärm) vom 19.08.1970 hingewiesen.

Flurneuordnungsverfahren

37. Mit Bezug auf die Stellungnahme der Stadt Forst zu zeitlichen Vorstellungen der LE-B zur zukünftigen Veräußerung von Flächen wird darauf verwiesen, dass diese Aspekte privatrechtlich außerhalb des Bergrechtes zwischen den jeweiligen Vertragspartnern geregelt werden und somit kein Handlungsbedarf im Rahmen des Zulassungsprozesses des ABP besteht.
38. Fragen der Flurbereinigung sind nicht Gegenstand des ABP-Zulassungsverfahrens. Die behördliche Zuständigkeit hierfür liegt beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF).
39. Mit Bezug auf die Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße (Untere Straßenbaubehörde) wird darauf verwiesen, dass über eine Zuordnung der für die Straßenverbindung Grötsch-Mulknitz erforderlichen Grundstücke im Flurbereinigungsverfahren befunden wird, welches in Zuständigkeit des LELF durchgeführt wird. In diesem Zuge werden die Kataster- und Eigentumsstrukturen neu geordnet. Die erforderliche Eigentumsübertragung erfolgt im Flurbereinigungsverfahren über separat abzuschließende Verträge.
40. Auch die in der Stellungnahme des Gewässerverbandes Spree-Neiße gegebenen Hinweise zur Flurneuordnung an den herzustellenden Gewässern fallen nicht in den Regelungsumfang des ABP, sondern in das Flurneuordnungsverfahren des LELF. Hinsichtlich der späteren Eigentümerschaft der

drei Bergbaufolgeseen sowie der Querbauwerke sind im Rahmen der ABP-Zulassung keine Entscheidungen zu fällen.

Notwendige Abstimmungen

41. Bei Wiedernutzbarmachungsarbeiten (u. a. Verwehrungsarbeiten, Verdichtungsarbeiten, Grabenausbau) in der Nähe von Verkehrsanlagen wird auf die erforderlichen Abstimmungen mit den jeweiligen Baulastträgern hingewiesen. Ebenso wird auf die Einholung der Auskünfte zu den aktuellen Leitungsbeständen für die im Geltungsbereich des ABP vorhandenen Anlagen der Netzbetreiber vor der Bauausführung hingewiesen.
42. Auf erforderliche Abstimmungen bezüglich der Realisierungszeiträume zur Herstellung von forstwirtschaftlichen Nutzflächen und von Naturschutz- und landschaftsbegleitenden Maßnahmen mit den zuständigen Behörden wird hingewiesen.
43. Mit Bezug auf die Stellungnahme der Firma 50hertz Transmission GmbH wird darauf verwiesen, dass auch nach dem Rückbau der Brückenbauwerke im Bereich der direkten Bekohlung die bislang existierenden Straßenverbindungen weiterhin gewährleistet sein müssen. Im vorliegenden Fall der Landesstraße L474 führt die Bandbrücke der direkten Bekohlung über die bereits vorhandene L474. Die Trasse der direkten Bekohlung überspannende Brückenbauwerke werden zurückgebaut und über Lückenschluss die Straßenverbindungen entsprechend den geltenden Normen und Anforderungen wiederhergestellt. Für die Maßnahmen wird die LE-B nach Abschluss der notwendigen Vorabstimmungen beim LBGR eine Ergänzung zum ABP Tagebau Jänschwalde einreichen. Das LBGR wird die zuständigen Träger öffentlicher Belange und die jeweiligen Straßenbaulastträger im Zulassungsverfahren beteiligen.
44. In Hinblick auf die Stellungnahme der Gemeinde Schenkendöbern hinsichtlich der zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten und Gestaltung von Flächen (hier Flächen WJ 016 und WJ 017 am nördlichen Ufer des Taubendorfer Sees) wird unter anderem auf die **Nebenbestimmung 61** verwiesen. Auf die notwendigen Entscheidungen im Wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für die Gewässerherstellung wird verwiesen. Im Zuge der Konkretisierung der weiteren Planungen ist die LE-B aufgefordert, ihre Planungen auch mit den Gemeinden bzw. potenziellen Nutzern sowie den Flächeneigentümern im Vorfeld der Einreichung beim LBGR abzustimmen. Grundsätzlich sind alle Flächen in Hinblick auf ihre geplante spätere Nutzung durch einen Sachverständigen für Geotechnik geotechnisch zu bewerten. Gemeinden und anderen Folgenutzern steht im Übrigen jederzeit die Möglichkeit offen, die eigenen Vorstellungen und Planungen direkt mit der LE-B abzustimmen. Darüber hinaus wird auf entsprechende Möglichkeiten im Rahmen des notwendigen Flurbereinigungsverfahrens hingewiesen.

45. Mit Hinweis auf die Stellungnahme der Gemeinde Schenkendöbern wird darauf verwiesen, dass mit der Überarbeitung des ABP 07 2024 eine Komplettierung und Aktualisierung der Tabelle 1 im Textteil ABP erfolgt ist. Eine inhaltliche Untersetzung erfolgte in der **[Anlage 7]** mit Darstellung der wesentlichen Inhalte nach derzeitigem Planungsstand. Da es sich um einen laufenden und sich entwickelnden Prozess handelt, sind in der Regel detailliertere Angaben erst nach Beendigung des Planungsprozesses bei der Tagebaubetreiberin möglich. Sie widerspiegeln sich dann als Inhalt der jeweils zur Zulassung beim LBGR einzureichenden Ergänzungen zum ABP. Soweit seitens der Gemeinden weitergehende Informationen für die kommunalen Planungen benötigt werden, wird empfohlen, diese bei der LE-B direkt einzuholen und mit dieser weitere Planungsprozesse abzustimmen.
46. Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Stadt Cottbus (Untere Wasserbehörde) wird darauf verwiesen, dass Planungen bzw. Entscheidungen zur wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftung nicht Gegenstand des ABP und dessen Zulassungsverfahren sind.
47. Vor Einreichung von weiteren Anträgen zum ABP, die den Rückbau oder eine mögliche Nachnutzung von Flächen, Gebäuden, Anlagen, Straßen, Wegen und anderen Infrastruktureinrichtungen u.ä. beinhalten, sollten durch die LE-B mit den potenziellen Nachnutzern bereits im Vorfeld die konkreten Übernahmebedingungen vertraglich vereinbart und voraussichtliche Zeitschienen abgestimmt werden. Mit diesem frühzeitigen Abstimmungsprozess sollen einerseits die Zulassungsverfahren vereinfacht werden und andererseits den potenziellen Nachnutzern eigene Planungsprozesse erleichtert werden.
48. Eine zukünftige Nutzung von Filterbrunnen zum Monitoring des Grundwasserstands bzw. der Grundwasserbeschaffenheit (Stellungnahme der Gemeinde Schenkendöbern) ist auszuschließen, da diese einerseits zurückzubauen sind und andererseits für diese Aufgaben nicht geeignet sind. Ob einzelnen Filterbrunnen für Brandschutzzwecke nachgenutzt werden können, ist durch die potenziellen Nutzer in Abstimmung mit der LE-B zu prüfen und entsprechende Übernahmen vertraglich zu vereinbaren.

Weiteres

49. Mit Bezug auf Forderungen (Amt Peitz, Gemeinden Schenkendöbern sowie eine Vielzahl von Einwendungen – siehe **Begründung Punkt z)**) zur Weiterführung der privaten Gießwasserbegünstigung bis zur Wiederherstellung der vorbergbaulichen Zustände (Grundwasserstand und -qualität) und deren Anordnung im Zuge der ABP-Zulassung wird darauf verwiesen, dass für eine derartige Anordnung keine gesetzliche Grundlage gegeben ist. Die Zahlung erfolgte in den vergangenen Jahren als freiwillige Leistung der Tagebaubetreiberin ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Sie wurde als Unterstützung der privaten Haushalte im Tagebaumfeld zur Kompensation von Einwirkungen durch den aktiven Tagebaubetrieb gewährt. Auch können im Rahmen

der ABP-Zulassung keine Fragen einer Nutzung bzw. von ggf. Nutzungseinschränkungen privater Brunnen geregelt werden. Im Übrigen ist eine mengen- und qualitätsgerechte Wasserversorgung der Haushalte über die öffentliche Wasserversorgung gewährleistet. Soweit, wie angezeigt, über die sogenannte Gießwasserbegünstigung im Bereich Taubendorf der als Bergschadensausgleich für den trockengefallenen Feuerlöschbrunnen errichtete Feuerlöschteich befüllt wurde, wird eine Überprüfung der privatrechtlichen Regelung zum Bergschadensausgleich durch die bislang begünstigte Stelle empfohlen. Ein Verstoß gegen das Ziel 12 des Braunkohleplans Tagebau Jänschwalde liegt nicht vor.

50. Im Rahmen der Stellungnahme der Gemeinde Schenkendöbern wurden u.a. Bedenken hinsichtlich einer ggf. zu niedrigen Anzahl geltend gemachter Bergschäden im Vergleich zu einer tatsächlichen Anzahl von Bergschäden geäußert und auf von Betroffenen berichtete Erfahrungen aus dem Prozess der Bergschadenbearbeitung eingegangen. Das LBGR verweist darauf, dass die behördlichen Entscheidungen im Zulassungsprozess ausschließlich auf Basis von Fakten getroffen werden. Im behördlichen Zulassungsprozess ist es nicht zulässig, eine vermutete Dunkelziffer bezüglich der Bergschadensproblematik zu unterstellen und darauf behördliche Entscheidungen zu gründen. Im Übrigen obliegt es nicht dem LBGR, in privatrechtlich zu klärende Fragestellungen einzugreifen. Inwieweit die geforderte Wiedereinrichtung der Schlichtungsstelle für Bergschadensangelegenheiten im Land Brandenburg seitens der Landesregierung weiterverfolgt wird, ist abzuwarten, dies tangiert jedoch das Zulassungsverfahren für den ABP nicht.
51. Mit Bezug auf die Stellungnahme des Amtes Peitz wird darauf verwiesen, dass mit der im ABP geplanten Wegeführung auch die Möglichkeit besteht, in der Bergbaufolgelandschaft einen Rundweg für die Erlebbarkeit der Seen anzulegen (siehe dazu auch **Nebenbestimmung 77** und **Hinweis 26**). Aufgrund des sich im Zuge des Grundwasserwiederanstieges einstellenden nachbergbaulichen Grundwasserstandes ist eine Nutzung der Trasse der noch zurückzubauenden Kohlebandanlage für eine Wegeführung unter der B 97 jedoch nicht möglich.
52. In der Stellungnahme des Amtes Peitz wurde die Prüfung zur Herstellung einer Stauereinrichtung vor Sawoda zur Bespannung der Bärenbrücker Teiche vorgeschlagen, um das Malxebett in Heinersbrück nicht trocken fallen zu lassen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt im Wasserrechtsverfahren. In diesem Rahmen muss der Vorschlag durch die zuständige Behörde geprüft werden.
53. Auf Grundlage der Ausführungen im Punkt 9.2.4. Altlasten des ABP in Verbindung mit **[Anlage 18]** ist durch die jeweils zuständigen Behörden ein sich ergebender Handlungsbedarf zu prüfen und ggf. Maßnahmen zu veranlassen. Ergänzend wird auf die **Nebenbestimmung 87** verwiesen.

54. Mit Bezug auf die Stellungnahme des Amtes Peitz zur Aufrechterhaltung der Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen (u.a. Wasserzuführung) auch für den Bereich des Calpenzmoors und der Laßzinswiesen sowohl im Zeitraum der bergbaulichen Grundwasserabsenkung als auch über die Beendigung des Tagebaus hinaus bis zur Wiederherstellung ausgleichender wasserwirtschaftlicher Verhältnisse wird darauf verwiesen, dass die Schadensbegrenzungsmaßnahmen (SBM) für das Calpenzmoor (wie alle SBM für die FFH-Gebiete) bereits den Verlauf des Grundwasserwiederanstiegs berücksichtigen. Die Stützung erfolgt bis zum Abschluss der bergbaulichen Wirkungen. Im Rahmen des Verfahrens für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde werden, u.a. auch für den Bereich der Laßzinswiesen, die notwendigen SBM sowie das Wassermanagementkonzept überprüft und ggf. angepasst sowie über das weitere Monitoring entschieden.
55. In einigen Stellungnahmen (Amt Peitz, Gemeinde Schenkendöbern) sowie in den **Einwendungen 95 und 96** wurde die Aussagekraft der 2m-Differenzlinie zur Abgrenzung der bergbaulichen Beeinflussung diskutiert. In der jetzt zugelassenen Fortschreibung des ABP wurde im Punkt 3.5.1 eine umfangreiche Erläuterung zu dieser aufgenommen. Es wird darauf verwiesen, dass durch die zuständigen Behörden für das Lausitzer Braunkohlerevier die 2m-Differenzlinie („2m-Linie“) als geeignete äußere Linie zur Darstellung der eindeutig bergbaubedingten Differenzen zum Ausgangszustand festgelegt wurde (vgl. Untersuchungen des Landesumweltamtes aus dem Jahr 1992). Die 2m-Linie wird als kleinste Differenz im jährlichen gemeinsamen Grundwasserriss der LMBV mbH und der LE-B dargestellt.
56. In der Stellungnahme des Amtes Peitz wurde Klärungsbedarf bezüglich der Zuständigkeiten und eines Handlungsbedarfes bezüglich der sogenannten „Zesnig-Brücke“ angezeigt. Im Ergebnis der Aufklärung durch das Amt Peitz (Mitteilung vom 08.10.2024) ist der Sachverhalt aus der Stellungnahme nunmehr gegenstandslos.
57. In der Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße wurde gefordert, alle unmittelbar in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahmen durch eine fachlich geeignete ökologische Baubegleitung (öBB) kontrollieren zu lassen. Es wird darauf verwiesen, dass eine derartige Baubegleitung im SBP „Natur und Landschaft“ bereits verankert ist und alle dahingehend erforderlichen Regelungen im Rahmen des Zulassungsprozesses dieses SBP getroffen werden. Daher waren keine entsprechenden Regelungen in der ABP-Zulassung nötig.
58. In ihrer Stellungnahme hat die Stadt Forst von der LE-B die Instandsetzung der Klein Bohrauer Straße im Ortsteil Bohrau verlangt, da deren Zustand eine erhebliche Unfallquelle darstellen würde. Es handelt sich um eine öffentliche Straße. Sie befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des ABP und außerhalb der behördlichen Zuständigkeit des LBGR.
59. Mit Bezug auf die Stellungnahme der Stadt Forst (Lausitz) hinsichtlich von

Fragen des Hochwasserschutzes im Ortsteil Briesnig der Stadt Forst, wird auf die Nebenbestimmung 15 und deren Begründung verwiesen.

60. Die von der Stadt Forst (Lausitz) geforderte Sicherung ausreichender Wassermengen der Mulknitz/Euloer Teiche für die Fischereiwirtschaft ist nicht Gegenstand des bergrechtlichen Zulassungsverfahrens für den ABP Tagebau Jänschwalde. Die Mulknitz/Euloer Teiche liegen nicht im Bereich der bergbaulichen Beeinflussung.
61. Ein Kosten-Nutzen-Vergleich für die Herstellung der Bergbaufolgeseen ist weder im ABP-Antrag noch im Antrag für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren für die Gewässerherstellung vorzulegen (vgl. Einwendungen 95 und 96).
62. In der Stellungnahme der Gemeinde Schenkendöbern wurde auch auf die Wasserstandssituation am Pastlingsee, am Großsee sowie am Pinnower See und die dort bereits seit mehreren Jahren in Umsetzung befindlichen Maßnahmen zur Stabilisierung der Wasserstände eingegangen und eine Prüfung gefordert, ob weitere geeignete Maßnahmen angeordnet werden müssen, um Schäden am Naturhaushalt und auch für die Fischereiwirtschaft zu vermeiden. Hierzu wird darauf verwiesen, dass der Pastlingsee seit dem Jahr 2016 durch die Firma Vattenfall bzw. LE-B mit Wasser beaufschlagt wird. Dies hatte zum Ziel, den Pastlingsee als See zu erhalten sowie das östlich angrenzende Moor vor dem Austrocknen zu schützen, den durch Wasserstandsabsenkungen eingetretenen Mineralisierungsprozess zu verlangsamen und nach Möglichkeit umzukehren. Im Ergebnis konnte der Pastlingsee durch die Wasserzufuhr als artenreiches Seeökosystem erhalten und eine Verbesserung des Gewässergütezustands erreicht werden. Fischereiwirtschaftlich ist der Pastlingsee nicht bedeutsam. Ab dem Jahr 2018 wurde gegenüber der Bergbaubetreiberin die Fortführung von Stützungsmaßnahmen am Pastlingsee bergrechtlich angeordnet und ab dem Jahr 2020 die Fortsetzung der Maßnahmen als Schutzmaßnahme Pas 2 SM - Wassereinleitung Pastlingsee beauftragt.

Der Pinnower See und der Großsee liegen im hydrologischen Wirkungsbereich des Tagebaus Jänschwalde und werden durch die LE-B zum Ausgleich des potentiellen bergbaulichen Einflusses seit Mai 2019 mit Grundwasser beaufschlagt. Nach anfänglich erfolgreicher Anhebung des Seewasserspiegels zeigte sich in der Folge über die Sommermonate stets ein Absinken und über die Wintermonate ein Ansteigen des Seewasserspiegels, wobei insgesamt jedoch trotz Ausschöpfung der genehmigten Einleitmenge eine insgesamt sinkende Tendenz des Wasserstandes erkennbar war. Über die Wintermonate 2023/2024 zeigte sich zuletzt eine leichte Stabilisierung der Grundwasserstände. Der Stabilisierungswasserstand konnte nicht erreicht werden. Während im östlichen Kessel seit Beginn der Einleitung ein relativ stabiler Wasserstand (im Jahresverlauf Schwankung um ca. 20 cm) zu verzeichnen ist, ist sowohl im mittleren als auch im westlichen Kessel im Frühjahr/Sommer ein Absinken und im Winter ein Ansteigen des Seewasserspiegels zu verzeichnen. Auch hier ist insgesamt ein fallender Trend zu verzeichnen, der seit

Mitte 2022 weniger stark ausfällt. Die genehmigte Einleitmenge wird vollumfänglich ausgeschöpft. Seit dem Winter 2023/2024 ist an den Grundwasserständen ein leichter Anstieg zu verzeichnen.

Da sich die Wasserstände im Pinnower See und im Großsee nicht wie geplant entwickelt haben, wurden zur Aufklärung der Ursachen dieser Entwicklung die hydrologischen, geologischen und hydrogeologischen Bedingungen zunächst am Pinnower See (2021) und nachfolgend im Großsee (2024) durch das LBGR und das Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg genauer untersucht. Im Ergebnis der Untersuchungen wurde festgestellt, dass entgegen den bisher vorliegenden Kenntnissen der Pinnower See und der Großsee im besonderen Maße von den Veränderungen der Grundwasserspiegel auf den Hochflächen beeinflusst werden. Da sich der Kenntnisstand zu den geologischen Lagerungsverhältnissen in den Bereichen beider Seen lediglich nur auf wenigen Bohrungen gründet, werden seit September 2024 ergänzende geophysikalische Untersuchungen in den Bereichen beider Seen durchgeführt, um weitergehende Kenntnisse zum Schichtenaufbau der Seeböden zu gewinnen. Die Untersuchungsergebnisse sollen bis spätestens Juli 2025 vorliegen. Diese Ergebnisse und die daraus resultierenden Schlussfolgerungen sollen in der auf Vorschlag des LBGR im Jahr 2022 wieder reaktivierten Projektgruppe „Stabilisierung der Wasserstände“ unter Mitarbeit des LfU und der unteren Wasserbehörde (uWB) des Landkreises Spree-Neiße vorgestellt und beraten werden. Diese Projektgruppe tagt in regelmäßigen Abständen und berät über aktuelle Entwicklungen der Seewasserstände. Über die getroffenen Feststellungen und Festlegungen der Projektgruppe sowie die Ergebnisse des Monitorings zur Wasserstandentwicklung in den Seen informiert das LBGR die Öffentlichkeit regelmäßig auf seiner Internetseite.

63. In Hinblick auf die Stellungnahme der Gemeinde Schenkendöbern zur [Anlage 5. 4] des ABP wird darauf verwiesen, dass hier im Vergleich zur [Anlage 5. 4] der Antragstellung 2023 eine Anpassung des Schnittes erforderlich war, um die zuletzt geplante Situation im Schnitt korrekt darzustellen. Die Schnittspur liegt im gewachsenen Endböschungssystem. Lediglich das geplante Westufer wird durch Verkipfung hergestellt.

Begründung:

I.

Die Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) legte zunächst mit Schreiben vom 31.01.2023 den Abschlussbetriebsplan (ABP) Tagebau Jänschwalde sowie mit Schreiben vom 31.07.2024 eine überarbeitete Fassung zur Zulassung beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) vor.

Gegenstand des ABP ist die technische Durchführung und der Umfang der Arbeiten zur Einstellung des Betriebes des Braunkohlen-Tagebaus Jänschwalde und der Wiedernutzbarmachung im bergbaulichen Verantwortungsbereich der LE-B.

Mit dem vorgelegten ABP werden die Voraussetzungen für die Nachnutzung innerhalb der Grenzen des ABP geschaffen.

Folgende Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen sind als Voraussetzung für die Beendigung der Bergaufsicht nach § 69 BBergG vorgesehen:

- Das Betreiben und Unterhalten von:
 - a. Gebäuden, baulichen Anlagen und Straßen (Kapitel 4.1.2),
 - b. Stromversorgungs- und Kommunikationsanlagen (Kapitel 4.3) und
 - c. Entwässerungselementen (Kapitel 4.6).
- Die Art der Wiedernutzbarmachung bzw. Renaturierung einschließlich der Bewirtschaftung von rekultivierten Flächen (Kapitel 6).
- Die Durchführung von Maßnahmen zur bergbaulichen und öffentlichen Sicherheit (Kapitel 10).
- Realisierung des Erosionsschutzes bei Flächen und Böschungen.

Die Herstellung der Gewässer sowie die Entnahme, Überleitung und Einleitung des Flutungswassers in die geplanten Seen (z.B. Heinersbrücker, Jänschwalder und Taubendorfer See) ist nicht Gegenstand des ABP, sondern Gegenstand noch zu führender wasserrechtlicher Planfeststellungsverfahren.

Der ABP ist in der Folge durch weitere Ergänzungen inhaltlich zu untersetzen.

Der ABP Tagebau Jänschwalde grenzt im Süden an den ABP Depot Jänschwalde I sowie den ABP Depot Jänschwalde II. Bergrechtlich verantwortlich ist hier die LE-B selbst. Gleiches gilt für den westlich gelegenen ABP Tagesanlagen Jänschwalde.

Der ABP grenzt auch unmittelbar an den ABP - Tagebau Jänschwalde, rückwärtige Bereiche der LMBV mbH an. Daher wurde auch die LMBV mbH im Verfahren beteiligt (siehe unten).

Im Zulassungsverfahren zum ABP Tagebau Jänschwalde erfolgte die Beteiligung folgender Behörden und Gemeinden gemäß § 54 Abs. 2 S. 1 Bundesberggesetz (BBergG). Verbände, Ver- und Entsorgungsträger, Unternehmen und weitere Betroffene erhielten Gelegenheit, ihre Bedenken und Anregungen zum vorgelegten ABP im Rahmen Ihrer Zuständigkeit in Form einer Stellungnahme zu äußern und dem LBGR zuzusenden.

Folgende Stellen wurden im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens beteiligt:

- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie
- Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung
- Ministerium Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
- Landesamt für Umwelt
- Landesamt für Bauen und Verkehr
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum

- Landesbetrieb Straßenwesen
- Landesbetrieb Forst Brandenburg
- Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen
- Landkreis Spree-Neiße
- Amt Peitz
- Gemeinde Schenkendöbern
- Stadt Forst
- Stadt Cottbus
- Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
- Gewässerverband Spree-Neiße
- GeWAP Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung - Hammerstrom/Malxe- Peitz mbH
- NBB Netzgesellschaft, Berlin Brandenburg mbH & Co. KG
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Netzregion Brandenburg
- GDMcom mbH
- Neptune Energy Deutschland GmbH
- 50Hertz Transmission GmbH
- SpreeGas
- Stadtwerke Forst/Lausitz
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- DB Netz AG
- Deutsche Bahn AG
- Eisenbahn-Bundesamt
- Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
- BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
- Brandenburgische Boden - Gesellschaft für Grundstücksverwaltung
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Baustoffhandel Balzke
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes - Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel
- Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

Darüber hinaus hat das LBGR die Entscheidung getroffen, eine Auslegung gemäß § 48 Abs. 2 S. 2 und 3 BBergG durchzuführen.

Dazu erfolgten

- die Bekanntmachung über die Auslegung der Antragsunterlagen im LBGR und Internet in den Amtsblättern der betroffenen Gemeinden (Amt Peitz, Stadt Forst, Stadt Cottbus, Gemeinde Schenkendöbern),
- gemäß § 48 Abs. 2 S. 3 BBergG die Auslegung in den Diensträumen des LBGR,
- das Einstellen der Antragsunterlagen gemäß § 27a VwVfG auf der Internetseite des LBGR.

Die Auslegung der Antragsunterlagen in den Diensträumen des LBGR wurde in der Zeit vom 27.07.2023 bis einschließlich 28.08.2023 durchgeführt. Die Einwendungsfrist betrug zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 11. September 2023.

Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände sowie der Landesjagdverband Brandenburg e. V. wurden durch das LBGR mit Schreiben vom 11.07.2023 über die Veröffentlichung der Antragsunterlagen auf der Internetseite des LBGR in Kenntnis gesetzt.

Die eingegangenen **Stellungnahmen** wurden der LE-B unmittelbar nach Eingang beim LBGR zur Rückäußerung übergeben. Die Rückäußerung seitens der LE-B erfolgte am 31.03.2024 sowie ergänzend am 08.07.2024 per E-Mail.

Die eingegangenen **Einwendungen** wurden durch das LBGR thematisch gesichtet und der LE-B mit Datum vom 06.10.2023 zur Rückäußerung übergeben. Die Rückäußerung zu den eingegangenen Einwendungen ging beim LBGR mit Datum vom 21.05.2024 ein.

Aufgrund der aus dem durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Hinweise und Forderungen ergab sich die Notwendigkeit der Überarbeitung der Antragsunterlage. Dazu wurden in mehreren Arbeitsgesprächen mit der LE-B bzw. teils auch unter Beteiligung des Landesamtes für Umwelt (LfU) die Sachinhalte erörtert.

Der **überarbeitete Antrag für den ABP** wurde dem LBGR am 31.07.2024 mit der Bitte um Zulassung übergeben. Für den überarbeiteten ABP wurde durch das LBGR geprüft, in welchem Umfang **eine erneute Beteiligung** notwendig ist. Aufgrund der überarbeiteten Inhalte des ABP und der Bewertung der jeweiligen Betroffenheit wurden jene Stellen identifiziert, für welche eine erneute Beteiligung durchzuführen war:

- Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung
- Landesamt für Umwelt
- Landesamt für Bauen und Verkehr
- Landesbetrieb Straßenwesen
- Landesbetrieb Forst Brandenburg
- Landkreis Spree-Neiße
- Amt Peitz
- Gemeinde Schenkendöbern
- Stadt Forst
- Stadt Cottbus
- Gewässerverband Spree-Neiße
- Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

Gemäß § 54 Abs. 2 Bundesberggesetz erfolgte deren Beteiligung durch das LBGR mit Schreiben vom **19.08.2024** mit der Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme bis zum **16.09.2024**.

Auch hier wurden die eingegangenen **Stellungnahmen** der LE-B unmittelbar nach Eingang beim LBGR zur Rückäußerung übergeben. Die Rückäußerung seitens der LE-B erfolgte am **02.10.2024** sowie ergänzend am **13.11.2024**.

Der **Spezielle Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (SARF)** wurde durch die LE-B in Folge der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde LfU überarbeitet und mit Stand 25.10.2024 beim LBGR eingereicht. Die erneute Beteiligung des LfU erfolgte mit Schreiben vom 29.10.2024. Dazu liegt dem LBGR ein Zwischenbescheid des LfU vom 19.12.2024 vor.

Alle abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die eingegangenen Einwendungen wurden in die Betriebsplanprüfung einbezogen. Insofern ist damit die Forderung des § 54 Abs. 2 BBergG erfüllt. Die Bedenken und Hinweise der Beteiligten konnten in der Zulassung nur insoweit Berücksichtigung finden, wie sie mit dem Bergrecht vereinbar waren und über den Rahmen des ABP nicht hinausgingen. Soweit diese den Antragsgegenstand des ABP betreffen, wurden diese in der Entscheidung gewürdigt. Argumente, die für das Zulassungsverfahren des ABP nicht relevant waren, sondern andere Verfahren betrafen, waren nicht zu berücksichtigen, wurden aber ggf. in den Hinweisen aufgegriffen.

Die weiterhin für die Realisierung des ABP des Tagebaus Jänschwalde notwendige Sumpfung ist aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Verfahrens zum Antrag der LE-B auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde für den Zeitraum ab dem 01.01.2025 mit der **Bergrechtlichen Anordnung des LBGR zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit im Bereich des Tagebaues Jänschwalde vom 12.12.2024** geregelt. Diese beinhaltet die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit, als auch zur Wiedernutzbarmachung und zur Vermeidung bzw. Minderung der Auswirkungen der bergbaulichen Beeinflussung durch den Tagebau Jänschwalde.

Zwischenzeitlich wurden darüber hinaus durch des LBGR folgende bergrechtliche Anordnungen erlassen:

1. Bergrechtliche Anordnung vom 24.11.2023 (Betrieb ab 01.01.2024 00:00 Uhr)
2. Bergrechtliche Anordnung vom 23.09.2024 (Immissionsschutz - 1. Erg. zum ABP)
3. Bergrechtliche Anordnung vom 24.09.2024 (Demontage Grubengeräte - 5. Erg. zum ABP)
4. Bergrechtliche Anordnung vom 27.09.2024 (Testfelder RDV - 4. Erg. zum ABP)
5. Bergrechtliche Anordnung vom 20.11.2024 (Herstellung Stützkörper Heinersbrücker See)

Zusätzlich zum Antrag auf Zulassung des ABP hat die Antragstellerin mit Schreiben vom **18.11.2024** die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zulassungsentscheidung beantragt.

II. Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung des ABP für den Tagebau Jänschwalde war gemäß §§ 55 Abs. 1 Satz 1 und 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG zu erteilen. Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 BBergG ist die Zulassung zu erteilen, wenn die unter Ziffer Nr. 1 bis 9 und Absatz 2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dies ist hier der Fall.

Nach **§ 55 Abs. 1 Satz 1 BBergG** ist die Zulassung eines ABP im Sinne des § 52 zu erteilen, wenn

2. nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

- a) der Unternehmer, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften eine der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Personen, die erforderliche Zuverlässigkeit und, falls keine unter Buchstabe b fallende Person bestellt ist, auch die erforderliche Fachkunde oder körperliche Eignung nicht besitzt,
 - b) eine der zur Leitung oder Beaufsichtigung des zuzulassenden Betriebes oder Betriebsteiles bestellten Personen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde oder körperliche Eignung nicht besitzt,
3. die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb, insbesondere durch die den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechenden Maßnahmen, sowie dafür getroffen ist, dass die für die Errichtung und Durchführung eines Betriebes auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder geltenden Vorschriften und die sonstigen Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden,
 4. keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, eintreten wird,
 5. für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen ist,
 6. die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß verwendet oder beseitigt werden,
 7. die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist,
 8. die erforderliche Vorsorge getroffen ist, dass die Sicherheit eines nach den §§ 50 und 51 zulässigerweise bereits geführten Betriebes nicht gefährdet wird,
 9. gemeinschädliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung nicht zu erwarten sind....

.....

sowie **§ 55 Abs. 2 BBergG**

1. der Schutz Dritter vor den durch den Betrieb verursachten Gefahren für Leben und Gesundheit auch noch nach Einstellung des Betriebes sowie
2. die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in der vom einzustellenden Betrieb in Anspruch genommenen Fläche

.....sichergestellt sind.

Die Zulassung des ABP war auch nicht aus Gründen des **§ 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG** zu versagen, der die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 BBergG ergänzt. Danach kann die Bergbehörde die Zulassung auch dann versagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Solche überwiegenden öffentlichen Interessen, die zu einer Beschränkung oder Versagung der Zulassung hätten führen können, liegen nicht vor.

Mit der Aufnahme von Nebenbestimmungen in die Betriebsplanzulassung wird sichergestellt, dass die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Ziffern Nr. 2 bis 9 sowie Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBergG erfüllt sind.

a) Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a und b BBergG)

Im Zuge des Zulassungsverfahrens war auch zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 Nr. 2a und b BBergG vorliegen.

Dem LBGR sind keine Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass die für die zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes bestellten Personen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde oder körperliche Eignung nicht besitzen.

Daher war auch aus diesem Grund die Zulassung des Abschlussbetriebsplanes zu erteilen.

b) Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigten und Dritten, auch nach Einstellung des Betriebes (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 55 Abs. 2 Nr. 1 BBergG)

Die Zulassung des ABP ist zu erteilen, wenn auch die Voraussetzungen der § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sowie § 55 Abs. 2 Nr. 1 BBergG erfüllt sind.

Die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb, insbesondere durch die den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechenden Maßnahmen ist sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass die für die Durchführung eines Betriebes auf Grund des BBergG erlassenen oder geltenden Vorschriften

und die sonstigen Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden. Darüber hinaus ist der Schutz Dritter vor den durch den Betrieb verursachten Gefahren für Leben und Gesundheit auch noch nach Einstellung des Betriebes zu gewährleisten. Mit der Umsetzung der im ABP beschriebenen Maßnahmen unter Einbeziehung der erlassenen Nebenbestimmungen bzw. mit den noch einzureichenden Ergänzungen zum ABP wird den Forderungen entsprochen. **Auf die folgenden Kapitel der Begründung wird verwiesen.**

Altbohrungen/Altlasten:

Im Rahmen des Zulassungsprozesses zum ABP Tagebau Jänschwalde erfolgte durch das LBGR auch eine Prüfung, inwieweit sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des ABP nachteilige Auswirkungen aufgrund von im Geltungsbereich des ABP befindlichen Standorten von Altbohrungen ergeben können.

Im Geltungsbereich des ABP Tagebau Jänschwalde wurden insgesamt drei Standorte mit Altbohrungen identifiziert. Dabei handelt es sich sowohl um eine tiefe geologische Erkundungsbohrung (Kb HBrü 1/61) sowie zwei Prospektionsbohrungen auf Kohlenwasserstoffe (Erdöl/Erdgas – E Gu 8/63 und E Gu 10/63). Zwei Standorte wurden im Verlauf der Braunkohlegewinnung durch den Tagebaubetrieb überbaggert, durch die Abraumförderbrücke des Tagebaus überkippt, und waren für den Zulassungsprozess des ABP somit nicht mehr relevant (Kb HBrü 1/61, E Gu 10/63).

Der Standort der Bohrung **E Gu 8/63** wurde durch den Tagebau Jänschwalde bergbaulich in Anspruch genommen und liegt im nordöstlichen Böschungssystem der gewachsenen bleibenden Böschung. Der obere Teil des Bohrungsausbaus wurde zurückgebaut. Aufgrund des gegebenen Verwahrungszustandes (Zementierung) bestand kein weitergehender Verwahrungsbedarf. Der Standort der ca. 1 m unter Planumsniveau abgetrennten Bohrung wird jedoch gemäß vorliegender Planung der LE-B für die Wiedernutzbarmachung im Ufer-/Wellenschlagbereich des geplanten Taubendorfer Sees liegen.

Daher wurde mit der **Nebenbestimmung 39** eine ergänzende geotechnische Bewertung zur Standsicherheit der künftigen Böschung gefordert.

c) Keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BBergG)

Aufgrund der Zulassung des ABP Tagebau Jänschwalde und dessen Umsetzung ergeben sich keine Gegebenheiten, die eine Beeinträchtigung von Bodenschätzen bedeuten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt.

Die Auskohlung des Tagebaus Jänschwalde wurde mit dem Abschluss der bergrechtlich angeordneten Maßnahmen zur Fertigstellung des Flächenfilters beendet und damit der wirtschaftlich gewinnbare Lagerstätteninhalt an Rohbraunkohle in diesem Tagebau gefördert. Einer möglichen späteren Gewinnung von Rohbraunkohle, auch wenn diese zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in Sicht ist, sowie von

anderen Rohstoffen im Umfeld des Tagebaus Jänschwalde steht eine Zulassung und Umsetzung des ABP Tagebau Jänschwalde nicht entgegen.

d) Gewährleistung des Schutzes der Oberfläche und des öffentlichen Verkehrs (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBergG) – Geotechnische Sicherheit – Berücksichtigung klimatischer Entwicklungen

Eine Zulassung des ABP darf gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBergG nur erfolgen, wenn auch der Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs sichergestellt ist.

Die Standsicherheit und Tragfähigkeit der Kippenoberfläche wird unter Beachtung

- a) des Setzungs- und Sackungsverhaltens der Kippenböden infolge der Liegezeiten und der Wiederherstellung nachbergbaulicher hydrologischer Verhältnisse,
- b) des bodenmechanisch erforderlichen Grundwasserflurabstandes für die land-, forstwirtschaftliche und sonstige Nutzung,
- c) zulässiger Oberflächenneigungen,
- d) einer gezielten Gestaltung im Übergangsbereich von der Kippe zum gewachsenen Tagebaurandbereich und
- e) der Gebrauchstauglichkeit

gewährleistet (Punkt 7.2.1 ABP).

Unmittelbare Auswirkungen auf die Tagesoberfläche ergeben sich im Falle des Braunkohletagebaus Jänschwalde insofern nicht, als dass die Gewinnung der Braunkohle ausschließlich im Tagebaubetrieb erfolgte und im Tagebau Jänschwalde auch keine untertägigen Entwässerungsstrecken vorhanden sind bzw. waren.

Die Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit sowohl während der notwendigen bergmännischen Wiedernutzbarmachungsarbeiten, als auch während der Flutung geplanten Bergbaufolgeseen Heinersbrücker See, Jänschwalder See und Taubendorfer See, insbesondere auch in der Zeit nach Beendigung der bergbaulichen Tätigkeiten und Entlassung aus der Bergaufsicht ist eine wesentliche Zielstellung der durchzuführenden Sicherungsarbeiten und wesentlicher und zentraler Teil des Zulassungsprozesses für den ABP.

Dabei werden durch die LE-B auch die bisher bei der Herstellung der Bergbaufolgelandschaft und der Bergbaufolgeseen sowohl im Bereich der LMBV mbH als auch der LE-B gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt. Sie fließen in die geotechnischen Dokumente ein, die die Grundlage für die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft bilden.

Ein wesentlicher Schwerpunkt bei der geotechnisch sicheren Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft sind auch die Kippenflächen selbst. Diese Bereiche werden bergmännisch so gestaltet, dass bei einer bestimmungsgemäßen Nutzung auch nach Grundwasserwiederanstieg durch einen äußeren Initialeintrag sowohl die Böschungen dauerhafte Stabilität aufweisen, als auch die Kippenbereiche geotechnisch sicher sind. Dazu wird die geotechnisch notwendige trockene Überdeckung

sichergestellt bzw. geotechnische Sicherungsmaßnahmen durchgeführt. Grundsätzlich werden die Kippenbereiche so hergestellt, dass diese in der nachbergbaulichen Nutzung bei Nutz-/bzw. Verkehrslasten der Belastungsklasse bis 25 t sicher sind. Dies ist auch hier in einem Standsicherheitsnachweis nachzuweisen.

Mit Bezug auf vorliegende Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren (**Gemeinde Schenkendöbern, Amt Peitz**) wird darauf verwiesen, dass das Vorliegen sämtlicher benötigter geotechnischer Nachweise (hier Standsicherheitsnachweise für die Böschungen der geplanten Bergbaufolgeseen) nicht Zulassungsvoraussetzung für den ABP ist. Das Vorliegen aller Standsicherheitsnachweise bereits mit Zulassung des ABP ist schon deshalb nicht möglich, da für die Erarbeitung der Standsicherheitsnachweise zunächst auch noch bodenmechanische Erkundungen (Vor-Ort- und Laboruntersuchungen) an den konkreten Standorten notwendig sind. Da einige Bereiche im Rahmen der notwendigen Massenbewegungen im Tagebau zur Herstellung der Endkonturen erst noch hergestellt werden müssen, können die notwendigen Dokumente erst im Verlauf der Zeit erarbeitet und vorgelegt werden (**[Anlage 6. 1]**). Auch wenn die aufgeführten Dokumente aktuell noch nicht vorliegen (bzw. auch noch nicht vorliegen können) bedeutet dies nicht, dass die geotechnische Sicherheit in diesen Bereichen nicht hergestellt werden kann.

Nach den Vorgaben der Standsicherheitsnachweise werden die Detailplanungen in Form weiterer Anträge zum ABP beim LBGR zur Zulassung eingereicht. Die konkrete Planung zur Ausführung einer sicheren Böschungsgestaltung wird auf Grundlage der geologischen Gegebenheiten, der aktuellen geotechnischen Erkenntnisse und vorliegenden Erfahrungen, auch aus anderen Bereichen des ehemaligen Braunkohlenbergbaus, erfolgen. Dabei handelt es sich um einen iterativen Prozess zwischen bergmännischer Planung und geotechnischer Nachweisführung.

Die Standsicherheitsberechnungen werden auf Grundlage der prognostizierten nachbergbaulichen Grundwasserhöchststände durchgeführt (prognostizierte mittlere nachbergbauliche Grundwasserstände plus 1 m). Damit werden auch jahreszeitlich und klimatisch bedingt schwankende Niederschlagsmengen (insbesondere „Nassjahre“) berücksichtigt.

Im Zuge der Detailplanung zur Herstellung der Uferbereiche der Bergbaufolgeseen werden im Rahmen von weiteren Ergänzungen zum ABP die im ABP dargelegten Grundsätze und Konzeptplanungen zur Ausformung des Uferendprofils durch standortkonkrete hydromechanische und bodenmechanische Untersuchungen präzisiert. Dabei wird auf die standardisierten geotechnischen Bearbeitungskonzepte zurückgegriffen.

Eine Gefährdung der Standsicherheit der Tagesoberfläche, insbesondere von Böschungen, Ortschaften und Infrastruktur ist mit der Vorlage der Standsicherheitsnachweise auszuschließen.

In den flachwelligen Kippenbereichen wird die ausreichende trockene Überdeckung auch dadurch gewährleistet, dass eine Regulierung der maximalen Kippengrundwasserstände durch das hydrologische Regime der über Überläufe limitierten Wasserstände des Heinersbrücker, Jänschwalder und Taubendorfer Sees

sichergestellt wird. In diesem Zusammenhang spielen die **Kippenvorfluter** zum Jänschwalder und Heinersbrücker See, der geplante Verlauf der über die Kippe zurück zu verlegenden Malxe sowie des Düringsgrabens eine maßgebliche Rolle bei der Regulierung der Kippenwasserstände. Im Bereich des Taubendorfer Sees ist die Anlage einer Kippenvorflut nicht notwendig, da hier eine ausreichende trockene Geländeüberdeckung sowie Grundwassergradienten in Richtung des Taubendorfer See gegeben sind.

Für den Fall, dass die erforderliche trockene Überdeckung nicht gewährleistet werden kann, besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit eines zusätzlichen Massenauftrags oder auch Austausch verflüssigungsempfindlicher Böden sowie einer zusätzlichen geotechnischen Sicherung.

Soweit anderweitige Anforderungen aufgrund der geplanten nachbergbaulichen Nutzung geplant sind oder die Forderungen nach Einhaltung der trockenen Überdeckung nicht eingehalten werden können, sind hierzu geeignete Maßnahmen umzusetzen und auch in diesem Fall die geotechnische Sicherheit nachzuweisen. So erfolgt beispielsweise im Bereich des Malxetales, des Düringsgrabens bzw. der Kippenvorfluter und der kippenseitigen Böschungen der Bergbaufolgeseen und der Straßenverbindungen eine zusätzliche geotechnische Sicherung durch Rüttel-druckverdichtung (RDV) und so erforderlich durch weitere geotechnische Sicherungsmaßnahmen, die fallweise festzulegen sind.

Setzungen / Sackungen / Verformungen der Kippenoberfläche

Gemäß Punkt 7.2.1 ABP werden nach den auf die Verkippung erfolgten **Sofortsetzungen** der Kippe im Weiteren bis zu 0,88 m Gesamtverschiebungen der Kippenoberflächen, bestehend aus 0,52 m Nachsetzungen (nach Schüttung der Kippe nach ca. 5 Jahren abgeklungen) plus 0,36 m Sackungen während des Grundwasserwiederanstieges prognostiziert. Diese Beträge wurden in der Schütttechnologie für die Absetzerkippe mit insgesamt 3,9 m über den mittleren nachbergbaulichen Grundwassergleichen berücksichtigt (Punkt 7.2.1 ABP, B11: Endgestaltung und Sicherung von Kippenoberflächen des Tagebaues Jänschwalde). Dies bedeutet, dass nach dem Abklingen von Setzungen und Sackungen der bodenmechanisch geforderte Grundwasserflurabstand von ≥ 3 m, bezogen auf die mittleren nachbergbaulichen Grundwasserstände nach Beendigung der bergbaulichen Tätigkeit dauerhaft gewährleistet ist.

Es ist aber grundsätzlich davon auszugehen, dass Verformungen der Kippenoberfläche durch ungleichmäßige Sackungen und Entlastungshebungen in der Phase des Grundwasserwiederanstiegs bis zum Erreichen des nachbergbaulichen Grundwasserstandes auftreten können. Dies ist grundsätzlich für Planungen von Folgenutzungen, ggf. konstruktiv zu berücksichtigen.

Grundsätzlich besteht in den Kippenbereichen die Möglichkeit, dass sogenannte „Innere Initiale“ zu Veränderungen der Kippenstruktur führen können. Begünstigend wirken hier eine geringe Dichte, Gefügeveränderungen im Kippenmaterial sowie Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse (z.B. durch den Grundwasserwiederanstieg), die permanent, jedoch in der Regel dispers verteilt, in der Kippe ab-

laufen. Daher werden für die einzelnen Kippenbereiche Maßgaben für die nachbergbauliche Nutzung (i.d.R. land- und forstwirtschaftliche Nutzung) und ggf. für einzusetzende Technik und Verhaltensanforderungen in den Standsicherheitsnachweisen vorgegeben, die zwingend einzuhalten sind.

So wurde für den südöstlichsten Kippenbereich des ABP Tagebau Jänschwalde im Rahmen des Geotechnischen Berichtes für den 1. Bauabschnitt Energiepark Bohrau (LE-B, Abt. Geotechnik/Bodenmechanik, 07.11.2022) dargestellt, dass „auch bei ausreichender Standsicherheit der Kippe im Fall einer Bodenverflüssigung ungleichmäßige, muldenförmige Einsenkungen an der Geländeoberfläche eintreten können“. Die Breite solcher Mulden kann in der Größenordnung von ca. (30...60) m variieren. Nach vorliegenden Berechnungen der LE-B für andere Kippenflächen im Tagebau Jänschwalde sind im Muldenzentrum Senkungen von ca. (0,5...1,5) m möglich. Am Rand können Risse und Abrisskanten mit einem vertikalen Versatzmaß im Zentimeterbereich bis zu wenigen Dezimetern nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Die möglichen ungleichmäßigen Verformungen durch Sackungen und im Fall einer Bodenverflüssigung sind konstruktiv zu berücksichtigen.

Die entsprechende flächenkonkrete Dokumentation mit den Aussagen zu möglichen Verformungen der Kippenoberfläche und daraus resultierenden Nutzungseinschränkungen der Kippenbereiche ist dem LBGR gemäß **Nebenbestimmung 37** zu übergeben.

Mit der **Nebenbestimmung 24** wurde geregelt, dass gegebenenfalls notwendige Fortschreibungen der Planungen bzw. Nachträge zu den geotechnischen Dokumenten durch die LE-B erarbeitet und beim LBGR eingereicht werden. Darüber hinaus wurde die **Nebenbestimmung 39** erlassen.

Im Rahmen des **geotechnischen Monitorings** wird sichergestellt, dass sich aus dem Betrieb im Tagebau Jänschwalde keine Gefahren für die Beschäftigten und Dritte, insbesondere auch für die Öffentlichkeit ergeben (**Punkt 7.2.2 ABP, Nebenbestimmungen 42 und 44**).

Über das **markscheiderische Monitoring** werden Bewegungen der Tagesoberfläche infolge der Grundwasserabsenkung bzw. während des Grundwasserwiederanstieges ermittelt (**Punkt 10.13 ABP, Nebenbestimmungen 42 und 46**).

Der geordnete **Rückbau und die anschließende Verwahrung der Brunnen und Brunnenstandorte sowie von Grundwassermessstellen** gemäß den geotechnischen Vorgaben erfolgt durch die LE-B entsprechend der betrieblichen Arbeitsanweisung „Verfüllung und Verwahrung von Brunnen und Rückbau von Grundwasserbeobachtungsrohren (bergbauliche Anlagen)“ sowie unter Beachtung und Umsetzung der Vorgaben aus der Richtlinie des LBGR zur „Sicherung und Verwahrung von Filterbrunnen, Fallfiltern sowie Grundwassermessstellen (SiFi)“ vom 20.12.2017. Damit wird u.a. sichergestellt, dass die geotechnische, die betriebliche und öffentliche Sicherheit auch weiterhin jederzeit gewährleistet wird.

Gefährdungen für den öffentlichen Verkehr sind aus der Realisierung des ABP nicht zu befürchten, da dieser in allen Bereichen mit einem erforderlichen Sicherheitsabstand zum Tagebaubetrieb geführt wird und eine marktscheiderische Überwachung des Umfeldes des Tagebaus erfolgt.

Der Zutritt bzw. das Befahren des **für die Öffentlichkeit gesperrten Betriebsgeländes** wird durch entsprechende Ausschilderung, Absperrungen, Schrankenanlagen, Zugangskontrollen verhindert und durch Kontrollen durch die Betriebssicherheit kontrolliert.

Eine Freigabe von Teilbereichen für eine öffentliche Nutzung kann erst erfolgen, wenn nachweislich keine Gefährdungen aus der bergbaulichen Tätigkeit mehr bestehen und eine öffentliche Nutzung von Tagebaubereichen den Wiedernutzbarmachungsprozess nicht behindert oder gefährdet. Die Entscheidung über eine Freigabe bzw. Teilfreigabe von Flächen obliegt die zuständigen Behörde LBGR.

Überarbeitung Hydrogeologisches Modell / Klimavariabilität / Variantenbetrachtungen und Folgewirkungen:

Eine wesentliche Bearbeitungsgrundlage für die Planung der Bergbaufolgelandschaft stellt das hydrogeologische Großraummodell HGM Jawa dar. Dabei handelt es sich um ein ständig fortschreibendes Modell. Dieses wird durch die LE-B gemeinsam mit der LMBV mbH laufend verifiziert und durch die zuständigen Behörden des Landes Brandenburg bestätigt.

Grundsätzlich wird für alle herzustellenden Kippenoberflächen, Kippenböschungen, gewachsene sowie gekippte Böschungen an den Bergbaufolgeseen der Nachweis geführt, dass diese entsprechend der Zielnutzung der Bergbaufolgelandschaft geotechnisch dauerstandsicher sind. Dies betrifft folglich auch sämtliche bergbauliche Maßnahmen und den gesamten Flutungsprozess bis zum Abschluss des Grundwasserwiederanstieges und darüber hinaus. Dies schließt grundsätzlich auch Situationen ein, in welchen bei Eintreffen von insgesamt trockener werdenden **Klimaentwicklungen** und zurückgehender Grundwasserneubildung die Grundwasserstände und die Wasserstände in den Bergbaufolgeseen selber nicht den prognostizierten mittleren- oder Maximalständen entsprechen, sondern auch temporär darunter liegen können.

Als eine Grundlage dieser Betrachtungen wurde für die **Modellierung des Wasserhaushaltes** durch die LE-B zunächst als meteorologischer Bezugszeitraum für mittlere Verhältnisse die **Klimanormalreihe 1981-2010** herangezogen.

Für den **Klinger See** im Süden des Tagebaus Jänschwalde, der sich in bergrechtlicher Verantwortung der LMBV mbH befindet, wurde der planfestgestellte Endwasserstand von +71,0 - 71,5 m NHN als Randbedingung gesetzt. Für den herzustellenden **Grubenteich** wurde im Modell ein Endwasserstand von 64,0 m NHN zugrunde gelegt.

Der für den Taubendorfer See geplante Endwasserstand von 56,5 m NHN bedingt eine Ableitung über das Eilenzfließ.

Im Zusammenhang mit dem wasserrechtlichen Verfahren für den Tagebau Jänschwalde wurde die LE-B durch das LBGR aufgefordert, eine Modellierung auch auf Basis der aktuelleren **Klimanormalreihe 1991-2020** durchzuführen und die Ergebnisse hinsichtlich ihrer Aussagen bzw. Auswirkungen auf die Planungen zu bewerten. Für das zeitliche Ende der Prognoserechnung wurde das Jahr 2100 gesetzt, was eine ausreichende Zeitspanne nach dem ermittelten Erreichen der stationären Grundwasserströmungsverhältnisse bedeutet.

Da die Überarbeitung des Hydrogeologischen Modells (bisheriger Stand 2019 als Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen) gemäß den Festlegungen der Länder Sachsen, Berlin und Brandenburg (AG Flussgebietsbewirtschaftung Spree-Schwarze Elster) vom 18.11.2022 (Protokoll vom 8.2.2023) zur Berücksichtigung der Klimakomponente (Variantenbetrachtungen) und Bewertung der Ergebnisse hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die berg- und wasserrechtlichen Anträge bzw. die zugrunde gelegten Fachgutachten (mindestens Antrag WR, FB WRRL, FFH-VP, Flutungskonzept, geotechnische Sicherheit und Planungen des ABP selbst) bis zum Vorliegen plausibler, verifizierter und behördlich bestätigter Ergebnisse aus diesen Betrachtungen noch einen Zeitraum beanspruchen wird, der über den Zulassungszeitpunkt des überarbeiteten ABP Tagebau Jänschwalde hinaus reicht, wurde mit dem LfU im Rahmen der Beratungen zum laufenden wasserrechtlichen Verfahren für den Tagebau Jänschwalde eine Verfahrensweise festgelegt, die auf Grundlage des bisherigen Modells, zusätzlich zu den bislang zugrunde gelegten mittleren Verhältnissen, eine Abbildung eines extrem trockenen Szenarios als „worst-case“ zur weiteren Abschätzung einer möglichen Entwicklung erlaubt.

Diese Herangehensweise zur Abbildung extrem trockener Szenarien wurde vom LfU als Fachbehörde des Landes für das Gebiet Jänschwalde als geeignet bewertet.

Die Ergebnisse dieser Betrachtungen wurden im **Punkt 3.2** des ABP dargestellt. Danach ergeben sich im Vergleich der für die Bewertung herangezogenen Klimanormalreihe (KNR) 1981-2010 und 1991-2020 Abweichungen der prognostischen Grundwasserneubildung (GWN) im stationären Endzustand von ca. 10 %. Wesentliche Änderungen in der Grundwasserdynamik ergaben sich daraus nicht. Folgende Wasserstände in den Bergbaufolgeseen wurden aus der Berechnung abgeleitet:

Bergbaufolgese	Wasserstand geplant m NHN	Differenz KNR 1981-2010 und 1991-2020 in m	Resultierender Wasserstand in m NHN	Differenz bei Ansatz trockenste 5-jährige Reihe	Resultierender Wasserstand in m NHN
Jänschwalder See	62,0	0,4	61,6	2,0	60,0
Heinersbrücker See	61,9	0,0	61,9	0,0	61,9
Taubendorfer See	56,5	0,0	56,5	0,35	56,15

Auf Grundlage der vorliegenden Modellergebnisse für die extrem trockenen klimatischen Verhältnisse sind die Auswirkungen auf den Antragsgegenstand und die geplanten Maßnahmen zur Herstellung der Standsicherheit im Uferböschungssystem der Bergbaufolgeseen bei der weiteren bergbaulichen Planung zu beachten.

Die Dimensionierung der künftigen Uferbereiche muss unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen aus der Flutung von Bergbaufolgeseen sowie von klimatischen Einflüssen erfolgen. Dies ist in den noch einzureichenden Ergänzungen zum ABP sowie zu den wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für die Herstellung der Bergbaufolgeseen zu berücksichtigen. In den **Nebenbestimmungen 5 und 8** wurden entsprechende Regelungen getroffen. Auf die **Nebenbestimmungen 38 und 80** wird verwiesen.

Soweit sich Einwendungen zum ABP (siehe Begründung Punkt z) auf den Endwasserstand im Klinger See bezogen und hierzu Bedenken hinsichtlich der geotechnischen Sicherheit der Seeböschungen bei geringeren Wasserständen aufgrund von Wassermangel geäußert wurden, wird auf den Geltungsbereich des ABP Tagebau Jänschwalde verwiesen, in welchen der Klinger See nicht fällt. Für den südlichen Bereich des Tagebaus Jänschwalde gilt der ABP Tagebau Jänschwalde, rückwärtige Bereiche, der LMBV, Gz.: j 14-1.4-1-1, zugelassen am 01.02.1996. Auch liegt für die Herstellung des Klinger Sees ein wasserrechtlicher Planfeststellungsbeschluss des LBGR mit Festschreibung des herzustellen Seewasserstandes vor. Sollten sich hierzu Änderungen ergeben, sind durch die LMBV mbH die notwendigen Änderungen zu beantragen. Für den Geltungsbereich des ABP Tagebau Jänschwalde wurden die angesprochenen Aspekte berücksichtigt. Unabhängig davon müsste die LE-B bei veränderten Randbedingungen die Auswirkungen auf den ABP Tagebau Jänschwalde prüfen. Hierzu wurden die **Nebenbestimmungen 5 und 7** erlassen.

e) Ordnungsgemäße Abfallentsorgung (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BBergG)

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG ist im Zulassungsverfahren die ordnungsgemäße Beseitigung anfallender Abfälle zu prüfen. Für die anfallenden Abfälle wurden in der **Anlage 12** die jeweiligen Entsorgungswege dargestellt. Da deren Gültigkeit befristet ist, muss über die Laufzeit des ABP eine Aktualisierung erfolgen, auch im Fall darüber hinaus anfallender Abfälle im Rahmen der Realisierung weiterer Maßnahmen im Zuge der Umsetzung noch einzureichender Ergänzungen zum ABP. Diesbezüglich wurde die **Nebenbestimmung 85** erlassen. Damit wird die erforderliche Kontrolle des LBGR zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung der LE-B gemäß KrWG sichergestellt und mit der Vorlage nur eines Übersichtsnachweises vereinfacht.

f) Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 sowie § 55 Abs. 2 Nr. 2 BBergG)

Die Wiedernutzbarmachung ist gemäß § 4 Abs. 4 BBergG die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses.

Die Bergaufsicht endet gemäß § 69 Absatz 2 BBergG nach Durchführung des ABP zu dem Zeitpunkt, in dem nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr damit zu rechnen

ist, dass durch den Betrieb Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter, für andere Bergbaubetriebe und für Lagerstätten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, oder gemeinschädliche Einwirkungen eintreten werden.

Mit dem Antrag für den ABP Tagebau Jänschwalde hat die LE-B als Tagebaubetreiberin die Zulassung der erforderlichen Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der vom Tagebau Jänschwalde beanspruchten Flächen beantragt.

Mit der Umsetzung der im ABP Tagebau Jänschwalde dargestellten Maßnahmen wird die Wiedernutzbarmachung der Tagebauflächen des einzustellenden Betriebs realisiert. Im Ergebnis der Prüfung des eingereichten ABP Tagebau Jänschwalde wird festgestellt, dass die Anforderungen des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 bzw. § 55 Abs. 2 Nr. 2 BBergG unter Einbeziehung der erlassenen Nebenbestimmungen erfüllt sind.

g) Gewährleistung der Sicherheit eines nach §§ 50 und 51 zulässigerweise bereits geführten Betriebes (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BBergG)

Mit der Zulassung des ABP Tagebau Jänschwalde wird sichergestellt, dass über das Jahr 2024 hinaus für den Tagebau Jänschwalde notwendige Betriebspläne, die bislang am Hauptbetriebsplan Tagebau Jänschwalde anhängig waren, fortgeführt werden **[Anlage 7]**.

Darüber hinaus wird auch sichergestellt, dass der Betrieb des Kiessandtagebaus Jänschwalde-Ost (Gewinnung von Quarz- und Speziandsanden), der sich teilweise innerhalb der Sicherheitslinie des Tagebaus Jänschwalde befindet und dessen Betreiberin nicht die LE-B, sondern die Firma Baustoffhandel Balzke ist, nicht beeinträchtigt oder behindert wird und keine Gefährdungen dieses Betriebes aus der Umsetzung der mit im ABP Tagebau Jänschwalde dargestellten und hiermit zugelassenen Maßnahmen resultieren.

Aus der Umsetzung des ABP Tagebau Jänschwalde resultieren auch keine Gefährdungen der Sicherheit des Betriebes weiterer angrenzender bergbaulicher Tätigkeiten im Bereich der Tagesanlagen Jänschwalde, im südlichen Teil des Tagebaus Jänschwalde (u.a. Realisierung des ABP Tagebau Jänschwalde, rückwärtige Bereiche der LMBV mbH, Gz.: j 14-1.4-1-1, zugelassen am 01.02.1996) sowie der bergbaulichen Tätigkeiten der LE-B in den Bereichen der Depots Jänschwalde I und II und den in diesen Bereichen abfallrechtlich genehmigten Aschedeponien Jänschwalde I und II sowie der BlmSchG-Anlage Gipsdepot Jänschwalde II.

h) Gemeinschädliche Einwirkungen (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 und § 55 Abs. 2 BBergG)

In der Zulassung war gemäß § 55 Abs. 2 i.V.m. § 55 Abs. 1 Nr. 9 auch eine **Gemeinschadensprüfung** durchzuführen. Dies bedeutet, dass u.a. zu prüfen ist, ob bei Durchführung der im ABP beantragten Maßnahmen z.B. aufgrund der Grundwasserstandsentwicklung bzw. der prognostizierten nachbergbaulichen Grundwasserstände gemeinschädliche Einwirkungen zu erwarten sind (Auswirkungen

durch Sumpfung, Reduzierung der Sumpfung, Grundwasserwiederanstieg auf die vorhandene Infrastruktur, Siedlungsgebiete, Verkehr, Bebauung usw.). Es wurden somit Sachverhalte geprüft, die tatsächlich mit der Umsetzung des ABP Tagebau Jänschwalde relevant sein könnten. Nur auf diese wird im Folgenden auch eingegangen.

Der Begriff des **Gemeinschadens** ist im BBergG selbst nicht ausdrücklich definiert. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff (siehe dazu auch: BOLDT/ WELLER/ KÜHNE/ VON MÄßENHAUSEN: Kommentar zum Bundesberggesetz (BBergG), De Gruyter):

Nicht jede beliebige Einwirkung stellt einen Gemeenschaden dar, sondern die Schwelle der Gemeenschädlichkeit muss überschritten werden und eine **erhebliche Beeinträchtigung des Allgemeinwohls** zur Folge haben.

Unter den **Allgemeinwohlbegriff** fallen nur Belange, die als allgemein anerkanntes Gemeinschaftsgut von grundlegender vitaler und unverzichtbarer Bedeutung für die Allgemeinheit sind (unabhängig von den Eigentumsverhältnissen des Schutzgutes).

Ein bergbaubedingter Gemeenschaden liegt nicht vor,

- wenn ein Einzelner durch bergbauliche Tätigkeiten geschädigt wird,
- auch nicht allein deshalb, weil eine Vielzahl von Einzelpersonen voraussehbar erheblich davon betroffen wird oder
- bei einem bergbaubedingten Entzug der privaten Trinkwasserversorgung eines einzelnen landwirtschaftlichen Betriebes,
- wenn es im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs bei einem oder auch mehreren Schutzgütern, z.B. zwischenzeitlich errichteten Gebäuden, Einrichtungen oder Anlagen, aufgrund nachbergbaulich höherer Grundwasserspiegel als vor Beginn der bergbaulichen Tätigkeit zu Vernässungen oder Schäden kommt. Diese sind nicht durch die bergbauliche Tätigkeit verursacht, wenn der Grundwasserstand nicht höher als vor dem Bergbau ist,
- eine bergbaubedingte Gewässerunreinigung vorliegt, ohne die Schwelle eines Gemeenschadens zu überschreiten,
- wenn bergbaubedingte erhebliche Störungen der Vorflut oder der Wasserqualität sowie großflächige Grundwasserabsenkungen durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen (wie z.B. Grubenwasserreinigungsanlagen oder Wasserersatzlieferungen) verhindert bzw. vermieden werden können,
- bei einer dramatischen Wohnwertminderung infolge von Bergschäden an einzelnen Gebäuden, selbst wenn hier eine Vielzahl von Personen betroffen ist, es sei denn, diese hätte erhebliche Folgen für das Gemeinwesen z.B. in Form einer Verelendung des gesamten Ortsteils. Kleine bis mittlere Bergschäden sind auf dem zivilrechtlichen Weg auszugleichen.

Eine **Überschreitung der Schwelle zu einem Gemeenschaden** könnte beispielsweise vorliegen, wenn:

- die zu den Grundbedürfnissen der Bevölkerung zählende Versorgung mit Wasser nicht gewährleistet ist, insbesondere dann, wenn ganze Ortschaften betroffen sind,

- das gehobene Sumpfungswasser bzw. das Grundwasser infolge der bergbaulichen Tätigkeit Qualitäten aufweist, die zu nach dem WHG unzulässigen Gewässerverunreinigungen führen können, die die Schwelle des Gemeenschadens überschreiten. Dies wäre u.a. gegeben, wenn das Sumpfungswasser unbehandelt in die Vorflut eingeleitet würde.
- durch die bergbaubedingte stoffliche Belastung eines Vorfluters und die Verschmutzung eines für die Trinkwasserversorgung geeigneten Grundwassers mit grundwasserschädlichen Stoffen erfolgt
- mit der Umsetzung der Maßnahmen des ABP der aus anderen Umweltgesetzen bereits bestehende gesetzliche Schutz nicht gewährleistet wird (z.B. BNatSchG, BBodSchG, Forst- und Denkmalschutzgesetze).
- durch einen bergbaubedingten Schaden an einem einzelnen Grundstück für das Allgemeinwohl bedeutsame Güter, z.B. unwiederbringliche Kulturgüter gefährdet sind
- wenn durch den Wiederanstieg des bergbaubedingt abgesenkten Grundwasserspiegels es zu Grundwasserständen kommt, die über dem vorbergbaulichen liegen und dies zu Beeinträchtigungen z.B. in Form von Vernässungen an der Oberfläche kommt und dies z.B. zu Schäden an bereits vor Beginn der bergbaulichen Tätigkeit vorhandenen Gebäuden, Einrichtungen oder Anlagen führt.

Der Bergbauunternehmer hat daher angemessene Maßnahmen vorsorglich zu planen und umzusetzen, um vorhersehbare Gemeenschäden zu vermeiden bzw. nicht auftreten zu lassen. Würde dies unterbleiben, könnte die Zulassung eines Betriebsplanes nicht erfolgen.

Das Auftreten gemeinschädlicher Einwirkungen bei der Umsetzung der Maßnahmen des ABP Tagebau Jänschwalde wird unter anderem damit vermieden, indem:

- **Wasserstände:** die Planungen sicherstellen, dass es im Zuge der Umsetzung des ABP nach Abschluss des Grundwasserwiederanstiegs in den umliegenden Bereichen des Tagebaus zu keinen höheren Grundwasserständen kommt, als dies vor Beginn der bergbaulichen Tätigkeit der Fall war, bzw. im Falle von Überschreitungen aufgrund der Grundwasserflurabstände auch daraus keine nachteiligen Auswirkungen resultieren:

Außerhalb des Tagebaus Jänschwalde werden die Grundwasserstände nach Abschluss des Grundwasserwiederanstiegs grundsätzlich nicht über den vorbergbaulichen Werten liegen. Ausnahmen davon betreffen den Bereich Grießen (vgl. [Anlage 8. 4]), wo die Grundwasserstände über >2 m über dem vorbergbaulichen Niveau liegen werden, sowie einen Bereich zwischen der Lausitzer Neiße und der Dichtwand Jänschwalde südwestlich Albertinenaue. Im letztgenannten Bereich wird jedoch der Grundwasserflurabstand zwischen 1 und 3 m betragen, sodass hier keine Vernässungen zu befürchten sind. Dies gilt auch für den benannten Bereich Grießen, wo der Grundwasserflurabstand aufgrund der Hochlage der Ortschaft Grießen > 6 m beträgt).

Im Vergleich zu den vorbergbaulichen Verhältnissen nachbergbaulich höhere Grundwasserstände haben dann keine nachteiligen Auswirkungen in Form von Vernässungen, wenn der Grundwasserflurabstand nach wie vor sehr groß ist. Dies ist in folgenden Bereichen gegeben:

- Bereich Grieben
- nordwestlich der Dichtwand bei Briesnig
- im südlichen Bereich nördlich des Depots Jänschwalde
- im Kippenbereich westlich Bohrau (zukünftiges Malxetal)

Nachteilige Auswirkungen ergeben sich daraus nicht.

In Hinblick auf die nachbergbaulichen Grundwasserstände wird darauf verwiesen, dass für den Fall, dass im Vergleich zum vorbergbaulichen Zustand **nachbergbaulich höhere Grundwasserstände** prognostiziert werden, hier entsprechende Prüfungen zu geeigneten Maßnahmen und deren Umsetzung notwendig werden, um die bestimmungsgemäße Flächennutzung auch nachbergbaulich sicherzustellen. Hierzu wurde die **Nebenbestimmung 15** erlassen.

Für den Raum Taubendorf (Stellungnahme der Gemeinde Schenkendöbern) werden in **[Anlage 8. 3]** für einzelne Bereiche nördlich des Tagebaus (Bereich Moaske) zwar nachbergbaulich auch geländegleiche Grundwasserflurabstände ausgewiesen, jedoch entsprechen sie den vorbergbaulichen Verhältnissen (vgl. **[Anlage 8. 1]**). In **[Anlage 8. 4]** wird mit den Hydrokatabendarstellungen für den an den Tagebau unmittelbar nördlich anschließenden Bereich ausgewiesen, dass nachbergbaulich die Grundwasserstände etwas niedriger liegen werden, als vor der bergbaulichen Grundwasserabsenkung, höhere Grundwasserstände hier aber nicht auftreten werden. Mit zunehmendem Tagebauabstand werden sich die vorbergbaulichen Grundwasserstände wieder einstellen.

Generell gilt jedoch auch, dass, soweit im Zeitraum der bergbaulichen Grundwasserabsenkung Baumaßnahmen durchgeführt wurden, für welche die Einholung einer bergbaulichen Stellungnahme bei der Tagebaubetreiberin zu den nachbergbaulich prognostizierten Grundwasserständen durch den Bauherren versäumt wurde oder die Aussagen einer derartigen Stellungnahme bei der Planung nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt wurden, sich aufgrund derartiger Versäumnisse weder für das LBGR als Zulassungsbehörde noch für die Tagebaubetreiberin eine Verpflichtungslage ergibt.

- **Trinkwasserversorgung:** die Versorgung mit Trinkwasser in allen umliegenden Ortschaften weiterhin gewährleistet ist:

Durch die Umsetzung des ABP ergeben sich keine Änderungen an der auch bisher schon sichergestellten Trinkwasserversorgung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde wurden auch Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen von Wasserversorgungsanlagen (Wasserwerke) im Wirkungsbereich des Grundwasserwiederanstiegs des Tagebaus Jänschwalde getroffen [Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie - **FB WRRL** - [QUELLE W4 ABP]].

In der Überarbeitung des ABP wurden die Aussagen zu den im Untersuchungsraum des Antrages auf Wasserrechtliche Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde gelegenen Trinkwasserfassungen Peitz, Drewitz II (Wasserwerk Jänschwalde-Ost) (jeweils Betreiber: GeWAP Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung Peitz mbH) und Atterwasch NW (Schenkendöbern) (Betreiber: Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband), präzisiert. Danach befindet sich die Ausweisung der Trinkwasserschutz-zonen für die letztgenannten beiden Fassungen derzeit noch in Bearbeitung. Die Fassung Drewitz II liegt in dem Bereich, in dem der Grundwasserspiegel aufgrund der Sumpfungmaßnahmen bereits abgesenkt ist, weist jedoch keine Leistungseinbußen auf.

Innerhalb des Bereichs der vorhabenbedingten Grundwasserabsenkung liegt nur die Trinkwasserfassung Atterwasch NW.

Relevante Auswirkungen der Grundwasserabsenkung werden nach derzeitigen Erkenntnissen für die Trinkwasserfassungen Atterwasch NW und Drewitz II weder mittelfristig noch langfristig erwartet.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den ABP Tagebau Jänschwalde wurden beide Betreiber beteiligt. Beide Betreiber haben keine Einwände gegen den ABP geltend gemacht.

Das LfU hat in seiner Stellungnahme unterstrichen, dass unter Verweis auf die Mächtigkeit des genutzten Grundwasserleiters sowie der Filterlagen der Entnahmebrunnen nachvollziehbar dargelegt wurde, dass die öffentliche Trinkwasserversorgung dargebotsseitig nicht gefährdet ist.

- **Schadensbegrenzungsmaßnahmen:** die bereits in Realisierung befindlichen bzw. beauftragten Schadensbegrenzungsmaßnahmen (SBM) zum Schutz der FFH- sowie SPA-Gebiete um- bzw. fortgesetzt werden:

→ es wird sichergestellt, dass die SBM für die FFH- und SPA-Gebiete so lange fortgesetzt werden, bis die bergbauliche Beeinflussung nachweislich beendet ist bzw. aufgrund von Festlegungen der zuständigen Behörde diese SBM beendet werden können.

- **Sümpfungswasserbehandlung:** eine Behandlung der gehobenen Sumpfungswässer vor Einleitung in die Vorflut erfolgt:

Die Sumpfungswässer werden in den Grubenwasserbehandlungsanlagen im Kraftwerk Jänschwalde sowie in der GWBA Briesnig behandelt; mit der **Nebenbestimmung 98** wird sichergestellt, dass die Grubenwasserbehandlungsanlage (GWBA) am Standort Kraftwerk Jänschwalde zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Behandlung der bergbaulichen Sumpfungswässer des Tagebaus Jänschwalde und zur Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen auch nach Auslaufen des Kraftwerksbetriebes KW Jänschwalde weiterhin zur Verfügung steht.

- **Mindestwasserabfluss:** eine ausreichende Wasserversorgung der Gewässer i.S. der Gewährleistung des ökologischen Mindestabflusses sichergestellt wird.....

Durch das LfU erfolgt eine schrittweise Überprüfung der ökologischen Mindestabflüsse in den Fließgewässern. So ist beispielsweise die Malxe durch den Bergbau komplett anthropogen überprägt. Die Notwendigkeit einer Überprüfung und Neufestlegung der notwendigen Mindestwasserführung der Malxe ergibt sich hier aus dem natürlich genierten Abfluss des Gesamteinzugsgebietes nach Grundwasserwiederanstieg, welcher weitaus geringer ist, als die Menge der derzeit abgeleiteten Grubenwässer. Die Thematik ist Gegenstand entsprechender gutachterlicher Betrachtungen und fachbehördlicher Prüfungen.

Das LfU hat in den Arbeitsgesprächen mit dem LBGR dargestellt, dass in begründeten Fällen von den ökologischen Mindestwassermengen abgewichen werden kann.

Das LBGR hat mit Schreiben vom 10.01.2024 das LfU über den festgestellten Widerspruch ökologischer Mindestabflüsse informiert und um die Bestätigung einer Abweichung von den in der Auskunftsplattform Wasser (APW) festgelegten Mindestwassermengen für die Malxe gebeten.

In seiner Rückäußerung vom 01.03.2024 verwies das LfU für die Bergbaugebiete (hier im Bereich Jänschwalde Malxe und Tranitz) auf die starke bergbauliche Überprägung. Diese heutigen bzw. zukünftigen Überprägungen konnten bei der aktuellen Ausweisung der Einzugsgebiete aufgrund fehlender Daten durch das LfU noch nicht vollständig berücksichtigt werden.

Für den Pegel Kraftwerk Jänschwalde Abschlagwehr 1 fordert das Wasserwirtschaftsamt für den Zeitraum ab 2029 nicht den Mindestabfluss in die Malxe von 500 l/s, da dieser durch die Forderung des Mindestabflusses am Pegel Peitz bereits indirekt gegeben ist. Wegen fehlender neuerer Erkenntnisse verwies das Wasserwirtschaftsamt am Pegel Peitz daher auf den Orientierungswert von 411 l/s.

Ein Mindestabfluss von 190 l/s am Pegel Heinersbrück soll die Wasserführung der Malxe auf dem Abschnitt zwischen der Einleitung Heinersbrück und der Einleitung aus dem Radewieser Graben garantieren. Aus diesem Grund weicht das Wasserwirtschaftsamt in seiner Empfehlung von den Orientierungswerten nach oben ab. Am 24.06.2024 übergab die LE-B dem LfU und dem LBGR ein Gutachten für die Hydrologische Bewertung der nachbergbaulichen Abflüsse der Malxe und der Tranitz (Gerstgraser Ingenieurbüro für Renaturierung). In diesem Gutachten wird dargestellt, mit welchen nachbergbaulichen Abflüssen in der Malxe und der Tranitz zu rechnen ist. Für den Pegel Peitz wird ein mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ) von 177 l/s prognostiziert, was einer mittleren Niedrigwasserabflussspende (MNq) von 0,4 l/s*km² entspricht. Damit bleibt der prognostizierte Abfluss in den Niedrigwasserzeiten deutlich unter dem für die Malxe aus ökologischer Sicht notwendigen Mindestabflüssen für Fließgewässer des LAWA-Fließgewässertyps 15 mit einem Mindestwasserorientierungswert von 1,1 l/s*km². Als Ursachen für den niedrigen Abfluss werden u.a. ein auch nachbergbaulich in weiten Teilen fehlender Grundwasseranschluss sowie Wasserentnahmen zur Speisung

von Teichen genannt. Schlussfolgernd wird im Gutachten festgestellt, dass der aktuell für den Pegel Peitz bestimmte Qök-Wert in Höhe von 411 l/s den nachbergbaulich zu erwartenden Niedrigwasserabfluss deutlich überschätzt. Seitens LfU, Abteilung Wasserwirtschaft wurde Handlungsbedarf zur Anpassung der Mindestabflüsse mit Blick auf den nachbergbaulichen Zustand erkannt. Aufgrund des aktuellen Wissens-, Planungs- und Genehmigungsstandes können durch das LfU entsprechende Entscheidungen zu möglichen Abweichungen von den aktuell ausgewiesenen ökologischen Mindestabflüssen derzeit nicht getroffen werden. Eine Klärung dazu erfolgt im Wasserrechtsverfahren.

- **Nachbergbauliches hydrologisches Konzept:** Maßnahmen umgesetzt werden, die nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfung langfristig die Herstellung eines sich weitestgehend selbst regulierenden Wasserhaushaltes zum Ziel haben:

→ das Gesamtkonzept der LE-B für die nachbergbauliche Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft verfolgt in Gänze dieses Ziel. Mit dem Drei-Seen-Konzept incl. dem Verbleib und der Wirksamkeit der Dichtwand östlich des Tagebaus Jänschwalde wird in Verbindung mit den dezidierten Planungen für den Bereich der Bergbaufolgelandschaft des Tagebaus Jänschwalde selbst die Grundlage dafür gelegt. Die Planungen der LE-B wurden durch die zuständigen Fachbehörden als geeignet und umsetzbar bewertet (siehe auch **Punkt i)** dieses Zulassungsbescheides).

- **Dichtwand Jänschwalde:** mit dem Verbleib der Dichtwand zwischen dem Tagebau Jänschwalde und der Lausitzer Neiße eine nachteilige Beeinträchtigung des Umfeldes des Tagebaus Jänschwalde, insbesondere der Lausitzer Neiße und der FFH-Gebiete aktuell und in der nachbergbaulichen Phase sichergestellt wird:

Ziel der Planungen der LE-B für die Bergbaufolgelandschaft war es, nach dem erfolgten Grundwasserwiederanstieg im stationären Endzustand die Dauerstandsicherheit der Bergbaufolgelandschaft sicherzustellen. Auch war eine nachteilige Beeinträchtigung von naturschutzfachlich wertvollen bzw. geschützten Landschaftsbereichen durch dauerhaft, im Vergleich zu den vorbergbaulichen Verhältnissen, niedrigere Grundwasserstände im stationären Endzustand zu vermeiden. Ziel war es auch, nachteilige qualitative Beeinträchtigungen der Lausitzer Neiße durch aus dem Tagebaubereich abströmende bergbauliche Kippengrundwässer zu verhindern. Auch wurde eine weitgehende Wiederherstellung der großräumigen Einzugsgebiete der Spree sowie der Lausitzer Neiße angestrebt.

Daher waren durch die LE-B Planungsvarianten auszuschließen, die den o.g. Zielen nicht entsprachen, wie zum Beispiel:

- keine dauerhafte Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit aufgrund nicht ausreichender trockener Überdeckung in den Kippenbereichen,
- deutliche Veränderung der Einzugsgebiete der Spree bzw. Lausitzer Neiße,

- im Vergleich zum vorbergbaulichen Zustand deutlich niedrigere Grundwasserstände, insbesondere in naturschutzfachlich bedeutsamen Bereichen,
- nachteilige Beeinflussungen der Lausitzer Neiße durch bergbaulich geprägtes Kippengrundwasser aus dem Tagebau Jänschwalde

Bestandteil der Antragsunterlagen für den ABP 2024 ist die **[Anlage 15. 1]** und **[Anlage 15. 2]**. Darin sind die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft Jänschwalde im geohydraulischen Kontext sowie die Herleitung des Drei-Seen-Konzeptes abgehandelt.

Weitergehende Aussagen zur güteseitigen Entwicklung des Grundwassers, auch im Bereich der Dichtwand Jänschwalde bzw. zu deren Auswirkungen sind im Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde dargestellt und werden zudem Gegenstand des Antrags für das Wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren für die Gewässerherstellung sein. An dieser Stelle werden dann auch die entsprechenden Bewertungen erfolgen und Entscheidungen getroffen (Stellungnahmen des LfU sowie Gemeinde Schenkendöbern). Auf die **Nebenbestimmung 7** und den **Hinweis 2** wird verwiesen.

Um dem Problem zu hoher Kippengrundwasserstände im stationären Endzustand zu begegnen und gleichzeitig den Schutz des Oberflächengewässers Lausitzer Neiße bzw. des Grundwasserkörpers GWK NE 4-2 (Lausitzer Neiße B2) vor dem Zustrom bergbaulich geprägten Kippengrundwassers zu schützen, wurden aufgrund der vorliegenden Kenntnisse in der Folge die bergbaulichen Planungen der LE-B fortentwickelt. Dazu wurde die Konstellation der beiden Kippenvorfluter zum Heinersbrücker See und Jänschwalder See angepasst und diese weiter in den Kippenbereich hineinprojektiert. Diese Anpassungen sind Gegenstand des mit Schreiben des LE-B vom 31.07.2024 beim LBGR in überarbeiteter Form eingereichten ABP. Zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit im Tagebau, insbesondere im Kippenbereich, ist eine Perforation oder Teilperforation der Dichtwand Jänschwalde nicht notwendig, da die Gewährleistung der maximal zulässigen Kippenwasserstände durch das geplante System der Bergbaufolgeseen in Kombination mit der Herstellung des Malxetales und Düringsgrabens sowie der zwei ergänzend herzustellenden Kippenvorfluter zum Heinersbrücker- sowie Jänschwalder See sichergestellt ist.

Damit hat die LE-B aufgrund der vorbenannten Wirkungen der ursprünglichen Variantenplanungen mit dem im Jahr 2024 eingereichten ABP die Planungsvariante favorisiert, die sowohl die geotechnische Sicherheit für stationäre Grundwasserstände im Bereich der Kippe des Tagebaus Jänschwalde als auch den Schutz der Lausitzer Neiße vor bergbaulichem Kippengrundwasserzutritt gewährleistet. Eine Perforation/Teilperforation der Dichtwand ist somit weder sinnvoll noch notwendig. Sie soll auch nachbergbaulich als Dichtwand mit einer Schutzfunktion agieren.

Der daraus resultierende Benutzungstatbestand "Umleitung von Grundwasser" ist Gegenstand des Antrags der LE-B auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde (Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 1 WHG). Darüber wird im vorbenannten Verfahren entschieden.

Im Übrigen verweist das LBGR darauf, dass in der Lausitz im Bereich des Wasserspeichersystems Lohsa II zum Schutz der Spree eine unterirdische Dichtwand errichtet werden soll, um mögliche bergbaubedingte Stoffeinträge in die Spree zu mindern bzw. zu vermeiden. Im vorliegenden Fall des Tagebaus Jänschwalde ist festzuhalten, dass eine hydraulisch wirksame Dichtwand hier bereits vorhanden ist und es nachteilig wäre, diese zu perforieren, allein um einen großräumigen Wasseraustausch zuzulassen. Die geotechnische Sicherheit kann mit der aktuellen Planung der LE-B sichergestellt werden. Aus den o.g. Gründen soll die Dichtwand Jänschwalde nicht perforiert werden.

Die zwischen dem Tagebau Jänschwalde und der Neißeau vorbandene Dichtwand soll auch erhalten bleiben, damit:

- es im nördlichen Abschnitt der Dichtwand nicht zur Vernässung der Landwirtschaftsflächen in der Neißeau, der Ortslage Albertinenaue und zu Teilen der Ortslage Taubendorf und somit zu gemeinschädlichen Einwirkungen kommt,
- der Grundwasserkörper GWK NE 4-1 und die Lausitzer Neiße selbst vor diffusen bergbaulich geprägten Kippengrundwässern (Eisen und Sulfat) aus dem Tagebau Jänschwalde geschützt wird, infolgedessen auch eine Beeinflussung des polnischen Staatsgebietes verhindert wird,
- die Lage der überregionalen Wasserscheide zwischen Neiße (Ostsee) und Spree (Nordsee) wiederhergestellt werden kann,
- das nachbergbauliche Einzugsgebiet der Bergbaufolgeseen und auch der Spree nicht durch einen zusätzlichen Abstrom in Richtung der Lausitzer Neiße verkleinert wird, im Vergleich zum vorbergbaulichen Zustand sogar nach Osten hin vergrößert wird (siehe **[Anlage 8. 4]** des Antrages).

Fazit:

Im Ergebnis der durch die LE-B durchgeführten Standsicherheits- und Tragfähigkeitsuntersuchungen hat sich herausgestellt, dass eine **Perforation der Dichtwand nicht notwendig** ist. Mit der Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft, insbesondere der drei Bergbaufolgeseen, kann die Lage der überregionalen Wasserscheide zwischen Neiße (Ostsee) und Spree (Nordsee) großräumig wiederhergestellt werden. Dazu bedarf es nicht der Perforierung der Dichtwand Jänschwalde.

Zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit im Bereich der Innenkippe, wonach Grundwasserflurabstände kleiner 3 m zu vermeiden sind, werden mit den in der aktuellen Planung in den Kippenbereich verlängerten Kippenvorflutern zu den Bergbaufolgeseen Heinersbrück und Jänschwalde die Voraussetzungen geschaffen, dass im Kippenbereich die geotechnisch wichtigen Kippengrundwasserstände im Tagebau Jänschwalde sicher beherrscht werden, sodass eine Perforation der Dichtwand mit den ihr innewohnenden Nachteilen und ein damit einhergehender Grundwasserabstrom aus der Kippe des Tagebaus Jänschwalde in Richtung der Lausitzer Neiße entfällt und damit eine nachteilige Beeinflussung der Lausitzer Neiße und diesbezüglichen FFH-Gebieten durch bergbaulich geprägte Kippenwässer ausgeschlossen werden kann. Eine funktionsfähige unperforierte Dichtwand ist integraler Bestandteil zum Schutz von Oberflächengewässern, der Schadensbegrenzungsmaßnahmen (SBM) zum Schutz der Natura-2000-Gebiete, auch für den nachbergbaulichen Zustand (vgl. **[Anlage 14]**, Maßnahme Nei1 SM; Erläuterungsbericht zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde, Anlage 6: Ergänzende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Grundwasserwiederanstieg“; Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie [Bestandteil der Antragsunterlagen zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde]).

Zwar entspricht eine vollständig verbleibende Dichtwand nicht der Forderung großräumiger Austauschverhältnisse der Grundwasserkörper, da aber aus geotechnischen Gründen eine Perforation nicht notwendig ist und sämtliche betrachteten Perforationsvarianten eine nachteilige Beeinflussung durch den Abfluss von bergbaulich beeinflusstem Kippengrundwasser in östlich der Dichtwand gelegene Bereiche sowie die Lausitzer Neiße zur Folge hätten, **war dem Antrag der LE-B zur Nicht-Perforation der Dichtwand zu folgen.** Unterschiede zwischen den betrachteten Varianten in der Grundwasserflussrichtung zeigen sich aufgrund der Wasserstände in den Bergbaufolgeseen nicht.

Grundsätzlich besteht bis zum Abschluss des Grundwasserwiederanstieges und selbst danach noch die Möglichkeit, eine Perforation oder Teilperforation der Dichtwand durchzuführen, wenn sich im Verlauf der Wiedernutzbarmachungsarbeiten oder im Ergebnis der noch durchzuführenden wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren eine Notwendigkeit dafür ergeben sollte. Diese wäre auch mit der Notwendigkeit der Abänderung des ABP Tagebau Jänschwalde verbunden. Hierzu wird auf die **Nebenbestimmung 7** sowie den **Hinweis 2** verwiesen.

- **Hochwassergefährdung:** die Planungen sicherstellen, dass es im Zuge der Umsetzung des ABP zu keinen gemeinschädlichen Einwirkungen im Sinne einer Hochwassergefährdung im Bereich der Neißedämme aufgrund der bergbaulichen Tätigkeit und damit verbundener Geländebewegungen kommt. Derartige gemeinschädliche Einwirkungen haben sich im Verlauf des bisherigen Tagebaubetriebs nicht ergeben. Sie werden auch dahingehend für die Zukunft nicht erwartet, da die aus dem markscheiderischen Monitoring

östlich der Dichtwand Jänschwalde nachgewiesenen Geländebewegungen seit dem Jahr 1986 zwar Gesamtsetzungsbeträge von bis zu 0,25 m aufweisen, die jedoch auf die Tagesoberfläche in Tagebaunähe insgesamt wirken. Nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz der Neiße ergeben sich daraus jedoch nicht, da die maßgeblichen relativen Höhen zwischen den Neißedämmen und der Neiße selbst davon nicht betroffen sind. Auch im Zuge des Grundwasserwiederanstieges sind dahingehend keine gemeinschädlichen Einwirkungen zu erwarten, da auch damit verbundene Hebungsprozesse wiederum nicht punktuell sondern flachräumig wirken. Auf die **Nebenbestimmung 100** wird verwiesen.

Darüber hinaus wird bei allen drei Bergbaufolgeseen durch entsprechende Ableiter sichergestellt, dass die für die Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit zulässigen maximalen Kippengrundwasserstände nicht überschritten werden. Im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für die Herstellung der Bergbaufolgeseen werden auch dahingehend entsprechende Prüfungen in Hinblick auf das Gesamtsystem erfolgen.

- **Monitoringprogramme:** ein umfangreiches und breitgegliedertes Monitoring umgesetzt und langfristig fortgesetzt wird. Der gesamte Prozess der Umsetzung des ABP Tagebau Jänschwalde wird mittels mehrerer Monitoringprogramme überwacht. Dazu wurden mit den **Nebenbestimmungen 43 bis 51** ergänzende Auflagen erteilt
- **Infrastrukturanlagen:** Betreiber von Ver- und Entsorgungs- bzw. Verkehrs-Infrastruktur im Rahmen des Zulassungsverfahrens beteiligt wurden und ihre ggf. vorhandenen Bedenken vorbringen konnten. Aus den vorliegenden Stellungnahmen ergaben sich keine Forderungen, die einer Zulassung entgegenstehen.
- **Altlasten:** als eine Antragsunterlage zum ABP die **[Anlage 18]** beigefügt wurde, in welcher alle im Grundwasserbeeinflussungsbereich des Tagebaus Jänschwalde vorhandenen Altlasten und Altlastverdachtsflächen hinsichtlich ihrer Relevanz in Hinblick auf den Grundwasserwiederanstieg einer Bewertung unterzogen wurden und sich daraus für die jeweils Zuständigen nachvollziehbar ableiten lässt, ob in deren Zuständigkeit hier ggf. weitergehender Handlungsbedarf besteht. Für alle Verantwortlichen und zuständige Behörden sind ggf. sich ergebende Prüfungs- und Handlungsnotwendigkeiten damit aufgezeigt. Auf die **Nebenbestimmung 87** sowie den **Hinweis 53** wird verwiesen.

Bergschäden als Gemeinschaftliche Einwirkungen:

Bergschäden, die zunächst auf privatrechtlicher Grundlage zwischen Bergbautreibenden und Antragsteller zu regeln sind, können unter Umständen die Gemeinschaftenschwelle (siehe oben) überschreiten.

Im Rahmen der Tätigkeit des Arbeitskreises Tagebau Jänschwalde des Braunkohlenausschusses des Landes Brandenburg berichtet zudem das Unternehmen der

Öffentlichkeit regelmäßig zum Sachstand Bergschäden.

Für das Jahr 2022 wurden insgesamt 6 neu eingegangene Anträge zu Gebäuden und baulichen Anlagen berichtet. Damalige Schwerpunkte der laufenden Bearbeitung lagen in Drewitz (2 Anträge), Bärenklau (3 Anträge) sowie Jänschwalde (5 Anträge).

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 23 Bergschadensanzeigen bei der LE-B eingereicht (Berichterstattung gegenüber dem LBGR). Schwerpunkt war hier, neben einem Fall in der Ortslage Jänschwalde, die Ortslage Tauer mit 22 Anträgen, die sich alle in der Bearbeitung bei der LE-B befinden und Schäden an Wohn- und Nutzgebäuden bzw. baulichen Anlagen betreffen. Insgesamt wurden bei der LE-B über einen Zeitraum von 6 Jahren 36 Anträge aufgrund einer Bergschadensvermutung eingereicht (3 Jänschwalde, 30 Tauer, 3 Bärenklau).

Aufgrund der gegebenen Situation ist hier (auch bei ausschließlicher Betrachtung der lediglich vorliegenden Anmeldungen) für die vergangenen Jahre nicht von einer Gemeenschadensituation auszugehen. Auch für die verbleibende Zeit der sich noch im Bereich nördlich des Tagebaus Jänschwalde ausdehnenden Grundwasserabsenkung bzw. im Zuge des Grundwasseranstiegs ist unter diesen Maßgaben nicht von zu erwartenden gemeinschädlichen Einwirkungen auszugehen. Nach allgemeiner Erfahrung ist zudem davon auszugehen, dass im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs die Bodenbewegungen deutlich geringer ausfallen, als dies im Ergebnis der Grundwasserabsenkung der Fall war und schon von daher ein geringeres Potenzial für Bergschäden gegeben ist.

i) Ziele der Raumordnung (§ 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG) – Vorgaben des Braunkohleplans

Bei der Prüfung sind gemäß § 48 Abs. 2 S. 2 BBergG bei raumbedeutsamen Vorhaben, wie dies bei dem ABP Tagebau Jänschwalde der Fall ist, die Ziele der Raumordnung zu beachten. Daher war auch bei der Zulassung des ABP Tagebau Jänschwalde die Übereinstimmung mit den landesplanerischen Vorgaben des Braunkohleplans Tagebau Jänschwalde zu prüfen.

Mit Datum vom **20.01.2023** hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) den Bescheid zum Zielabweichungsverfahren (ZAV) gemäß Artikel 10 Landesplanungsvertrag i. V. m. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) bezüglich des Braunkohlenplanes Tagebau Jänschwalde¹ auf Grundlage des Antrags der LE-B erlassen. Im Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen und im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden wurde die von der LE-B beantragte Abweichung von den Zielen 14, 28, 32 und 33 sowie den Darstellungen der Anlage 2 des Braunkohlenplanes Tagebau Jänschwalde vom 05. Dezember 2002, die sich

¹ **Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde** vom 5. Dezember 2002 ([GVBl. II/02, \[Nr. 32\]](#), S. 690), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 ([GVBl. I/09, \[Nr. 08\]](#), S. 175, 184)

auf Veränderungen in der Bergbaufolgelandschaft im Rahmen der Wiedernutzbar-
machung beziehen, zur Umsetzung des 3-Seen-Konzeptes zugelassen.

Im Einzelnen wurden folgende Abweichungen von den bislang verbindlichen raum-
ordnerischen Vorgaben für die Wiedernutzbarmachung und die Bergbaufolgeland-
schaft im Nordraum des Tagebaus Jänschwalde zugelassen:

- Umsetzung des Drei-Seen- anstatt des 1-Seen-Konzeptes, daraus resultie-
rend
- veränderte Landnutzung ohne Änderung der prozentualen Flächenanteile

Die o.g. Abweichungen von den Zielen 14, 28, 32 und 33 sowie den zeichnerischen
Darstellungen der Anlage 2 des Braunkohlenplanes Tagebau Jänschwalde wur-
den unter raumordnerischen Gesichtspunkten seitens der Gemeinsamen Landes-
planungsabteilung Berlin-Brandenburg für vertretbar gehalten, da nach deren
Rechtsauffassung die Grundzüge der Planung nicht berührt waren und die verfolg-
ten Ziele und Zwecke des Plangebers nicht erheblich beeinträchtigt werden. Nach
deren Auffassung berührt die beantragte Zielabweichung lediglich den raumord-
nerischen Rahmen für die Wiedernutzbarmachung des Tagebaus und somit einen
vergleichsweise geringen Regelungsumfang des Braunkohlenplanes. Die mit der
Umsetzung des Drei-Seen-Konzeptes verbundene Abweichung von der Wasser-
Land-Verteilung, wie sie sich aus der Anlage 2 Zielkarte Bergbaufolgelandschaft
des Braunkohlenplanes Tagebau Jänschwalde ergibt, wurde als der planerischen
Grundsatzentscheidung über die Flächenbilanz entsprechende lediglich räumliche
Abweichung bewertet, die das Grundkonzept nicht berührt.

Zudem wurde seitens der Antragstellerin LE-B ausgeführt, dass aufgrund neuer
Erkenntnisse aus hydrologischen Untersuchungen festgestellt wurde, dass mit der
1-Seen-Konzeption nachbergbaulich nachteilige Auswirkungen auf grundwasser-
abhängige Feuchtgebiete im Umfeld des Tagebaus Jänschwalde dauerhaft ver-
bleiben würden und die Wiederherstellung eines sich weitgehend selbst regulie-
renden Wasserhaushalts gefährdet ist. Das Drei-Seen-Konzept hingegen ermög-
licht eine Annäherung an die vorbergbauliche Grundwasserscheide der Einzugs-
gebiete der Spree bzw. der Lausitzer Neiße sowie eine Realisierung unterschied-
licher Wasserspiegellhöhen der drei Seen, was sich wiederum positiv auf die
Grundwasserspiegel der Bergbaufolgelandschaft mit den angrenzenden Berei-
chen (z.B. Laßzinswiesen) auswirkt und somit dem angestrebten Ziel des Errei-
chens eines sich weitgehend selbstregulierenden Wasserhaushalts am ehesten
entsprochen werden kann.

Hinsichtlich weiterer Vorgaben des BKP Tagebau Jänschwalde zur zukünftigen
Gestaltung der Seen und deren Umfeld kann festgehalten werden:

- einer möglichen Mehrfachnutzung wird dahingehend entsprochen, dass die Vo-
raussetzungen für eine wasserwirtschaftliche, fischereiliche, naturschutzfachli-
che und touristische Nutzung gegeben sind, mit den bergbaulichen Maßnahmen
der Wiedernutzbarmachung zukünftige Entwicklungen nicht ver- oder behindert
werden. Die bergrechtlichen Voraussetzungen dafür werden mit der Umsetzung

der Maßnahmen im ABP sowie dann in den folgenden wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren geklärt.

- umfangreiche Bereiche können später touristisch genutzt und somit der Erholungsnutzung zugeführt werden.

So sind z.B. im südwestlichen Uferbereich des Heinersbrücker Sees (Anlagen 4.1 und 4.2) Flächen für sonstige Nutzung ausgewiesen (ggf. Badebereiche). Aufgrund weiteren Abstimmungs- und Klärungsbedarfes im Umfeld des Heinersbrücker Sees (z.B. Trasse der Ortsverbindungsstraße über die Kippe, Lage des Malxetales und daraus resultierende Folgewirkungen auf den ABP) wurden die **Nebenbestimmungen 5 und 78** erlassen.

Zu dem von den ursprünglichen Planungen im Zusammenhang mit dem Zielabweichungsverfahren zum Braunkohleplan Tagebau Jänschwalde im ABP Tagebau Jänschwalde **dargestellten abweichenden Verlauf der Malxe (Einbindung in den Heinersbrücker See)** wurde durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg in ihrer Stellungnahme unterstrichen, dass aus landesplanerischer Sicht dem nichts entgegensteht.

Mit den aus dem **Drei-Seen-Konzept** resultierenden notwendigen Änderungen der Bergbaufolgelandschaft wurden folgerichtig auch **Anpassungen des Renaturierungskorridors** erforderlich. Der Renaturierungskorridor reicht nach den neuen Planungen nun nicht mehr an den Taubendorfer See heran, da dieser im Zuge des Drei-Seen-Konzeptes wesentlich verkleinert wurde. Er erfasst nunmehr den Bereich des Jänschwalder Sees. Damit wird aber weiterhin dem Gedanken und Ziel der ursprünglichen Planung entsprochen, wonach der Renaturierungskorridor in Richtung Nordwest der Anbindung der Naturraumbereiche um Jänschwalde und Jänschwalde-Ost dient. In der Stellungnahme des LfU, N1 wurde unterstrichen, dass auch in der Drei-Seen-Bergbaufolgelandschaft und der damit verbundenen Verlegung des Renaturierungskorridors dieser gemäß Ziel 32 BKP erhalten bleibt. Die naturschutzfachlichen Anforderungen bleiben somit gewahrt.

Durch den Landesbetrieb Forst wurde in der Stellungnahme vom 16.09.2024 bestätigt, dass mit dem hergeleiteten Anteil von 54,6 % der Forstwirtschaftlichen Nutzung und der Renaturierung FN (Forstwirtschaftliche Nutzung) in der Bergbaufolgelandschaft einschließlich der Wiederherstellung der Randflächen in der Sicherheitszone (s. Tab. 1, Zeile 18) innerhalb des Geltungsbereiches des ABP den Vorgaben des Braunkohleplans zur Forstwirtschaftlichen Nutzung und den Renaturierungsflächen mit dem Entwicklungsziel Wald von 54,5 % (s. Tab. 1 Zeile 19) entsprochen wird.

Bislang von der Zulassung ausgenommen war die Festlegung zur Art der Wiedernutzbarmachung der Flächen:

- unterhalb des zurückzubauenden Lärmschutzdamms Briesnig (WJ 005) sowie
- der Fläche WJ 117 südlich der Ortschaft Grießen

(Nebenbestimmung 2 des Zulassungsbescheides für den Hauptbetriebsplan (HBP) Tagebau Jänschwalde sowie Maßgabe 10.2 der bergrechtlichen Anordnung des LBGR im Zusammenhang mit der Einstellung des Tagebaues Jänschwalde ab dem 01.01.2024). In der Anlage 4.1 des HBP Tagebau Jänschwalde 2020-2023 wurden die Fläche des ehemaligen Lärmschutzdamms Briesnig (WJ 005) sowie die Fläche WJ 117 als landwirtschaftlich wieder nutzbar zu machende Fläche ausgewiesen. Dies widersprach den Festlegungen des zugelassenen Sonderbetriebsplans Natur und Landschaft (Gz: j10-1.3-15-107, wonach für die Fläche WJ 005 eine „Initialisierte und gelenkte Sukzession mit Ziel Laub-Nadel-Mischwald“ [(K2 FN (RN))] und für die Fläche WJ 117 eine „Aufforstung mit Laub-Nadel-Mischwald (K1 FN)“ zugelassen wurde.

Im Ergebnis des Zulassungsverfahrens für diesen ABP sowie für den SBP Natur und Landschaft (Gz: j10-1.3-15-107) wird die Planung der LE-B gemäß Darstellung im ABP (vgl. **[Anlage 4. 1]**) hiermit bestätigt.

Im Übrigen wird auf die **Begründung unter Punkt z)** sowie vorsorglich auf die **Nebenbestimmung 7** verwiesen.

j) Drei-Seen-Konzept zur Herstellung der Bergbaufolgelandschaft

Als Bestandteil der Antragsunterlagen 2024 wurde die gutachterliche Bewertung zur Herleitung des Drei-Seen-Konzeptes als **[Anlage 15. 2]** als ergänzende Antragsunterlage aufgenommen.

Ziel der Planungen der LE-B im Drei-Seen-Konzept ist die Gestaltung nachbergbaulicher Grundwasserverhältnisse im Umfeld des Tagebaus Jänschwalde, die weitgehend vergleichbar zu den vorbergbaulichen Verhältnissen sind. Dabei soll der Grundwasserwiederanstieg möglichst schnell abgeschlossen werden.

Dazu wurden auf Basis des „Hydrologischen Großraummodells Jänschwalde“ (HGMJaWa) zielgerichtete Untersuchungen dahingehend geführt, die Grundwasserscheide zwischen Lausitzer Neiße- (Oder) und Spreeeinzugsgebiet (Elbe) in Annäherung an die vorbergbaulichen Grundwasserverhältnisse auch nachbergbaulich herzustellen und keine wesentliche Verschiebung der Wasserscheide zuzulassen. Dazu wurden drei Gestaltungsvarianten der Bergbaufolgelandschaft mit ein bis drei Seen in das Hydrogeologische Großraummodell Jänschwalde (HGMJaWa) implementiert, die stationären Grundwasserströmungsverhältnisse nach Einstellung des aktiven Bergbaus berechnet und die Auswirkungen auf den regionalen Wasserhaushalt ermittelt. Dabei wurde die Form der Bergbaufolgeseen nach bergbautechnologischen und geotechnischen Richtlinien von der LE-B vorgegeben. Der im Braunkohlenplan für den Tagebau Jänschwalde festgelegte Wasserflächenanteil wurde beibehalten.

Die Planungen der LE-B für die Gestaltung der geplanten Bergbaufolgeseen wurden an dem maßgeblichen Ziel der Herstellung eines sich selbst regulierenden Gewässersystems ohne dauerhafte Fremdwassereinleitung orientiert.

Folgende Prämissen wurden für die Untersuchung der Machbarkeit der verschiedenen Seevarianten berücksichtigt:

- Erreichung möglichst hoher Wasserstände im Westen des Tagebaus zur Vermeidung einer nachbergbaulich bleibenden Beeinflussung des angrenzenden Umfeldes (hier insbesondere Laßzinswiesen),
- Verminderung der Verschiebung der unterirdischen Nordsee-Ostsee-Wasserscheide,
- Schaffung stabiler nachbergbaulicher Grundwasserverhältnisse,
- Beibehaltung der Land-Wasser-Verteilung (Flächenbilanzen) in der rekultivierten nachbergbaulichen Landschaft gemäß Braunkohleplan,
- Berücksichtigung geotechnisch erforderlicher Maßnahmen zur Sicherung des Tagebauräumens durch die geforderte grundwasserfreie Überdeckung der Landbereiche,
- keine Durchleitung der Malxe durch den Tagebausee Heinersbrück (im Zuge der weiteren bergbaulichen Planungen wurde die Einbindung der Malxe in den Heinersbrücker See aufgenommen)

Zudem wird mit den vorgelegten Planungen sichergestellt, dass jeder Bergbaufolgeseesee über die Möglichkeit einer Wasserableitung verfügt, um über eine Wasserpiegelregulierung eine Regulierung der Kippengrundwasserspiegellage zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit sicherzustellen.

Aus bergtechnischen Gründen verbleiben nach Beendigung der Kohlegewinnung zunächst als offene Grubenräume der sog. Westrandschlauch sowie der Nordrandschlauch, der den letzten Gewinnungsraum darstellt. Hier verbleibender offener Grubenraum weist eine Teufe zwischen 50 und 100 m auf. Die Länge der Resträume beträgt in Summe 13 km nach Auslauf des Tagebaues Jänschwalde (ca. 10 km Westrandschlauch [WRS] an der Westmarkscheide sowie die ca. 3 km lange Endstellung im Norden des Tagebaues). Die Breite des nördlichen Randschlauches beträgt hier bei einer Tiefe von ca. 100 m ebenfalls ca. 100 m. Mit diesen bergtechnischen Gegebenheiten war bei der weiteren Planung durch die LE-B umzugehen.

In diesem Randschlauchsystem ist die Anlage der Bergbaufolgeseen aufgrund des bestehenden Massendefizites vorgesehen, wobei der verbleibende Restraum durch bereits im Verlauf der Tagebauführung platzierte Massen aufgefüllt werden soll. Für die Planung von Bergbaufolgeseen ist deren Lage im Bereich der Randschläuche aus technologischer Sicht somit vordefiniert, da es auch zu berücksichtigen gilt, den Umfang der geotechnischen Sicherungsarbeiten an den Bergbaufolgeseen zu minimieren. Die Sinnhaftigkeit der Nutzung der gewachsenen Böschungssysteme der West- und Nordmarkscheide ist dahingehend nicht in Abrede zu stellen. Zudem wurden in großen Teilen des Tagebaus (sog. Grünes Herz) bereits mit der Abraumförderbrückenschüttung die endgültigen Geländehöhen hergestellt und die Bergbaufolgelandschaft gestaltet.

Die Bewertung der ursprünglichen Planungen zur Gestaltung einer Ein-See-Vari-

ante mit einem See im Norden des Tagebaus Jänschwalde mit ca. 500 ha Wasserfläche (Taubendorfer See gemäß Braunkohleplan 2002) hat gezeigt, dass aufgrund der damit gegebenen Strömungsverhältnisse eine Gefährdung grundwasserabhängiger, unter nationalem bzw. internationalem Naturschutzrecht stehender Feuchtgebiete entstehen würde. Nachbergbaulich würden die Grundwasserstände im Vergleich zu den vorbergbaulichen Verhältnissen im Norden um 1 bis 2 m, im westlichen Bereich um 3 bis 4 m tiefer liegen. Daher wurden mittels Modellierungen Varianten zur Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft erarbeitet und bewertet.

Auch wurde aufgrund der Ergebnisse der Untersuchungen (inkl. Variantenbetrachtung Ein-Seen-, Zwei-Seen- und Drei-Seen) festgestellt, dass die Bergbaufolgeseenkonzeption so anzupassen ist, dass die Lage der nachbergbaulichen europäischen Grundwasserscheide den vorbergbaulichen Verhältnissen am nächsten kommt und die Grundwasserströmungsverhältnisse den umliegenden Feuchtgebieten so den größtmöglichen Schutz gewähren.

Im Ergebnis hat sich auch die Planung einer **Zwei-Seen-Variante** als nicht zielführend erwiesen, da trotz einer weitergehenden Annäherung der nachbergbaulichen Grundwasserscheide an die vorbergbauliche Lage die nachbergbaulichen Grundwasserverhältnisse im Bereich Drewitz sowie in den Jänschwalder Laßzinswiesen deutlich unter dem unbeeinflussten vorbergbaulichen Niveau liegen würden und dies mit langfristig nachteiligen Auswirkungen auf die im Umfeld des Tagebaus Jänschwalde liegenden wasserabhängigen Landschaftsbestandteile und **Natura-2000-Gebiete** (u.a. FFH-Gebiet Jänschwalder Laßzinswiesen) verbunden wäre. Die maximalen Kippengrundwasserstände lägen mit 68 m NHN ca. 1 m höher als in der 1-Seevariante.

Aus den Ergebnissen der Modellierung wurde das jetzt geplante **Drei-Seen Konzept** mit den nachfolgend aufgeführten geplanten Wasserständen für die drei Bergbaufolgeseen abgeleitet:

Heinersbrücker See:	61,9 m NHN (Überlaufhöhe in Richtung Malxe)
Jänschwalder See:	62,0 m NHN (Überlaufhöhe zum Heinersbrücker See)
Taubendorfer See:	56,5 m NHN (Überlaufhöhe zum Eilenzfließ)

Durch Umsetzung des Drei-Seen Konzepts können durch die im Vergleich zur ursprünglichen Planung höheren Wasserstände im Norden und Nordwesten des Tagebauumfeldes langfristig negative Auswirkungen auf grundwasserabhängige Landökosysteme vermieden werden. Dies betrifft insbesondere den Bereich des FFH-Gebietes Jänschwalder Laßzinswiesen, des Pastlingsees, der Ortlagen Jänschwalde und Drewitz mit bis zu einem Meter höheren Grundwasserständen im Vergleich zur vorbenannten Zwei-Seen-Variante. Durch die deutliche Verkleinerung des Taubendorfer Sees und dessen Anlage im nordöstlichen Tagebaubereich können im nördlichen Zulaufbereich höhere Grundwasserstände sichergestellt werden.

Mit der Umsetzung des Drei-Seen-Konzeptes erfolgt eine räumliche Entzerrung und Unterteilung der verbleibenden Resträume und eine kleinräumigere Differenzierung der Grundwasserströmungsverhältnisse.

Das Drei-Seen-Konzept als neue Bergbaufolgeseenkonzeption stellte sich nach diesen Planungen als besonders geeignet heraus, einen sich weitgehend selbst-regulierenden nachbergbaulichen Wasserhaushalt zu erreichen und die angrenzenden Feuchtgebiete zu schützen.

Die **europäische Wasserscheide** wird durch das Drei-Seen-Konzept in Anlehnung an den vorbergbaulichen Zustand wiederhergestellt. Eine Benachteiligung des Spree-Einzugsgebietes zugunsten des Lausitzer-Neiße-Einzugsgebietes, wie es durch die Ein-See-Variante durch die Verschiebung der Wasserscheide nach Westen prognostiziert wurde, wird damit nicht erfolgen.

Auch aus der geotechnischen Sicht kann dem Drei-Seen-Konzept gefolgt werden, da die LE-B sicherstellen muss, dass die **geotechnische Sicherheit** im Tagebau und dessen Umfeld jederzeit, auch nachbergbaulich, gewährleistet ist und auch dahingehend die Kippengrundwasserstände im Bereich des Tagebaus Jänschwalde den geotechnischen Vorgaben entsprechen. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für die Zulassung des ABP.

Die Regulierung der Grundwasserstände im Kippenbereich des Tagebaus Jänschwalde erfolgt durch die Begrenzung der maximalen Wasserstände der drei Seen. Hier wird mit der für jeden der drei Seen geplanten Ablaufmöglichkeit einem Ansteigen der Wasserstände über ein geotechnisch unzulässiges Niveau begegnet. Zudem dienen die dem Heinersbrücker See sowie Jänschwalder See zufließenden Kippenzuleiter sowie die über die Kippe des Tagebaus zurück zu verlegende Malxe und der ihr angeschlossene Düringsgraben der Regulierung der Wasserstände in der Kippe.

Die **Grundwasserflurabstände** in den Niederungs- und Vorflutbereichen werden nachbergbaulich durch überwiegend geländegleiche bzw. flurnahe Grundwasserhältnisse gekennzeichnet sein (Flussauen der Moaske, Schwarzes Fließ und Neiße, Jänschwalder Laßzinswiesen, Nahbereiche der Seen, rückverlegte Malxe sowie Senke nördlich von Briesnig). In den umliegenden Hochflächen sowie der Bergbaufolgelandschaft im Umfeld des Malxetales einschließlich des Düringsgrabens sowie im Bereich des sog. „Grünen Herzens“ werden Grundwasserflurabstände von 3 m vorherrschen.

Flächenhaft flurnahe Grundwasserstände werden für die kesselförmigen Beckenstrukturen der Grabkoer Seewiesen, des Pastlingsees und der Pinnower Läuche prognostiziert.

Da das Drei-Seen-Konzept Zielen und den zeichnerischen Darstellungen der Anlage 2 des Braunkohlenplanes Tagebau Jänschwalde entgegenstand, wurde bei der **Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL)** dahingehend ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) geführt. Die GL hat mit ihrem Bescheid vom 20.01.2023 zum Zielabweichungsverfahren (ZAV) der geplanten Abweichung vom ursprünglichen Ziel des Braunkohlenplanes für den Tagebau Jänschwalde mit der 1-Seen-Konzeption zugestimmt. Danach würde das 1-Seen-Konzept aufgrund der Lage der nachbergbaulichen Wasserscheide zwischen den

Flussgebieten der Spree und Lausitzer Neiße und der damit prognostizierten Seespiegelhöhe des Taubendorfer Sees zur Entwässerung angrenzender Feuchtgebiete, z.B. der westlich gelegenen Laßzinswiesen, führen. Das Drei-Seen-Konzept ermöglicht die Realisierung unterschiedlicher Wasserspiegelhöhen der drei Seen mit einer kleinräumigeren Differenzierung der Strömungsverhältnisse. Die GL ist zu dem Ergebnis gekommen, dass damit die Grundzüge der Landesplanung durch das Drei-Seen-Konzept nicht berührt werden, da die grundlegende Planungskonzeption für die Bergbaufolgelandschaft in Form der Flächenbilanz gemäß Ziel 29 eingehalten sowie die maßgebliche Intention des Braunkohlenplanes, formuliert in den Zielen 9 und 14, erreicht wird. Zudem wurde die Abweichung von den Zielen des Braunkohlenplanes, statt eines einzigen Sees im nördlichen Rand drei Seen von insgesamt gleicher Wasserfläche anzulegen, raumordnerisch für vertretbar befunden, da eine solche Seen-Konzeption nicht im Aufstellungsverfahren des Braunkohlenplanes erörtert und bewusst zurückgestellt worden ist. Durch die GL wurde darauf verwiesen, dass in der Begründung zum Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde als auch im Rahmen der damaligen Abwägung stets nur das 1-Seen-Konzept und keine weiteren See-Varianten erwogen wurden. In der Begründung hat die GL darauf abgestellt, dass „...hätte man im Rahmen des damaligen Aufstellungsverfahrens die heutigen Erkenntnisse und Prognosen zur Entwicklung des nachbergbaulichen Wasserhaushalts gekannt, wäre die nun beantragte Zielabweichung auch innerhalb des Braunkohlenplanes planbar gewesen und berücksichtigt worden.“

Die im BKP vorgegebene Größenordnung zur Flächennutzung wird mit der aktuellen Planung in der Gesamtgröße berücksichtigt. Somit widerspricht die vorgelegte Planung der LE-B für das Drei-Seen-Konzept nicht den landesplanerischen Vorgaben.

Das **Landesamt für Umwelt mit den Bereichen W26–Gewässerentwicklung, W13-Oberflächenwasser-Menge** hat in seiner Stellungnahme vom 22.09.2023 das Drei-Seen-Konzept **fachlich befürwortet**.

Im Gegensatz zum Ein-See-Konzept mit 150 Mio. m³ reinem Seevolumen verringert sich dieses beim Drei-Seen-Konzept auf 140 Mio. m³, wobei sich das einmalig aufzufüllende Porenvolumen aufgrund der Vergrößerung des unterirdischen Einzugsgebietes (29 km²) von 530 Mio.m³ auf 600 Mio.m³ erhöht. Durch das aufzufüllende Porenvolumen muss auch bei Umsetzung des Drei-Seen-Konzeptes bis zum Auffüllen des Gesamtdefizits und dem Erreichen eines stabilen Wasserhaushaltes eine weitere Zuführung von Fremdwasser erfolgen. Es wurde dabei unterstrichen, dass bei Umsetzung des Drei-Seen-Konzeptes im Gegensatz zum Ein-See-Konzept in Abhängigkeit der Fremdwasser-Verfügbarkeit und der Flutungspriorität für einen einzelnen See der See-Füllstand eher erreicht werden kann und auch das Gesamtdefizit eher gefüllt sein wird. Insofern wurde der Einschätzung, dass das Drei-Seen-Konzept die **optimale Variante** für die Bergbaufolgeseegestaltung darstellt, fachlich gefolgt.

Zudem teilt sich, im Gegensatz zu dem Ein-See-Konzept, bei welchem der Taubendorfer See ausschließlich dem Einzugsgebiet der Neiße zuzuordnen wäre und in das Eilenzfließ/die Neiße ausleitet, mit Umsetzung des Drei-Seen-Konzeptes das Einzugsgebiet der Bergbaufolgeseen in die Flussgebiete Spree und Neiße auf.

Mit der Anbindung der westlich gelegenen Seen an die Malxe und damit an das Einzugsgebiet der Spree kann nachbergbaulich mit dem Drei-Seen-Konzept im Gegensatz zum Ein-See-Konzept auch eine mengenmäßige Stützung der Malxe und des anschließenden Spreewaldes erfolgen. Die Vergrößerung des unterirdischen Einzugsgebietes der Spree mit Wiederherstellung der nahezu ursprünglichen Wasserscheide wurde insgesamt ausdrücklich befürwortet.

Aus fachlicher Sicht wurde der Einschätzung, dass das Drei-Seen-Konzept unter Berücksichtigung des Flutungskonzeptes die optimale Variante für die Bergbaufolgeseegestaltung aus dem Tagebau darstellt, gefolgt.

Ausdrücklich fachlich befürwortet wurde darüber hinaus, dass mit der geplanten näherungsweise Herstellung der ursprünglichen Grundwasserscheide von Spree und Lausitzer Neiße auch möglichst hohe Grundwasserstände im Westen des Tagebaus zur Vermeidung einer nachbergbaulich bleibenden Beeinflussung des angrenzenden Umfeldes (Jänschwalder Laßzinswiesen) erreicht werden können.

Auch seitens des **Landkreises Spree-Neiße** wurde das Drei-Seen-Konzept zur Wiederherstellung und Sicherung der Grundwasserdynamik im Tagebaumfeld befürwortet und bestätigt, dass das geplante Drei-Seen-Konzept die Vorzugslösung zur Wiederherstellung der vorbergbaulichen Wasserscheide darstellt, nachteilige Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete damit weitgehend vermieden werden können und die nachbergbauliche Situation der wasserabhängigen Landschafts-Bestandteile verbessert werden kann.

Aufgrund der Stellungnahme des LfU bezüglich einer zukünftigen WRRL-Relevanz der drei Bergbaufolgeseen wurde der **Hinweis 3** aufgenommen.

Klinger See:

Nachteilige Auswirkungen der Drei-Seen-Variante auf den **Klinger See** werden nicht prognostiziert. Die LE-B hat in ihren Planungen zugrunde gelegt, dass der Klinger See den planfestgestellten Endwasserstand von +71,0...+71,5 m NHN (Planfeststellungsbeschluss des LBGR vom 12.10.2018) erreicht. Aussagen der LMBV bezüglich davon abweichender Erkenntnisse zu einem ggf. niedrigeren Wasserstand aufgrund einer Aktualisierung des HGMJaWa liegen dem LBGR bislang nicht vor. Dazu sind die Ergebnisse der aktuellen Fortschreibung des HGMJaWa abzuwarten. Zudem liegt dem LBGR auch kein Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für die Gewässerherstellung des Klinger Sees vor. Die entsprechende Prüfung ist nach Vorliegen des aktualisierten HGMJaWa noch im Detail durchzuführen.

Somit ist festzuhalten, dass der Klinger See aus südlicher Richtung vom Grundwasser durchströmt wird und der Abstrom in nördlicher Richtung durch das Kippengelände erfolgt. Somit wird das abströmende Grundwasser künftig von der rückverlegten Malxe, die nachbergbaulich als Gebietsvorfluter fungiert, erfasst und dem Spreeeinzugsgebiet zugeführt. Das Tal der rückverlegten Malxe stellt hierbei die zukünftige Tiefenlinie dar, an der die Grundwasserflüsse aus südlicher und nördlicher Richtung konvergieren. Für den Klinger See ist es also unerheblich, ob

im nördlichen Raum zu ihm nachbergbaulich 1 oder 3 Seen entstehen. Die hydraulische Durchflussrichtung ändert sich für den Klinger See nicht.

Soweit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Einwendungen zur Thematik Klinger See eingingen, wird hierzu auf die **Begründung unter Punkt z)** verwiesen.

k) Gestaltung Malxetal / Düringsgraben – Rückverlegung Malxe – Anbindung an den Heinersbrücker See – Folgenutzungen am Heinersbrücker See

Im Braunkohleplan für den Tagebau Jänschwalde ist im Punkt 2.4.3 Ziel 13 festgelegt, dass die „Malxe zwischen den Orten Bohrau und Heinersbrück in Anlehnung an die vorbergbaulichen Verhältnisse über die Kippenflächen des Tagebaus Jänschwalde zurückzuverlegen“ ist.

Diesem Ziel entspricht die mit dem ABP Tagebau Jänschwalde vorgelegte Planung. Dem entsprechen auch die bislang erfolgten Zulassungen der jeweils geltenden Hauptbetriebspläne (HBP) sowie des Sonderbetriebsplans „Natur und Landschaft“, der ebenfalls die Grundzüge für diese Gestaltung aufgreift.

Mit dem Sonderbetriebsplan „Malxetal und Düringsgraben“ (Gz.: j10-1.3-16-115) und den in der Folge durch das LBGR zugelassenen Ergänzungen für die jeweiligen Bauabschnitte wurden die zur Herstellung der geotechnischen Sicherheit notwendigen Sicherungsarbeiten zugelassen.

Den vorgelegten Planungen des ABP (einschließlich einer Einbindung der Malxe in den Heinersbrücker See) steht aus landesplanerischer Sicht der **Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg GL4** nichts entgegen, wobei im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren der Nachweis zu erbringen ist, dass die im Braunkohlenplan angedachte Mehrfachnutzung bei den Bergbaufolgeseen für den Heinersbrücker See trotzdem möglich ist.

Abweichend von den bisherigen Planungen einer direkten Anbindung der über die Kippe des Tagebaus zurückverlegten Malxe an das vorhandene Malxebett im Bereich Heinersbrück hat die LE-B mit dem ABP Tagebau Jänschwalde die Anbindung der Malxe an den Heinersbrücker See an dessen Südufer vorgesehen. Damit sollen neben einer Hochwasserentlastung eine Ausfällung und Absetzen von Eisenbestandteilen sichergestellt werden, die im Zuge des steigenden Kippengrundwasserstandes und Anspringen der Vorflutfunktion der Malxe und des Düringsgrabens im Bereich der Kippe des Tagebaus Jänschwalde zutage treten können. Hier wurden Eisengehalte in der Malxe oberhalb der Mündung Rossover Graben, Heinersbrücker See von bis zu **3,6 mg/l** prognostiziert [GERSTGRASER 30.08.2022: Prognose und Bewertung der Oberflächenwasserbeschaffenheit von Gewässern und Feuchtgebieten im direkten Zusammenhang mit der Bergbaufolgelandschaft Tagebau Jänschwalde - Tabelle 24 Seite 126: Prognose der Oberflächenwasserbeschaffenheit in der Malxe].

Mit einer gesicherten und nicht durch Versickerungsverluste beeinflussten Wasserführung in der Malxe und im Düringsgraben als Vorfluter wird bei Umsetzung des geplanten Flutungskonzeptes der LE-B mit Erreichen eines entsprechenden Kippengrundwasserstandes ca. ab dem Jahr 2050 gerechnet.

Zur Einhaltung der naturschutzfachlichen Anforderungen ist ein Fe-Wert von < 1,8 mg/l in der Malxe ab Heinersbrück gefordert (vgl. Punkt 3.5.2.3 ABP im Zusammenhang mit den Schadensbegrenzungsmaßnahmen). Die Wasserführung der Malxe ab Heinersbrück wird danach durch das obere Einzugsgebiet der Malxe (incl. oberhalb Mulknitz) den Ablauf aus dem Heinersbrücker See und untergeordnet auch aus dem Einzugsgebiet des geplanten Rossower Grabens geprägt werden.

In den eingegangenen **Stellungnahmen** wurden hinsichtlich der seitens der LE-B vorgesehenen **Einleitung der Malxe in den Heinersbrücker See** mehrfach Bedenken gegen diese Planung geäußert (**LBGR, LfU, Amt Peitz, Gemeinde Schenkendöbern**).

Im Rahmen des noch durchzuführenden Gewässerausbauverfahrens zur Herstellung der Bergbaufolgeseen muss eine weiterführende und vertiefende Betrachtung erfolgen. Entsprechende Antragsunterlagen sind zur Untermauerung der Aussagen im ABP dann vorzulegen.

Dies gründet sich u.a. auf folgende maßgebliche Bedenken bzw. bislang noch nicht hinreichend untersetzte Fragestellungen:

- unter der Maßgabe, dass eine Wasserführung der Malxe frühestens ab 2050 erwartet wird, wird wassergüteseitig die Zuführung der Malxe in den Heinersbrücker See als eine bewusste, für einen bislang noch nicht definierten Zeitraum definierte Beeinträchtigung der dann gegebenen guten Wasserqualität des Sees durch Eiseneinträge bewertet, welcher etwa ab 2029 mit Neiße- und ggf. Spreewasser mit einer ökologisch guten Wasserqualität geflutet werden soll
- Klärung der tatsächlichen Verfügbarkeit von Flutungswasser in Menge und Zeit und daraus resultierende Flutungszeiträume
- Unklarheit über die rechtzeitige Verfügbarkeit des kompletten Heinersbrücker Sees als Reaktionsraum zur vollumfänglichen Eisenreduktion aufgrund der geplanten nördlichen Einleitung von Überschusswasser aus dem Jänschwalder See sowie der südöstlichen Einleitung der Malxe in den Heinersbrücker See und der davon unweit westlich befindlichen Ableitung aus diesem (Kurzschlussströmung im Südbereich zwischen Einlauf und Auslauf)
- Untersuchung aller gewässerökologischer Belange und insbesondere der Ziele der WRRL im Geltungsbereich des ABP und in den umliegenden beeinflussten berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörpern

- Berücksichtigung des Abflussgeschehens der oberen Malxe auch bei jahresbedingten Trockenphasen und ggf. klimatisch bedingter erhöhter Verdunstungsraten im Heinersbrücker See sowie Sicherstellung des ökologischen Mindestabflusses und ökologischer Durchgängigkeit der Malxe unterhalb des Heinersbrücker Sees (erste Betrachtungen der LE-B gehen davon aus, dass für den Heinersbrücker See auch unter Zugrundelegung eines extremen Trockenszenarios [vgl. Punkt 3.2 des ABP] der Seewasserstand im Heinersbrücker See, in Abhängigkeit vom Abfluss aus dem oberen Einzugsgebiet, u.a. von der Bewirtschaftung der Teichgebiete, konstant bleibt)
- fehlende Alternativenbetrachtung zur Einleitung in den Heinersbrücker See
- Klärung einer ggf. gegebenen Unverträglichkeit der im ABP geplanten „Sonstigen Nutzung“ des südwestlichen Uferbereiches des Heinersbrücker Sees (Strandnutzung?) mit der im äußersten südlichen Bereich des Heinersbrücker Sees vorhandenen Einleitung, Durchströmung des eisenlastigen Malxewassers in Richtung Ablauf
- generelle Bedenken, da eine touristische Entwicklung (incl. Bade- und Erholungsnutzung) am und im Umfeld des Heinersbrücker Sees durch die geplante Einleitung als gefährdet angesehen wird
- Klärung und Nachweis der Aufnahme- und Ableitungskapazitäten des Gewässersystems im Hochwasserfall (zusätzliches Überschusswasser aus dem Jänschwalder See in den Heinersbrücker See, begrenzte Hochwasserabflussmengen im Raum Peitz, Prüfung einer Anbindungsmöglichkeit des Heinersbrücker Sees an die Malxe ggf. nur im Nebenschluss - siehe auch Begründung im **Punkt h)**).
- Klärung, ob die seitens der LE-B auch als Schadensbegrenzungsmaßnahme für das FFH-Gebiet DE 4151-301 „Spree zwischen Peitz und Burg“ vorgesehene Einbindung der Malxe in den Heinersbrücker See für alle o.g. Fragestellungen bzw. Situationen durchgängig geeignet ist.

Nach Auffassung der LE-B sollte die durch die Malxe eingetragene Fracht nach aktuellen Bewertungen zu keiner Verschlechterung der Gewässerqualität des Heinersbrücker Sees führen, da der See mit ca. 19 Mio. m³ einen ausreichenden Reaktionsraum bietet, um nachteilige Wirkungen auf die potenzielle Nachnutzung auszuschließen. Es wurde im ABP (Kapitel 3.5.2.1) ausgeführt, dass nach Auswertung erster Daten und Prognosen davon ausgegangen wird, dass durch das geogen karbonatgepufferte Milieu der Kippe niedrige Eisenkonzentrationen und keine Versauerungstendenz und nur geringe Grund- und Kippenwasserzuflüsse mit niedrigen Eisenkonzentrationen auftreten werden. Es wird seitens der LE-B davon ausgegangen, dass es nicht zu einer Versauerung und/oder Eisenanreicherung kommt und eine Verschlechterung des Zustandes des Sees aufgrund einfließen-

den Malxewassers nicht eintreten wird. Unterlagen, die diese These wissenschaftlich untersetzen, müssen im Rahmen des Planfeststellungsantrags für die Gewässerherstellung vorgelegt werden.

In ihrer Rückäußerung zu den eingegangenen Stellungnahmen hat die LE-B dargelegt, dass die prognostizierte Frachtzunahme von Eisen in der über die Tagebaukippe zurückverlegte Malxe durch Exfiltration im Bereich der Innenkippe erfolgen wird und eine „Reinigung“ nicht möglich sei, da sich die Wirkung auf der gesamten Länge der Malxe darstellt. **Dieser Bewertung der LE-B kann aus der gegenwärtigen Situation heraus seitens des LBGR nicht gefolgt werden.** Die vorgetragenen Forderungen aus den Stellungnahmen beziehen sich auf eine Behandlungsmöglichkeit nach dem Übergang der Malxe aus dem Kippenbereich in das Gewachsene, was die Etablierung einer Behandlungsmöglichkeit des Malxewassers durchaus möglich macht.

Die Konkretisierung der Anforderungen erfolgt in Vorbereitung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens

Auf die **Nebenbestimmungen 7 und 31, den Hinweis 2** und **Begründung im Punkt h)** wird verwiesen.

I) Grundsätzliche Machbarkeit des Flutungskonzeptes

Mit der schrittweisen Reduzierung bzw. schlussendlichen Beendigung der bergbaulichen Sümpfung kommt es auf natürliche Weise zum Grundwasserwiederanstieg im Beeinflussungsbereich des Tagebaus Jänschwalde. Da dieser Wiederanstiegsprozess ohne zusätzliche Flutungsmaßnahmen einen sehr langen Zeitraum beanspruchen würde, der auch sämtliche Maßnahmen zur Herstellung der Bergbaufolgelandschaft und beispielsweise auch der Schadensbegrenzungsmaßnahmen (SBM) verlängern würde, soll dieser Prozess über eine Fremdwasserzuführung (Flutung) der Bergbaufolgeseen in dem im ABP beschriebenen Umfang unterstützt und damit die Auswirkungen der bergbaulichen Grundwasserabsenkung verkürzt werden. Damit soll auch die wasserqualitätsgerechte Herstellung der drei konzipierten Bergbaufolgeseen und eine schnellstmögliche Reduzierung der geotechnisch erforderlichen Sümpfungsmenge erreicht werden. Durch eine zügige Flutung der Seen vor dem ohnehin stattfindenden Grundwasserwiederanstieg nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfung soll der Zutritt bergbaulich geprägten Kippenwassers in die zukünftigen Bergbaufolgeseen verhindert bzw. minimiert werden, da dies sonst qualitative Einschränkungen der Wasserqualität der Bergbaufolgeseen zur Folge hätte. Darüber hinaus kann mittels eines zügigen Flutungsprozesses eine Verkürzung der Standzeit der bereits fertiggestellten endgültigen, jedoch offenliegenden Böschungen der herzustellenden Bergbaufolgeseen erreicht werden. Damit können Beeinträchtigungen der Böschungen durch Erosionen infolge von Niederschlägen und durch den ansteigenden, in Abhängigkeit vom Flutungsgeschehen ggf. auch stagnierenden Seewasserstand, begrenzt bzw. vermieden werden.

Auf Grundlage des Drei-Seen-Konzeptes (siehe **Punkt j**) hat die LE-B das Konzept für die Flutung der drei Bergbaufolgeseen innerhalb des Tagebaus Jänschwalde entwickelt. Ziel dieses Konzeptes sind:

- die schnellstmögliche Flutung der Bergbaufolgeseen (Heinersbrücker, Jänschwalder und Taubendorfer See)
- die schnellstmögliche Auffüllung des Grundwasserdefizites im Bereich der Innenkippe des Tagebaus Jänschwalde sowie dessen Umfeld und damit
- ein schnellstmöglicher Grundwasserwiederanstieg im Bereich des Tagebaus Jänschwalde und dessen Umfeld
- eine schnellstmögliche Wiederherstellung eines sich weitgehend selbstregulierenden Wasserhaushaltes
- Reduzierung der Dauer der bergbaulichen Grundwasserabsenkung im Umfeld des Tagebaus
- Nutzung eines verfügbaren Wasserdargebotes aus dem im unmittelbaren Umfeld des Tagebaues Jänschwalde gelegenen Hauptvorfluters Lausitzer Neiße und der Spree unter Berücksichtigung der zeitlichen Verfügbarkeit des Flutungswassers.

Insgesamt ist ein Grundwasserdefizit von ca. 740 Mio. m³ aufzufüllen, wobei 140 Mio. m³ das Wasservolumen der Seen und weitere 600 Mio. m³ das aufzufüllende entwässerte Porenvolumen betreffen. Die LE-B geht von einem Flutungszeitraum **von ca. 13 Jahren aus.**

- 140 Mio. m³ für die Auffüllung des Wasservolumens der Seen:
 - 19 Mio. m³ Heinersbrücker See
 - 60 Mio. m³ Jänschwalder See
 - 61 Mio. m³ Taubendorfer See
- 600 Mio. m³ für die Auffüllung des entwässerten Porenvolumens.

Dazu sollen über noch zu errichtende Entnahme-, Überleitungs- und Einleitbauwerke die notwendigen Wassermengen aus der Lausitzer Neiße sowie dem Einzugsgebiet der Spree entnommen und eingeleitet werden. Die Auffüllung des Porenvolumens erfolgt einerseits durch den natürlichen Zustrom von Grundwasser nach Abschaltung der Filterbrunnen, durch das Niederschlagsgeschehen im Gebiet und das Einsickern in den Boden, andererseits durch das Abströmen von Wasser aus den in Flutung befindlichen bzw. bereits gefluteten Bergbaufolgeseen. Für die Stabilisierung der Wasserstände soll es nach Planung der LE-B nach Erreichen der Zielwasserstände eine Nachsorgephase mit einer verminderten Fremdwasserzuführung aus der Neiße/Spree geben. Mit Erreichen der nachbergbaulichen sich selbst erhaltenden Wasserverhältnisse ist keine weitere Fremdwasserzuführung, z.B. für die Bergbaufolgeseen, erforderlich.

Folgendes Grundkonzept liegt dem Flutungskonzept zugrunde:

Heinersbrücker und Jänschwalder See:

Errichtung „Neißeüberleitung Süd“ (mit Pumpstation an der Neiße und einer maximalen Kapazität von 2 m³/s) sowie Überleitung aus der Spree über den Hammergraben in den Cottbuser See sowie mittels Pumpstation aus diesem über die Tranitz zwischen den Tagebauen mit einer maximalen Kapazität von 1,5 m³/s).

Taubendorfer See:

Errichtung „Neißeüberleitung Nord“ (mit Pumpstation an der Neiße und einer maximalen Kapazität von 2 m³/s)

Für die Darstellung des Flutungskonzeptes im Rahmen des ABP-Zulassungsverfahrens wurden durch die LE-B für jeden der drei Bergbaufolgeseen als Grundlage der überschlägigen Rechnung für die Flutung jeweils 0,6 m³/s bzw. 36 m³/min als Jahresdurchschnittswert angenommen, was einer Jahresmenge von ca. 19 Mio. m³/a pro See entspricht.

Für die drei Seen ergibt sich folgende Überschlagsrechnung:

Gewässername	Heinersbrücker See	Jänschwalder See	Taubendorfer See
Seevolumen in Mio. m ³	19	60	61
Zielwasserstand m NHN	61,9	62,0	56,5
Maximale Tiefe in m	56	58	65
Mittlere Tiefe in m	15	29	29
Wasserfläche in ha	120	205	186
Flutungsmenge in m ³ /s	0,6	0,6	0,6
Flutungsmenge in m ³ /a	ca. 19 Mio.	ca. 19 Mio.	ca. 19 Mio.
Flutungsbeginn geplant	2029	2031	2031
Ausleitung in	Malxe	Heinersbrücker See	Eilenzfließ
Anbindung nach-bergbauliches Einzugsgebiet	Spree		Neiße

Für vorgenannte überschlägige Rechnung werden 0,6 m³/s bzw. 36 m³/min zur Flutung als Jahresdurchschnittswert je Bergbaufolgensee angenommen. Dies entspricht ca. 45 % der geplanten Entnahme- und Flutungsleistung an der Neiße (ohne Spree) i.H.v. 4 m³/s, um genannte Schwankungen des Dargebots zu berücksichtigen. Werden also im Jahresdurchschnitt zusammen für alle drei Bergbaufolgeseen mindestens 1,8 m³/s (ca. 57 Mio. m³/a) in das System Tagebau Jänschwalde gebracht, wäre das o.g. Defizit von ca. 140 Mio. m³ Seevolumen und ca. 600 Mio. m³ Porenvolumen rein rechnerisch und ohne die Berücksichtigung weiterer äußerer Einflussfaktoren durch die Einleitung von Oberflächenwasser in ca. 13 Jahren aufgefüllt (vgl. Punkt 3.6.2 des ABP).

Erst nach abgeschlossener Flutung der Seen bis zum Zielwasserstand sowie vollständiger Auffüllung des Wasserdefizites im Porenraum der Innenkippe und im

Umfeld des Tagebaus besteht die Möglichkeit, mit Erreichen eines stabilen Wasserhaushaltes die weitere Stützung und Zuführung von Fremdwasser zu beenden. Auch wird erst zu diesem Zeitpunkt eine Ausleitung aus den Seen in die Vorflut erfolgen, wenn in dem Einzugsgebiet des jeweiligen Sees bzw. im Gesamtgebiet des Tagebaus bzw. dessen Umfeld ein Wasserüberschuss vorhanden ist.

Zur **überschlägigen** Bewertung der Wasserverfügbarkeit der Lausitzer Neiße hat die LE-B die folgende Übersicht der Pegel ober- und unterhalb der möglichen Entnahmepunkte für die Flutung des Tagebaus dargestellt:

Hauptwerte	Klein Bademeusel oberhalb der Neiße- entnahme	Schlagsdorf unterhalb der Neißeentnahme	Guben 2 unterhalb der Neißeentnahme
mittlerer Niedrigwas- ser-Abfluss (MNQ) [m ³ /s]	7,54	7,48	10,2
Mittlerer Abfluss (MQ) [m ³ /s]	21,4	22,9	27,8

Danach kommt es auch bei einer maximal möglichen Entnahme von 4 m³/s (2 m³/s Neißeüberleiter Süd und 2 m³/s Neißeentnahme-Nord) im MQ zu keiner maßgeblichen Beeinflussung der unterhalb liegenden Nutzer an der Lausitzer Neiße. Unter Berücksichtigung von Niedrigwasserzeiten und einer Priorisierung in der Rangfolge wird seitens der LE-B eine jahresdurchschnittliche Entnahme von zusammen 1,8 m³/s, also 1,2 m³/s für den Heinersbrücker und Jänschwalder See sowie 0,6 m³/s für den Taubendorfer See als vertretbar angesehen. Unter der Maßgabe einer unterstützenden Flutung mit Wasser aus dem Spreeeinzugsgebiet wird die o.g. Bilanzierung seitens der LE-B als konservativ betrachtet.

Prüfung:

Im Zuge der Zulassung des ABP Tagebau Jänschwalde war durch das LBGR zunächst die **grundsätzliche Machbarkeit** des von der LE-B vorgelegten Flutungskonzeptes zu prüfen, da auf diesem sowohl die weiteren bergbaulichen Planungen als auch noch einzureichenden wasserrechtlichen Anträge fußen (wasserrechtliche Planfeststellung für die Gewässerherstellung - § 68 Wasserhaushaltsgesetz - WHG: (beinhaltet die Entnahme und Überleitung von Flutungswasser, die Herstellung des Gewässers sowie die Herstellung von Ableitungsmöglichkeiten aus den Seen).

Im Rahmen des zu führenden wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens wird eine umfängliche und tiefgründige Prüfung des Flutungskonzeptes erfolgen (siehe auch **Hinweis 2**). Die im Rahmen des Zulassungsprozesses für den ABP durchgeführte Prüfung der grundsätzlichen Machbarkeit greift den anstehenden Entscheidungen folglich nicht vor.

Das vorgelegte Flutungskonzept entspricht in seinen Grundsätzen den **landesplanerischen Vorgaben des Braunkohleplans** für den Tagebau Jänschwalde. Der

Prozess des Grundwasserwiederanstiegs soll danach aktiv durch Fremdwasserzuführung aus der Lausitzer Neiße unterstützt werden. Ergänzend hat die LE-B eine Unterstützung dieses Prozesses durch eine Fremdwasserzuführung aus dem Einzugsgebiet der Spree geplant.

Mit Bescheid vom 20.01.2023 hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg zum Zielabweichungsverfahren für den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde aus landesplanerischer Sicht keine davon abweichenden Aussagen getroffen.

Als zuständige Landesbehörde hat das LfU für die schnellstmögliche Wiederherstellung eines sich weitgehend selbst regulierenden Wasserhaushaltes (siehe Ziel 14 des BKP für den Tagebau Jänschwalde) die vorgesehene Flutung der drei Bergbaufolgeseen mit Wasser aus der Neiße und der Spree grundsätzlich als **alternativlos** bewertet. Allerdings wurde mit Verweis auf die von der LE-B zum Ansatz gebrachten durchschnittlichen Flutungswasser-Mengen und daraus resultierenden Flutungszeiträume auf die ausstehenden Entscheidungen im noch durchzuführenden Wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für die Gewässerherstellung verwiesen.

Der Nachweis der Wasserverfügbarkeit aus den nach WRRL berichtspflichtigen Fließgewässern Lausitzer Neiße (auch unter Beachtung der Bedeutung als Oderzufluss) und Spree zur Flutung und Nachsorge der drei Bergbaufolgeseen und die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Zielen der WRRL ist zwingend **im Gewässer-
ausbauverfahren durchzuführen**. Dabei sollten auch weiterhin die Flutung und Nachsorge der Bergbaufolgeseen nachrangig bleiben (Bewirtschaftungsgrundsätze).

Die **Untere Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße** hat die Entnahme des notwendigen Flutungswassers über zwei Entnahmestellen aus der Lausitzer Neiße als plausibel bewertet.

Inwieweit die Umsetzung des auch aus Sicht des LBGR grundsätzlich umsetzbaren Flutungskonzeptes im Detail erfolgen kann, wird sich erst im Ergebnis der detaillierten Untersuchungen und Prüfungen unter Berücksichtigung sämtlicher hierfür notwendiger öffentlicher Belange im Gewässerausbauverfahren für die drei Bergbaufolgeseen ergeben.

Unter Beachtung der in den Bewirtschaftungsgrundsätzen des Landes festgelegten Rangfolge und entsprechender Verfügbarkeit wird es zu jahreszeitlichen Schwankungen des Dargebotes von Flutungswasser, insbesondere bei Niedrigwassersituationen, und davon abhängigen Flutungsgeschehen kommen.

Bislang genehmigte Wasserbedarfe für Wasserkraftanlagen, Industrie und Landwirtschaft, Trinkwassergewinnung sowie Speichernutzung sind zu berücksichtigen.

Die Umsetzung wird auch davon abhängen, ob die hierfür auch erforderliche Verfügbarkeit von Flutungswasser aus der Spree (über den Cottbuser See) aufgrund des dann erreichten Flutungsstandes des Cottbuser Sees gegeben ist. Darüber hinaus wird vor der Flutung die Stützung von Mindestabflüssen in der Malxe oder

die grundwasserabhängigen Landökosysteme (**gwaLÖS**) des Teileinzugsgebiet Malxe/Tranitz Vorrang haben.

Im Rahmen der Rückäußerung zu der **Stellungnahme des Amtes Peitz (und auch der Gemeinde Schenkendöbern)** hat die LE-B klargestellt, dass bei der Erarbeitung des Flutungskonzeptes sowohl die Verdunstung als auch die Grundwasserneubildung über das Bodenwasserhaushaltsmodell unter Berücksichtigung der Bergbaufolgeseen als Bestandteil des Hydrologischen Großraummodells HGM Jawa berücksichtigt wurden. Zu Befürchtungen des Amtes Peitz zum vorgelegten Flutungskonzept, dass dieses aufgrund eines zu geringen Wasserdargebotes nicht umsetzbar sein könnte, hat die LE-B darauf verwiesen, dass die Fremdwasserzuführung (Flutung) der Bergbaufolgeseen lediglich ein im Vergleich zu einem ausschließlich natürlich verlaufenden Grundwasserwiederanstieg beschleunigtes Wiederauffüllen des durch den Bergbau verursachten Wasserdefizites (Grundwasserabsenkung) darstellt.

Sollte es bei der Flutung und dem angestrebten beschleunigten Grundwasserwiederanstieg zu Verzögerungen kommen, wirkt sich dies auch auf die notwendigen Sumpfungsmengen und -dauer aus. Dies zu betrachten ist auch Gegenstand des noch zu führenden Gewässerausbauverfahrens. Hierzu wurde auch der **Hinweis 2** aufgenommen.

Das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren ist der Genehmigungsrahmen, in welchem vertieft die Details des Konzeptes und die möglichen Auswirkungen auf Dritte und die Umwelt zu prüfen sind (darin eingeschlossen auch alle relevanten Wasserentnahmen und Nutzungen, wie z.B. auch die Wasserkraftwerke Grieben, Groß Gastrose sowie das polnische Wasserkraftwerk in Gubin).

In diesem Rahmen erfolgt auch eine Beteiligung der jeweils zuständigen Fachbehörden und gemäß der dann geltenden Zuständigkeitsverordnung die Entscheidung des LBGR ggf. im Benehmen bzw. Einvernehmen mit diesen. Zudem handelt es sich bei dem Gewässerausbauverfahren aufgrund der geplanten Neißewasserentnahme um ein grenzüberschreitendes Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Sollten sich im Verlauf der weiteren Planungen und der Ergebnisse der noch zu führenden Zulassungs- und Genehmigungsverfahren Anpassungen der bisherigen Planungen notwendig machen, wurde für die Einreichung von Abänderungen zu diesem ABP sowie anderen bestehenden Zulassungen bzw. Genehmigungen vorsorglich die **Nebenbestimmung 7** erlassen. Darüber hinaus wurde der **Hinweis 2** aufgenommen.

Fazit:

Das **LBGR** ist im Ergebnis der fachlichen Prüfung im Verlauf des Zulassungsverfahrens und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden zu dem Ergebnis gekommen, dass die **grundsätzliche Machbarkeit der Umsetzung des Flutungskonzeptes** gegeben ist.

Die getroffenen Aussagen bezüglich der überschlägigen Bilanzierung zu den verfügbaren Flutungswassermengen, den Bewirtschaftungsgrundsätzen der AG Flussgebietsbewirtschaftung Spree-Schwarze Elster-Lausitzer Neiße (AG FGB) sowie zum WBalMo-Ländermodell sind plausibel bzw. korrekt.

Für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren für die Herstellung der Bergbaufolgeseen wurde durch das LBGR das Scopingverfahren abgeschlossen und mit Schreiben vom **16.10.2024 der LE-B das Unterrichtungsschreiben zu den Anforderungen an die einzureichenden Antragsunterlagen** übersandt.

Es wird u.a. auf die **Nebenbestimmung 7** und den **Hinweis 2** verwiesen. In diesem Zusammenhang hat das LfU darauf verwiesen, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für die Herstellung der Bergbaufolgeseen der unterhalb der geplanten Neiße-Entnahmen Nord und Süd angesetzte Mindestabfluss von 8 m³/s unter Beteiligung sämtlicher hierfür notwendiger öffentlicher und WRRL-relevanter Belange zu prüfen und ggf. neu festzulegen ist.

m) Prognostizierte Wasserqualität des Heinersbrücker-, Jänschwalder- und Taubendorfer Sees bei Umsetzung des Flutungskonzeptes

Hinsichtlich der Entwicklung der zukünftigen Wasserqualität hat die LE-B in den Unterlagen ausgeführt.

In Kombination mit der Flutung der Bergbaufolgeseen mit bergbaulich unbeeinflusstem Oberflächenwasser der Lausitzer Neiße (gering mineralisiert, neutral und hydrogencarbonatgepuffert) bzw. dem zusätzlich geplanten Flutungswasser aus dem Spree-Einzugsgebiet wird nach Abschluss der Flutung von einer guten Wasserqualität in den Bergbaufolgeseen ausgegangen. Die Eisengehalte werden in dem neutralen Milieu bei sehr niedrigen Konzentrationen deutlich unter 1 mg/L erwartet, was nicht zu Verockerungserscheinungen im See führt. Für Sulfat werden Konzentrationen im Seewasser nur gering über der Konzentration im Flutungswasser der Lausitzer Neiße liegen, für Ammoniumstickstoff bei < 0,5 mg/L. Datenauswertungen und Prognosen der LE-B für die Bergbaufolgeseen des Tagebaus Jänschwalde gehen von einer günstigen Entwicklung der Wasserbeschaffenheit aus, die nach der Flutung voraussichtlich keine weiteren Maßnahmen (Wasserbehandlung) erfordern.

Begründet wird dies mit einer ausreichenden Karbonatpufferung, die aus den dort verkippten Sedimenten im künftigen Einzugsgebiet der geplanten Bergbaufolgeseen resultiert. Das Kippengrundwasser wird daher mehrheitlich niedrige Eisenkonzentrationen und keine Versauerungsdisposition aufweisen, was sich schlussendlich auch auf die Wasserqualität der Bergbaufolgeseen auswirkt.

Es wird andererseits von einer langsamen Erhöhung der Sulfat- und Calciumkonzentration des Seewassers ausgegangen, da das zuströmende Grund- und vor allem das Kippenwasser deutlich höhere Sulfat-Konzentrationen als das Flutungswasser der Lausitzer Neiße (bzw. des übergeleiteten Spreewassers) aufweisen.

Nach der derzeitigen Prognose der LE-B wird sich aufgrund der angesetzten Verweilzeiten des Wassers im jeweiligen See das neue stationäre hydrochemische Gleichgewicht mit stationären Stoffkonzentrationen in den betreffenden Seen bis etwa 2090 (Heinersbrücker See) bzw. 2140 (Taubendorfer See) und 2200 (Jänschwalder See) einstellen. Im Falle des Jänschwalder Sees ergibt sich der sehr lange Zeitraum aus den dort geringsten Zuflüssen.

Diese Prognosen sind mit den Antragsunterlagen für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren umfänglich gutachterlich zu untersetzen. Hierzu wurde auch der Hinweis 2 und die Nebenbestimmung 7 aufgenommen.

n) Öffentliche Interessen und Schutz von Rechten Dritter (§ 48 Abs. 2 Satz 3 BBergG)

Bei der Zulassung eines ABP ist gemäß § 48 Abs. 2 S. 3 BBergG neben den öffentlichen Interessen auch zu prüfen, ob der Schutz von Rechten Dritter sichergestellt ist. Für den Fall, dass voraussichtlich mehr als 300 Personen betroffen sind oder der Kreis der Betroffenen nicht abschließend bekannt ist, kann die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde den Plan auslegen. Dies ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Tagebau Jänschwalde in der Zeit vom 27.07.2023 bis einschließlich 28.08.2023 in den Diensträumen des LBGR sowie auf der Internetseite des LBGR erfolgt. Die im Zuge des Verfahrens eingegangenen Einwendungen wurden im Zulassungsverfahren bewertet und soweit relevant berücksichtigt (siehe dazu im Punkt z) EINWENDUNGEN.

o) Immissionsschutz

Im Verlauf des Zulassungsverfahrens für den ABP Tagebau Jänschwalde hat das LBGR zur Gewährleistung des Immissionsschutzes im Bereich des Tagebaus Jänschwalde mit der 2. Bergrechtlichen Anordnung gemäß § 71 Abs. 3 Bundesberggesetz (BBergG) die Umsetzung der in der 1. Ergänzung zum ABP Tagebau Jänschwalde „Wirkungen der Tätigkeiten des ABP auf das Umfeld“ beschriebenen Maßnahmen mit Datum vom 23.09.2024 bergrechtlich angeordnet. Daher waren in der Zulassung des ABP Tagebau Jänschwalde keine weitergehenden Regelungen erforderlich.

p) Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Zu den Belangen des Naturschutzes hat die zuständige Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, das Landesamt für Umwelt (LfU), Ref. N1, mit Datum vom 22.09.2023 ihre Stellungnahme zum Vorhaben dem LBGR übergeben.

Darin wurde ausgeführt, dass naturschutzfachliche Anforderungen des Braunkohlenplans (BKP) für den Tagebau Jänschwalde im ABP Tagebau Jänschwalde sowie dem Sonderbetriebsplan Natur und Landschaft (NuL) umgesetzt werden (Ziele 8, 9, 10, 12, 13, 14, 28, 29, 31, 32, 33....).

Die Stellungnahme beinhaltet das Ergebnis der fachbehördlichen Prüfung der Antragsunterlagen zum ABP zu den naturschutzfachlichen Anforderungen.

Sie umfasst die Eingriffsregelung gemäß §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), den besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG sowie geschützte Gebiete gemäß §§ 23 – 30 bzw. §§ 31 ff. BNatSchG.

Der Sonderbetriebsplan Natur und Landschaft (SBP NuL) bildet aus Naturschutzsicht eine wichtige Grundlage für die Prüfung der Belange des Natur- und Artenschutzes auch im ABP sowie SARF. Der SBP NuL überträgt die Belange des Natur- und Artenschutzes in die künftig geplante Bergbaufogelandschaft.

Da zum Zeitpunkt der Stellungnahme des LfU, N1 vom 22.09.2023 die von der LE-B zur Einreichung beim LBGR angekündigte 1. Ergänzung und Abänderung zum SBP NuL, welcher die Umsetzung naturschutzfachlicher Belange in der Fläche des Tagebaus Jänschwalde im Rahmen dessen Wiedernutzbarmachung betrachtet, noch nicht vorlag, konnte das LfU bis dahin **noch keine abschließende Stellungnahme** zu den naturschutzfachlichen Sachverhalten des ABP, zum SARF sowie den artenschutzrechtlichen Ausnahmeanträgen bezüglich der Umsetzung des Natur- und Artenschutzes abgeben.

Bewertet wurden durch das LfU in diesem Zusammenhang folgende Unterlagen:

- ABP Tagebau Jänschwalde, Lausitz Energie Bergbau AG, Cottbus Mai 2023,
- Karte Wiedernutzbarmachung Nordteil, Bearbeitung 04/2023,
- Karte Wiedernutzbarmachung Südteil, Bearbeitung 04/2023,
- Aktualisierung zum Stand der Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen auf der Grundlage der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung der bergbaulichen Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete, LEAG, aktualisiert zum Stand vom 06.01.2023,
- Übergreifender Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (SARF) gemäß § 44 ff BNatSchG für den Bereich des ABP Tagebau Jänschwalde, Lausitz Energie Bergbau AG, 26. April 2023.

Das LfU hat mit Datum vom 28.03.2024 (Gz. LFU-N1-4312/70+31#294852/2023) zum Antrag der LE-B vom 07.08.2023 auf naturschutzrechtliche Ausnahme und Befreiung für den Tagebau Jänschwalde mit Bezug auf den eingereichten Übergreifenden Speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (SARF) zunächst einen Zwischenbescheid erlassen. Danach waren Ergänzungen bzw. Überarbeitungen der Antragsunterlage erforderlich.

Darüber hinaus wurde darauf verwiesen, dass eine endgültige Stellungnahme erst nach Vorlage der 1. Abänderung und Ergänzung des SBP Natur und Landschaft (NuL) erfolgen kann. Dieser wurde am 19.04.2024 beim LBGR zur Zulassung eingereicht. Das LfU wurde zu diesem im Rahmen des Zulassungsverfahrens beteiligt und hat mit Datum vom 12.06.2024 eine Fachstellungnahme abgegeben (Bereich N1). Die entsprechend der Hinweise der Behörden überarbeitete Fassung des SBP NuL wurde am 25.10.2024 beim LBGR eingereicht und mit Frist 27.11.2024 am 07.11.2024 erneut beteiligt. Das Zulassungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Sofern sich aus der Zulassung der 1. Abänderung und Ergänzung des

SBP NuL Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf des ABP Tagebau Jänschwalde ergibt, wird auf die **Nebenbestimmung 7** verwiesen.

Der nach Abstimmung der LE-B gemäß den Hinweisen des LfU-Bereich N1 überarbeitete SARF wurde dem LBGR mit Datum vom 29.10.2024 in der Fassung vom 25.10.2024 eingereicht und das LfU mit Datum vom 29.10.2024 als zuständige Fachbehörde hierzu beteiligt. Mit Datum vom 19.12.2024 liegt ein Zwischenbescheid des LfU dazu vor. Siehe im weiteren dazu unter Begründung **Punkt r)**.

In der Stellungnahme des LfU N1 zum ABP Tagebau Jänschwalde wurde auch darauf verwiesen, dass seitens der LEAG bereits in der Öffentlichkeit Absichten kommuniziert wurden, Folgenutzungen in Form von Windkraft- und Photovoltaikanlagen auf den Tagebauflächen zu etablieren und es im ABP mit Blick auf in diesem Zusammenhang stehende Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen Funktionen vorteilhaft gewesen wäre, dazu gleichfalls Aussagen zu treffen. Da diese möglichen Nutzungen keinen bergbaulichen Bezug haben und es sich tatsächlich um nichtbergbauliche Folgenutzungen handelt, sind sie weder im ABP darzustellen, noch im bergrechtlichen Zulassungsverfahren des ABP zu betrachten. Hierzu wurde der **Hinweis 22** aufgenommen.

g) Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG)

Die Flächeninanspruchnahme stellt auf Grund des Abbaus und der Gewinnung von Bodenschätzen, der Veränderung der Bodengestalt und einer Beseitigung bzw. Beeinträchtigung der Vegetation, des Verlegens oberirdischer Versorgungs-, Entsorgungs- oder Materialtransportleitungen sowie der Beseitigung von Gehölzen einen **Eingriff in Natur und Landschaft** gemäß § 14 BNatSchG dar. Danach sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Der Begriff des Naturhaushaltes umfasst die Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Dabei begründet nicht jede Beeinträchtigung eines zum Naturhaushalt gehörenden Umweltgutes bereits einen Eingriff. Vielmehr gelten nur solche Beeinträchtigungen als Eingriffe, die über das einzelne Naturgut hinaus sich auf das Funktionieren des Naturhaushaltes auswirken. Von einer Beeinträchtigung spürbaren Gewichts ist dann auszugehen, wenn eine Einwirkung die einzelnen Faktoren oder deren ökologisches Zusammenspiel derart beeinflusst, dass Funktionen des Naturhaushaltes gestört werden. Das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft werden maßgeblich durch die optischen Eindrücke für den Betrachter, d. h. die mit dem Auge wahrnehmbaren Zusammenhänge von einzelnen Landschaftselementen bestimmt. Dabei finden die landschaftsästhetischen Funktionen - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft - Berücksichtigung.

Die Kompensation des bergbaubedingten Eingriffs erfolgt im Rahmen der Umsetzung des SBP „Natur und Landschaft“ und wird über diesen entsprechend abgerechnet. Dieser wurde mit Datum vom 13.01.2014 (Gz.: j10-1.3-15-107) durch das

LBGR zugelassen. Eine Fortschreibung des SBP „Natur und Landschaft“ mit einer genauen Beschreibung der Maßnahmen für den nördlichen Teil des Tagebaues Jänschwalde erfolgt mit der 1. Ergänzung und Abänderung zu diesem SBP. Das Zulassungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Sofern sich diesem Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf des ABP Tagebau Jänschwalde ergibt, wird auf die **Nebenbestimmung 7** verwiesen.

r) Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Antragsunterlagen für den ABP Tagebau Jänschwalde hat die LE-B für die **nach dem 01.01.2024 umzusetzenden bergbaulichen Maßnahmen** dem LBGR mit Schreiben vom 24.03.2023 den „Übergreifenden Speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (SARF) gemäß § 44 ff. BNatSchG für den Bereich des Abschlussbetriebsplans Tagebau Jänschwalde“ vom 26.04.2023 übergeben. Er ist Bestandteil der Antragsunterlagen für den ABP Tagebau Jänschwalde **[Anlage 22]**.

Der SARF bezieht sich auf den bergrechtlichen Verantwortungsbereich der LE-B im Bereich des Tagebaus Jänschwalde (**6.147,80 ha**), **ausschließlich**:

- des Geltungsbereiches ABP Depot Jänschwalde I,
- des Geltungsbereiches ABP Depot Jänschwalde II,
- der Tagesanlagen Tagebau Jänschwalde,
- von Bereichen, die bis zum 31.12.2023 wieder nutzbar gemacht wurden sowie
- sämtliche Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem noch einzureichenden Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung für die Herstellung der Bergbaufolgeseen (Heinersbrücker, Jänschwalder und Taubendorfer See), der Errichtung und dem Betrieb der Entnahme-, Überleitungs- und Einleitungsbauwerke, Wasserstandregulierung sowie die Anbindung an die Vorflut stehen.

Er hat folglich jene Bereiche des Tagebaus Jänschwalde zum Gegenstand, in denen bergbauliche Tätigkeiten ab dem 01.01.2024 durchgeführt werden (ca. 3.257,71 ha), die im Sinne des §§ 44 ff. BNatSchG zu bewältigen wären. Diese Sachverhalte sind im Teil „A“ des SARF beinhaltet.

Im Wesentlichen handelt es sich um:

- Rückbau von Gebäuden und baulichen Anlagen
- Rückbau von Gleisanlagen, Brücken, Weichen, Bahnübergängen
- Rückbau von Energieversorgungsanlagen
- Rückbau von Entwässerungselementen
- Oberflächengestaltung
- Gestaltung der gewachsenen Böschungen
- Herstellung standsicherer, nachsorgefreier Kippenbereiche und Böschungen

Gesondert berücksichtigt wurde der Bereich der zukünftigen Seebecken ab Herstellung einer standsicheren Hohlform bzw. ab Flutungsbeginn (etwa ab 2029/2031) bis zum Erreichen stabiler Endwasserstände in den Seen. In diesem Teil des SARF (Teil „B“) wurden die artenschutzrechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit dem Wasseraufgang in den drei Hohlformen für die geplanten Seen betrachtet. Dieser Zeitraum umfasst etwa 15 Jahre.

Mit Datum vom 07.08.2023 hat die LE-B beim LfU einen artenschutzrechtlichen Ausnahme- und Befreiungsantrag gestellt. Hierzu erteilte das LfU mit Datum vom 28.03.2024 zunächst einen Zwischenbescheid, mit welchem die LE-B aufgefordert wurde „...alle die im SARF dargestellten Maßnahmen der Vermeidung und Minderung in vollem Umfang umzusetzen...“. Damit wurde die grundsätzliche fachliche Eignung der Maßnahmen seitens des LfU bestätigt. Die in diesem Zusammenhang übermittelten Hinweise, Anmerkungen und Ergänzungen bildeten die Grundlage für den nach Überarbeitung mit Stand vom 25.10.2024 dem LBGR am 29.10.2024 übergebenen SARF. Die LE-B hat auf Basis der Überarbeitung des SARF in der Fassung vom 25.10.2024 beim LfU mit Datum vom 25.10.2024 einen Änderungsantrag zum artenschutzrechtlichen Ausnahme- und Befreiungsantrag von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vom 07.08.2023 gestellt.

Mit Datum vom 19.12.2024 liegt der 2. Zwischenbescheid des LfU zum Antrag der LE-B auf naturschutzrechtliche Ausnahme und Befreiung für den Tagebau Jänschwalde, Abschlussbetriebsplan vor. Darin hat das LfU festgestellt, dass nach Überarbeitung des SARF vom 25.10.2024 durch das LfU noch keine abschließende Bearbeitung des Antrags auf naturschutzrechtliche Ausnahme und Befreiung möglich war. Die Weiterarbeit im Rahmen des ABP für den Tagebau Jänschwalde kann ab dem 01.01.2025 bis zur endgültigen Bescheidung des Antrags auf Ausnahme und Befreiung auf der Grundlage der Aussagen im SARF sowie dem SBP Natur und Landschaft erfolgen. Die in beiden Planungen dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sind in vollem Umfang umzusetzen. Damit ist sichergestellt, dass dem Vorhaben keine naturschutzfachlichen Belange i. S. d. § 48 Abs. 2 BBergG entgegenstehen. Hierzu wurde die **Nebenbestimmung 108** erlassen.

s) Schutzausweisungen und geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 23 – 30 bzw. §§ 31 ff. BNatSchG)

Gemäß Punkt 9.5.2 des ABP Tagebau Jänschwalde wurden in den Randflächen des Geltungsbereiches des ABP **gesetzlich geschützte Biotope** gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kartiert. Für geschützte Biotopen in den Zwischenlandschaften wurde auf Antrag der LE-B vom 27.03.2017 durch das LfU mit Schreiben vom 13.07.2017 in Verbindung mit dem Widerspruchsbescheid vom 16.11.2017 ein Bescheid über die Befreiung vom Biotopschutz in den Zwischenlandschaften erteilt.

Sofern von diesem Bescheid noch nicht erfasste Zwischenlandschaften im Rahmen der Realisierung des ABP in Anspruch genommen werden müssen, wird die

LE-B rechtzeitig vor dem Auslösen von Tatbeständen einen Antrag auf Befreiung vom gesetzlichen Biotopschutz bei der zuständigen Fachbehörde stellen.

In Übereinstimmung mit **Ziel 32 des Braunkohleplans Tagebau Jänschwalde werden im Rahmen der** Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung auf den Kippenflächen Renaturierungsflächen ausgewiesen, in welchen neue Biotope durch geeignete Initialmaßnahmen entwickelt werden sollen bzw. welche hierfür von anderen Nutzungen freigehalten werden (**[Anlage 4. 1] und [Anlage 4.2]**)

Die Planungen für die Bergbaufolgelandschaft gemäß Drei-Seen-Konzept wurden dahingehend entwickelt, dass die Forderungen des Braunkohleplans auch unter diesen Maßgaben eingehalten werden. Damit soll auch die Biotopvernetzung zwischen der Peitzer Niederung im Westen, dem nördlichem Randbereich des Tagebaus (Taubendorfer bzw. Lieberoser Heide) und der Neißeaue im Osten sichergestellt werden. Diese Bereiche werden von intensiver Nutzung freigehalten. Sie dienen vorrangig der Entwicklung besonderer Biotope und damit dem Artenschutz. Es ist eine Integration von Sonderbiotopen und Strukturelementen in den neu anzulegenden Waldbereichen, der Erhalt solcher Strukturen in der Sicherheitszone und die Aufgliederung der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Flurgehölze und Hecken vorgesehen. In den Randflächen sollen beispielsweise auch Lesesteinhäufen und Totholzstrukturen zur Aufwertung der Biotopstrukturen eingebracht werden.

Eine Untersetzung der Planung für die grundsätzlichen Zielbiotope für den Renaturierungskorridor ist im SBP „Natur und Landschaft“ erfolgt. Darauf wird verwiesen.

Im Rahmen der durchzuführenden Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Gegenstand der Entscheidungen nach Wasserrecht) werden auch gezielte Maßnahmen hinsichtlich des Biotopschutzes umgesetzt. Im Verfahren für die wasserrechtliche Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde erfolgt eine vertiefte Prüfung hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotope und zu den Auswirkungen des Tagebaus Jänschwalde auf diese. Dazu wird im vorgelegten UVP-Bericht umfangreich ausgeführt. Dabei beziehen sich die Betrachtungen der Vorhabenwirkung auch ausdrücklich auf die wasser-/grundwasserabhängigen Biotoptypen bzw. grundwasserabhängigen Landökosysteme. Soweit sich im Ergebnis des Erlaubnisverfahrens nach Wasserrecht im Rahmen des ABP Tagebau Jänschwalde umzusetzende Maßnahmen ergeben, sind diese entsprechend beim LBGR zur Zulassung zu beantragen. Hierzu wurde die **Nebenbestimmung 7** erlassen.

Nationale Schutzgebiete

Schutzgebiete gemäß BNatSchG sind von den Maßnahmen **innerhalb** der Sicherheitslinie des Tagebaus nicht betroffen. Im Umfeld des Tagebaus liegen die nachfolgend benannten nationalen Schutzgebiete:

Naturschutzgebiete (NSG):

- NSG „Calpenzmoor“,
- NSG „Pastlingsee“,

- NSG „Feuchtwiesen Atterwasch“,
- NSG „Tuschensee“,
- NSG „Pinnower Läuche und Tauersche Eichen“,
- NSG „Krayner Teiche/Lutzketal“,
- NSG „Lieberoser Endmoräne“ und
- NSG „Reicherskreuzer Heide und Schwanensee“

Landschaftsschutzgebiete (LSG):

- Neißeau um Grieben
- Wiesen- und Teichgebiet Eulo und Jamno
- Pastling-See
- Peitzer Teichlandschaft mit Hammergraben
- Gubener Fließtäler
- Schlagsdorfer Waldhöhen
- Pinnower See
- Groß-See
- Göhlensee

Das LSG Neißeau bei Grieben befindet sich mit einer kleinen Teilfläche innerhalb des Geltungsbereiches des ABP.

Bei der Bewertung der einzelnen LSG in Hinblick auf nachteilige Einwirkungen durch die Grundwasserabsenkung bzw. den Grundwasserwiederanstieg erfolgte eine Orientierung an den bereits vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen für die jeweiligen Bereiche, ggf. untersetzt durch Schadensbegrenzungs- bzw. Kohärenzsicherungsmaßnahmen, die gleichfalls den Schutzzwecken der LSG dienen.

Im Ergebnis der durchgeführten Prüfungen der vorliegenden Unterlagen:

- /N1/ KifL (Kieler Institut für Landschaftsökologie) - FFH-Verträglichkeitsuntersuchung der bergbaubedingten Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete für das Gesamtvorhaben Tagebau Jänschwalde, Kiel 2019
- /N2/ KifL (Kieler Institut für Landschaftsökologie) - Ergänzende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Grundwasserwiederanstieg für das Gesamtvorhaben Tagebau Jänschwalde, Kiel 2022
- /N3/ LE-B (Lausitz Energie Bergbau AG) - Ergänzende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Grundwasserwiederanstieg für das Gesamtvorhaben Tagebau Jänschwalde - Abweichungsunterlage, Cottbus 2022

zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde ergaben sich folgende Bewertungen. Das LfU hat in seiner Stellungnahme zum eingereichten ABP als zuständige Naturschutzbehörde auf diese Unterlagen Bezug genommen:

Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete (NSG/LSG):

NSG Calpenzmoor:

Für das NSG „Calpenzmoor“ können mit der Umsetzung der für das FFH-Gebiet

festgelegten umfangreichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen auch vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der unter § 3 der Schutzgebietsverordnung für das Naturschutzgebiet aufgeführten wasserabhängigen Schutzzwecke ausgeschlossen werden. Das LfU hat in seiner Stellungnahme zusammenfassend festgehalten, dass das Vorhaben einschließlich des nachfolgenden natürlichen Grundwasserwiederanstiegs im Hinblick auf die Belange des FFH-Gebiets DE 4053-301 „Calpenzmoor“ (und damit auch des NSG Calpenzmoor) verträglich ist.

NSG und LSG Pastlingsee:

Für das NSG sowie das LSG „Pastlingsee“ können mit der Umsetzung der für das FFH-Gebiet festgelegten umfangreichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen auch vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der unter § 3 der Schutzgebietsverordnung für das Naturschutzgebiet aufgeführten wasserabhängigen Schutzzwecke ausgeschlossen werden. Das LfU hat dies in seiner Stellungnahme ausdrücklich bestätigt.

NSG Feuchtwiesen Atterwasch:

Für das NSG „Feuchtwiesen Atterwasch“ können mit der Umsetzung der für das FFH-Gebiet festgelegten umfangreichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen auch vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der unter § 3 der Schutzgebietsverordnung für das Naturschutzgebiet aufgeführten wasserabhängigen Schutzzwecke ausgeschlossen werden. Jedoch ist festzuhalten, dass ausschließlich durch den natürlichen Grundwasserwiederanstieg das Vorhaben in Hinblick auf die Belange des FFH-Gebiets DE 4053-302 „Feuchtwiesen Atterwasch“ durch eine nicht auszuschließende erhebliche Beeinträchtigung des LRT 3260 durch Eisen das Vorhaben nicht verträglich ist. Schadenbegrenzungsmaßnahmen sind nicht möglich. Daher kann dieses nur über ein Abweichungsverfahren zugelassen werden. Auf das laufende Verfahren zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde wird verwiesen.

NSG Tuschensee:

Das NSG „Tuschensee“ wurde in das bestehende Monitoringprogramm der LE-B aufgenommen, um mögliche zukünftige Auswirkungen zu beobachten und ggf. daraus die erforderlichen Maßnahmen abzuleiten.

NSG und LSG Pinnower Läuche und Tauerse Eichen:

Für das NSG und das LSG „Pinnower Läuche und Tauerse Eichen“ können mit der Umsetzung der für das FFH-Gebiet festgelegten umfangreichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen auch vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der unter § 3 der Schutzgebietsverordnung für das Naturschutzgebiet aufgeführten wasserabhängigen Schutzzwecke ausgeschlossen werden. Das LfU hat in seiner Stellungnahme bestätigt, dass sich keine Beeinträchtigungen - und damit erst recht keine erheblichen Beeinträchtigungen - auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Gebietes „Pinnower Läuche und Tauerse Eichen“ ergeben. Somit ist der Tagebau Jänschwalde einschließlich des sich anschließenden natürlichen Grundwasserwiederanstiegs im Hinblick auf die Belange des FFH-Gebietes DE 4052-301 „Pinnower Läuche und Tauerse Eichen“ (und somit auch des NSG und LSG „Pinnower Läuche und Tauerse Eichen“) verträglich.

NSG Krayner Teiche/Lutzketal:

Für das NSG „Krayner Teiche/Lutzketal“ können mit der Umsetzung der für das FFH-Gebiet festgelegten umfangreichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen auch vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der unter § 3 der Schutzgebietsverordnung für das Naturschutzgebiet aufgeführten wasserabhängigen Schutzzwecke ausgeschlossen werden. Das LfU hat in seiner Stellungnahme unterstrichen, dass sich nach Prüfung der Auswirkungen des Tagebaus Jänschwalde einschließlich des sich anschließenden natürlichen Grundwasserwiederanstiegs keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Krayner Teiche/Lutzketal“ ergeben. Somit ist der Tagebau Jänschwalde einschließlich des sich anschließenden natürlichen Grundwasserwiederanstiegs im Hinblick auf die Belange des FFH-Gebietes DE 4053-303 „Krayner Teiche/Lutzketal“ (und somit auch des NSG Krayner Teiche/Lutzketal) verträglich.

NSG Lieberoser Endmoräne:

Für das NSG „Lieberoser Endmoräne“ können für das innerhalb des FFH-Gebietes Lieberoser Endmoräne und Staakower Läuche gelegene NSG bei einer maximal bergbaubedingten Grundwasserabsenkung von nur 0,20 m in den Jahren 2020 – 2050 bei 10 m unter Geländeoberkante (GOK) erhebliche Beeinträchtigungen für das NSG ausgeschlossen werden. Das LfU hat in seiner Stellungnahme unterstrichen, dass sich keine Beeinträchtigungen - und damit erst recht keine erheblichen Beeinträchtigungen - auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 4051-301 „Lieberoser Endmoräne und Staakower Läuche“ ergeben. Dies gilt zugleich für das NSG Lieberoser Endmoräne.

NSG „Reicherskreuzer Heide und Schwansee“:

Für das innerhalb des FFH-Gebietes "Reicherskreuzer Heide und Große Göhlenze" liegende NSG „Reicherskreuzer Heide und Schwansee“ können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für das NSG ausgeschlossen werden. Das LfU hat in seiner Stellungnahme unterstrichen, dass sich keine Beeinträchtigungen - und damit erst recht keine erheblichen Beeinträchtigungen - auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Reicherskreuzer Heide und Große Göhlenze“ einschließlich des sich anschließenden natürlichen Grundwasserwiederanstiegs im Hinblick auf die Belange des FFH-Gebietes DE 3952-301 „Reicherskreuzer Heide und Große Göhlenze“ ergeben. Dies gilt somit auch für das NSG „Reicherskreuzer Heide und Schwansee“.

LSG Neißeaue um Grieben:

Das LSG Neißeaue bei Grieben umfasst bzw. tangiert das FFH-Gebiet 4354-301 „Neißeaue“ mit seiner Teilfläche 1 - Neißetal zwischen Guben und Klein Bademeusel, welches im Rahmen der FFH-VU/VP 2019/2020 sowie FFH-VU 2022 bereits bewertet wurde. Mit der Grundwasserbeeinflussung aufgrund Grundwasserabsenkung und -wiederanstieg kommt es zu einer möglichen Beeinflussung der Fließgewässer innerhalb des LSG (Eilenzfließ und Nebengräben). Durch die Dichtwand Jänschwalde wird die Neißeaue gegen bergbaubedingte Grundwasserabsenkungen geschützt. Mit der Schadensbegrenzungsmaßnahme Wassereinleitung in Ei-

lenzfließ und Ziegelleigraben wird die ökologische Mindestwasserführung im Eilenzfließ und im Ziegelgraben während des gesamten Zeitraums der bergbaulichen Beeinflussung gewährleistet, was auch den Schutzzielen des LSG dient. Die Bereiche in der Albertinenaue werden nachbergbaulich wieder flurnahe Grundwasserstände aufweisen.

In der ergänzenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung 2022 wurde festgestellt, dass der Tagebau Jänschwalde unter Berücksichtigung des nachfolgenden natürlichen Grundwasserwiederanstiegs sowie der von der LE-B geplanten Ableitung des Überschusswassers aus dem Taubendorfer See im Hinblick auf die Belange des FFH-Gebiets DE 4354-301 „Neißeau“ nicht verträglich ist und nur mit einer Abweichung zugelassen werden kann. Dies wurde in der Stellungnahme des LfU gleichfalls so festgestellt und bestätigt. Im Rahmen der Entscheidungen zu den wasserrechtlichen Verfahren sind die Fragestellungen abzuprüfen und zu entscheiden. Auf die **Nebenbestimmung 7** wird verwiesen.

LSG Gubener Fließtäler:

Das LSG Gubener Fließtäler beinhaltet das FFH-Gebiet „Krayner Teiche/Lutzketal“ sowie Teile des FFH-Gebietes „Neißeau“. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen 2019/2022 (KifL 2019/2022) für das FFH-Gebiet „Krayner Teiche/Lutzketal“, „Feuchtwiesen Atterwasch“ erfolgte für den Bereich des LSG Gubener Fließtäler ebenfalls bereits eine Prüfung. Für die grundwassernahen Bereiche des LSG kann eine Beeinträchtigung, insbesondere der Fließgewässer, aufgrund der Grundwasserbeeinflussung innerhalb des hydrologischen Wirkungsbereiches des Tagebaus Jänschwalde nicht ausgeschlossen werden. Daher wurden und werden Maßnahmen zur Stützung von wasserabhängigen Schutzzielen des LSG umgesetzt (Wasserversorgungsanlagen am Schwarzen Fließ - direkte Einleitung sowie indirekte Bewässerung, Wasserversorgung am Pinnower See sowie Deulowitzer See, Stauhaltung am Hirschgrund). Diese Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind sowohl für das FFH-Gebiet als auch das LSG wirksam. Die grundwasserfernen Bereiche des LSG in den Hochflächenbereichen sind durch die Grundwasserbeeinflussung nicht betroffen.

NSG Euloer Bruch und LSG Wiesen- und Teichgebiet Eulo und Jamno:

Das NSG „Euloer Bruch“ und das flächengleiche FFH-Gebiet „Euloer Bruch“ befinden sich im LSG „Wiesen- und Teichgebiet Eulo und Jamno“. Nachteilige vorhabenbedingte Auswirkungen können für alle drei Schutzgebiete aufgrund der Entfernung zum Tagebau Jänschwalde ausgeschlossen werden. Auch das LfU hat in seiner Stellungnahme bestätigt, dass aufgrund der Lage außerhalb jeglicher vorhabenbedingter Wirkräume weder bisher noch in Zukunft bis zum vollständigen Abklingen des bergbaulichen Einflusses aus dem Tagebau Jänschwalde Beeinträchtigungen – sachlogisch und damit erst recht keine erheblichen Beeinträchtigungen – auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 4253-302 „Euloer Bruch“ ergeben. Somit ist der Tagebau Jänschwalde einschließlich des sich daran anschließenden natürlichen Grundwasserwiederanstiegs im Hinblick auf die Belange FFH-Gebietes DE 4253-302 „Euloer Bruch“ verträglich.

LSG Peitzer Teichlandschaft mit Hammergraben:

Das LSG Peitzer Teichlandschaft mit Hammergraben ist in weiten Teilen identisch mit dem FFH-Gebiet „Peitzer Teiche“. Darüber hinaus liegt das NSG „Peitzer Teiche mit dem Teichgebiet Bärenbrück und Laßzinswiesen“ mit seinem tagebauzugewandten Bereich ebenso in diesem Geltungsbereich. Das LSG Peitzer Teichlandschaften und Hammergraben befindet sich zu einem Teil (dem Hälterteich und Neuendorfer Teich) im hydrologischen Wirkungsbereich des Tagebaus Jänschwalde, die Teilfläche Hammergraben dagegen nicht. Die Teichwirtschaften weisen eine bewirtschaftungsabhängige Wasserführung auf. Die Grundwasserstände nach Grundwasserwiederanstieg werden den vorbergbaulichen Verhältnissen entsprechen. Für das im Rahmen der FFH-VP betrachtete FFH-Gebiet Peitzer Teiche ergab die Prüfung, dass eine erhebliche Beeinträchtigung auch infolge des Grundwasserwiederanstiegs sicher ausgeschlossen werden kann. Daher ist dies auch für das LSG Peitzer Teichlandschaft mit Hammergraben vorauszusetzen. Auch in der Stellungnahme des LfU wurde unterstrichen, dass der Tagebau Jänschwalde einschließlich des natürlichen Grundwasserwiederanstiegs unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadenbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Belange des FFH-Gebietes „Peitzer Teiche“ auslöst.

LSG Schlagsdorfer Waldhöhen:

Das LSG Schlagsdorfer Waldhöhen liegt innerhalb der Teilfläche 2 - Weinberg bei Schlagsdorf des FFH-Gebietes DE 4354-301 „Neißeau“. Anhand der FFH-VU KlFL 2019, der Unterlagen zum UVP-Bericht (Anlagen 1a bis 1d) zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde 2023-2044 und der Aussagen des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie erfolgte eine Bewertung. Da sich die Flächen des LSG Schlagsdorfer Waldhöhen im grundwasserfernen Bereich (GWFA > 6m) befinden, kann eine nachteilige Beeinflussung für dieses Gebiet ausgeschlossen werden. Die Schutzziele des LSG sind nicht beeinträchtigt.

LSG Großsee:

Für das LSG „Großsee“ sind die Maßnahmen zur Stabilisierung des Wasserstandes bis zur nachweislichen Beendigung der Beeinträchtigung des Sees durch die bergbauliche Grundwasserabsenkung des Tagebaus Jänschwalde aufrecht zu erhalten. Diese Maßnahmen sind Gegenstand des Monitoringprogramms der LE-B. Gegebenenfalls notwendige Anpassungen der laufenden Maßnahmen können im Ergebnis des Monitorings durch das LBGR nachträglich beauftragt werden. Damit wird sichergestellt, dass sich keine bergbaulich bedingten Beeinträchtigungen des LSG ergeben.

So werden bereits derzeit Untersuchungen durchgeführt, die im Ergebnis bis voraussichtlich Juli 2025 die geologischen Verhältnisse im Bereich des Großsees aufzeigen sollen (der See wird aufgrund bislang vorliegender Kenntnisse als „Rinnensee“ charakterisiert). Die Ergebnisse der Untersuchungen sollen im Anschluss in der Projektgruppe „Stabilisierung der Wasserstände“ vorgestellt werden und weitergehende Schlussfolgerungen abgeleitet werden.

LSG Göhlensee:

Das LSG Göhlensee grenzt im Norden an den hydrologischen Wirkungsbereich des Tagebaus Jänschwalde und liegt auf der Hochfläche der Lieberose Heide. Die

Grundwasserflurabstände sind flurfern. Das LSG Göhlensee schließt unmittelbar nördlich an das FFH-Gebiet „Krayner Teiche/Lutzketal“ an. Da für das FFH- und NSG „Krayner Teiche/Lutzketal“ mit der Umsetzung der für das FFH-Gebiet festgelegten umfangreichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen auch vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen sowohl durch die Grundwasserabsenkung als auch durch den Grundwasserwiederanstieg ausgeschlossen werden können, gilt dies auch für das LSG Göhlensee.

t) Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und SPA-Vogelschutzgebiete) (§ 34 Abs. 1 BNatSchG)

Zu den in Rahmen des § 48 Abs. 2 BBergG zu prüfenden öffentlichen Interessen gehören auch die naturschutzrechtlichen Belange und das unionsrechtliche Habitat- und Artenschutzrecht (Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Beschlüsse v. 11. Mai 2015 - 7 B 18.14 -, juris Rn 19 f., u. v. 6. Juni 2012 – 7 B 68.11 -, juris Rn 6). Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Vorgaben für den behördlichen Vollzug der Vorschriften sind in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl. Nr. 43 S.1149) geregelt. Die Entscheidungen und Maßnahmen nach § 34 Abs. 1 und 3 bis 5 BNatSchG werden gemäß § 16 Abs. 1 BbgNatSchAG durch das LBGR im Einvernehmen mit der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege getroffen.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den HBP Tagebau Jänschwalde 2020-2023 (Auslauf) wurde durch das LBGR auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese betraf die folgenden Europäischen Schutzgebiete:

- DE 4053-304 Pastlingsee
- DE 4053-305 Grabkoer Seewiesen (ehemals Pastlingsee Ergänzung)
- DE 4053-302 Feuchtwiesen Atterwasch
- DE 4354-301 Neißeau
- DE 3553-308 Neiße-Nebenflüsse bei Guben
- DE 4053-301 Calpenzmoor
- DE 4052-301 Pinnower Läuche und Tauerische Eichen
- DE 4152-302 Peitzer Teiche
- DE 4053-303 Krayner Teiche/Lutzketal
- DE 4051-301 Lieberoser Endmoräne und Staakower Läuche
- DE 3952-301 Reicherskreuzer Heide und Große Göhlenze
- DE 4151-301 Spree zwischen Peitz und Burg

DE 4253-302 Euloer Bruch
DE 4252-301 Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft
DE 4151-421 Spreewald und Lieberoser Endmoräne (SPA)

Im Ergebnis kam das LBGR zu dem Schluss, dass unter Berücksichtigung der eingeleiteten bzw. geplanten umfangreichen Schutzmaßnahmen zur Stützung des Wasserhaushaltes für den Zeitraum ab 2020 bis zum Erreichen der maximalen Grundwasserabsenkung bzw. bis zum Ausklingen der tagebaubedingten Auswirkungen einschließlich der Renaturierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen des Antrages auf Erteilung einer neuen Wasserrechtlichen Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde 2024-2044 wurden ergänzende Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen für die oben genannten Gebiete durchgeführt (**Ergänzende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Grundwasserwiederanstieg, Kieler Institut für Landschaftsökologie, 02.09.2022**). In dieser wurden ergänzend **auch die stofflichen Auswirkungen** des natürlichen Grundwasserwiederanstiegs nach Einstellung aller Sumpfungmaßnahmen im Bereich des Tagebaus Jänschwalde untersucht.

Für folgende Natura 2000-Gebiete kann danach eine erhebliche Beeinträchtigung infolge des Grundwasserwiederanstiegs sicher ausgeschlossen werden:

DE 4053-304 Pastlingsee
DE 4503-301 Calpenzmoor
DE 4052-301 Pinnower Läuiche und Tauersehe Eichen
DE 4051-301 Lieberoser Endmoräne und Staakower Läuiche
DE 3952-301 Reicherskreuzer Heide und Große Göhlenze
DE 4253-302 Euloer Bruch
DE 4252-301 Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft
DE 4053-305 Grabkoer Seewiesen
DE 4152-302 Peitzer Teiche
DE 4053-303 Krayner Teiche / Lutzketal
DE 4151-421 Spreewald und Lieberoser Endmoräne (SPA)

Eine erhebliche Beeinträchtigung infolge des Grundwasserwiederanstiegs kann für den Fall der Umsetzung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen für bestimmte Erhaltungsziele sicher ausgeschlossen werden:

DE 4152-302 Peitzer Teiche
DE 3651-303 Spree zwischen Peitz und Burg

Für drei Natura 2000-Gebiete kann eine erhebliche Beeinträchtigung für bestimmte Erhaltungsziele infolge des natürlichen Grundwasserwiederanstiegs sowie der von der LE-B geplanten Ableitung des Überschusswassers aus dem Taubendorfer See nach den vorliegenden Unterlagen nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für diese sind nach den vorliegenden Unterlagen keine Schadensbegrenzungsmaßnahmen möglich:

- DE 4053-302 Feuchtwiesen Atterwasch (erhebliche Beeinträchtigung des LRT 3260 durch Eisen; insoweit Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht möglich)
- DE 4352-301 Neißeau (erhebliche Beeinträchtigung des LRT 3260 durch Sulfat; insoweit Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht möglich)
- DE 4054-301 Neiße-Nebenflüsse bei Guben (erhebliche Beeinträchtigung charakteristischer Arten des LRT 3260 durch Eisen; insoweit Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht möglich)

Kann ein Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels eines Natura 2000-Gebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG führen, ist seine Umsetzung unzulässig, es sei denn, es kann ausnahmsweise über eine Abweichungsentscheidung zugelassen werden. Dazu müssen jedoch gemäß § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- es gibt keine zumutbaren Alternativen zum Vorhaben und zum Grundwasserwiederanstieg
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
- Notwendige Kohärenzsicherungsmaßnahmen.

Mit der vorliegenden Unterlage zur Abweichungsprüfung wurden durch die LE-B das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen für eine Abweichung begründet. Über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde wird in einem gesonderten Genehmigungsverfahren entschieden. In diesem Zusammenhang erfolgt eine umfangreiche fachliche Prüfung der entsprechenden Antragsunterlagen, einschließlich der FFH-relevanten Anlagen und des Fachbeitrags WRRL. In diesem Zusammenhang wird auch über die Zulässigkeit von Abweichungen und ggf. resultierenden Maßnahmen entschieden.

Daher sind die Ergebnisse des wasserrechtlichen Verfahrens abzuwarten. Soweit sich daraus Änderungen der bisherigen Planungen der LE-B ergeben, die Auswirkungen auf den ABP Tagebau Jänschwalde entfalten, hat die LE-B dem LBGR dann unverzüglich entsprechende Anträge auf Änderung bzw. Ergänzung des ABP zur Zulassung einzureichen. Dazu wurde die **Nebenbestimmung 7** erlassen.

Die Fortsetzung der notwendigen Schadenbegrenzungsmaßnahmen wurde gegenüber der LE-B mit der bergrechtlichen Anordnung des LBGR vom 12.12.2024 angeordnet. Dies beinhaltet auch die Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen einschließlich des notwendigen Monitorings.

u) Wasserwirtschaft / Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit und der betrieblichen Sicherheit im Bereich des Tagebaus Jänschwalde ist weiterhin die Aufrechterhaltung der bergbaulichen Sumpfung notwendig. Die wasserrechtliche Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde vom 29.03.1996 (Gz.: 31.1-1-1) war bis zum 31.12.2022 befristet.

Eine neue wasserrechtliche Erlaubnis für den Tagebau konnte bislang noch nicht erteilt werden, sodass das LBGR mit Datum vom 20.12.2022 gegenüber der LE-B

eine bergrechtliche Anordnung gemäß § 71 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit im Bereich des Tagebaus Jänschwalde erlassen hat. Mit Datum vom 12.12.2024 liegt dahingehend eine neue bergrechtliche Anordnung des LBGR für die Jahre 2025 und 2026 vor.

Mit dieser erlassenen bergrechtlichen Anordnung wird sichergestellt, dass die Maßnahmen zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit und die Einleitung des Sumpfungswassers im öffentlichen Interesse des Umweltschutzes umgesetzt werden. Die Maßnahmen dienen dazu, die Betriebssicherheit und den Schutz der Beschäftigten, den Schutz Dritter und schutzwürdiger Sachgüter sowie die ökologischen Belange zu wahren und sind ab dem **1. Januar 2025** durch die LE-B umzusetzen. Dies beinhaltet insbesondere die Fortführung der Sumpfangsmaßnahmen zur Einhaltung der in den bodenmechanischen Gutachten festgelegten Grundwasserständen. Weiterhin sind alle Maßnahmen fortzuführen, die dem Schutz von Umweltbelangen, insbesondere den Belangen von Natur und Landschaft und des Wassers, dienen. Zudem ist die Überwachung der Gewässerbenutzungen in Hinblick auf deren Umweltauswirkungen fortzusetzen.

Zur Begrenzung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt ist der Umfang der Sumpfangsmaßnahmen auf das notwendige Maß zu beschränken. Das gehobene Grund- und abzuleitende Oberflächenwasser wird über die im Tagebau befindlichen Wasserhaltungen gesammelt und in Richtung Westen über Tranitz, Radewieser Graben und Malxe zur GWBA im KW Jänschwalde abgeleitet (vgl. Punkt 10.13 ABP). Die Wasserbehandlung und Verteilung erfolgt auf der Grundlage einer von der OWB dem KW Jänschwalde ausgestellten Wasserrechtlichen Erlaubnis (Reg.-Nr.: OWB-7/WE-01/2001), die an die Betriebszeit des Kraftwerks Jänschwalde gebunden ist. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Sumpfungswasserbehandlung des Tagebaus Jänschwalde nach der Betriebseinstellung des KW Jänschwalde ab 2029 erfolgt durch die LE-B für deren Weiterbetrieb für die bergbaulichen Zwecke ein entsprechender Antrag beim LBGR (vgl. Punkt 4.6.6 ABP). Hierzu hat das LBGR auch die **Nebenbestimmung 98** erlassen.

Um die Auswirkungen des Tagebaus Jänschwalde auf die betroffenen GWK und OWK zu minimieren, werden durch die LE-B bereits vielfältige Maßnahmen im Sinne des § 31 Abs. 2 Nr. 4 WHG umgesetzt und nach Planung der LE-B zukünftig auch weitergeführt. Im Rahmen der durchzuführenden wasserrechtlichen Verfahren werden diese Maßnahmen in Hinblick auf ihre aktuelle und zukünftige Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Entsprechung zum Stand der Technik geprüft. Soweit hierzu Änderungen oder Ergänzungen notwendig sind, wird dazu im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren entschieden.

Für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren für die **Gewässerherstellung im Tagebau Jänschwalde** wurde im Jahr 2024 das Scopingverfahren als Grundlage für die Erarbeitung der notwendigen Antragsunterlagen eingeleitet.

In den eingegangenen Stellungnahmen zum ABP wurde u.a. auch auf Aspekte eingegangen, die erst in den wasserrechtlichen Verfahren zu prüfen und zu entscheiden sein werden. Dazu zählen u.a. folgende Fragestellungen:

- der Wasserqualität der herzustellenden Bergbaufolgeseen sowie Fließgewässer,
- Prüfungen in Hinblick auf die Gewässermorphologie,
- Belange der ökologischen Durchgängigkeit,
- Prüfung von alternativen geeigneten Maßnahmen im Zusammenhang mit der dargestellten Verschlechterung der Wasserqualität des Eilenzfließes im Ablauf des Taubendorfer Sees (vgl. Punkt 9.5.4.1 ABP).

Die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen und deren Auswirkungen werden über ein umfangreiches **grundwasserleiterbezogenes System zur Überwachung des Grund- und Oberflächenwassers** sowohl im Tagebaubereich als auch den von den Auswirkungen der Sümpfung betroffenen Gebieten kontrolliert (vgl. Punkt 3.5.3 ABP Grundwassermonitoring). Unter Einbeziehung der Grundwassermessstellen der LMBV mbH erfolgt die Überwachung flächenhaft und großräumig im bergbaulichen Beeinflussungsgebiet beginnend westlich der Spree bis hin zur Neiße. Dieses Messnetz wird entsprechend dem Bedarf angepasst und ggf. erweitert. Nicht benötigte GWMS sollen zurückgebaut werden (vgl. Punkt 7.6.3 ABP Grundwassermessstellen). Diese Maßnahmen werden durch die LE-B in einer gesonderten Ergänzung zum ABP beantragt (vgl. Tabelle 1 ABP 3. Ergänzung – Rückbau wasserwirtschaftlicher Anlagen). Hierzu wurden auch die **Nebenbestimmungen 42 und 43** erlassen.

Zur Dokumentation der großräumigen Grundwasserstandsentwicklung werden durch die LE-B kontinuierlich entsprechende Übersichtskarten erstellt. Deren Übergabe an das LBGR sowie das LfU ist gegenwärtig über die Anordnung gemäß § 71 Abs. 1 und 3 Bundesberggesetz (BBergG) zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit im Bereich des Tagebaues Jänschwalde des LBGR vom 12.12.2024 geregelt:

- Großräumiger Grundwassergleichenplan für den Hangend-GWL jährlich
- Grundwasserdifferenzenplan zum Vorjahr
- Bericht über die Auswirkungen der Zustandsänderungen zum Vorjahr
- Grundwassergleichenplan für den L-GWL.

Für den Fall des Vorliegens einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde werden vergleichbare Regelungen getroffen werden, sodass in der ABP-Zulassung keine erneute dahingehende umfängliche Forderung zu erheben war. Auf die **Nebenbestimmung 102** wird verwiesen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand und nach Vorliegen der eingegangenen Stellungnahmen wird davon ausgegangen, dass im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der neuen wasserrechtlichen Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde keine unüberwindbaren Hindernisse aus wasserwirtschaftlicher Sicht vorliegen, die einer Zulassung dieses ABP entgegenstehen. Insbesondere stehen nach Einschätzung des LBGR die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie nicht entgegen. Bei Zielverfehlungen besteht unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 WHG die Möglichkeit der Zulassung einer Ausnahme. Insoweit hat das BVerwG jüngst im Zusammenhang

mit der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Tagebau Welzow-Süd bestätigt, dass die Ausnahmemöglichkeit nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG eine Verschlechterung sowohl des mengenmäßigen als auch des chemischen Zustandes erlaubt, solange diese auf einer Veränderung der physischen Gewässereigenschaft oder des Grundwasserstandes beruht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.12.2019 - BVerwG 7 B 5.19 – Rn. 8).

Ein wesentlicher Bestandteil des **Antrags auf wasserrechtliche Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde** gemäß § 8 Abs. 1 WHG für die Gewässerbenutzung ist der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (FB-WRRL). Auf diesen beziehen sich die zusammenfassenden Ausführungen des **Kapitel 3.7** des vorliegenden ABP Tagebau Jänschwalde.

Der Antrag für die wasserrechtliche Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde bezieht sich auf folgende Gewässerbenutzungstatbestände:

- das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG), nachfolgend als Sumpfung bzw. Sumpfen bezeichnet,
- das Einleiten des gehobenen Grundwassers in Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) sowie
- das Umleiten von Grundwasser im Zusammenhang mit der Dichtwand (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG).

Die zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit über die nächsten Jahre noch notwendigen Sumpfungswassermengen hat die LE-B im Punkt 3.7 des ABP dargestellt (vgl. Abb. 28). Diese sind fortlaufend rückläufig. Eine Sumpfung ist nach derzeitiger Prognose noch bis zum Jahr 2044 notwendig. Die Sumpfungswässer sollen über bereits bestehende Einleitstellen eingeleitet werden (vgl. Abb. 29).

Die aus dem Vorhaben resultierenden Wirkfaktoren:

- Grundwasserabsenkung
- Verzögerung des Grundwasserwiederanstiegs,
- Pyritverwitterung,
- Einleitung von Zusatzwasser,
- Grundwasserwiederanstieg,
- Mobilisierung von Altlasten,
- Mobilisierung von bergbaulichen Stofffrachten
- Diffuser Stoffeintrag in Oberflächengewässer
- Einstellen der Einleitung von Zusatzwasser und
- Dichtwand

wurden in Hinblick auf deren zeitliche Reichweite über deren gesamten Wirkungszeitraum gutachterlich betrachtet und bewertet.

Im Rahmen seiner Stellungnahme zum ABP hat das LfU in Hinblick auf die Belange der Wasserrahmenrichtlinie zunächst darauf verwiesen, dass aufgrund der Tatsache, dass sich der ABP auf den Zeitraum nach Beendigung des aktiven Braunkohlentagebaus bezieht und die Antragsunterlagen zur Wasserrechtlichen Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde im Wesentlichen ebenfalls auf diesen

Zeitraum abzielen, **kein Erfordernis für eine gesonderte Ausarbeitung eines Fachbeitrags WRRL für den ABP besteht**. Darüber hinaus wurde unterstrichen, dass sämtliche vorhabenbedingten Auswirkungen, die im Rahmen des ABP beantragt werden und unmittelbare sowie mittelbare Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit haben, bereits im Antrag auf WRE einschließlich seiner eingereichten Unterlagen berücksichtigt wurden. Da zur Erteilung der WRE das Einvernehmen der oberen Wasserbehörde zwingend erforderlich ist, ist schlussendlich die Berücksichtigung der wasserrechtlichen Sachverhalte hinreichend in der Entscheidung zum Wasserrecht sichergestellt.

Bezüglich von ergänzenden Hinweisen und weitergehenden Forderungen zu den Belangen des FB-WRRL hat das LfU ausdrücklich auf seine fachliche Stellungnahme zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde verwiesen, für welchen daraus sowohl für den FB-WRRL als auch den Wasserrechtsantrag selber **ein Überarbeitungs- bzw. Ergänzungsbedarf resultiert**.

Ergeben sich aus den weiteren Planungen bzw. den ausstehenden wasserrechtlichen Entscheidungen Rückwirkungen auf den ABP, sind durch die LE-B entsprechende Ergänzungen oder Abänderungen zum ABP beim LBGR zu beantragen (**Nebenbestimmung 7**)

v) Denkmalschutz

Den **Bestimmungen des brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgD-SchG)** sowie der Festlegungen des geltenden Braunkohlenplans des Landes Brandenburg für den Tagebau Jänschwalde (Ziel 26) entsprechend werden, soweit im Rahmen der bergmännischen Tätigkeiten noch unverritztes Gelände in Anspruch genommen wird, durch die LE-B notwendige archäologische Untersuchungen im Rahmen der Maßnahmenvorbereitung/-realisierung zwischen dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM) abgestimmt. Die archäologischen Arbeiten werden vom BLDAM ausgeführt (nicht Gegenstand der bergrechtlichen Zulassung).

w) Boden- und Grundwasserschutz

Der Gewährleistung des Boden- und Gewässerschutzes dienen die im ABP beschriebenen Maßnahmen im Umgang mit gefährlichen Gütern und wassergefährdenden Stoffen (vgl. Punkt 9.3 und 9.4 ABP). Der Umgang mit **wassergefährdenden Stoffen** erfolgt gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bzw. dem Wasserhaushaltsgesetz.

Werden vorhandene Anlagen nicht mehr für bergbauliche Zwecke benötigt, wird die LE-B diese ordnungsgemäß stilllegen, zurückbauen und fachgerecht entsorgen. Hierzu wurde der **Hinweis 16** aufgenommen.

In der **[Anlage 18]** (identisch mit Anlage 5 des Antrags auf wasserrechtliche Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde) erfolgte eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere des Grundwasserwiederanstieges auf registrierte Altlastenverdachtsflächen (ALVF). Mit der **Nebenbestimmung 87** wird sichergestellt, dass die fachlich zuständigen Behörden die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen zum Grundwasserstand und zur Grundwasserdynamik von der LE-B erhalten. Darüber hinaus wurden ergänzende Forderungen in Form der **Nebenbestimmungen 76 und 84** erlassen.

Im Rahmen der Rekultivierungsarbeiten erfolgt die qualitätsgerechte Herstellung der für eine spätere landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung vorgesehenen Flächen mit dem Ziel der Herstellung der nutzungsgerechten Bodenfunktion. Grundlage für die herzustellenden landwirtschaftlichen Flächen bildete gemäß der zugelassenen Abbau- und Verkipfungstechnologie eine selektive Gewinnung von für die landwirtschaftliche Rekultivierung besonders geeigneten quartären Massen aus dem Vorfeld des Tagebaus, die dann gezielt für die Herstellung der Rekultivierungsflächen gemäß den Vorgaben des Braunkohlenplans auf der Absetzerkippe eingesetzt wurden. Somit wurden die besonders geeigneten Sedimente für die Herstellung, insbesondere der landwirtschaftlichen Flächen verkippt.

x) Begründung der Nebenbestimmungen

Gültigkeit, Genehmigungen, Berichterstattung, Dokumentation

Zu Nebenbestimmung 1:

Mit der **Nebenbestimmung 1** wird die Befristung für die Zulassung des ABP Tagebau Jänschwalde auf die vollinhaltliche Erfüllung aller Maßnahmen zur Vorbereitung der Beendigung der Bergaufsicht festgeschrieben. Das Ende der Bergaufsicht setzt gemäß § 69 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) voraus, dass der ABP nach § 53 BBergG oder die entsprechenden Anordnungen der zuständigen Behörde (§ 71 Abs. 3) realisiert sind und nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr damit zu rechnen ist, dass durch den Betrieb Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter, für andere Bergbaubetriebe und für Lagerstätten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, oder gemeinschädliche Einwirkungen eintreten werden.

Zu Nebenbestimmung 2:

Die **Nebenbestimmung 2** definiert den sachlichen und räumlichen Geltungsbereich der Zulassung für den ABP Tagebau Jänschwalde. Die Durchführung der Wiedernutzbarmachungsarbeiten im bergrechtlichen Verantwortungsbereich der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV mbH) in den rückwärtigen Bereichen des Tagebaus Jänschwalde ist nicht Gegenstand dieser Zulassung.

Zu Nebenbestimmung 3:

Die **Nebenbestimmung 3** sichert und konkretisiert die Untersetzung der im ABP dargestellten Maßnahmen in Form der Einreichung weiterer Anträge zum ABP.

Zu Nebenbestimmung 4:

In den Stellungnahmen zum ABP (Gemeinde Schenkendöbern) wurde eine Überarbeitung der Planungen für eine abwechslungsreichere Ufergestaltung der Bergbaufolgeseen und die Berücksichtigung der gemeindlichen Interessen gefordert. Die LE-B hat in ihrer Rückäußerung zu den eingegangenen Stellungnahmen zum ABP eine Anpassung der Uferlinie nicht ausgeschlossen. Sie hat jedoch auf die morphologischen Gegebenheiten der Taubendorfer Hochfläche im Norden und Osten im Randbereich des Taubendorfer Sees mit deutlichen Höhenunterschieden zum See verwiesen. Danach wäre eine Uferänderung ausschließlich in Richtung des Hinterlandes denkbar, was ggf. die Flächenbilanz gem. Ziel 29 BKP beeinflusst. Oberste Maxime bei der Gestaltung der künftigen Uferlandschaft ist aus Sicht der LE-B die geotechnische Sicherheit. Zunächst muss die geotechnische Sicherung der Böschungsbereiche erfolgen. Die LE-B wird eine Konkretisierung im weiteren Planungsprozess im Einvernehmen mit den TÖB vornehmen. Mit der **Nebenbestimmung 4** wird dies aufgegriffen. Darüber hinaus kann im Rahmen dieser Abstimmungen auch eine Klärung erfolgen, inwieweit darüber hinausgehende Vorstellungen oder Planungen der Gemeinde (Bauleitplanung) Berücksichtigung finden können. In diesem Zusammenhang wird auch auf das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren für die Gewässerherstellung und die sich daraus ergebenden Festlegungen verwiesen.

Im Punkt 5.3.4 ABP - Grundsätze der Ufergestaltung und weitere Untersuchungsinhalte der Genehmigungsplanung - wird für die Uferbereiche der geplanten Bergbaufolgeseen ausgeführt, dass zur Gewährleistung der globalen Standsicherheit sowie die Sicherheit gegen Erosionen maßgeblich Steinschüttungen in Frage kommen. In der Stellungnahme des LfU wurde darauf verwiesen, dass es sich bei den Seeufern zu wesentlichen Anteilen um Renaturierungsflächen handelt und diese u.a. der Arten- und Biotopvielfalt sowie dem Biotopverbund dienen sollen. Auch daher war die **Nebenbestimmung 4** zu erlassen.

Zu Nebenbestimmung 5:

Mit der **Nebenbestimmung 5** wurde eine vorsorgliche Regelung getroffen, die auch die geotechnische Sicherheit der Böschungssysteme in trockenen Phasen sicherstellt. Die Prognose für die „trockenen Jahre“ wurde ausdrücklich auch mit der Maßgabe durchgeführt, auch für niedrigere Wasserstände in den Seen geotechnisch sichere Uferböschungen zu schaffen. Auf die Fragestellungen wurden auch in Stellungnahmen (u.a. Gemeinde Schenkendöbern) und den **Einwendungen (Punkt z)** eingegangen.

Zu Nebenbestimmung 6:

Mit der **Nebenbestimmung 6** wird eine Regelung hinsichtlich der weiteren Verfahrensweise zur Entscheidung zum Malxeverlauf getroffen. Die geotechnische Sicherung des geplanten Malxebettes im Bereich der Kippe des Tagebaus Jänschwalde ist noch nicht abgeschlossen. Dazu wird auf die **Nebenbestimmungen 31 und 32** und deren Begründung verwiesen.

Zu Nebenbestimmung 7:

Die **Nebenbestimmung 7** war zu erlassen, da sich im Verlauf der noch durchzuführenden Verfahren zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde bzw. der wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren nach §§ 68, 69 WHG für die Herstellung der Gewässer im Bereich des Tagebaus Jänschwalde oder aus der Fortschreibung der bergbaulichen Planungen neue Sachverhalte ergeben können, aus denen Folgeänderungen des ABP Tagebau Jänschwalde erforderlich werden. Es war in der Nebenbestimmung auch ausdrücklich darauf zu verweisen, dass damit auch Änderungen an den Ergebnissen des bis dahin erreichten Wiedernutzbarmachungsstandes verbunden sein können. Dies ist durch die LE-B im Rahmen ihrer weiteren Planungen zu berücksichtigen. Da aus bisheriger Sicht eine Entscheidung zu dem von der LE-B noch einzureichenden Antrag für die Gewässerherstellung und die zu berücksichtigende Verfahrensdauer nicht vor 2029 zu rechnen ist (Abstimmungstermin zur verfahrenstechnischen Gestaltung des Gewässerausbaus am 22.07.2024), war die Nebenbestimmung zu erlassen, da anderenfalls die Wiedernutzbarmachungsarbeiten im Tagebau Jänschwalde mindestens bis zum Zeitpunkt einer rechtskräftigen Entscheidung be- oder gar verhindert worden wären.

Zu Nebenbestimmung 8:

Mit Bezug auf die Stellungnahme der Stadt Cottbus zu den geplanten Flächennutzungen im Bereich des Cottbuser Stadtterritoriums nördlich der Tagesanlagen Jänschwalde gemäß Planungen des ABP (Renaturierungsfläche) und anderweitiger Vorstellungen der Stadt Cottbus zur Nutzung als „eine großflächige gewerbliche Entwicklung“ wird darauf verwiesen, dass sich die Planung des ABP in Übereinstimmung mit der gegenwärtig rechtswirksamen Planfassung der Stadt Cottbus zum FNP vom 07.02.2022 befindet, die an dieser Stelle eine Renaturierungsfläche ausweist. Für den Fall, dass seitens der Stadt Cottbus ein Planentwurf rechtswirksam wird, der Anderes vorsieht, wären, die betrieblichen Planungen der LE-B anzupassen. Gleiches gilt für Planungen anderer Gemeinden im Geltungsbereich des ABP Tagebau Jänschwalde. Hierzu war der Erlass der **Nebenbestimmung 8** erforderlich.

Zu Nebenbestimmung 9:

Die LE-B wird ihre Planungen für Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung im Tagebau Jänschwalde fortschreiben. In Abhängigkeit von deren Lage und Charakteristik können diese Wirkungen auf den bergrechtlichen Verantwortungsbereich der LMBV mbH entfalten, die dem LBGR und der LMBV mbH zur Kenntnis gegeben werden müssen. Desweiteren verwendet die LE-B für die Prognose der stationären nachbergbaulichen Grundwasserstände im Haupthangendgrundwasserleiter und in den entstehenden Bergbaufolgeseen ein hydrogeologisches Großraummodell. Dieses wird fortlaufend fortgeschrieben. Im Ergebnis dieser Fortschreibungen kann es z. B. aufgrund veränderter Randbedingungen zu Abweichungen in der Prognose kommen. Mit der **Nebenbestimmung 9** wird sichergestellt, dass die LE-B über diese Ergebnisse sowohl das LBGR als auch die LMBV mbH umgehend informiert. Neben der Information der zuständigen Behörde wird damit auch si-

chergestellt, dass die LMBV mbH als bergrechtlich verantwortliche Bergbauunternehmerin in unmittelbarer Nachbarschaft mögliche Auswirkungen auf ihre eigenen Planungen sowie Zulassungen und Genehmigungen prüfen kann.

Zu Nebenbestimmung 10:

Mit der **Nebenbestimmung 10** wird sichergestellt, dass das LBGR über alle wesentlichen Grundlageninformationen zum Hydrogeologischen Großraummodell HGM JaWa verfügt, die Auswirkungen sowohl auf die bisherigen Zulassungen, Genehmigungen und Erlaubnisse sowie die zukünftigen Planungen der LE-B haben bzw. haben können.

Zu Nebenbestimmung 11:

Gemäß Punkt 9.5.4.1 des ABP erfolgt durch die LE-B eine fortlaufende Bewertung und ggf. Fortschreibung zur Bewertung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens Tagebau Jänschwalde (vgl. Tab. 1 2. Ergänzung zum ABP). Mit dem Erlass der **Nebenbestimmung 11** wird dies verbindlich gemacht.

Zu Nebenbestimmung 12:

Mit der **Nebenbestimmung 12** wird sichergestellt, dass für sämtliche Flächen Dritter, die für die Umsetzung des ABP durch die LE-B benötigt werden, die notwendigen vertraglichen Regelungen vorliegen.

Zu Nebenbestimmung 13:

Zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen durch die Einstellung des Tagebaus Jänschwalde und zur mittel- und langfristigen Sicherung der Vorflutverhältnisse des Tranitz-Malxe-Systems ist bei ausreichendem Dargebot die Wasserentnahme aus dem Cottbuser See durch ein Entnahgebauwerk mit Überleitung in die Vorflut über den Grubenwasserableiter 2 vorgesehen. Da die Maßnahme bergbaulichen Zwecken dient, war die **Nebenbestimmung 13** zu erlassen. Neben der optionalen Niedrigwasseraufhöhung des Tranitz-Malxe-Systems ist durch die Errichtung des Entnahgebauwerkes am Cottbuser See auch die Entnahme von Wasser aus dem Einzugsgebiet der Spree zum Zweck der Flutung der Bergbaufolgeseen im Bereich des Tagebaus Jänschwalde möglich. Die Entscheidung über die Flutung der Bergbaufolgeseen wird im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens getroffen.

Zu Nebenbestimmung 14:

Die **Nebenbestimmung 14** definiert das Ziel für die Umsetzung des ABP Tagebau Jänschwalde. Damit werden die Grundsätze des § 55 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBergG umgesetzt.

Zu Nebenbestimmung 15:

Im Bereich westlich und nordwestlich von Briesnig werden in der **[Anlage 8. 3]** zwischen der Dichtwand und dem Verlauf der bbf-Linie nachbergbaulich **flurnahe bzw. geländegleiche Grundwasserstände** ausgewiesen. Da es sich nicht um ein Kippenareal, sondern um Gewachsenes handelt, ergeben sich dahingehend keine geotechnischen Probleme. Für den betreffenden Bereich werden in der **[Anlage 8. 4]** jedoch bei den Katabasendarstellungen nachbergbaulich bis zu 2 m höhere

Grundwasserstände als vorbergbaulich ausgewiesen. Ohne die Durchführung geeigneter Maßnahmen ist somit mit Blick auf die vorbergbaulichen Verhältnisse die zukünftige Nutzbarkeit eingeschränkt bzw. unmöglich. In der Bergbaufolgelandschaft **[Anlage 4. 5]** sollen diese Flächen weiterhin v.a. landwirtschaftlich aber auch forstwirtschaftlich genutzt werden. Dem stehen die prognostizierten z.T. geländegleichen Grundwasserstände entgegen. Die LE-B hat in ihrer Rückäußerung zur Stellungnahme des LfU W13 dargestellt, dass mit geeigneten Maßnahmen den nachteiligen Auswirkungen begegnet werden kann. Planungen dafür liegen noch nicht vor. Es ist daher frühzeitig zunächst unter Berücksichtigung der Flächennutzungen mit den betroffenen Flächeneigentümern und zuständigen Stellen zu klären, ob und welcher Handlungsbedarf hier für die zukünftige nachbergbauliche Nutzung nach Grundwasserwiederanstieg besteht. Daher war die **Nebenbestimmung 15** zu erlassen. Die gesetzte Frist wird für angemessen erachtet.

Mit Bezug auf die **Stellungnahme der Stadt Forst vom 31.08.2023** zu berichteten hohen Wasserständen in Kellern in der Ortschaft Briesnig wird zunächst mit Bezug auf die Antragsunterlagen des ABP Tagebau Jänschwalde darauf verwiesen, dass danach die vorbergbaulichen Grundwasserstände im Bereich der Ortschaft Briesnig zwischen 64,0 und 65,5 m NHN lagen, die Grundwasserflurabstände überwiegend zwischen 1 und 2 m, vereinzelt auch bis zu 3 m (**[Anlage 8. 11]**). Nachbergbaulich sind hier Grundwasserstände zwischen 63,5 und 65,0 m NHN sowie Grundwasserflurabstände in den Bereichen mit Wohnbebauung zwischen 2 und 3 m prognostiziert **[Anlage 8. 3]**. Gemäß **[Anlage 8. 4]** (Hydrokatabasen) werden die nachbergbaulichen Grundwasserstände somit entweder denen vor der bergbaulichen Beeinflussung entsprechen bzw., wie für den nördlichen Bereich von Briesnig ausgewiesen, sogar zwischen 0,5 und 1,0 m niedriger liegen. Das LBGR hat zu der Fragestellung sowohl die LE-B als auch das LfU um Stellungnahme gebeten.

In ihrer Stellungnahme vom 02.10.2024 hat die LE-B u.a. dargelegt, dass aufgrund der vorliegenden langjährigen Messungen der Grundwasserstände an zwei repräsentativen Grundwassermessstellen (5125 und 5277) in Briesnig nachweisbar ist, dass die Ortslage Briesnig durch die Wirksamkeit der vorhandenen Dichtwand vor der bergbaulichen Grundwasserabsenkung abgeschirmt ist, ein Grundwasserwiederanstieg deshalb auch nicht stattgefunden hat und die vorhandenen Messungen keinen steigenden Trend der Wasserstände belegen. Sie dokumentieren jedoch einen natürlichen witterungsbedingten Jahresgang mit höheren Wasserständen in der Regel im Frühjahr und niedrigen im Herbst. Darüber hinaus bestehen Einflüsse durch die Regulierung der Vorflut, die Wasserführung der Neiße und die Wasserführung des Malxe-Neiße Kanals, nicht jedoch einen mit der Einstellung des Tagebaus bedingten Wasseranstieg.

Das LfU hat als Fachbehörde des Landes in seiner Stellungnahme vom 24.10.2024 unterstrichen, dass die zuletzt im Frühjahr 2023 gemessenen Grundwasserstände im Raum Briesnig den vorliegenden Ausgangswasserständen mit Stand 1966, 1971, 1974 entsprechen.

Die Darstellungen der LE-B zu den Schwankungsbreiten der Grundwasserstände und zu deren Ursachen wurden als fachlich nachvollziehbar bestätigt. Untersetzt wurde dies mit einem Vergleich der Ganglinien von zwei benachbarten GWMS in Sacro bzw. Naundorf. Es wurde für den Raum Briesnig auf zu berücksichtigende

Zusammenhänge der Grundwasserstände mit der Vorflut in Briesnig, den Regelungsmöglichkeiten über die Schöpfwerke Briesnig I und II sowie den Neißewasserständen verwiesen und die rechtzeitige Einreichung entsprechender Planungsunterlagen durch die LE-B gefordert.

Im ABP Punkt 3.5.2.7 ist die LE-B bereits auf die Frage einer Regulierung der Vorflut im Bereich nördlich von Briesnig durch geeignete Maßnahmen eingegangen (z.B. Reaktivierung der Grabenstruktur, Schöpfwerk) und hat die Einreichung entsprechender Planungsunterlagen bis 2033 beim LBGR vorgesehen. Dem Vorschlag der LE-B zur Fristsetzung **31.12.2030** für die Vorlage eines abgestimmten Gesamtkonzeptes für den Raum Briesnig gemäß **Nebenbestimmung 15** wurde in Abstimmung mit dem LfU (W13) seitens des LBGR nicht entsprochen, da eine konzeptionelle Befassung mit Blick auf eine **in sich schlüssige Gesamtlösung für den Bereich Briesnig** und einen fachlichen Abgleich im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für die Herstellung der Bergbaufolgeseen (darin eingeschlossen das Malxesystem) frühzeitiger notwendig ist.

Zu Nebenbestimmung 16:

Mit **Nebenbestimmung 16** wurde der Antragstellerin aufgegeben, Kopien von allen sonstigen nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen zu übergeben, die für die Durchführung des ABP erforderlich sind. Damit erhält das LBGR Kenntnis davon, inwieweit die Voraussetzungen erfüllt sind, um die Maßnahmen des ABP realisieren zu können.

Zu Nebenbestimmung 17:

Mit der **Nebenbestimmung 17** werden die Forderungen des § 74 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BBergG hinsichtlich der im Rahmen der Bergaufsicht anzeigepflichtigen Betriebsereignisse konkretisiert. Darüber hinaus wird auch die unverzügliche Information der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde bei Vorkommnissen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sichergestellt.

Zu Nebenbestimmung 18:

Mit der **Nebenbestimmung 18** werden Regelungen beim Eintreten von meldepflichtigen Betriebsereignissen getroffen. Sie sollen die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße betriebliche Ursachenermittlung und behördliche Untersuchung sicherstellen.

Zu Nebenbestimmung 19:

Mit der **Nebenbestimmung 19** wird eine Übersicht über die im Rahmen des ABP zu realisierenden Maßnahmen und deren jährliche Fortschreibung gefordert. Sie dient dazu, die Umsetzung der im ABP bzw. diesem Zulassungsbescheid vorgesehenen bzw. beauftragten Maßnahmen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und ggf. weitere Festlegungen zu treffen.

Zu Nebenbestimmung 20:

Mit der **Nebenbestimmung 20** wird die Information des LBGR über den fristgerechten Abschluss der notwendigen bergmännischen Restarbeiten im Bereich der Teilfläche 1 sichergestellt.

Zu Nebenbestimmung 21:

Für die Beendigung der Bergaufsicht gemäß § 69 Abs. 2 BBergG sind von der Antragstellerin nach Abschluss aller Arbeiten umfangreiche Unterlagen und Nachweise zu erbringen. Die Wesentlichsten sind in der **Nebenbestimmung 21** aufgeführt. Für die jeweiligen Flächen im Bereich des Tagebaus Jänschwalde muss eine Übersicht vorhanden sein, die neben den Informationen aus den Hauptgutachten sowohl für die gegenwärtigen Nutzungen als auch ggf. zukünftige Planungen flächenhaft und strukturiert die jeweilige Nutzbarkeit der Flächen und ggf. vorhandene Nutzungseinschränkungen darstellt. Da diese Informationen sowohl für die Tagebaubetreiberin als auch Nutzer und Behörden von besonderer Bedeutung sind, wurde auch diese Forderung aufgenommen.

Zu Nebenbestimmung 22:

Die Nebenbestimmung 22 sichert eine regelmäßige und umfassende Berichterstattung der Tagebaubetreiberin zu wesentlichen Aspekten der Umsetzung des ABP Tagebau Jänschwalde. Sie dient dazu, im Rahmen der Bergaufsicht die im ABP getroffenen Aussagen anhand der aktuellen Situation in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und darüber hinaus einen konkretisierenden Überblick über die im laufenden Jahr geplanten Maßnahmen und Schwerpunkte zu vermitteln. Darüber hinaus wird zugleich der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (GL) durch die geforderte regelmäßige Berichterstattung die Möglichkeit zur Kontrolle gegeben, inwieweit die Ziele und Grundsätze des Braunkohlenplans auf Grundlage der zugelassenen Betriebspläne durch die LE-B umgesetzt wurden. Die GL hat in ihrer Stellungnahme zum ABP Tagebau Jänschwalde unterstrichen, dass diese Information für sie als zuständige Behörde für die Braunkohlenplanung und aufgrund des zunehmenden Drucks auf die Tagebauflächen hinsichtlich der Errichtung Erneuerbarer Energien wichtig und notwendig ist. Es wurde darauf verwiesen, dass die wiedernutzbargemachten Tagebauflächen einem großen Nachnutzungsdruck durch kommunale Planungen für Photovoltaik- und Windanlagen unterliegen, der Braunkohlenplan seine Bindungswirkung jedoch erst verliert, wenn seine Ziele (z.B. zur Wiedernutzbarmachung) umgesetzt sind. Die Fristsetzung für die Dokumentation der Kippenentwicklung/Rekultivierung ergibt sich aus den Fristen für den Geschäftsjahresabschluss der LE-B, in welchen auch der Stand der Wiedernutzbarmachung nutzungsartenkonkret markscheiderisch festgestellt wird.

Zu Nebenbestimmung 23:

Für die Feststellung der Flutungsbereitschaft der jeweils hergestellten Hohlformen der Bergbaufolgeseen hat die LE-B gegenüber dem LBGR den Nachweis zu führen, dass alle für deren Herstellung erforderlichen bergbaulichen Maßnahmen gemäß ABP durchgeführt und nachweislich abgeschlossen wurden. Hierzu war die **Nebenbestimmung 23** zu erlassen.

Geotechnische Sicherheit

Zu Nebenbestimmung 24:

Die **Nebenbestimmung 24** konkretisiert die Anforderungen an die Antragsunterlagen für die geotechnischen Sicherungsarbeiten zur Gewährleistung der Arbeits- und Gerätesicherheit.

Zu Nebenbestimmung 25:

Grundlage der Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit bilden die Standsicherheitsuntersuchungen. Wesentliche Grundlage dieser Bewertungen sind hydrologische Prognosen zur Entwicklung der Grundwasserstände. Ergeben sich im Verlauf des Grundwassermonitorings Abweichungen hinsichtlich der Grundwasserstände bzw. der prognostizierten zeitlichen Entwicklung, sind die den geotechnischen Bewertungen zugrundeliegenden Parameter zu bewerten. Dem dient die **Nebenbestimmung 25**.

Zu Nebenbestimmung 26:

Mit der **Nebenbestimmung 26** wird sichergestellt, dass nach Abschluss der Massenbewegungen der Nachweis geführt wird, dass die geotechnischen Vorgaben zur Herstellung der Kippenoberfläche an allen Stellen eingehalten sind und die nachfolgende flächenkonkrete Gestaltung entsprechend der im ABP festgelegten Nutzungsart eingeleitet werden kann.

Zu Nebenbestimmung 27:

Im Zusammenhang mit der geotechnischen Sicherung sind gemäß Punkt 7.3 des ABP auch Sprengarbeiten in Form der schonenden Sprengverdichtung vorgesehen. Da im ABP hierzu entsprechende Ausführungen fehlen, war die **Nebenbestimmung 27** erforderlich.

Zu Nebenbestimmung 28:

Die **Nebenbestimmung 28** dient der geotechnischen Sicherheit sowie der Sicherheit im Betrieb und dem Schutz der Beschäftigten, jedoch auch der Sicherung der bisherigen Ergebnisse der Geländegestaltung und erfolgten geotechnischen Sicherung. Durch den SfG wurde in den Standsicherheitseinschätzungen für die Herstellung der geotechnischen Sicherheit auch ein effektiver Schutz gegen unbefugtes Betreten und Befahren durch unbefugte Personen gefordert.

Zu Nebenbestimmung 29:

Zur Realisierung der im ABP vorgesehenen Maßnahmen werden weiterhin Standsicherheitsuntersuchungen erarbeitet. Die **Nebenbestimmung 29** soll sicherstellen, dass das LBGR die aktuellen Ergebnisse der bodenmechanischen Bearbeitungen umgehend erhält, um die Bergaufsicht sicherzustellen und ggf. weitergehende Maßnahmen anordnen zu können. Gemäß der Richtlinie „Geotechnische Sicherheit“ werden die für die Umsetzung des ABP Tagebau Jänschwalde relevanten Standsicherheitsuntersuchungen bzw. Standsicherheitsnachweise dem LBGR übergeben, geprüft und erörtert. Sie bilden eine wesentliche Grundlage für die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen des ABP Tagebau Jänschwalde.

Zu Nebenbestimmung 30:

Mit der **Nebenbestimmung 30** werden ergänzende sicherheitsrelevante Vorgaben zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit und Sicherung der bislang erreichten Arbeitsergebnisse der geotechnischen Sicherungsarbeiten gemäß den Forderungen des Sachverständigen für Geotechnik aufgenommen.

Zu Nebenbestimmung 31:

Der Abschluss der geotechnischen Sicherungsarbeiten in den Bauabschnitten 4.1 und 4.2 des SBP „Malxetal und Düringsgraben“ ist der LE-B im Geltungszeitraum des SBP Malxetal und Düringsgraben (befristet bis 31.12.2024) nicht mehr möglich. Darüber hinaus muss nach aktueller Planung gemäß ABP Tagebau Jänschwalde eine geotechnische Sicherung des verbleibenden Bauabschnittes des Malxetales (BA 5) bis zum Anschluss an den künftigen Heinersbrücker See erfolgen. Unbenommen davon sind noch abschließend im Wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu treffende Entscheidungen über den endgültigen Verlauf der Malxe im Bereich des BA 5 (siehe **Nebenbestimmung 32**). Eine Verlängerung des bisherigen SBP „Malxetal und Düringsgraben“ war nicht möglich. Daher hat das LBGR der LE-B am 02.10.2024 mitgeteilt, dass eine gesonderte Beantragung für die noch erforderlichen Sicherungsmaßnahmen erfolgen muss. Die Terminstellung für die Einreichung des Antrages ergibt sich aus der Notwendigkeit der möglichst kurzzeitigen Unterbrechung der Sicherungsarbeiten, um die bis dahin erreichten Sicherungsergebnisse nicht zu gefährden. Mit der **Nebenbestimmung 31** wird die LE-B hiermit entsprechend beauftragt.

Zu Nebenbestimmung 32:

Die **Nebenbestimmung 32** war erforderlich, da die Entscheidung über den Verlauf des Malxetales im Bauabschnitt 5 (BA 5) und damit auch des geotechnisch zu sichernden Kippenbereiches erst im Rahmen der Entscheidungen des Wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für die Gewässerherstellung getroffen werden kann. Maßgeblich ist hier die Klärung der Zulässigkeit der Einbindung des Malxetales in den Heinersbrücker See. Folgende Varianten kommen in Frage: Trasse zur direkten Einbindung der Malxe in den Heinersbrücker See, keine Einbindung der Malxe in den Heinersbrücker See, Trasse zur Umsetzung beider Varianten. Die geotechnischen Sicherungsarbeiten müssen zur Einhaltung der Grenzwasserstände nach gegenwärtigem Kenntnisstand **spätestens bis 2032** abgeschlossen sein. Unter Berücksichtigung der notwendigen Dauer für die Planung, Genehmigung und Realisierung der Sicherungsarbeiten für einen Sicherungskorridor von **ca. 3 Jahren** wäre eine Entscheidung zum künftigen Verlauf der Malxe im BA 5 **bis zum Jahresende 2028** erforderlich. Unter der Maßgabe, dass aufgrund fehlender Entscheidungen zum Malxeverlauf im Wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für den Gewässerausbau durch das LBGR vorsorglich die geotechnische Sicherung des Malxetal-Korridors in zwei Korridoren angeordnet werden muss, die aufgrund des deutlich größeren Sicherungsvolumens einen längeren Zeitraum für die Umsetzung erfordert, müsste die Entscheidung im Wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren aus heutiger Sicht **bis Ende des Jahres 2027** vorliegen. Da dies aus verfahrenstechnischer Sicht als nicht sicher einzu-

schätzen ist, muss die LE-B Vorbereitungen treffen und entsprechende Kapazitäten für den Fall einplanen, dass bis spätestens 2032 der Malxetal-Korridor im BA 5 in zwei Strängen geotechnisch gesichert ist.

Zu Nebenbestimmung 33:

Um sicherzustellen, dass die für die weitere Böschungsgestaltung und Gestaltung der Kippenoberfläche erforderlichen Ergänzungen zum ABP rechtzeitig beim LBGR vorliegen, wurde die **Nebenbestimmung 33** erlassen.

Zu Nebenbestimmung 34:

Neben den weiterhin erforderlichen planmäßigen Entwässerungsmaßnahmen können zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit kurzfristig weitere Zusatzmaßnahmen in hydrologischen Schwerpunktbereichen erforderlich werden. Mit der **Nebenbestimmung 34** wird sichergestellt, dass das LBGR darüber in Kenntnis gesetzt wird, um gegebenenfalls weitere Maßnahmen bei Bedarf veranlassen zu können.

Zu Nebenbestimmung 35:

Die ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung der Tagesoberfläche setzt voraus, dass die in den bislang vorliegenden Standsicherheitsuntersuchungen geforderten Maßnahmen einschließlich des Erosionsschutzes realisiert werden. Diesem Rechnung tragend, waren unter anderem die **Nebenbestimmungen 29 bis 35** zu erlassen, um die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 Nr. 1 und 2, 55 Abs. 1 Nr. 9 sowie § 48 Abs. 2 Nr. 1 BBergG sicherzustellen. Mit der Formulierung der genannten Nebenbestimmungen wird die notwendige Vorsorge zur Gewährleistung der Sicherheit für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigten und Dritten als eine Zulassungsvoraussetzung nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG gewährleistet. Die bislang vorhandenen, dem ABP zu Grunde liegenden Standsicherheitsuntersuchungen (StU) wurden durch das LBGR bzw. das ehemalige Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg (LGRB) fachlich bewertet. Aus diesen ergaben sich keine Versagungsgründe für die Zulassung des ABP.

Zu Nebenbestimmung 36:

Mit der Formulierung der **Nebenbestimmung 36** wird die Notwendigkeit der Beschränkung hinsichtlich der Nutzbarkeit der Uferböschungen nachdrücklich unterstrichen. Eine öffentliche Nutzung von unter Bergaufsicht stehenden Bereichen kann erst erfolgen, wenn nachweislich nicht mehr damit zu rechnen ist, dass u.a. Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter bestehen. Dies ist spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Bergaufsicht über diese Flächen gewährleistet (§ 69 BBergG).

Zu Nebenbestimmung 37:

Mit der **Nebenbestimmung 37** werden wesentliche Voraussetzungen u.a. für die Vorbereitungen zur Beendigung der Bergaufsicht definiert.

Zu Nebenbestimmung 38:

Die **Nebenbestimmung 38** war vorsorglich zu erlassen, da sichergestellt werden muss, dass die geotechnische Sicherheit der Böschungen jederzeit, auch in der Flutungsphase bzw. bei Flutungsunterbrechung und in Trockenperioden nach der Flutung gewährleistet ist (Gefahr von Böschungsabbrüchen, Abrasion durch Wellenschlag, Kliffbildungen und Folgerutschungen).

Zu Nebenbestimmung 39:

Mit der **Nebenbestimmung 39** wurde die Vorlage einer geotechnischen Bewertung zur Ufergestaltung des geplanten Taubendorfer Sees gefordert. Sie ist sowohl für die Erarbeitung weiterer bergrechtlicher Antragsunterlagen (Ergänzung zum ABP) als auch für die Planungen zur Gewässerherstellung des Taubendorfer Sees zwingend erforderlich. Der Standort der Bohrung E Gu 8/63 befindet sich im Böschungssystem der gewachsenen bleibenden Böschung, jedoch auch im Ufer/Wellenschlagbereich des geplanten Taubendorfer Sees. Damit ist eine geotechnische Bewertung zwingend notwendig, insbesondere auch unter dem Aspekt der dauerhaften Stabilität des geplanten Uferbereiches und zum Ausschluss von Gefährdungen des Ufers u.a. durch Erosion und Wellenschlag.

Zu Nebenbestimmung 40:

Mit der **Nebenbestimmung 40** wird sichergestellt, dass die für die Entwässerung des Gebietes notwendigen Elemente jederzeit ihre Funktion zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit erfüllen können.

Zu Nebenbestimmung 41:

Mit der **Nebenbestimmung 41** wird eine Forderung des Gewässerverbandes Spree-Neiße aufgegriffen. Sie dient der rechtzeitigen Abstimmung der Planungen der LE-B unter der Maßgabe der Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit.

Monitoringprogramme

Zu den Nebenbestimmungen 42 bis 51:

Mit den **Nebenbestimmungen 42 bis 51** wird ein umfängliches und komplexes Monitoring zur Überwachung und Ergebniskontrolle der im Rahmen des ABP Tagebau Jänschwalde durchzuführenden Tätigkeiten vorgegeben. Damit wird auch sichergestellt, dass im Ergebnis des Monitorings ggf. auch Maßnahmen angepasst werden bzw. auch notwendige Maßnahmen ergänzt werden.

Hydrologisches Monitoring

Zu Nebenbestimmung 43:

Mit der Einstellung des Betriebes des Tagebaus Jänschwalde werden auch schrittweise die Entwässerungselemente außer Betrieb genommen. Dies führt zum Grundwasserwiederanstieg, der sich über einen längeren Zeitraum erstrecken wird. Dieser Prozess ist sowohl hinsichtlich des Grundwasserstandes als auch hinsichtlich der Grundwassergüte zu überwachen. Mit der **Nebenbestimmung 43** wird der Antragstellerin ein Monitoringprogramm aufgegeben. Um Doppelungen

und verschiedene Teilmonitorings zu vermeiden, soll das Monitoring als übergreifendes hydrologisches Monitoring durchgeführt werden. Das beauftragte Monitoring stellt neben der Überwachung der Grundwasserstände und –qualitäten auch eine wesentliche Grundlage zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit im Tagebau Jänschwalde dar. Das Monitoring zur Flutung der Bergbaufolgeseen im Bereich des Tagebaus Jänschwalde wird im Rahmen des jeweiligen wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens festgelegt.

Geotechnisches Monitoring

Zu Nebenbestimmung 44:

Das Geotechnische Monitoring ist ein wesentlicher Bestandteil zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit und der Sicherheit von Beschäftigten und Dritten sowie der behördlichen Kontrolle im Rahmen der Bergaufsicht und war daher mit der **Nebenbestimmung 44** zu beauftragen. Die Fristsetzung erfolgte unter Berücksichtigung der notwendigen Abstimmungen mit dem LBGR zur konkreten inhaltlichen Ausgestaltung des Monitoringprogramms.

Zu Nebenbestimmung 45:

Mit der **Nebenbestimmung 45** wird gemäß den geotechnischen Anforderungen die notwendige Kontrolle ehemaliger Rüttelansatzpunkte der RDV im Bereich der Kippe des Tagebaus Jänschwalde zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit sowie der Sicherheit im Betrieb und der Beschäftigten bis zum Erreichen des stationären Endwasserstandes im Bereich der Kippe des Tagebaus Jänschwalde sichergestellt.

Markscheiderisches Monitoring

Zu Nebenbestimmung 46:

Das Markscheiderische Monitoring ist ein wesentlicher Bestandteil der Überwachung des Tagebaubereiches sowie bergbaulicher Einwirkungen auf das Umfeld des Tagebaus. Die abbaubegleitende Grundwasserhebung im Bereich des Tagebaus hat infolge eines sich großflächig eingestellten Grundwassertrichters außerhalb des eigentlichen Abbaubereiches zu Bodenbewegungen an der Erdoberfläche geführt. Diese über das markscheiderische Reviernivellement nachgewiesenen Senkungen erreichen Beträge von mehreren dm im direkten Randbereich des Tagebaus und nehmen mit zunehmendem Abstand vom Tagebaurand ab. Mit dem Grundwasserwiederanstieg ist in den Senkungsgebieten mit Hebungen zu rechnen, die nach bisherigen Erfahrungen betragsmäßig durchschnittlich rd. 60% der Senkungen erreichen werden. Da die Ergebnisse des markscheiderischen Reviernivellements lediglich alle 2 Jahre und aufgrund der Bearbeitungszeit um mehrere Monate zeitverzögert und nur punktuell entlang der Nivellementlinien Höhenbewegungsdaten für den durch den Tagebau grundwasserbeeinflussten Bereich liefern, macht dies im Rahmen des Monitorings ergänzend auch eine flächenhafte Erfassung auftretender Bodenbewegungen mittels moderner Vermessungsmethoden (hier SAR-Interferometrie - InSAR) erforderlich. Die dem LBGR zu übergebenden Ergebnisse sind in Form von Bodenbewegungskarten zu dokumentieren und

markscheiderisch/geotechnisch zu interpretieren. Darüber hinaus gewährleistet die Nebenbestimmung die Kontrolle der Einhaltung der geotechnischen Vorgaben zu Böschungsneigungen sowohl über als auch unter der Wasserlinie der Seen. Ermöglicht wird damit auch ein Monitoring der Umbildungsprozesse bis zu dem Zeitpunkt, an dem sich ein stabiles Böschungsprofil eingestellt hat. Dieses Vorgehen stellt damit eine laufende Kontrolle von Böschungsbewegungen und Böschungsumbildungen sowohl im Flutungsprozess als auch nach Fertigstellung der Gewässer sicher. Daher war daher die **Nebenbestimmung 46** zu beauftragen.

Zu Nebenbestimmung 47:

Unabhängig von der Einstellung des Betriebes ist das markscheiderische Risswerk bis zum Ende der Bergaufsicht fortzuführen. Im Zusammenhang mit dem Grundwasserwiederanstieg ist insbesondere die Fortführung der Messungen zum Höhenfestpunkttriss mit dem Höhenverzeichnis von Bedeutung. Damit kann die Prognose überprüft werden, ob tatsächlich keine nachteiligen Einwirkungen des Bergbaus auf die Oberfläche entstanden sind. Eine entsprechende Forderung wurde unter **Nebenbestimmung 47** aufgegeben.

Monitoring Bergschäden

Zu Nebenbestimmung 48:

Die **Nebenbestimmung 48** dient der Übersicht über die im Umfeld des Tagebaus aufgetretenen Geländebewegungen sowie geltend gemachter sowie anerkannter Bergschäden. Damit soll eine Grundlage für weitergehende Entscheidungen hinsichtlich einer ggf. notwendigen Ausweitung bzw. Verdichtung des Reviernivelements im Umfeld des Tagebaus Jänschwalde und zu ggf. gesondert vom LBGR zu fordernden Messungen nach § 125 BBergG geschaffen werden.

Monitoring landwirtschaftliche Flächen

Zu Nebenbestimmung 49:

Die **Nebenbestimmung 49** dient zur Kontrolle der Entwicklung der landwirtschaftlich zu rekultivierenden Flächen. Sie dient insbesondere dem Nachweis, dass die Kippenflächen für die entsprechende Nutzung geeignet sind. Ferner werden Informationen bereitgestellt, wie sich die Kippensubstrate im oberen Meter zusammensetzen, welche Qualität sie haben und wie sie verbreitet sind.

Monitoring Naturschutz / Biomonitoring

Zu Nebenbestimmung 50:

Mit der **Nebenbestimmung 50** wird die Umsetzung eines naturschutzfachlichen Monitorings beauftragt.

Monitoring Immissionsschutz

Zu Nebenbestimmung 51:

Mit der **Nebenbestimmung 51** wird der LE-B ein Monitoring zum Immissions-

schutz aufgegeben, dessen Details mit der Anordnung zu Umsetzung der 1. Ergänzung zum ABP geregelt sind.

Übergreifende Einwirkungen / Sicherungsarbeiten

Zu Nebenbestimmung 52:

Mit der **Nebenbestimmung 52** wird vorsorglich sichergestellt, dass im Zuge der Realisierung des ABP die Anlagen von Medienträgern weder beeinträchtigt noch beschädigt werden.

Zu Nebenbestimmung 53:

Im ABP-Zeitraum wird eine Reihe von Maßnahmen im Bereich der bergrechtlichen Verantwortung der LMBV mbH bzw. im Übergangsbereich der Verantwortlichkeiten LE-B/LMBV mbH realisiert. Zur Sicherstellung der gegenseitigen rechtzeitigen Abstimmung von Aktivitäten und Maßnahmen war die **Nebenbestimmung 53** zu erlassen.

Zu Nebenbestimmung 54:

Eine Forderung der LMBV mbH aus ihrer Stellungnahme zum ABP wurde mit der **Nebenbestimmung 54** aufgenommen.

Zu Nebenbestimmung 55:

Mit der **Nebenbestimmung 55** wird sichergestellt, dass die Belange der Denkmalpflege und Archäologie hinreichend berücksichtigt werden.

Zu Nebenbestimmung 56:

Mit der **Nebenbestimmung 56** wird sichergestellt, dass nur geeignetes und zugelassenes Bindemittel für die Sicherung der ehemaligen Brunnenstandorte zur Anwendung kommt.

Tagebaugroßgeräte

Zu Nebenbestimmung 57:

Mit der **Nebenbestimmung 57** wird rechtzeitig für das Folgejahr die Abstimmung der LE-B mit der Prüfstelle für Tagebaugeräte beim DEBRIV e.V. und die Information des LBGR sichergestellt.

Zu Nebenbestimmung 58:

Die **Nebenbestimmung 58** dient der Untersetzung der Anzeigepflicht nach § 74 Abs. 3 Ziff. 2 BBergG für sicherheitsrelevante Ereignisse an Tagebaugroßgeräten.

Zu Nebenbestimmung 59:

Mit den Festlegungen der **Nebenbestimmung 59** wird gewährleistet, dass mit der Prüfstelle für Tagebaugeräte beim DEBRIV e.V. und dem Sachverständigen für Geotechnik abgestimmte Betriebspläne für wesentliche Änderungen, den Transport bzw. zur Demontage oder Verschrottung von Tagebaugroßgeräten rechtzeitig für die Durchführung der Zulassungsverfahren übergeben werden.

Zu Nebenbestimmung 60:

Mit der **Nebenbestimmung 60** wird sichergestellt, dass die im Rahmen der technischen Überwachung getroffenen Festlegungen der Prüfstelle für Tagebaugeräte forderungsgemäß durch die LE-B umgesetzt werden.

Zu Nebenbestimmung 61:

Mit der **Nebenbestimmung 61** wird die umgehende Information des LBGR über das Ergebnis der durchgeführten Festigkeitsprüfungen von Druckbehältern sowie der Prüfung von Aufzugsanlagen sichergestellt. Zudem erfolgt eine jährliche Aktualisierung der Übersichten zu anstehenden Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen gemäß Betriebssicherheitsverordnung. Darüber hinaus wird die unverzügliche Information des LBGR über die Feststellung erheblicher bzw. gefährlicher Mängel an überwachungsbedürftigen Anlagen und über deren Abstellung sichergestellt.

Grund- und Oberflächenwassermessstellen sowie Filterbrunnen

Zu den Nebenbestimmungen 62, 63 und 64:

Mit den **Nebenbestimmungen 62, 63 und 64** werden Grundsätze für die zukünftige Ausgestaltung des Grundwassermessnetzes formuliert. Damit wird auch gesichert, dass rechtzeitig eine Klärung hinsichtlich einer möglichen Folgenutzung von Grundwassermessstellen und ggf. auch Filterbrunnen der LE-B erfolgt. Es werden Grundanforderungen an den einzureichenden Antrag (geplant 3. Ergänzung zum ABP) definiert. Damit soll das bergrechtliche Zulassungsverfahren vereinfacht werden. Voraussetzung für eine systematische und lückenlose Bearbeitung im Rahmen der jeweiligen ABP ist die Erfassung sämtlicher Grundwassermessstellen und deren Zuordnung zu den jeweiligen ABP.

Zu Nebenbestimmung 65:

Mit der **Nebenbestimmung 65** wird sichergestellt, dass das LBGR zur Wahrnehmung seiner behördlichen Aufgaben alle erforderlichen Dokumentationen und Daten innerhalb einer angemessenen Frist durch die LE-B in digitaler Form übergeben bekommt. Die Forderung befindet sich im Einklang mit § 70 Abs. 1 BBergG und präzisiert die Zeit und Form der Übergabe.

Zu Nebenbestimmung 66:

Die **Nebenbestimmung 66** regelt die grundsätzlichen Forderungen bezüglich der Verwahrung/Nachverwahrung von Filterbrunnen. Näheres wird in der noch einzureichenden Ergänzung zum ABP Tagebau Jänschwalde geregelt. Als eine Grundlage für die Entscheidung über die Beendigung der Bergaufsicht sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

Zu Nebenbestimmung 67:

Mit der **Nebenbestimmung 67** wird die LE-B verpflichtet, im Falle einer beabsichtigten Errichtung neuer Grundwassermessstellen vorab das Erfordernis einer behördlichen Zulassung zu klären.

Infrastruktur, Gebäude, Anlagen, Wegesystem, Gleisanlagen, Bahnübergänge

Zu Nebenbestimmung 68:

Mit der **Nebenbestimmung 68** wurden grundsätzliche Regelungen hinsichtlich eines Rückbaus/Teilrückbaus bzw. zu einem ggf. vorgesehenen Verbleib bergbaulich genutzter Einrichtungen und Anlagen getroffen. Grundsätzlich sind alle während der bergbaulichen Tätigkeit angelegten Verkehrswege, Gebäude und baulichen Anlagen sowie sämtliche Medien zur Ver- und Entsorgung zurückzubauen, es sei denn, sie werden einer Nachnutzung zugeführt, oder es wird der Nachweis der Gefahrenfreiheit erbracht. Die Forderung entspricht zudem den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft, wonach insbesondere wirtschaftlich wertvolle Rohstoffe wieder dem Wirtschaftskreislauf zuzuführen sind. Für die Beendigung der Bergaufsicht ist der Nachweis zu erbringen, dass durch den ehemaligen Betrieb keine Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter oder die öffentliche Sicherheit eintreten können. Dies gilt analog auch für verbleibende Anlagen. Soweit solche Anlagen nicht zurückgebaut werden, muss dies vertraglich mit dem Nachnutzer geregelt und dem LBGR nachgewiesen werden, dass davon keine Gefahren ausgehen. Für den immissionstechnischen **Schutzwall auf der Trasse der ehemaligen B112** wurde mit der Nebenbestimmung 7 der Zulassung vom 14.07.2017 (Gz.: j10-1.3-16-142) der Rückbau beauftragt. Die Gemeinde Schenkendöbern hat in ihrer Stellungnahme zudem den Rückbau gefordert. Über den frühestmöglichen Rückbau dieses Objektes entscheidet das LBGR auf Antrag.

Zu Nebenbestimmung 69:

Anlagen und Leitungen Dritter sind grundsätzlich zu schützen und im Rahmen der weiteren Planungen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der GDMcom zum Schutzerfordernis bei der Anlage von Pflanzungen verwiesen. Hierzu wurde die **Nebenbestimmung 69** erlassen.

Zu Nebenbestimmung 70:

In Analogie zu den Festlegungen der Zulassung des ABP übergeordnete Stromversorgung – Tagebaue Jänschwalde / Cottbus-Nord 2024, zugelassen am 01.12.2023 Gz.: j10-1.4-2-14 wurde dieser Grundsatz in die **Nebenbestimmung 70** vorsorglich übernommen. Dabei wurde in der vorbenannten Zulassung davon ausgegangen, dass bei einem dauerhaften Verbleib der Kabeltypen 1 und 2 im Erdreich davon eine potentielle Gefahr für das Grundwasser ausgehen kann.

Zu Nebenbestimmung 71:

Mit dem Rückbau des Tagebauszufahrtsgleises ist auch der Rückbau des Bahnübergangs **B 433 an der K 7135** (Straße von Grötsch nach Heinersbrück) verbunden. Mit der **Nebenbestimmung 71** wird sichergestellt, dass die Straßenverbindung unverzüglich nach der rückbaubedingten Unterbrechung wieder hergestellt wird. Die LE-B hat in ihrer Rückäußerung zu der Stellungnahme unterstrichen, dass nach rechtzeitiger Abstimmung mit dem Landkreis Spree-Neiße dessen Vorgaben in einer Ausführungsplanung verankert werden und diesem vor der Antragstellung beim LBGR zur Bestätigung übergeben wird.

Zu Nebenbestimmung 72:

Mit der **Nebenbestimmung 72** wird sichergestellt, dass vorhandene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld des Rückbaubereiches nicht beeinträchtigt werden. Damit wird auch einer Forderung aus der Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenwesen entsprochen, in dessen Zuständigkeit die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angelegt wurden.

Zu Nebenbestimmung 73:

Für im Rahmen des ABP Tagebau Jänschwalde durchzuführende Maßnahmen, die aufgrund des bisherigen Planungsstandes noch nicht hinreichend genug beschrieben werden konnten, wurde der LE-B mit den **Nebenbestimmungen 3 und 73** aufgegeben, diese als ergänzende Anträge zum ABP zu konkretisieren und dem LBGR zur Zulassung einzureichen.

Rückbau direkte Bekohlung Kraftwerk Jänschwalde

Zu Nebenbestimmung 74:

Mit dem Rückbau der direkten Bekohlung ist auch der Rückbau des Kreuzungsbauwerkes K 7139 (Straße von Heinersbrück nach Radewiese) verbunden. Mit der **Nebenbestimmung 74** wird sichergestellt, dass die Straßenverbindung unverzüglich nach der rückbaubedingten Unterbrechung wieder hergestellt wird. In ihrer Rückäußerung zu den eingegangenen Stellungnahmen hat die LE-B auf bereits erfolgte Abstimmungen mit dem Landkreis Spree-Neiße 17.09.2024 verwiesen.

Zu Nebenbestimmung 75:

Mit der **Nebenbestimmung 75** wird der Erhalt und Schutz der vorhandenen Kompensationsmaßnahmen entlang der Anlage zur direkten Bekohlung sichergestellt. Die Nebenbestimmung fußt auf der Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße.

Zu Nebenbestimmung 76:

Mit der **Nebenbestimmung 76** wird nach erfolgten Abbruch-, Rückbau- und Demontagearbeiten eine gutachterliche Nachweisführung sichergestellt, dass die in Anspruch genommenen Bereiche frei von Kontaminationen sind.

Wegesystem der Bergbaufolgelandschaft

Zu Nebenbestimmung 77:

Die **Nebenbestimmung 77** stellt eine optimale Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen durch die Erschließung über das Wegesystem, auch während der Durchführung der Wiedernutzbarmachungsarbeiten, sicher. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass das zukünftige Wegesystem gemeinsam mit den jeweiligen Gemeinden konkretisiert wird (vgl. auch Stellungnahme der Gemeinde Schenkendöbern). Es wird darauf verwiesen, dass die zukünftigen nachbergbaulichen Folgenutzungen bei den Planungen der LE-B berücksichtigt werden sollen, die Herstellung über die gegebene bergbauliche Verpflichtungslage hinaus jedoch nicht Gegenstand des ABP ist (z.B. touristische Erschließung, Fahrradwege etc.).

Die LE-B hat in Ihrer Rückäußerung zu den eingegangenen Stellungnahmen unterstrichen, dass die Wege in der Bergbaufolgelandschaft entsprechend den Anforderungen der erforderlichen landwirtschaftlichen oder forstlichen Technik ausgebaut werden. Dies erfolgt als sandgeschlämmte Schotterdecke.

Eine zusätzliche geotechnische Sicherung des Untergrundes der Wegeverbindungen muss dann erfolgen, wenn sich dies zur Sicherstellung der Gebrauchstauglichkeit aus den vorzulegenden Standsicherheitsnachweisen ergibt.

Zu Nebenbestimmung 78:

Mit der **Nebenbestimmung 78** wurden inhaltliche Vorgaben für die weitere Gestaltung des Straßen- und Wegesystems in der Bergbaufolgelandschaft gemäß der Unterpunkte a) bis c) der Nebenbestimmung und das weitere Vorgehen formuliert. Da es sich um einen sehr komplexen Abstimmungsprozess für die Konzipierung des Straßen- und Wegenetzes im Bereich des Tagebaus Jänschwalde mit vielen Beteiligten handelt, wurde eine angemessene Frist für die Vorlage der Ergebnisse der Abstimmungen gesetzt. Maßgeblich war hierbei die Forderung des Braunkohleplans bzw. auch jene der beteiligten Gemeinden nach schnellstmöglicher Realisierung, da in der Folge für die weiteren Planungsschritte und den Bau entsprechende Zeitumfänge eingeplant werden müssen. Zu berücksichtigen war bei der Fristsetzung auch, dass es sich um einen bereits seit vielen Jahren laufenden Abstimmungsprozess handelt, der nunmehr zügig abzuschließen ist (siehe u.a. Beratung vom 17.07.2018, Gemeinsame Landesplanungsabteilung GL4).

Im Übrigen hat die LE-B in Ihrer Rückäußerung zu den eingegangenen Stellungnahmen unterstrichen, dass die Erschließung der Hauptnutzungen im Zuge der Rekultivierung erfolgt, um den Rekultivierungsfortschritt zu gewährleisten. Dabei werden historische Wegebeziehungen, Abteilungsgrenzen sowie Anbindungen an bestehende Wege im Umland und die geplante Zielnutzung berücksichtigt. Der Wegebau erfolgt unter anderem nach den Kriterien der Flurneuordnung und dient der Zielnutzung. Inwieweit im Bereich des Malxetales Querungsmöglichkeiten herzustellen sind, ist im Gewässerausbauverfahren für die Malxe zu klären.

Es wird mit Blick auf die **Stellungnahme des Amtes Peitz vom 08.09.2023** jedoch darauf verwiesen, dass eine Herstellung von Ortsverbindungsstraßen Grötsch – Briesnig und Jänschwalde Ost – Grießen laut gültigem Braunkohleplan für den Tagebau Jänschwalde nicht vorgesehen ist. Inwieweit Brückenbauwerke zu errichten sein werden, wird sich aus dem weiteren Abstimmungsprozess zum Wegenetz, aber auch im Ergebnis des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für die Gewässerherstellung ergeben. Diese Ergebnisse sind abzuwarten.

In dem fortzuführenden Abstimmungsprozess wären u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Bei Entfallen der zum Heinersbrücker See parallel verlaufenden Straße unter kurzer nördlicher Anbindung an die B97 wäre der von der Gemeinde geforderte freie Planungsraum zwischen Ortschaft und Heinersbrücker See gegeben, die Länge einer neu zu errichtenden Straße könnte sich zudem verkürzen, einschließlich einer ggf. weiteren Optimierung bei einer zwischen den Ortschaften Grießen und Briesnig mittig an die B112 erfolgenden Anbindung (Optimierung in Hinblick auf geotechnische Sicherung, Baukosten, Fahrzeiten, späterer Unterhaltungsaufwand usw.)

- Bei Realisierung einer Nordroute anstelle der Südroute entfielen ggf. der Bau einer Straßenbrücke über die Malxe sowie den Auslauf des Heinersbrücker Sees.
- Ein in beiden Fällen notwendiges Kreuzen des Renaturierungskorridors Malxetal-Jänschwalder See könnte ggf. optimiert werden.
- aus herausgearbeiteten Änderungen bisheriger Trassenplanungen z.B. für Ortverbindungsstraßen und den Malxeverlauf resultieren ggf. mögliche oder notwendige Änderungen der geplanten Flächennutzungen (beispielsweise Fläche „sonstige Nutzung“ am geplanten Heinersbrücker See)

Zu Nebenbestimmung 79:

Mit der **Nebenbestimmung 79** wird sichergestellt, dass zu errichtende Wege mit einem ausreichenden Schutz vor Unterwurzelung ausgestattet werden, da andererseits mittel- und langfristige eine nachhaltige Schädigung der Wege und Straßen zu erwarten ist.

Rekultivierung / Herstellung der Landwirtschafts- (LN) und Forstflächen (FN)

Zu Nebenbestimmung 80:

Gem. § 4 LWaldG hat die forstliche Bewirtschaftung des Waldes seiner Zweckbestimmung zu dienen und muss nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen (vgl. dazu auch Punkt 6.3.3 des ABP Tagebau Jänschwalde). Zur Sicherstellung der Umsetzung dieser Anforderungen wurde die **Nebenbestimmung 80** erlassen. Im Punkt 6.3.3. des ABP Tagebau Jänschwalde sind die Grundsätze dazu ausgeführt.

Zu Nebenbestimmung 81:

Mit der **Nebenbestimmung 81** wird eine naturschutzfachliche Forderung der zuständigen Naturschutzbehörde LfU berücksichtigt.

Zu Nebenbestimmung 82:

Mit der **Nebenbestimmung 82** wird der unverzügliche Rückbau von ggf. errichteten Abzäunungen im Bereich von Anpflanzungen sichergestellt, sobald diese als gesicherte Kultur abgenommen wurden.

Zu Nebenbestimmung 83:

In der Bergbaufolgelandschaft sollen in den herzustellenden forstwirtschaftlichen Nutzflächen mehrere ökologisch gestaltete Wasserentnahmestellen entstehen, die sowohl naturschutzfachlichen Zwecken (Maßnahme K6 FN des SBP Natur und Landschaft) als auch zu Brandschutzzwecken dienen sollen. Die **Nebenbestimmung 83** wurde erlassen, da weitergehende Klärungen zur Herstellung und Lage und eine geotechnische Bewertung der geplanten Standorte erforderlich sind.

Abfallentsorgung / Altlasten

Zu Nebenbestimmung 84:

Über die **Nebenbestimmung 84** wird sichergestellt, dass nach Beendigung der bergbaulichen Tätigkeit keine nachteiligen Bodenbelastungen verbleiben.

Zu Nebenbestimmung 85:

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG ist im Zulassungsverfahren die ordnungsgemäße Beseitigung anfallender Abfälle zu prüfen. Für die anfallenden Abfälle wurden im ABP die aktuellen Entsorgungswege dargestellt. Deren Gültigkeit ist jeweils befristet. Mit der **Nebenbestimmung 85** wird sichergestellt, dass für alle im Rahmen des ABP umzusetzenden Maßnahmen lediglich eine zusammenfassende Berichterstattung erfolgt, was der Minimierung des Berichterstattungsprozesses dient. Damit wird die erforderliche Kontrolle des LBGR zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung der LE-B gemäß KrWG über die gesamte Laufzeit des ABP sichergestellt.

Zu Nebenbestimmung 86:

Mit der **Nebenbestimmung 86** wird im Ergebnis der durch das LBGR durchgeführten Prüfung mit Bezug auf den Punkt 4.6.4 des ABP geregelt, dass der im Bereich des Schlammstapelbeckens Briesnig III vorhandene Massenkörper in der Kippe vor Ort verbleiben kann und keine weitergehenden Maßnahmen notwendig sind. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die geotechnische Sicherheit ergeben sich daraus nicht.

Zu Nebenbestimmung 87:

Mit dem Grundwasserwiederanstieg ist durch die zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörden zu prüfen, ob und inwiefern durch den Wiederanstieg des Grundwassers Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen aus den in ihrer Zuständigkeit befindlichen Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen resultieren. Daher wurde mit der **Nebenbestimmung 87** die Voraussetzung dafür getroffen, dass die zuständigen Behörden die für ihre Prüfungen erforderlichen Daten zum Grundwasserwiederanstieg von der LE-B in für sie geeigneter Form erhalten. Die **[Anlage 18]** bezieht sich ausschließlich auf Flächen im Landkreis Spree-Neiße.

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Zu Nebenbestimmungen 88 bis 90:

Mit den **Nebenbestimmungen 88 bis 90** werden der Antragstellerin Nebenbestimmungen zur Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Falle der Beauftragung von Fremdfirmen zur Realisierung der Maßnahmen des ABP auferlegt.

Zu Nebenbestimmung 91:

Die **Nebenbestimmung 91** präzisiert die Vorgaben der §§ 6 Abs. 1 und 2 sowie 7. Sie dient der betrieblichen Sicherheit und Ordnung.

Brandschutz/Rettungswesen/Anlagenüberwachung/Sprengwesen

Zu Nebenbestimmungen 92 und 93:

Die **Nebenbestimmungen 92 und 93** dienen der Sicherheit im Betrieb, im Speziellen der effektiven Sicherstellung von Brandschutz-, Rettungs- und Löschmaßnahmen und bei Notwendigkeit der gefahrlosen Heranziehung externer Kräfte.

Zu Nebenbestimmungen 94 und 95:

Zur Sicherstellung des betrieblichen Brandschutzes und des Rettungswesens sowie zur Gewährleistung der Information des LBGR wurden die **Nebenbestimmungen 94 und 95** erlassen. Die **Nebenbestimmung 95** stellt die Kontrolle der termingerechten Abstimmung von im Rahmen der Brandverhütungsschauen bzw. bei der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen festgestellten Mängeln sicher.

Zu Nebenbestimmung 96:

Nach § 36 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 4 Nr. 3 SprengG bedarf ein Unternehmen, welches Sprengarbeiten im Bereich der Bergaufsicht durchführt, der Erlaubnis nach § 7 SprengG für diesen Bereich der Bergaufsicht. Die Erlaubnis hierfür wird entweder von der Bergbehörde selbst oder von der zuständigen Behörde, die die Erlaubnis für den gewerblichen Bereich erteilt, im Einvernehmen mit der Bergbehörde, ausgestellt. Gleiches gilt für Befähigungsscheine nach § 20 SprengG. Zur Überprüfung, ob diese Voraussetzungen auch für die Wiedernutzbarmachungsarbeiten vorliegen, wird unter **Nebenbestimmung 96** die Vorlage von Kopien der entsprechenden Dokumente gefordert.

Wasserhaltung/Grundwasserbeeinflussung/Hochwasserschutz

Zu Nebenbestimmung 97:

Zur Frage der Dichtwand Jänschwalde war die **Nebenbestimmung 97** zu erlassen: Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG ist vor Zulassung eines Betriebsplans zu prüfen, ob gemeinschädliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung zu erwarten sind. Dies ist analog auf die Einstellung eines Betriebes anzuwenden. Dazu gehört im Rahmen der Prüfung der prognostizierten nachbergbaulichen Grundwasserstände und deren Auswirkungen auch die Prüfung, ob die vorhandene hydraulische Dichtwand nach Beendigung der bergbaulichen Tätigkeit weiter in der bisherigen Form oder auch ggf. in Teilen weiter wirksam bleiben soll, ob diese vollständig oder abschnittsweise zu perforieren ist.

Im Zuge der bergbaulichen Planungen über die vergangenen Jahre hat sich gezeigt, dass keine Perforation der an der östlichen Markscheide befindlichen Dichtwand notwendig ist. Dies dient nachbergbaulich dazu, eine nachteilige Beeinflussung der Neiße durch diffus abströmendes Kippengrundwasser zu verhindern. Das Kippengrundwasser wird nach den Planungen in Richtung Norden durch den Taubendorfer See gefasst, andererseits v.a. durch den Jänschwalder und Heinersbrücker See bzw. durch die ihnen zufließenden Düringsgraben, Malxe sowie die Kippenvorfluter. Soweit sich im Rahmen des noch zu führenden wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für die Herstellung der Seen Notwendigkeiten einer Wasserbehandlung ergeben sollte, wären damit auch eine entsprechende Handlungsmöglichkeit gegeben. Darüber hinaus wird auf die **Nebenbestimmung 7** verwiesen.

Mit der Festlegung des maximalen Wasserstandes des Taubendorfer Sees von 56,5 m NHN in Verbindung mit der nicht erfolgenden Perforation der Dichtwand wird auch sichergestellt, dass es nicht zu einem Überströmen der Dichtwand im nördlichen Abschnitt kommt, was bei höheren Grundwasserständen sonst zur Vernässung der Landwirtschaftsflächen in der Neißeau, der Ortslage Albertinaue

und zu Teilen der Ortslage Taubendorf führen würde. Gemeinschädliche Einwirkungen wären dann damit gegeben (siehe hierzu in der Begründung im **Punkt h**). Auch fußen die Untersuchungen der FFH-VP auf der Bedingung einer unperforierten Dichtwand, womit Deckungsgleichheit mit dem Antragsgegenstand des ABP Tagebau Jänschwalde gegeben ist.

In der „Fachgutachterlichen Bewertung...“ zur Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft **[Anlage 15. 1]** wurde ausdrücklich unterstrichen, dass eine Entscheidung über eine Perforation bzw. Teilperforation der Dichtwand vor dem Hintergrund der Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit im nachbergbaulichen Zustand getroffen werden muss. Im Zuge der weiteren fachlichen Planungen für den ABP hat die LE-B herausgearbeitet, dass mit der vorgelegten Planung die geotechnische Sicherheit im Bereich der Kippe des Tagebaus Jänschwalde auch ohne eine Perforation bzw. Teilperforation sichergestellt werden kann.

Mit der Errichtung der Dichtwand wurde einerseits der Tagebau Jänschwalde vor dem Zuströmen von Wasser aus der Lausitzer Neiße geschützt und somit die geotechnische Sicherheit gewährleistet. Mit der Dichtwand wurde zugleich auch die Lausitzer Neiße und die umliegenden Bereiche vor einer Beeinträchtigung durch ein Abströmen von Wasser in Richtung des Tagebaus Jänschwalde geschützt. Nachbergbaulich soll die Dichtwand verhindern, dass die Wasserqualität der Lausitzer Neiße durch ein Abströmen von bergbaulich beeinflusstem Wasser negativ beeinflusst wird.

Zwar ergeben sich aus der Nichtperforation der Dichtwand im gewachsenen Bereich zwischen Kippe und Dichtwand im Raum Grießen nachbergbaulich bis zu 2 m höhere Grundwasserstände als vorbergbaulich. Daraus sind jedoch keine negativen Auswirkungen auf die Oberfläche oder die Nutzbarkeit der Flächen abzuleiten, da die Grundwasserflurabstände aufgrund der Geländemorphologie deutlich über 6 m liegen.

Im Bereich der Neiße-Aue im Bereich Bohrau-Briesnig werden den bergbaulich unbeeinflussten Verhältnissen vergleichbare Grundwasserverhältnisse prognostiziert. In der Neiße-Aue zwischen Moaske und Eilenzfließ werden die nachbergbaulichen Grundwasserstände aufgrund der Speisung des Eilenzfließes aus dem Taubendorfer See 0,25 bis 0,5 m höher als vorbergbaulich liegen.

Die Fragen der Regulierung der Vorflut im Bereich nördlich von Briesnig können durch geeignete Maßnahmen (z.B. Reaktivierung der Grabenstruktur oder Schöpfwerk) gelöst werden. Dazu wird auf die **Nebenbestimmung 15** und deren Begründung verwiesen.

Aufgrund der vorliegenden Planungen gelingt es, im Bereich der Jänschwalder Laßzinswiesen nachbergbaulich flurnahe bzw. geländegleiche Grundwasserstände zu erreichen, was den naturschutzfachlichen Anforderungen entgegenkommt.

Zu Nebenbestimmung 98:

Die Behandlung der bergbaulichen Sumpfungswässer des Tagebaus Jänschwalde erfolgt in der GWBA des Kraftwerkes Jänschwalde. Da eine ordnungsgemäße Behandlung der Sumpfungswässer des Tagebaus Jänschwalde jederzeit sichergestellt werden muss, ist für den Fall, dass die GWBA Kraftwerk Jänschwalde nicht mehr für den Kraftwerksbetrieb benötigt wird, die GWBA in den Geltungsbereich

des BBergG zu überführen. Hierzu ist für deren Betrieb beim LBGR ein bergrechtlicher Betriebsplan sowie ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis einzureichen. Daher war die **Nebenbestimmung 98** zu formulieren.

Zu Nebenbestimmung 99:

In den eingegangenen Stellungnahmen wurde mehrfach (Gemeinsame Landesplanungsabteilung GL, Landesamt für Umwelt, Gewässerverband Spree-Neiße) darauf verwiesen, dass nach Entfallen der bergbaulichen Nutzung Regelungsbedarf hinsichtlich bislang bergbaulich genutzter Gewässerabschnitte besteht. Die unter der **Nebenbestimmung 99** benannten Gewässerabschnitte haben bergbaulichen Zwecken gedient bzw. wurden für bergbauliche Zwecke entweder errichtet oder für diese Zwecke ausgebaut. Daher sind sie grundsätzlich zurückzubauen bzw. zu renaturieren oder an zukünftige Nutzungen anzupassen. Fließgewässer, die durch den bergbaulichen Eingriff in den Wasserhaushalt zeitweilig keine Funktion hatten und nachbergbaulich diese Funktion aber wieder übernehmen müssen, sind anzupassen. Die Forderungen entsprechen den landesplanerischen Vorgaben des Braunkohleplans Tagebau Jänschwalde, Ziel 13. Mit den terminlichen Festlegungen soll ein ausreichender Vorlauf für die Abstimmung, Erarbeitung, für die behördlichen Entscheidungen über die Rückbau-/Renaturierungs- bzw. Anpassungskonzepte und die ggf. notwendige Erarbeitung der erforderlichen Antragsunterlagen durch die LE-B sichergestellt werden.

Zur Gewährleistung der Wasserbedarfsanforderungen an die Tranitz sowie die Malxe während der Wiedernutzbarmachungsarbeiten sowie für die Herstellung eines nachbergbaulich funktionierenden Fließgewässersystems werden vom LfU unter Einbeziehung mehrerer Beteiligter mittels eines wasserrechtlichen Rahmenkonzeptes für das Teil-Einzugsgebiete Malxe/Tranitz Maßnahmen herausgearbeitet, die diese Ziele erreichen. Die in der Nebenbestimmung aufgeführten Gewässerabschnitte sind Gegenstand dieses Rahmenkonzeptes. Es kann aber gegenwärtig nicht ausgeschlossen werden, dass Maßnahmen für weitere Gewässerabschnitte erforderlich werden, die derzeit noch nicht benannt sind. Soweit diese bergbaubedingt sind und in den Zuständigkeitsbereich der Antragstellerin fallen, sind sie von der Antragstellerin umzusetzen. Hierfür wären dann die erforderlichen Genehmigungsverfahren bei den zuständigen Behörden zu führen.

Mit der Nebenbestimmung wird die LE-B beauftragt, frühzeitig mit der zuständigen Behörde die weitere Verfahrensweise für den Zeitpunkt nach Entfallen der bergbaulichen Nutzung des Radewieser Grabens zu klären.

In diesem Zusammenhang wird auf den Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Radewieser Graben“ Reg.-Nr. OWB7/PFB-01/2003 vom 12.06.2003 des damaligen Landesumweltamtes verwiesen (Gz: OWB.7/1402/02/ja.-pfb01_03:radewieser_graben.doc), der auf Antrag der damaligen VATTENFALL EUROPE MINING AG (VE-M) erlassen wurde. Darin wurde zur Ableitung des gehobenen Sumpfungswassers aus dem Tagebau Jänschwalde der Ausbau des Radewieser Grabens auf einer Gesamtlänge von 2037 m mit einer Abflusskapazität von max. 2 m³/s planfestgestellt. Dies umfasste eine Grabenerweiterung des Radewieser Grabens vom Auslaufpunkt des Einlaufbauwerkes an der Einleitstelle des Sumpfungswassers bis zum Beginn der Neubaustrecke westlich Radewiese mit einer Grabenbreite von max. 18,5 m (bezogen auf die Dammaußenkante) auf einer Länge von

ca. 1407 m sowie einen Grabenneubau vom Ende der Ausbaustrecke westlich Radewiese bis zur Einleitstelle in die Malxe mit einer Grabenbreite von max. 21,5 m (Dammaußenkante) auf einer Länge von ca. 630 m. Zur Gewährleistung der Erreichbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen wurden an zwei Stellen Wirtschaftswegebrücken errichtet und die Straßenbrücke der L 47 erneuert. Es wurde von einer temporären Nutzung des Gewässers Radewieser Graben von ca. 20-30 Jahren ausgegangen. Mit der Nebenbestimmung 5.2.31 zu diesem Planfeststellungsbeschluss wurde der Vorbehalt der Oberen Wasserbehörde (OWB) hinsichtlich des Verlangens zur Einreichung eines Antrags auf Rückbau und Renaturierung des Radewieser Grabens nach Einstellung der bergmännischen Wasserhebung und Einleitung in den Radewieser Graben verankert. Zudem wurde im Begründungsteil unter Punkt 7.6.3 ausgeführt, dass der teilweise mit Bentonitmatten gegen Infiltration von Grabenwasser in den Untergrund ausgebaute Radewieser Graben als temporäre Anlage keine ökologische Wirkung hat und konkrete Festlegungen zur Renaturierung rechtzeitig vor Beendigung der Nutzung als Grubenwasserableiter durch die zuständige Behörde getroffen werden und Flächennutzer und die zuständigen TÖB's fristgemäß beteiligt werden. Des Weiteren wurde festgelegt, dass die VE-M bzw. deren Rechtsnachfolgerin die Kosten der Renaturierung des Radewieser Grabens trägt. Nach derzeitiger Prognose rechnet die LE-B mit der Einstellung der bergbaulichen Nutzung des Radewieser Grabens in den 2040-Jahren.

Zu Nebenbestimmung 100:

Das vorhandene Entwässerungssystem des Tagebaus Jänschwalde soll im Zuge der Realisierung des ABP zurückgebaut werden. Dabei muss auch für den Fall durch die Tagebaubetreiberin Vorsorge getroffen werden, dass es in der Lausitzer Neiße zu einer Hochwassersituation kommt, die die Sicherheit des Tagebaus Jänschwalde direkt oder indirekt beeinträchtigen kann. Daher wurde die **Nebenbestimmung 100** erlassen.

Zu Nebenbestimmung 101:

Die **Nebenbestimmung 101** gewährleistet, dass das LBGR jährlich über die aktuelle Ausdehnung der Grundwasserbeeinflussung durch den Tagebau Jänschwalde informiert wird. Auf Basis der geforderten Unterlage und Bewertung kann das LBGR prüfen, ob die im ABP zum Zulassungszeitpunkt prognostizierte Grundwasserbeeinflussungslinie nach aktuellem Stand zutreffend ist und ob sich daraus ggf. die Notwendigkeit für weitergehende Prüfungen ergibt.

Zu Nebenbestimmung 102:

Das LBGR muss als zuständige Behörde über die Grundwasserverhältnisse im Bereich des Tagebaus Jänschwalde und dessen Umfeld aktuell informiert sein. Daher wurde die **Nebenbestimmung 102** erlassen. Weitergehende Anforderungen werden im Rahmen der noch ausstehenden wasserrechtlichen Verfahren festgelegt.

Vorsorgekonzept/Sicherheitsleistung

Siehe separater **Punkt y)** der Begründung

Maßnahmen zum Naturschutz und Schutz vor bergbaubedingten Beeinträchtigungen / Schutz der FFH- und SPA-Gebiete (Natura 2000)

Zu Nebenbestimmung 106:

Mit der **Nebenbestimmung 106** wird die Fortführung der in den aufgeführten Betriebsplänen zugelassenen Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Abschlussbetriebsplans Tagebau Jänschwalde festgeschrieben. Dies betrifft insbesondere auch die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung der Wirkungen der bergbaulichen Grundwasserabsenkung auf Feuchtgebiete und Seen (Wahrung der Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete) sowie zur Gewährleistung des Mindestabflusses in Fließgewässern.

Zu Nebenbestimmung 107:

Mit der **Nebenbestimmung 107** wird sichergestellt, dass nach Beendigung der durch die LE-B durchzuführenden Schadensbegrenzungsmaßnahmen die hierfür benötigten Anlagen entweder ordnungsgemäß zurückgebaut werden oder über vertragliche Regelungen durch Nachnutzer übernommen werden und dies dem LBGR nachgewiesen wird.

Zu Nebenbestimmung 108:

Mit Datum vom 19.12.2024 liegt der 2. Zwischenbescheid des LfU zum Antrag der LE-B auf naturschutzrechtliche Ausnahme und Befreiung für den Tagebau Jänschwalde, Abschlussbetriebsplan vor. Darin hat das LfU festgestellt, dass nach Überarbeitung des SARF vom 25.10.2024 durch das LfU noch keine abschließende Bearbeitung des Antrags auf naturschutzrechtliche Ausnahme und Befreiung möglich war. Die Weiterarbeit im Rahmen des ABP für den Tagebau Jänschwalde kann ab dem 01.01.2025 bis zur endgültigen Bescheidung des Antrags auf Ausnahme und Befreiung auf der Grundlage der Aussagen im SARF sowie dem SBP Natur und Landschaft erfolgen. Die in beiden Planungen dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sind in vollem Umfang umzusetzen. Hierzu war die **Nebenbestimmung 108** zu erlassen. Damit ist sichergestellt, dass dem Vorhaben keine naturschutzfachlichen Belange i. S. d. § 48 Abs. 2 BBergG entgegenstehen.

Weiteres

Zu Nebenbestimmung 109:

Mit der **Nebenbestimmung 109** wird die Form der Übergabe von Berichterstattungen an das LBGR grundsätzlich geregelt. Abweichungen davon ergeben sich aus gesonderten Festlegungen der jeweiligen behördlichen Bescheide.

Zu Nebenbestimmung 110:

Entsprechend Kapitel 5 „Gestaltung der Oberfläche“ des ABP Tagebau Jänschwalde ist die Verfüllung des Westrandschlauchs mit den verfügbaren Sedimenten aus der Innenkippe vorgesehen. Im Zusammenhang mit der geplanten Verfüllung der Randschläuche aus dem Abtrag der Überhöhen der AFB-Kippe und dem Vor-

handensein des Flächenfiltersystems an der Kippenbasis ist bei der konkretisierenden Modellierung für die Herstellung der Bergbaufolgeseen (Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren) auch zu prüfen, ob dadurch ggf. nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserdynamik verbunden sein können. Ein erhöhter Abstrom von Wasser aus dem Jänschwalder See (Zielwasserstand +62,0 m NHN) in Richtung Taubendorfer See (Zielwasserstand +56,5 m NHN) muss ausgeschlossen werden. Anderenfalls müssen geeignete Maßnahmen geplant werden. Dazu wurde die **Nebenbestimmung 110** erlassen.

y) Begründung Nebenbestimmungen zum Vorsorgekonzept/Sicherheitsleistung

**I.
Rechtsgrundlage**

Nach § 56 Absatz 2 BBergG kann die Zulassung eines Betriebsplans von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 55 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 13 und Absatz 2 BBergG genannten Voraussetzungen zu sichern. Die Prüfung dieses Sicherungsbedürfnisses findet auf der Ebene der Abschlussbetriebsplanzulassung statt. Die Forderung nach Leistung einer Sicherheit gemäß § 56 Absatz 2 BBergG steht dabei im Ermessen des LBGR als Zulassungsbehörde. Dies gilt sowohl für das „ob“ als auch für das „wie“.

Die Finanzierung der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach Beendigung des aktiven Tagebaus nach § 55 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 BBergG muss sichergestellt sein. Eine besondere Herausforderung besteht darin, dass die dafür notwendigen Kosten nicht mehr für den gesamten Wiedernutzbarmachungszeitraum durch laufende Einnahmen aus dem seit 2023 beendeten Tagebaubetrieb Jänschwalde gedeckt werden können.

**II.
Bergrechtlich relevante Entwicklungen**

1. Vorsorgevereinbarung 2019

Am 1. Juli 2019 schlossen die LE-B und das Land Brandenburg, vertreten durch das LBGR, eine Vorsorgevereinbarung zur Sicherung der Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen für die Tagebaue Welzow-Süd und Jänschwalde (VV 2019). Die Vertragsparteien einigten sich dabei auf ein Modell, bei dem eine von der LE-B zu gründende Zweckgesellschaft Vermögen mittels eines Ansparkonzepts (näheres geregelt in einer Anlage 3 zur VV 2019) generiert. Das Ansparkonzept basiert auf den seinerzeitigen Annahmen zum Realwert der Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen in Bezug auf die Tagebaue

Welzow-Süd und Jänschwalde auf Grundlage der seinerzeitigen Vorsorgekonzepte. Durch einen Vermögensaufbau orientiert an dem Realwert der Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen sollte die Zweckgesellschaft über ausreichende Mittel verfügen, um die Wiedernutzbarmachungslasten zu tragen.

2. Zweckgesellschaft

Die Zweckgesellschaft wurde am 09.10.2019 errichtet, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter HRA 3699. Die Zweckgesellschaft firmiert unter „Lausitz Energie Vorsorge- und Entwicklungsgesellschaft Brandenburg mbH & Co. KG“ („LEVEB“) und hat ihren Sitz in Cottbus. Persönlich haftender Gesellschafter der Zweckgesellschaft ist die Lausitz Energie Verwaltungsgesellschaft Brandenburg mbH („Komplementär-GmbH“), die ihren Sitz ebenfalls in Cottbus hat. Alleinige Kommanditistin der Zweckgesellschaft ist die LE-B. Die Gesellschaftsanteile an der LEVEB und der Komplementär-GmbH wurden zur Sicherungszwecken an das Land verpfändet.

3. Kohleausstieg nach dem KVBG

Aufgrund der vom Bund im Kohleverstromungsbeendigungsgesetz vom 8. August 2020 (KVBG) beschlossenen beschleunigten Beendigung der Kohleverstromung vor dem Jahr 2038 und den dadurch entstehenden Mehrkosten für die LE-B musste die Finanzierung und Absicherung der Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen neu konzipiert werden. Das Land Brandenburg, das LBGR als zuständige Behörde und die LE-B als Bergbauunternehmen standen dabei vor weiteren Herausforderungen:

Die vorgezogene Stilllegung führte zu umfangreichen Umplanungen, tendenziell erhöhten Wiedernutzbarmachungskosten und geringeren Erträgen bei der Bewirtschaftung.

4. Allgemeiner Kostenanstieg

Auch die weltpolitische Entwicklung ab dem Jahr 2020 - unter anderem bedingt durch die Pandemie - führte zu einer allgemeinen Kostensteigerung bei der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen sowie zu einer allgemeinen inflationsbedingten Preissteigerung.

Die im § 44 KVBG zugesagten Entschädigungsansprüche mussten in das Vorsorgesystem integriert werden, ohne dass Klarheit herrscht, ob die EU-Kommission die Entschädigungszahlungen tatsächlich bewilligen würde.

5. Vorsorgevereinbarung 2021

Vor diesem Hintergrund schlossen das Land Brandenburg und die LE-B am 2. September 2021 eine aktualisierte Vorsorgevereinbarung (VV 2021) ab, deren Ziel

es u.a. war, die Entschädigungsansprüche aus § 44 Abs. 1 Satz 1 KVBG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 1 ÖRV mittels anteiliger Zahlungen des Bundes als Kapitaleinlage in die Zweckgesellschaft in Brandenburg (LEVEB) zu erfüllen. Dem Land Brandenburg steht das Recht zu, die Zahlung eines Teils des Entschädigungsanspruchs an Treuhänder zu verlangen, § 45 Abs. 3 KVBG. Das Vermögen der LEVEB besteht somit aus den jährlichen Zuführungen der LE-B, sowie Zahlungen nach §§ 44 f. KVBG des Bundes, sonstigen Einzahlungen der LE-B und der Verzinsung und dem Wertzuwachs der Zuführungen und Zahlungen. Entsprechende Vereinbarungen hat der Freistaat Sachsen mit der LE-B geschlossen, für den die LE-B eine eigene Zweckgesellschaft (LEVES) gegründet hat.

6. Änderungsvereinbarung zur Vorsorgevereinbarung 2024

Aufgrund veränderter Tatsachen ging das Land Brandenburg im Jahr 2024 erneut davon aus, dass trotz der bereits ergriffenen Maßnahmen erhebliche Zweifel an der ausreichenden Finanzierung bzw. Absicherung der Wiedernutzbarmachungs- und Nachsorgeverpflichtungen der LE-B für den Tagebau Jänschwalde bestünden und eine Risikoerhöhung nahelegten.

Am 4. Juni 2024 wurde über eine Pressekonferenz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) die Entscheidung der EU-Kommission im Hinblick auf § 44 KVBG bekannt. Es liegen allerdings bislang keine schriftlich fixierten Entscheidungen vor, weder der EU-Kommission noch des BMWK. Es besteht daher ein nicht nur unerhebliches Maß an Unsicherheit. Offen sind neben der Höhe der Entschädigung die Modalitäten der Auszahlung.

Aufgrund dieser Umstände fanden in der Zeit von August bis Dezember 2024 intensive Verhandlungen zwischen dem Land und unter anderem der LE-B statt. Im Ergebnis der Verhandlungen unterzeichneten das Land und die LE-B am 11. Dezember 2024 eine Änderungsvereinbarung zur bestehenden Vorsorgevereinbarung (VV 2024).

Zudem wurde die Einrichtung eines sogenannten *Contractual Trust Arrangements* („CTA“) vereinbart. Die Vertragsparteien haben verabredet, eine entsprechende Vereinbarung zeitnah nach Abschluss der Änderungsvereinbarung zur Vorsorgevereinbarung abzuschließen.

III.

Festlegung der Nebenbestimmung

Für den Fall, dass die Änderungsvereinbarung zur Vorsorgevereinbarung unwirksam oder aufgehoben werden sollte, wird mit der **Nebenbestimmung 105** dem Bergbauunternehmer aufgegeben, dem LBGR eine Sicherheitsleistung gemäß § 56 Abs. 2 BBergG in den genannten Formen für den Tagebau Jänschwalde zu übergeben. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass ab diesem Zeitpunkt mit der Aufhebung oder Unwirksamkeit der Vorsorgevereinbarung die bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen der LE-B für die Tagebaue insgesamt

nicht vollständig abgesichert sind. Mit dem Vorbehalt einer Sicherheitsleistung wird sichergestellt, dass die Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen finanziell vollständig abgedeckt sind, wenn Vorsorgevereinbarung aufgehoben oder unwirksam wird. Die formalen Anforderungen an die zu erbringende Sicherheitsleistung sind rechtzeitig vorher mit dem LBGR abzustimmen. Die Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft, kann durch die Leistung einer gleichwertigen Sicherheit ersetzt werden; in Betracht kommt etwa eine Konzernbürgschaft, eine Hinterlegung in bar oder eine Versicherung mit entsprechender Deckungssumme.

IV Ermessensausübung

Über die Höhe der Sicherheitsleistung entscheidet die zuständige Bergbehörde ebenfalls nach pflichtgemäßem Ermessen im jeweiligen Einzelfall. Die vorbehaltliche Anordnung der Sicherheitsleistung dient der Erfüllung der bergrechtlichen Pflichten des Bergbauunternehmers, die diesem aufgrund des Verursacherprinzips zukommen. Der zulässige Umfang der Sicherheitsleistung bemisst sich nach dem Umfang einer ordnungsgemäßen Wiedernutzbarmachung. Das LBGR wird dabei darauf abstellen, dass die Kosten der Wiedernutzbarmachung abgedeckt sind, die infolge der Betriebseinstellung anfallen. Bei der Berechnung der Höhe sind dabei alle Kosten einzustellen, die für den Fall einer etwaigen Ersatzvornahme durch die Behörde anfallen könnten. Die heranzuziehenden Kosten beruhen auf Angaben, die von der LE-B im Rahmen der bisherigen Betriebspläne getätigt wurden, Informationen, die im Laufe des Jahres zwischen dem Land Brandenburg und der LE-B ausgetauscht wurden sowie auf dem ARB-Gutachten. Die betragsmäßige Festsetzung erfolgt, wenn die Änderungsvereinbarung zur Vorsorgevereinbarung aufgehoben oder unwirksam wird aufgrund des dann bestehenden Sicherungsbedürfnisses in angemessener Höhe.

V Überprüfung, Monitoring

Die Darstellung und Beurteilung der Lage der Lausitz Energie Bergbau AG und ihrer voraussichtlichen Entwicklung erfolgt durch den Vorstand im Jahresabschluss und im Lagebericht für das Unternehmen. Durch die Prüfung dieser Berichte durch unabhängige Wirtschaftsprüfer wird davon ausgegangen, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt. Da der Jahresabschluss die bergbaubedingten Rückstellungen in einem einzigen Betrag ausweist, ist es erforderlich, die Rückstellungen in geeigneter Form betriebsstättenbezogen nachvollziehbar aufzuschlüsseln. Um die Entwicklung der Unternehmenslage einschließlich der bergbaubedingten Rückstellungen beobachten und bewerten zu können, wurde die **Nebenbestimmung 103** erlassen.

VI. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die LE-B neben der bislang üblichen Praxis der bilanziellen bergbaulichen Rückstellungen mit der bereits gegründeten Zweckgesellschaft eine zusätzliche unternehmerische Absicherung der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen der LE-B für den Tagebau Jänschwalde eingerichtet hat. Die Vorsorgevereinbarung ist eine geeignete Maßnahme im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 BBergG. Die LE-B kommt mit Abschluss der Vereinbarung ihren bergrechtlichen Verpflichtungen somit nach. Ebenso enthält die Vorsorgevereinbarung bereits Regelungen für staatliche Entschädigungszahlungen im Falle der vorzeitigen Stilllegung bzw. Verkleinerung der Tagebaue Jänschwalde und Welzow-Süd, wonach diese auf ein gesondertes Konto der Zweckgesellschaft einzuzahlen sind und einer Treuhandbindung zugunsten des Landes Brandenburg unterliegen.

z) EINGEGANGENE EINWENDUNGEN:

Im Zulassungsverfahren wurden alle eingegangenen Einwendungsschreiben gesichtet und bewertet, inwieweit diese inhaltlichen Einwendungen zum Verfahren betrafen. Soweit dies gegeben war, wurden die jeweils angesprochenen Inhalte wie folgt berücksichtigt.

Soweit es sich um die Wiedergabe von Antragsinhalten handelte oder Sachverhalte, die keinen Sachzusammenhang zum Zulassungsverfahren ABP Tagebau Jänschwalde hatten, wurde auf diese in der Regel nicht eingegangen.

Soweit in den Einwendungen auf die Stellungnahme der Umweltgruppe Cottbus der Grünen Liga zum Antrag der LE-B auf Wasserrechtliche Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde vom 31.03.2023 Bezug genommen wurde, wird darauf verwiesen, dass es sich bei diesem Verfahren um ein Verfahren nach Wasserrecht handelt, in welchem die wasserrechtlichen Aspekte zu prüfen sind. Bei dem Zulassungsverfahren für den ABP Tagebau Jänschwalde handelt es sich dagegen um ein bergrechtliches Zulassungsverfahren nach Bundesberggesetz (BBergG). In den beiden verschiedenen Verfahren sind daher jeweils verfahrensspezifische Prüfungen durchzuführen. Es wird an dieser Stelle zunächst auf den **Hinweis 2** verwiesen. Daher waren im Rahmen des bergrechtlichen Zulassungsverfahrens auch lediglich jene Punkte aufzugreifen, die den zukünftig auf Basis der ABP-Zulassung durchzuführenden Maßnahmen in diesem Verfahren zuzurechnen sind. Es wird in diesem Zusammenhang daher insbesondere auf folgende Hinweise, Nebenbestimmungen bzw. die Begründung verwiesen:

Nebenbestimmungen 23 bis 41, 97, 98, 106, 107

Hinweise 2, 4, 5, 6, 54 und 61

Begründung in den Punkten d), h), j), l), p) s), t), u) und z)

Die im Verlauf des Zulassungsverfahrens zum ABP Tagebau Jänschwalde eingegangenen Einwendungen betrafen Bedenken bzw. Forderungen hinsichtlich:

- **verfahrenstechnischer Aspekte zum Braunkohleplan, bergrechtlicher Zulassungsverfahren sowie der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde** (Einwendungen 1, 95, 96 incl. Anhang, 101, 102, 103 und Stellungnahme der Gemeinde Schenkendöbern)

In den Einwendungen wurde Kritik daran geübt, dass durch die zuständige Behörde (Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg - GL4) entgegen der Einwender-Auffassung für die von der LE-B beantragten Änderungen zum bis dahin gültigen Braunkohleplan für den Tagebau Jänschwalde zur Umsetzung des Drei-Seen-Konzeptes kein Planänderungsverfahren geführt hat, sondern in einem Zielabweichungsverfahren die aus ihrer Sicht notwendigen Entscheidungen getroffen hat. Die GL4 hat mit Datum vom 20.01.2023 über den Antrag der LE-B auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung entschieden. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum ABP Tagebau Jänschwalde wurde auch eine Reihe von Äußerungen vorgebracht, die sich auf das Zielabweichungsverfahren zum Braunkohleplan bezogen und keine Einwendungen zur Zulassung des ABP darstellten. Eine weitergehende Befassung mit den vorgebrachten Äußerungen im Rahmen des bergrechtlichen Zulassungsverfahrens für den ABP war daher nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Anmerkungen zu den bislang zugelassenen Hauptbetriebsplänen sowie zur wasserrechtlichen Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde besteht im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den hier vorliegenden ABP für den Tagebau Jänschwalde kein weitergehender Erörterungsbedarf.

Für den Tagebau Jänschwalde hat die LE-B beim LBGR eine neue Wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Dieses Verfahren wurde bislang noch nicht abgeschlossen. Daher hat das LBGR mit Datum vom 20.12.2022 gegenüber der LE-B die Anordnung gemäß § 71 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit im Bereich des Tagebaus Jänschwalde erlassen.

Es wurde auch darauf verwiesen, dass der Rahmenbetriebsplan (RBP) 1994 bis Auslauf nicht entsprechend geändert wurde (Befristung bis 31.12.2019). Über die Vorlage und damit auch über eine ggf. notwendige Verlängerung eines RBP entscheidet die zuständige Behörde gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG. Ein zugelassener RBP entfaltet für den Tagebaubetreiber keine Gestattungswirkung, sondern dies erfordert das Vorliegen einer Hauptbetriebsplanzulassung. Durch das LBGR wurde die Entscheidung gefällt, aufgrund der verbleibenden kurzen Laufzeit des Tagebaus Jänschwalde und der damit gegebenen Überschaubarkeit der betrieblichen Entwicklung, keinen Verlängerungsantrag von der LE-B zu verlangen.

Es wird weiterhin darauf verwiesen, dass die Behauptung, der Betrieb im Bereich des Tagebaus Jänschwalde erfolge im rechtsfreien Raum, falsch ist. Die Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Tagebau Jänschwalde war bis zum

31.01.2024 befristet. Da für den Zeitraum ab dem 01.01.2024 noch keine Zulassung eines ABP für den Tagebau Jänschwalde vorlag, hat das LBGR gemäß § 71 Abs. 3 BBergG gegenüber der Tagebaubetreiberin notwendige Maßnahmen bergrechtlich angeordnet.

Soweit in den Einwendungen auf eine in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) zur wasserrechtlichen Erlaubnis erwähnte „Zusatzwasserversorgung für das Kraftwerk Jänschwalde“ eingegangen wird, ist darauf zu verweisen, dass im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den ABP Tagebau Jänschwalde weder genehmigungsrechtliche Fragen des Kraftwerkes Jänschwalde beantragt sind noch solche hier behandelt werden.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass das bergrechtliche Zulassungsverfahren für den ABP Tagebau Jänschwalde keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordert. Insofern sind auch die Äußerungen hinsichtlich der Abgrenzung des inhaltlichen und räumlichen Untersuchungsumfangs der UVU für die Zulassung des ABP nicht relevant.

Soweit in den Einwendungen 101, 102 und 103 vorgetragen wurde, dass für die aufgeführten Quellen im Antragstext mit den Abkürzungen „G“, „W“ oder „R“ nicht nachvollziehbar gewesen sei, worum es sich dabei handelt, wird auf das Quellenverzeichnis des ABP verwiesen, in welchem die Quellen aller drei Kategorien ausführlich und nachvollziehbar aufgeführt wurden. Da es sich bei diesen jedoch nicht um Antragsbestandteile handelt, waren diese auch nicht auszulegen. Auch kann nicht bestätigt werden, dass die Kartendarstellungen der ausgelegten Unterlagen undeutlich und von schlechter Qualität gewesen seien. Im Übrigen hat das LBGR die Unterlagen und damit auch sämtliche Kartenlagen auf seiner Internetseite veröffentlicht, sodass auf diesem Wege die Möglichkeit bestand, Kartenausschnitte in einer gewünschten Vergrößerung zu betrachten. Mit Verweis auf die Einwendungen Nr. 101, 102 und 103 handelt es sich bei den im Kapitel 1.1 des ABP aufgeführten Betriebsplänen und deren Zulassungen um bestandskräftige Entscheidungen, die nicht erneut im Rahmen der ABP-Zulassung zu prüfen und zu bescheiden sind. Die Umsetzung der darin zugelassenen Maßnahmen erfolgt teilweise bereits seit vielen Jahren. Sie waren bislang zu den jeweils gültigen Hauptbetriebsplänen zugeordnet. Mit der Darstellung im ABP Kapitel 1.1 wird deren Zugehörigkeit zum ABP Tagebau Jänschwalde geregelt. Eine Notwendigkeit zur Auslegung bestand daher nicht. Soweit für die benannten Betriebspläne in den kommenden Jahren Abänderungen, Ergänzungen oder Verlängerungen dieser Zulassungen notwendig werden sollten, sind diese durch die Tagebaubetreiberin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des BBergG beim LBGR zur Zulassung einzureichen. Auf die **Nebenbestimmung 7** wird verwiesen.

Die **Anlage 1** des ABP wurde korrigiert. Dies schränkt jedoch nicht die Bewertung der öffentlich ausgelegten Antragsunterlagen und deren Anstoßwirkung ein. Eine Beifügung und damit Veröffentlichung des Zielabweichungsbescheides der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (GL) vom 20.01.2023 war nicht notwendig, da dieser nicht Bestandteil des bergrechtlichen Verfahrens ist und nicht in die Zuständigkeit des LBGR fällt.

Die gesonderte Beantragung der Zulassung der 1. Ergänzung zum ABP Tagebau Jänschwalde entspricht dem abgestimmten Beantragungskonzept und ist inhaltlich folgerichtig.

Im Übrigen ist es nicht zutreffend, dass Höhen- und Mächtigkeitsangaben zu den Kippenbereichen nicht systematisch dargestellt sind. Die für die Bewertung notwendigen Angaben und Informationen zur Herstellung der Bergbaufolgelandschaft sind aus **[Anlage 4. 1]** bis **[Anlage 4. 3]** i.V.m. **[Anlage 5. 1]** bis **[Anlage 5. 7]** zu entnehmen.

Soweit sich Einwendungen auf eine vermeintliche Unvollständigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung in der Bekanntmachung des LBGR vom 22.07.2023 über die Auslegung der Antragsunterlagen bezogen, ist festzuhalten, dass der Inhalt der Bekanntmachung gesetzlich bestimmt ist (vgl. § 48 Abs. 2 Satz 6 sowie § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4b) VwVfG und die erfolgte Bekanntmachung den danach erforderlichen Inhalt erfüllt.

Einwendungen sind nach § 73 Absatz 4 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Damit werden insbesondere (fern-)mündlich oder per E-Mail erhobene Einwendungen ausgeschlossen (Schoch/Schneider/Weiß, 4. EL November 2023, VwVfG § 73 Rn. 230, beck-online). Die Form der Einwendungserhebung ist folglich gesetzlich vorgeschrieben und daher im vorliegenden Fall nicht zu beanstanden.

Es wurde auch diskutiert, inwiefern im Zulassungsverfahren für den ABP Tagebau Jänschwalde nicht auch eine **Beteiligung der polnischen Seite** notwendig gewesen wäre.

Hinsichtlich möglicher Beeinflussungen des polnischen Staatsgebietes durch den Tagebau Jänschwalde ist die LE-B in ihrer Rückäußerung zu den eingegangenen Stellungnahmen auf die **fachlich/historischen Aspekte** eingegangen:

Danach zeigten erste hydrologische Studien im Jahr 1972 mögliche Auswirkungen des Tagebaues Jänschwalde auf polnisches Gebiet. Daraus ergab sich die Notwendigkeit der Errichtung der Dichtwand Jänschwalde. Die notwendigen Schritte zur deutsch-polnischen Zusammenarbeit wurden damals festgeschrieben. Seit 1974 trifft sich die „Gemeinsame Spezialistengruppe Hydrologie/Hydrogeologie an Grenzgewässern“ regelmäßig. In den Jahren 1985 bis 1991 erfolgten gemeinsame Untersuchungen zur Bewertung der Einflüsse durch den Tagebau Jänschwalde auf polnisches Staatsgebiet. Im Ergebnis wurde dazu gemeinsam festgestellt, dass die Dichtwand Jänschwalde die über der Kohle liegenden polnischen Grundwasserressourcen zuverlässig gegen die Wirkung des Tagebaus Jänschwalde schützt. Seit Anfang 1990 wird im Grundwasserstockwerk direkt unter der Kohle eine Abnahme des Druckspiegels auf polnischem Gebiet beobachtet, welche auf den Tagebau Jänschwalde zurückzuführen ist. Die gemessene und modelltechnisch nachgewiesene Minderung der Grundwasserdrücke im Liegendgrundwasserleiter besitzen danach jedoch keine nachweisbaren wesentlichen Auswirkungen auf Land- und Forstwirtschaft, Biotope und geschützte Landschaften.

Das LBGR hat im Zuge des Zulassungsverfahrens für den ABP Tagebau Jänschwalde eine **Prüfung zur Notwendigkeit einer grenzüberschreitenden Beteiligung** des ABP durchgeführt.

Im Ergebnis der Prüfung hat sich ergeben, dass dies aufgrund des Antragsin-

haltes und der Begrenzung möglicher Auswirkungen auf das polnische Staatsgebiet durch das weitere Belassen der Dichtwand in der unperforierten Form nicht notwendig ist. Durch deren Verbleib wird auch der im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs stattfindende Abstrom von Kippengrundwasser in Richtung Neiße unterbunden und damit eine nachteilige Beeinflussung des Grenzgewässers Lausitzer Neiße verhindert.

Aus der Prüfung durch das zuständige Fachdezernat im LBGR (Stand 14.05.2024) war keine Notwendigkeit einer grenzüberschreitenden Verfahrensbeteiligung abzuleiten:

Für die Gewährleistung der geotechnischen und betrieblichen Sicherheit im Tagebau Jänschwalde erfolgt eine Grundwasserabsenkung einschließlich einer Druckentspannung der bindigen Schichten unter dem abzubauenen Kohleflöz (tertiäre Liegendgrundwasserleiter 5 und 6). Entlang der östlichen Markscheide des Tagebaus Jänschwalde wurde eine unterirdische, tiefreichende Dichtwand errichtet, die nach wie vor hydraulisch wirksam ist und den Tagebau Jänschwalde vor Wasserzutritt aus dem östlichen Bereich zuverlässig schützt.

Bekannt ist, dass die tertiären Liegend-Grundwasserleiter 5 und 6 auf polnischer Seite durch den Tagebau Jänschwalde durch eine Druckentlastung beeinflusst werden, was jedoch nicht zu negativen Auswirkungen auf die Grundwasserstände des maßgeblichen oberen Grundwasserleiters auf der polnischen Seite führt. Dies wurde aufgrund der Messpegeldaten und abgeleiteten Hydroisohypsenkarten für den Bereich der maßgeblichen hangenden quartären GWL östlich der Dichtwand ausgeschlossen, da keine Beeinflussung in den Messpegeln und daraus abgeleiteten Hydroisohypsenkarten im Bereich östlich der Dichtwand Jänschwalde ersichtlich ist. Die Vorflut Neiße wirkt als hydraulische Grenze des quartären Hangendgrundwasserleiters, welches anhand des Verlaufs der Grundwassergleichen im gemeinsamen deutsch-polnischen Grundwassergleichenplan deutlich wird (kontinuierliche Überwachung der Grundwasserstandsentwicklung 2 x jährlich mit gemeinsamen Grundwasserstandsmessungen auf polnischer und deutscher Seite; aktuell Messungen an 24 Grundwassermessstellen auf polnischer und 29 Grundwassermessstellen auf deutscher Seite, Auswertung im Rahmen Arbeitsgruppe W1 „Hydrologie/Hydrogeologie“ der Deutsch-Polnischen Grenzgewässerkommission [Information der LE-B]).

Auch wurden keine Auswirkungen auf polnisches Gebiet aufgrund der am nördlichen Ende der Dichtwand Jänschwalde stattfindenden Umströmung anhand der Messungen für den quartären GWL festgestellt.

Eine Beeinflussung des Tagebaus bis auf die polnische Seite kann für den quartären Haupthangendgrundwasserleiter somit ausgeschlossen werden.

Eine nachweisliche Beeinträchtigung des quartären Grundwasserleiters trat lediglich temporär während der Phase der Errichtung der Dichtwand Jänschwalde auf. Nach Beendigung der Errichtung der Dichtwand Jänschwalde war diese Beeinträchtigung jedoch nicht mehr feststellbar.

In Bezug auf eventuell vorhandene Geländeabsenkungen auf polnischer Seite lässt sich nach Kenntnisstand des zuständigen Fachdezernates im LBGR kein nachweislicher Einfluss des Tagebaus Jänschwalde ableiten. In diesem Zusammenhang wurde darauf verwiesen, dass selbst in nachweislich tagebaufernen, bergbaulich unbeeinflussten Bereiche in der Neißeau Senkungen der Geländefläche feststellbar sind.

Darüber hinaus wurde darauf verwiesen, dass sich aus ggf. vorhandenen großräumigen Geländesenkungen in der Regel dann keine nachteiligen Auswirkungen ergeben, wenn sich diese großflächig einstellen. Erfolgt dies unregelmäßig, kann es z. B. aufgrund von vorhandenen Störungszonen im Untergrund an der Geländeoberfläche zu Schäden führen (siehe dazu auch **Punkt h**) Bergschäden).

Da diesbezüglich weder von polnischer Seite noch aus den Gremien der Grenzgewässerkommission Kenntnisse für solche Beeinträchtigungen vorlagen, wurde kein Handlungsbedarf gesehen.

Ergänzend zu den vorbenannten Prüfungen des zuständigen Fachdezernates im LBGR hat das LBGR darüber hinaus bei der Deutsch-Polnischen Grenzgewässerkommission ergänzende Auskünfte hinsichtlich einer möglichen grenzübergreifenden Beeinflussung durch den Tagebau Jänschwalde auf das polnische Staatsgebiet eingeholt. Aus dem Schreiben des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie des Freistaates Sachsen vom 22.11.2024 geht hervor, dass in der letzten Sitzung der Expertengruppe Hydrogeologie der Arbeitsgruppe W1 im November 2022 das Grundwassermonitoring im Wirkungsbereich des Tagebaus Jänschwalde ausführlich diskutiert wurde. Schlussfolgernd wurde in dem Schreiben festgestellt, dass es auf der durch die Dichtwand Jänschwalde geschützten deutschen Seite zu keiner Beeinflussung der Grundwasserstände in der Neißeau kommt. Für die polnische Seite wurde anhand der gemeinsamen deutsch-polnischen Messungen unterstrichen, dass die Grundwasserstände sowohl im Hangenden (quartären genutzten Hauptgrundwasserleiter) als auch in den Talsandbereichen sowie auf den Hochflächen einen natürlichen Grundwasserstandsverlauf aufweisen.

Mit Bezug auf die Einwendungen 95 und 96 zu Abbildung 3.2 der **[Anlage 15. 1]** wird darauf verwiesen, dass, wie im Textteil unter Punkt 3.5 dazu erläutert, es sich dabei um eine Veranschaulichung für die Erstellung des Hydrogeologischen Strukturmodells und nicht um eine fehlerhafte Darstellung in Bezug auf den ABP handelt.

- **der Einhaltung des Zieles 10 des Braunkohleplans für den Tagebau Jänschwalde** (Einwendungen 95 und 96 incl. Anhang)

Die Einwendungen bezogen sich auf einen vermeintlichen Verstoß gegen das Ziel 10 des Braunkohleplans für den Tagebau Jänschwalde hinsichtlich des Monitorings von Feuchtgebieten (Grenzlauch, Quilischlauch, „Torfloch“ in der Kerkwitzer Aue, Dubbe bei Grabko, NSG Tuschensee). Es wird darauf verwiesen, dass die angesprochenen Fragestellungen Gegenstand der wasserrechtlichen Entscheidungen sind. Daher erfolgt eine Prüfung, ob in diesem Rahmen eine Ausweitung des bisherigen Monitorings oder die Beauftragung von Maßnahmen notwendig ist, im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens für den Tagebau Jänschwalde. Auf die **Nebenbestimmung 7** wird verwiesen.

- **der Einhaltung des Zieles 11 des Braunkohleplans für den Tagebau Jänschwalde** (Einwendungen 95 und 96 incl. Anhang)

Die Einwendungen bezogen sich auf einen vermeintlichen Verstoß gegen das Ziel 11 des Braunkohleplans für den Tagebau Jänschwalde zur zeitlichen und räumlichen Ausdehnung der Grundwasserabsenkung des Tagebaus Jänschwalde sowie auf die ausgewiesene 2-Meter-Absenkungslinie. Hierzu ist festzuhalten, dass die ursprünglichen Planungen der Tagebaubetreiberin von einer schnelleren Tagebauentwicklung ausgingen. Die geologischen Kenntnisse konnten zum damaligen Zeitpunkt aufgrund des Standes der Lagerstätten erkundung noch nicht jenen Kenntnisstand aufweisen, wie dies heute der Fall ist. Zudem haben sich die Prognoseinstrumente aufgrund des sich fortlaufend entwickelnden Kenntnisstandes und der technischen Entwicklung deutlich verbessert. Auch muss darauf verwiesen werden, dass das Ziel 11 des BKP auch ausdrücklich auf die „bergsicherheitlichen Notwendigkeiten“ verweist, was sich auf die Sicherstellung der notwendigen Sumpfung zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit im Tagebau in Hinblick auf den Umfang und die zeitliche Notwendigkeit bezieht. Aus bergtechnischer Sicht ist es auch völlig unstrittig, dass die bergbauliche Sumpfung aufgrund der längerwährenden Wiedernutzbarmachungsarbeiten weit über den Zeitpunkt der Beendigung der Kohleförderung in einem Tagebau reichen muss. Hinsichtlich der Frage der Weiterführung der Dichtwand im Norden des Tagebaus Jänschwalde erfolgten in den Jahren 1998, 2000/2001 sowie 2022 die Prüfungen zur Machbarkeit mit einem negativen Ergebnis. Im Rahmen des Maßnahmen- und Monitoringkonzeptes im Antrag für die wasserrechtliche Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde wurde die Fragestellung erneut behandelt. Es wird auf dieses Verfahren sowie die **Nebenbestimmung 7** verwiesen. Zur Überwachung der Auswirkungen der bergbaulichen Sumpfung wird auf das Monitoring verwiesen (u.a. **Nebenbestimmungen 42, 43**). Zur 2-Meter-Absenkungslinie wurde der **Hinweis 55** aufgenommen.

- **der Einhaltung des Zieles 13 des Braunkohleplans für den Tagebau Jänschwalde** (Einwendungen 95 und 96 incl. Anhang)

Die Einwendungen bezogen sich auf einen vermeintlichen Verstoß gegen das Ziel 13 des Braunkohleplans für den Tagebau Jänschwalde zu den Folgen der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung und der Notwendigkeit wirtschaftlicher Maßnahmen zur Gewährleistung eines Mindestabflusses in den Oberflächengewässern und der Wasserqualität. Hierzu wird auf die Begründung in den **Punkten h), k), l) und s)**, die **Nebenbestimmungen 101 und 106** sowie die **Hinweise 2 und 61** verwiesen.

- **der Einhaltung des Zieles 14 des Braunkohleplans für den Tagebau Jänschwalde** (Einwendungen 95 und 96 incl. Anhang)

Es wurde auch eingewendet, dass ein Verstoß gegen Ziel 14 des Braunkohleplans für den Tagebau Jänschwalde vorläge, da die nach Abschluss des Braunkohlenabbaus geforderte schnellstmögliche Wiederherstellung eines sich weitgehend selbst regulierenden Wasserhaushaltes durch die „Offenhaltung des

Westrandschlauches und ...den Verzicht auf (Stop vor Taubendorfer Rinne und) die Dichtwand an der Nordmarkscheide“ vorsätzlich erschwert sei. Die Einwendung ist in Bezug auf das Zulassungsverfahren und die Zulassungsentcheidung zum ABP Tagebau Jänschwalde nicht relevant, da sie sich nicht auf den Antragsgegenstand des ABP und die zukünftig geplanten Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung beziehen.

Soweit sich die Einwendungen auf die Fragen des Wasserhaushaltes und der Dichtwand Jänschwalde beziehen, wird auf die **Nebenbestimmung 97** und deren Begründung sowie die Begründung im **Punkt h)** verwiesen

- **der Einhaltung der geplanten Flächennutzungen lt. Braunkohleplan Tagebau Jänschwalde** (Einwendungen 101, 102 und 103)

Es wurde ausgeführt, dass sich lt. ABP durch die Drei-Seen-Bergbaufolgelandschaftsplanung die Flächenanteile der jeweiligen Nutzungsarten gemäß den Vorgaben des Braunkohleplans Ziel 29 zu den jeweiligen Anteilen der geplanten Flächennutzungen in der Bergbaufolgelandschaft nicht ändern, jedoch keine Angaben zu den erneuerbaren Energien und den geplanten Flächenanteilen gemacht werden. An dieser Stelle wird auf den **Hinweis 22** verwiesen. Folgenutzungen sind nicht Gegenstand des ABP.

- **der Begrenzung der bergbaulichen Sumpfung auf das geotechnisch notwendige Maß und Ausschluss darüber hinausgehender Hebung von Grundwasser, etwa als Kraftwerkskühlwasser** (Einwendungen 7, 95 und 96)

Die bergbauliche Sumpfung stellt einen maßgeblichen Aspekt zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit im Tagebau Jänschwalde dar. Dabei ist lediglich eine Sumpfung in dem Maße zulässig, wie dies dafür notwendig ist. Da das Betreiben der Sumpfung und aller zugehöriger Anlagen für die LE-B mit sehr hohen Kosten verbunden ist, liegt es auch im wirtschaftlichen Interesse der LE-B, die bergbauliche Sumpfung unter Beachtung aller sicherheitlichen Aspekte schnellstmöglich zu reduzieren und schlussendlich auch einzustellen. Eine zusätzliche Sumpfung für nichtbergbauliche Zwecke ist im ABP weder beantragt, noch kann sie im Rahmen des ABP-Zulassungsverfahrens bergrechtlich zugelassen werden. Hierzu wären, jedoch nicht in Zuständigkeit des LBGR, gesonderte Verfahren zu führen.

Die Forderung der **Einwendungen 95 und 96** nach einer Nachweisführung der LE-B zur notwendigen Sumpfung im Bereich des Tagebaus Jänschwalde „gegenüber den von der Grundwasserabsenkung betroffenen Grundeigentümern und Landnutzern sowie den anerkannten Naturschutzverbänden“ war abzulehnen. Die vorgebrachte Forderung bezieht sich nicht auf den ABP Tagebau Jänschwalde, sondern auf den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass die Zulassungs- und Genehmigungsverfahren in behördlicher Zuständigkeit liegen. Dies gilt auch für sämtliche in diesem Zusammenhang stehenden Fragen des Monitorings und der behördlichen Kontrolle.

- **einer Beeinträchtigung der Jänschwalder Laßzinswiesen** (Einwendungen 95 und 96)

Hierzu wird auf die **Begründung unter den Punkten s) und t)**, die **Nebenbestimmung 7** sowie den **Hinweis 54** verwiesen.

- **der Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor dem Hintergrund der Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertvoller Objekte durch Austrocknung bzw. Eiseneintrag/Verockerung** (Einwendung 7)

Im Rahmen der Prüfungen zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde (WRE) werden auch diese Aspekte, einschließlich der sich aus der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ergebenden Anforderungen abgearbeitet. Ergeben sich daraus über die bisherigen Maßnahmen hinaus weitere durchzuführende Maßnahmen, sind deren Auswirkungen auf den ABP zu prüfen und dem LBGR bei Erfordernis entsprechende Anträge einzureichen. Auf die **(Nebenbestimmung 7)** wird verwiesen.

- **der Anordnung des Weiterbetriebs der Fundamententwässerung und Wasserbehandlung des Kraftwerkes Jänschwalde (oder ggf. anderer gleich wirksamer Maßnahmen) bis zum Abklingen der bergbaulichen Stoffeinträge, um den Spreewald vor Eiseneintrag zu schützen** (Einwendung 7)

Hierzu wird auf den vorbenannten Punkt inhaltlicher Einwendungen zum Verfahren verwiesen. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass genehmigungsrechtliche Fragen des Betriebs des Kraftwerkes Jänschwalde und der damit notwendigen Fundamententwässerung weder Gegenstand des ABP Tagebau Jänschwalde sind, noch in der behördlichen Zuständigkeit des LBGR liegen. Hinsichtlich einer weiteren Nutzung der Grubenwasserbehandlungsanlage (GWBA) am Kraftwerk Jänschwalde für bergbauliche Zwecke wurde die **Nebenbestimmung 98** erlassen.

- **einer geotechnisch sicheren Gestaltung der Böschungen der Bergbaufolgeseen, auch im Falle niedrigerer Wasserstände in den drei Bergbaufolgeseen und im Klinger See** (Einwendungen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 15, 16, 17, 18, 29, 30, 31, 33, 37, 38, 41, 42, 43, 53, 54, 56, 57, 59, 60, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96 incl. Anhang, 98 und 100)

Hierzu wird auf die **Begründung unter Punkt d)** und die **Nebenbestimmung 5** verwiesen. Im Übrigen können die aufgeführten Punkte der Einwendungen, die sich mit den Fragen der Herstellung einer Dichtwand beschäftigen, nicht in einen Sachzusammenhang mit der Herstellung der geotechnischen Sicherheit an den Bergbaufolgeseen gestellt werden. Die geäußerten Befürchtungen sind daher unbegründet.

- **des Vorhandenseins von ausreichenden Mengen an Mutterboden für die Rekultivierung der Kippenflächen** (Einwendungen 1, 95 und 96 incl. Anhang)

Die Rekultivierung der Tagebauflächen erfolgt entgegen den geäußerten Annahmen der Einwendungen gewöhnlich nicht durch einen Auftrag von „Mutterboden“ auf das Kippensubstrat. Hingegen war schon die Gewinnungs- und Verkipfungstechnologie im Tagebau darauf ausgerichtet, in einem selektiven Prozess für die Rekultivierung weniger geeignete (z.B. tertiäre) Sedimente in den tieferen Teilen der Abraumförderkippe zu verstürzen und mit geeigneten quaritären Sedimenten zu überdecken. In einem Entwicklungsprozess wurden und werden dann die neuen Böden entwickelt. Dabei handelt es sich um einen langjährig bewährten und wissenschaftlich begleiteten Prozess. Somit besteht auch keine Notwendigkeit, aus Bereichen außerhalb des Tagebaus Jänschwalde für die Rekultivierung Massen heranzuziehen, was im ABP auch nicht beantragt ist. Eine Verfügung von weiteren Massen aus der Bärenbrücker Höhe ist gleichfalls nicht durch die LE-B beantragt. Hierzu wird darauf verwiesen, dass es sich bei der Bärenbrücker Höhe um eine abgeschlossene Rekultivierung handelt, die aus der Bergaufsicht entlassen ist und sich in der Folgenutzung befindet. Auch hat der Braunkohleplan für den Tagebau Jänschwalde als landesplanerische Vorgabe hierzu keine Regelungen getroffen, denen die bergbauliche Planung folgen könnte. Soweit sich die Einwendung auf Fragen der Gewässerherstellung bezieht, wurde der **Hinweis 2** aufgenommen.

- **einer abwechslungsreichen Gestaltung der Uferlinie der geplanten Bergbaufolgeseen** (Einwendung 12)

Maßgeblich für die Gestaltung der Uferbereiche der geplanten Bergbaufolgeseen ist die Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit der Böschungen unter Berücksichtigung einer möglichst abwechslungsreichen Ufergestaltung, um komplexe Nutzungen der Seen zu ermöglichen und Monotonie zu vermeiden. Im Zuge der weiteren Planungen für die noch einzureichenden Ergänzungen zum ABP bzw. zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für die Gewässerherstellung sind diese Aspekte durch die LE-B zu berücksichtigen. Auf die erlassene **Nebenbestimmung 4** wird verwiesen. Es wird ergänzend darauf verwiesen, dass mit den Planungen für das Drei-Seen-Konzept der Forderung nach einer abwechslungsreichen Gestaltung der Uferlinie auch damit nachgekommen wird, indem von der im Ein-Seen-Konzept für den Taubendorfer See vorgesehenen ca. 14 km langen Uferlinie zugunsten von drei räumlich voneinander getrennten Bergbaufolgeseen abgewichen wird.

- **der nicht vorgesehenen Errichtung eines Kippenableiters zum Taubendorfer See** (Einwendungen 1, 95 und 96 incl. Anhang)

Kippenvorfluter sind in den Kippenbereichen um den Heinersbrücker und Jänschwalder See zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit notwendig. Sie dienen der Begrenzung der maximalen Kippenwasserstände und gewährleisten somit die Einhaltung der geotechnischen Vorgaben zu den maximal zulässigen Kippenwasserständen, um die geotechnisch notwendige trockene

Überdeckung sicherzustellen. Im nördlichen Bereich im Umfeld des Taubendorfer Sees ist dies aufgrund der größeren Grundwasserflurabstände nicht erforderlich (vgl. auch **[Anlage 8. 3]**).

- hinsichtlich der **dargestellten nachbergbaulichen Grundwasserstände** (Einwendungen 1, 95 und 96 incl. Anhang)

In den Einwendungen wurden Bedenken dagegen vorgebracht, dass die in **[Anlage 8. 3]** dargestellten „Nachbergbaulichen Grundwassergleichen und GW-Flurabstände“ nicht zutreffend seien, da der Seewasserstand des Cottbuser Ostsees mit 63,5 m NHN ausgewiesen ist. Mit dieser Darstellung wird der nach Planfeststellungsbeschluss für den Cottbuser Ostsee maximal mögliche Seewasserstand zugrunde gelegt. Somit wurde der aus geotechnischen Gesichtspunkten höchste (Grund-)Wasserstand für diesen Bereich als Bewertungsgrundlage richtigerweise berücksichtigt

- hinsichtlich **einer vollständigen bzw. teilweisen Verfüllung der für die Herstellung der drei Bergbaufolgeseen vorgesehenen bergbaulichen Hohlformen vor dem Hintergrund einer Verringerung der künftigen Seefläche** (Einwendungen 1, 2, 7, 95 und 96 incl. Anhang)

In den Einwendungen wurde u.a. diskutiert, ob für „alternative Gestaltungen“ der Bergbaufolgelandschaft, die kleinere Wasserflächen zum Ziel haben würden, ausreichend Massen zu Verfügung stehen würden.

Antragsgegenstand des ABP ist u.a. die Herstellung der drei Bergbaufolgeseen. Dieses Drei-Seen-Konzept wurde auch dem Zielabweichungsverfahren zum Braunkohleplan Tagebau Jänschwalde zugrunde gelegt. Aus landesplanerischer **Sicht der gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL 4)** wurde hier für die Bergbaufolgelandschaft von den festgelegten Flächengrößen und -verhältnissen für die Herstellung der Landwirtschafts-, Forst- und Wasserflächen nicht abgewichen, sondern die bisherigen Festlegungen unberührt belassen. Eine Abweichung zu den bisherigen Planungen wurde bezüglich der Lage der herzustellenden Wasserfläche/n und der damit zwangsläufig verbundenen veränderten Anordnung der Flächennutzungen zugelassen. Durch das **Landesamt für Umwelt** wurde das zugrunde gelegte Drei-Seen-Konzept in Summe als unter den gegebenen Umständen optimale Variante für die Bergbaufolgelandschaft des Tagebaus Jänschwalde bewertet. Auch haben die Fachbehörden des Landkreises Spree-Neiße dem Konzept zugestimmt (siehe dazu im **Punkt j)** der Begründung.

Da **seitens der zuständigen Fachbehörden** das Konzept des ABP für die Herstellung der drei Bergbaufolgeseen und auch die Flutung im Grunde als umsetzbar bestätigt wurde, bestanden keine Gründe, im Rahmen des ABP anderweitige „alternative“ Planungen zu fordern oder zu prüfen. Die weitere Prüfung erfolgt im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für die Gewässerherstellung.

Auch wurden seitens der **betreffenden Gemeinden Heinersbrück und Jänschwalde (Amt Peitz) sowie Taubendorf (Gemeinde Schenkendöbern) keine Forderungen nach Änderungen der Planungen** dahingehend formuliert, dass

anstelle der geplanten Wasserflächen anderweitige Nutzungsarbeiten geplant werden sollten.

Die Planungen des ABP entsprechen somit im Grundsatz auch den gemeindlichen Vorstellungen bzw. Planungen. Im Entwurf des Flächennutzungsplans für das **Amt Peitz** (Karte Vorentwurf Stand 25.03.2024) ist die Planung des ABP Tagebau Jänschwalde für die Bergbaufolgelandschaft im Grundsatz zugrunde gelegt.

Für die **Gemeinde Schenkendöbern** liegt dem LBGR noch keine vergleichbare Planung vor, die den ABP-Bereich beinhaltet.

Damit ergab sich auch keine Notwendigkeit von den vorgelegten Planungen der LE-B, auch nicht für einen nachträglichen Abtrag bereits bergbaulich hergestellter Flächen, die sich bereits im Rekultivierungsprozess befinden oder wo dieser Prozess bereits abgeschlossen ist.

Soweit in der Einwendung auf die Bärenbrücker Höhe eingegangen wurde, wird auf den Einwendungsinhalt „Vorhandensein von ausreichenden Mengen an Mutterboden für die Rekultivierung der Kippenflächen“ in diesem **Punkt z)** der Begründung verwiesen (siehe oben).

Ergänzend wird darauf verwiesen, dass Bewertungen hinsichtlich der Standsicherheit ausschließlich auf Basis Standsicherheitseinschätzungen bzw. Standsicherheitsnachweisen von anerkannten Sachverständigen für Geotechnik erfolgen, die nach deren Vorliegen mit dem LBGR erörtert und durch das LBGR fachlich bewertet werden. Sie werden im Zuge der weiteren Planungen der LE-B erarbeitet und nach deren Vorlage durch das LBGR geprüft. Eine pauschale, fachlich unbegründete Sicherheitsvermutung für bestimmte Gestaltungsvarianten der Bergbaufolgelandschaft ist unzulässig.

Im Übrigen wird auf den **Hinweis 2** verwiesen.

- der **Verfügbarkeit ausreichender Flutungswassermengen** (Einwendungen 2 und 7)

Auf die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Flutungskonzeptes wird in der Begründung unter **Punkt I)** eingegangen.

- der mittel- und langfristigen **Sicherstellung einer guten Wasserqualität und eines ausreichenden Wasserstandes der geplanten Bergbaufolgeseen** (Einwendung 12)

Die benannten Punkte sind nicht Regelungsgegenstand des ABP-Zulassungsverfahrens. Für die Herstellung der Bergbaufolgeseen ist ein gesondertes wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren zu führen, in welchem diese Fragestellungen einen wesentlichen Punkt darstellen (vgl. auch **Hinweis 2**).

- die **Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels** (Einwendungen 2 und 7)

Hierzu wird auf die ausführlichen Darstellungen in der Begründung unter dem **Punkt d)** sowie die **Nebenbestimmungen 5 und 38** verwiesen.

- die **Fortsetzung** der durch die LE-B befristet gewährten **Gießwasserbegünstigung** für die umliegenden Gemeinden im Umfeld des Tagebaus. (Einwendungen 2, 95 und 96)
Hierzu wurde der **Hinweis 49** aufgenommen.

- möglicher **Bergschäden durch die Absenkung und den Wiederanstieg des Grundwassers** (Einwendungen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 95, 96 incl. Anhang, 98, 100, 101, 102 und 103)

Die Bearbeitung von Bergschadensanzeigen erfolgt aufgrund des privatrechtlichen Hintergrundes bei der Betreiberin des Tagebaus. Zur Frage möglicher Bergschäden siehe **Punkt h) Gemeenschädliche Einwirkungen** dieses Zulassungsbescheides. Darüber hinaus wurde die **Nebenbestimmung 48** erlassen, die der behördlichen Kontrolle dient. Darüber hinaus wurde der **Hinweis 50** verfasst (hierzu u.a. Schlichtungsstelle für Bergschadensangelegenheiten). Über ggf. weitergehende zukünftige Änderungen des Bundesberggesetzes zur Bergschadensfrage ist an dieser Stelle nicht zu spekulieren. Auf die aktuelle Gesetzeslage wird verwiesen.

Es wird darüber hinaus darauf verwiesen, dass eine nachteilige Beeinträchtigung von Flurstücken durch nachbergbaulich höhere Grundwasserstände als vorbergbaulich grundsätzlich im Zuge der weiteren Planungen der LE-B ausgeschlossen werden soll (vgl. dazu **Anlage 8. 4]**). Dies ist u.a. auch durch das bei Bedarf in seiner Funktion wieder zu reaktivierende, bereits vorbergbaulich funktionierende Grabensystem sicherzustellen. Hierzu wird u.a. auf das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren für die Gewässerherstellung verwiesen (siehe auch **Hinweis 2**). Soweit lokale Beeinträchtigungen von Flurstücken in diesem Zuge nicht beherrscht werden können, besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit einer privatrechtlichen Einigung zwischen LE-B und Grundstückseigentümer (Bergschadensregelung).

- **Gewährleistung der Umsetzung der Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen der LE-B gemäß ABP zur Herstellung der land- und forstwirtschaftlichen Böden vor dem Hintergrund unternehmerischer Planungen zur Nutzung erneuerbarer Energien (GigaWattFactory)** (Einwendungen 1, 95 und 96 incl. Anhang)

Bei den Planungen der LEAG für die sogenannte „GigaWattFactory“ handelt es sich um nichtbergbauliche Folgenutzungen. Diese sind nicht Gegenstand des ABP. Die LE-B hat die mit der Zulassung des ABP festgelegten Maßnahmen nachweislich umzusetzen. Auf die weitergehenden Erläuterungen im **Hinweis 22** wird verwiesen.

- der **Beeinträchtigung der Erholungsnutzung grundwasserabhängiger**

Landschaften (Einwendungen 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 98, 100, 101, 102 und 103)

Gegenstand der Einwendungen waren auch Befürchtungen, dass es mit der Umsetzung der Maßnahmen des ABP zu einer Beeinträchtigung grundwasserabhängiger Landschaften kommt. Hierzu wird darauf verwiesen, dass mit den laufenden Maßnahmen zur Wasserversorgung und den laufenden Schadenbegrenzungsmaßnahmen einer Beeinträchtigung dieser Landschaften entgegen gewirkt wird. Mit der Umsetzung des Drei-Seen Konzepts sollen langfristig negative Auswirkungen auf grundwasserabhängige Landökosysteme vermieden werden. Im Zuge des laufenden Verfahrens zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde erfolgt eine umfängliche Prüfung der Wasserversorgung im Einflussbereich der bergbaulichen Grundwasserabsenkung und deren Einfluss auf Natur und Landschaft. Soweit sich aus diesem Verfahren weitere Maßnahmen ergeben, die Auswirkungen auf den ABP Tagebau Jänschwalde haben, sind sie in den ABP Tagebau Jänschwalde ergänzend aufzunehmen. Im Rahmen des laufenden Monitorings erfolgt eine regelmäßige Kontrolle der Wirksamkeit der Maßnahmen. Dies erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden. In Abhängigkeit von den gezogenen Schlussfolgerungen werden ggf. Ergänzungen oder Änderungen der Maßnahmen beauftragt. Auf die **Nebenbestimmung 7** und die **Begründungen im Punkt s** wird verwiesen.

- der **befürchteten Entwertung des Grundeigentums** (Einwendungen 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91 und 93)

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass im Zuge der Umsetzung des ABP keine Maßnahmen durchgeführt werden, die eine Entwertung von Grundeigentum nach sich ziehen. Ziel der umzusetzenden Maßnahmen ist es, geotechnisch sichere und wieder nutzbare Flächen gemäß den Vorgaben des Braunkohleplans für den Tagebau Jänschwalde herzustellen und somit eine nachbergbauliche Nutzung zu ermöglichen. Von dieser Entwicklung wird auch das Umfeld des Tagebaus, insbesondere die umliegenden Ortschaften insbesondere mittel- und langfristig profitieren.

Soweit sich Sachlagen ergeben sollten, die unter die Bergschadensproblematik fallen, wird auf die Begründung im **Punkt h** sowie die Ausführungen zu den Einwendungen in Hinblick auf Bergschäden in diesem **Punkt z** dieser Begründung (siehe Oben) verwiesen.

- der **befürchteten erschwerten Bewirtschaftung und Ertragseinbußen** (Einwendungen 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 16, 17, 18, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 37, 38, 41, 42, 43, 46, 47, 51, 52, 53, 56, 57, 59, 60, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 93, 101, 102 und 103)

Gegenstand der Einwendungen waren auch Befürchtungen, dass mit der Umsetzung des ABP eine erschwerte Bewirtschaftung von Flächen und Ertragseinbußen verbunden sein könnten. Im Rahmen der Umsetzung des hiermit zugelassenen ABP (vgl. Punkt 6.3.6) wird sichergestellt, dass Flächenzerschneidungen vermieden werden und eine optimale Bewirtschaftung gewährleistet wird. Die Anbindung oder Erschließung ist von der Folgenutzung abhängig und im weiteren Verlauf zu klären. Grundsätzlich wird „zur Erschließung der Bergbaufolgelandschaft ...ein Wegenetz mit der Entstehung der Flächen mitgeführt und im Randbereich nachbergbaulich wieder an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen....“ Auf die **Nebenbestimmungen 77 und 78** wird verwiesen. Im Übrigen wird auch auf noch zu führende Flurbereinigungsverfahren für den Tagebau Jänschwalde mit entsprechenden Regelungen zum Flächenzuschnitt und zur Flächenerreichbarkeit verwiesen.

Hinsichtlich von befürchteten Ertragseinbußen ist nicht erkennbar, worauf sich diese Befürchtungen in Umsetzung des ABP gründen sollten. Durch die Realisierung des ABP werden u.a. auch landwirtschaftliche Flächen neu geschaffen und erhöhen damit die insgesamt zur Verfügung stehende landwirtschaftliche Fläche. Durch die fortlaufende qualitative Entwicklung der bereits hergestellten landwirtschaftlichen Flächen werden perspektivisch die Erträge auf den Flächen weiter gesteigert.

Soweit in Einzelfällen durch bergbauliche Aktivitäten Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen (z.B. durch Grundwasserabsenkung bedingte Mineralisierung der Böden und damit verbundene lokale Setzungen) auftreten, wird auf die Möglichkeit der privatrechtlichen Regelung verwiesen (Bergschadensregelung).

- der **frühzeitigen Abstimmung des Straßen- und Wegesystems in der Bergbaufolgelandschaft und Schaffung eines Rundweges um die drei Bergbaufolgeseen** (Einwendungen 1, 12, 13, 14, 95, 96 incl. Anhang, 101, 102 und 103)

Das geplante nachbergbauliche Wegesystem orientiert sich insbesondere am nachbergbaulichen Bedarf gemäß den geplanten Flächennutzungen. Dabei wird generell sichergestellt, dass auch die maschinelle Bewirtschaftung aller land- und forstwirtschaftlichen Flächen erfolgen kann. Eine individuelle Flächenzuordnung zu einzelnen Pächtern oder Eigentümern und eine daran angepasste Wegeplanung ist nicht Gegenstand des ABP. Maßgeblich ist in allen Fällen jedoch, dass das geplante Straßen- und Wegesystem entsprechend den geplanten Nutzungsanforderungen geotechnisch sicher gestaltet wird. Der ökonomisch sinnvollen Bewirtschaftung der Flächen dient auch das noch durchzuführende Flurbereinigungsverfahren, auf welches an dieser Stelle verwiesen wird (Zuständigkeit Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung - LELF)

Über das geplante Wegenetz ist auch eine spätere touristische Erschließung der Bergbaufolgelandschaft möglich. Anschlussmöglichkeiten an das öffentliche Straßen- und Wegenetz sind berücksichtigt. Im Rahmen der weiteren Planungen ist die Präzisierung des Wegenetzes weiterhin möglich und notwendig. Es wird auf das **Kapitel 6.3.6** des ABP verwiesen. Zudem hat das LBGR mit der

Nebenbestimmung 78 eine Regelung zur weitergehenden Abstimmung der zu errichtenden Ortsverbindungen getroffen. Im Ergebnis dieser Planungen kann sich auch eine weitergehende Anpassung der Anbindung der Wege ergeben. Darüber hinaus wurde der **Hinweis 26** aufgenommen. Im Übrigen wird mit der geplanten Wegeführung auch spätere Anlage touristischer Rundwege um die drei Bergbaufolgeseen als Folgenutzung ermöglicht.

Damit wird den Anforderungen aus dem Braunkohleplan für den Tagebau Jänschwalde entsprochen (Grundsatz 7). Der Grundsatz 7 beinhaltet die Herstellung folgender Ortsverbindungen:

- Grötsch - Mulknitz
- Heinersbrück - Briesnig
- Heinersbrück – Grießen.

Der Grundsatz G7 des Braunkohleplans beinhaltet jedoch keine Forderung nach einer Ortsverbindung Taubendorf/Grießen nach Jänschwalde-Ost.

Mit der Forcierung des weiteren Abstimmungsprozesses zur Errichtung der herzustellenden Ortsverbindungsstraßen gemäß G7, in deren Verlauf auch die verbindliche Klärung der Übernahme der Baulast nach Fertigstellung festzulegen ist, wird deren schnellstmögliche Herstellung möglich gemacht. Die Planungen und die Erarbeitung der notwendigen Genehmigungsanträge für diese Straßen können jedoch erst nach Festlegung der Trassen beginnen. Die für die Errichtung notwendigen Genehmigungsanträge sind durch die LE-B zu erarbeiten und bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Soweit in den Einwendungen mit Blick auf die Infrastrukturplanung, ggf. auch mit einer Schienenplanung wird darauf verwiesen, dass diese nicht Gegenstand des ABP ist und der Folgenutzung zuzuordnen wäre.

- **der Gewährleistung der Standsicherheit von Verkehrswegen** (Einwendungen 1, 95 und 96 incl. Anhang)

Nach Abschluss des vorbenannten Abstimmungsprozesses zur Trassenführung der herzustellenden Ortsverbindungsstraßen und dem Vorliegen der erforderlichen Übernahmeerklärungen der Straßen für die Zeit nach der Fertigstellung erfolgt eine geotechnische Bewertung und ggf. auch Nacherkundung des Trassenuntergrundes und darauf aufbauend die Erarbeitung eines Standsicherheitsnachweises, der wiederum die Grundlage für die Erarbeitung der notwendigen Antragsunterlagen der LE-B zur Herstellung der Verkehrswege bildet. In diesem Zuge erfolgt auch die Festlegung, welche Maßnahmen zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit der Straßen erforderlich und geeignet sind. Dies ist dann Inhalt der von der LE-B bei der zuständigen Behörde einzureichenden Antragsunterlagen. Maßgeblich ist, dass die geotechnische Sicherheit aller Verkehrswege zu jeder Zeit gewährleistet ist. Auf die **Nebenbestimmungen 3 und 78** wird verwiesen.

- **einer möglichst schnellen Umsetzung von Maßnahmen bereits vor Zulassung des ABP, um die Folgearbeiten nicht zu verzögern** (Einwendungen 1, 7, 95 und 96 incl. Anhang)

Da eine Zulassung des ABP bis zum 31.12.2023 nicht erfolgen konnte, hat das LBGR auf Grundlage des § 71 Abs. 3 Bundesberggesetz (BBergG) bereits am

24.11.2023 mit der bergrechtlichen Anordnung im Zusammenhang mit der Einstellung des Tagebaus Jänschwalde ab dem 01.01.2024 vorsorglich die Umsetzung entsprechender Maßnahmen angeordnet bzw. die umgehende Einreichung entsprechender Betriebsplanunterlagen gefordert, um den weiteren Fortgang der Wiedernutzbarmachungsarbeiten sicherzustellen (z.B. Rückbau Kohlebandanlage, Verschrottung nicht mehr benötigter Tagebaugroßgeräte, Großgerätetransporte, notwendige Komplexinstandsetzungen, Fortsetzung geotechnischer Sicherungsarbeiten usw.).

Im Verlauf des Jahres 2024 hat das LBGR **insgesamt fünf weitere bergrechtliche Anordnungen** erlassen, um die Fortsetzung der notwendigen Wiedernutzbarmachungsarbeiten im Tagebau Jänschwalde sicherstellen.

- der **finanziellen Absicherung der notwendigen Wiedernutzbarmachungsarbeiten für den Fall einer Insolvenz der Tagebaubetreiberin** (Einwendungen 1, 2, 7, 95, 96 incl. Anhang, 99, und Stellungnahme der Gemeinde Schenkendöbern)

Die Forderungen betrafen die grundsätzliche Forderung nach finanzieller Absicherung der notwendigen bergbaulichen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Zuge der Wiedernutzbarmachung des Tagebaus Jänschwalde für den Fall der Insolvenz der Tagebaubetreiberin, um für diesen Fall finanzielle Belastungen der öffentlichen Hand zu vermeiden. Hierzu wurden auch die **Nebenbestimmungen 103 bis 105** erlassen. Auf die Begründung im **Punkt y)** wird ergänzend verwiesen.

- der **Errichtung eines Aussichtspunktes am nordöstlichen Punkt des Tagebaus** (Einwendungen 12, 13 und Stellungnahme der Gemeinde Schenkendöbern)

Die Einrichtung von weiteren Aussichtspunkten kann im Rahmen der touristischen Entwicklung der Bergbaufolgelandschaft erfolgen. Eine Errichtung eines zusätzlichen Aussichtspunktes im nordöstlichsten Bereich des Tagebaus Jänschwalde ist im ABP nicht vorgesehen und war auch nicht im Rahmen dieser Zulassung zu beauftragen, da mit dem bereits vorhandenen Aussichtspunkt B112 (Anlage 3.1 Objekt O1) nördlich Grießen sowie am multifunktionalen Schutzbauwerk Grießen (Anlage 3.1 Objekt O2) mit zwei weiteren Aussichtspunkten bereits jetzt die Möglichkeit besteht, sich über die laufenden Wiedernutzbarmachungsarbeiten im nördlichen Teil des Tagebaus Jänschwalde zu informieren. Darüber hinaus bestehen im Umfeld des Tagebaus Jänschwalde weitere Möglichkeiten, an den Aussichtspunkten auf dem Damm in Heinersbrück (vgl. Anlage 3.2 Objekt AHB) sowie am Aussichtspunkt West (Anlage 3.1 Objekt W), die alle in die Bergbaufolgelandschaft integriert werden. Unabhängig davon ist die Einrichtung eines temporären Aussichtspunktes am nördlichen Rand des Tagebaus erfolgt. Im Übrigen wird auch auf die **Nebenbestimmung 61** und den **Hinweis 44** verwiesen.

- der **Böschungsgestaltung oberhalb des Strandbereiches am geplanten Taubendorfer See, die eine Bebauung ermöglicht** (Einwendung 12)

Die LE-B hat sich in ihrer Rückäußerung zu dieser Forderung dazu bekannt, dass eine Konkretisierung der weiteren Planungen für diesen Bereich unter Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) erfolgen wird. In **[Anlage 3. 3]**, **[Anlage 4. 3]**, **[Anlage 4. 4]** sowie dem Schnitt **[Anlage 5. 5]** ist die grundsätzlich geplante Gestaltung des betreffenden Bereiches dargestellt. Eine Präzisierung dieser grundsätzlichen Planungen wird mit der Vorlage einer weiteren Ergänzung zum ABP erfolgen, die die entsprechenden Tätigkeiten beinhaltet (voraussichtlich 14. Ergänzung.)

Die rechtzeitige Abstimmung zu den weiteren Planungen im Vorfeld der Einreichung weiterer Anträge zum ABP wurde mit der **Nebenbestimmung 61** geregelt.

- der **Errichtung von befestigten Zufahrten für Slippinganlagen an den Bergbaufolgeseen** (Einwendung 12 und Stellungnahme der Gemeinde Schenkendöbern)

In diesem Zusammenhang wurde auch der **Hinweis 22** formuliert. Die Herstellung derartiger Anlagen ist nicht Gegenstand der Regelungen des ABP, da sie der Folgenutzung zuzurechnen sind. Soweit entsprechende Anlagen im Rahmen der Herstellung der Bergbaufolgeseen benötigt werden sollten, wird darüber im Rahmen des noch zu führenden wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens unter Einbeziehung der Kommunen entschieden. Sofern die Kommune konkrete Folgenutzungen plant, sind diese im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Auf die **Nebenbestimmung 4** wird verwiesen.

- der **Errichtung eines „Neuen Schäferberges“ im Nordosten des Tagebaus Jänschwalde** (Einwendung 14)

In der Einwendung wurde zum Ausgleich der bergbaubedingten Eingriffe und deren Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Abbaubereich im Zuge der Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Fläche die Errichtung eines „Neuen Schäferberges“ im Nordosten des Tagebaus Jänschwalde gefordert. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung der Maßnahmen zum Ausgleich des bergbaubedingten Eingriffs in Natur und Landschaft mit der Zulassung des Sonderbetriebsplans „Natur und Landschaft“ (SBP NuL) (Gz. j10-1.3-15-107) bzw. der Ergänzung und Abänderung vollumfänglich erfolgt ist. Die Errichtung eines „Neuen Schäferberges“ ist nicht Gegenstand des SBP-Antrages und auch nicht Gegenstand der Zulassung. Die Herstellung der vorbergbaulichen Geländestruktur mit Erhebungen, Ebenen und Ausläufern der Neißeaue ist auch nicht Ziel und Gegenstand der Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft. Sie kann in dieser Form auch in keiner Weise nicht wiederhergestellt werden. Zudem ist maßgeblicher Grundsatz für die Herstellung der Bergbaufolgelandschaft die Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit und die Umsetzung der Vorgaben des Braunkohleplans. Dieser sieht die Herstellung einer gesonderten Geländeerhebung im Nordosten des Tagebaus Jänschwalde nicht vor.

- der **Flächensicherung für die Gemeinden** (Einwendung 12)
Hierzu wird auf den **Hinweis 24** verwiesen.

- des **Ausschlusses der Nutzung des Taubendorfer Sees für „erneuerbare Energien“** (Einwendung 12)
Hierzu wird auf den **Hinweis 22** verwiesen.

- der **schnellstmöglichen Schaffung eines Radwegenetzes zwischen den drei Seen und Anbindung an das bestehende überregionale Radnetz** (Einwendung 12)
Hierzu wird auf den **Hinweis 26** verwiesen.

- die **aktive Beteiligung der Menschen vor Ort im Rahmen der Ergänzungsplanungen zum ABP und zusätzliche gesonderte Beteiligung der Ortsteile bzw. Ortsbeiräte neben der Beteiligung der jeweiligen Gemeinde** (Einwendungen 12 und 14),
Hierzu wird auf den **Hinweis 7** verwiesen. Im Übrigen ist die LE-B gehalten, Planungen mit den jeweils Betroffenen bereits im Vorfeld der Antragstellung abzustimmen. Dies betrifft auch die Ortsbeiräte, in deren Arbeit sich die Anwohner aktiv einbringen können.

- die **Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger in die Verfahren zur Herstellung der Bergbaufolgeseen** (Einwendungen 10, 11 und 13)
Im Rahmen der noch zu führenden wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für die Gewässerherstellung der Bergbaufolgeseen ist gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz u.a. eine Beteiligung der Gemeinden/Ämter und die Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren vorgeschrieben. Damit wird der Forderung entsprochen. Ergänzend wird auf den **Hinweis 7** verwiesen.

- der **Gewährleistung des Immissionsschutzes vor Staubimmissionen, die aus der bergbaulichen Tätigkeit im Tagebau Jänschwalde herrühren** (Einwendung 13)
Im Kapitel 9.1.3 des ABP wurde auf die rechtlichen Grundlagen des Immissionsschutzes im Zusammenhang mit dem Betrieb des Tagebaus Jänschwalde ausführlich eingegangen. Dazu wurden die technischen, planerischen, betriebsorganisatorischen und Schutzmaßnahmen der LE-B und das tagebaubezogene Staubimmissionsmessnetz dargestellt. Mit Bezug auf die eingegangenen Einwendungen wird darauf verwiesen, dass sowohl die LE-B als Tagebaubetreiberin als auch das LBGR als zuständige Behörde an die geltenden rechtlichen Vorgaben bezüglich gebunden sind. Dies gilt auch für die Ermittlung und Bewertung von Staubimmissionen in den Ortschaften im Umfeld des Tagebaus Jänschwalde. Für das behördliche Handeln dürfen nicht individuelle Bewertungen einer Immissionssituation maßgeblich sein, sondern die vorbenannten

rechtlichen Grundlagen. Eine andere Verfahrensweise wäre rechtswidrig. Bestandteil der Antragsunterlagen zum ABP waren die **[Anlage 19]** und **[Anlage 20]** (Schall- und Staubgutachten). Im ABP wurden die gutachterlich prognostizierten Geräusch- und Staubimmissionen für das Jahr 2024 dargestellt. Ergänzend und vertieft wurde die Thematik des Immissionsschutzes umfassend und ausführlich in der 1. Ergänzung zum ABP abgehandelt. Mit Verweis auf die **Einwendung 13** wird die korrekte Lage des Prognose- und Messpunktes Staubbiederschlag Am Waldrand 17 in Taubendorf bestätigt. Die Fragestellung wurde im August 2024 geprüft.

Erläuternd wird darauf verwiesen, dass es sich bei den im Kapitel 5.4.2 Tabelle 30 aufgeführten Messpunkten zur Geräuschüberwachungsmessung um eine adressierte Ortsbezeichnung handelt, die eine einfachere räumliche Zuordnung des Messpunktes innerhalb der Ortschaft darstellen. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass der Messpunkt auch tatsächlich auf dem eigentlichen Grundstück liegt. Die Messpunkte wurden gutachterlich festgelegt.

Im Verlauf des Zulassungsverfahrens für den ABP Tagebau Jänschwalde hat das LBGR zur Gewährleistung des Immissionsschutzes im Bereich des Tagebaus Jänschwalde mit der 2. Anordnung gemäß § 71 Abs. 3 Bundesberggesetz (BBergG) die Umsetzung der in der 1. Ergänzung zum ABP Tagebau Jänschwalde „Wirkungen der Tätigkeiten des ABP auf das Umfeld“ beschriebenen Maßnahmen am 23. September 2024 bergrechtlich angeordnet. Daher waren in der Zulassung des ABP Tagebau Jänschwalde keine weiteren Immissionsschutzmaßnahmen zu regeln.

- einer **vermuteten negativen Beeinflussung der Grundstückswerte infolge von aus dem Tagebau Jänschwalde herrührenden Staubimmissionen** (Einwendung 13)

Die in den Einwendungen aufgeworfenen Fragestellungen hinsichtlich einer vermuteten negativen Beeinflussung der Grundstückswerte stellen kein Zulassungskriterium für den bergrechtlichen Betriebsplan dar. Dennoch wird an dieser Stelle darauf verwiesen, dass es aufgrund der im Tagebau durchzuführenden Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung zu keinen höheren Staubimmissionen in den umliegenden Ortschaften kommen wird. Mit Voranschreiten der abschließenden Massenbewegungen und den Maßnahmen des Immissionsschutzes, z.B. durch verstärkte Bepflanzung und Begrünung der bislang frei liegenden Kippenareale, wird es tendenziell zu einer weiteren Reduzierung der Staubimmissionen kommen. Nachweislich wurden in den vergangenen Jahren die Anforderungen hinsichtlich der Staubimmissionsbelastung in den umliegenden Orten erfüllt. In den letzten 10 Jahren wurden bis auf insgesamt vier Fälle an zwei Messpunkten in der Ortschaft Grießen aufgrund von Sondersituationen durchgängig alle Anforderungen des Schutzes vor Staubimmissionen eingehalten. In den kommenden Jahren wird sich die Staubimmissionssituation weiter verbessern (vgl. **Punkt 5.4.7** des ABP bzw. **[Anlage 20]**). Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Gesamtbelastung an Staubbiederschlag an allen Immissionssorten in den kommenden Jahren unter dem Immissionswert nach Ziffer 4.3.1.1 TA Luft von $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ liegen wird. Damit ist der Schutz der umliegenden Ortschaften sichergestellt.

- **ergänzender Darstellungen zur Dichtwand an der Neiße in Hinblick auf das Ziel 10 des Braunkohleplans** (Einwendungen 101, 102 und 103)
Mit Bezug auf das Ziel 10 des Braunkohleplans wurden genauere Angaben zur Dichtwand, deren Wirkung und der Auswirkungen, die durch den Bau oder auch die Instandhaltung der Dichtwand entstanden sind oder noch entstehen werden, gefordert. Es wird an dieser Stelle darauf verwiesen, dass die Errichtung der Dichtwand in einem gesonderten Verfahren zugelassen wurde. Eine Instandhaltung dieser Dichtwand ist weder aktuell noch später notwendig, was sich aus dem Charakter einer solchen Dichtwand heraus ergibt. Zur weiteren Untersetzung wird auf die Begründung im **Punkt h)** verwiesen.

- **der Darstellung eines Rückbaus der Dichtwand an der Neiße in den Antragsunterlagen** (Einwendungen 95 und 96 incl. Anhang)
Die Darstellung einer Perforierung der Dichtwand zwischen Tagebau und Lausitzer Neiße in **[Anlage 3. 3]** und **[Anlage 3. 4]** ist nicht erforderlich, da dies primär zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit nicht erforderlich ist und somit auch nicht Antragsgegenstand der LE-B war und auch nicht im Zulassungsbescheid beauftragt wurde. Auf die **Nebenbestimmung 97** wird verwiesen. Zur weiteren Untersetzung wird auf die Begründung im **Punkt h)** verwiesen.

- **der Wiedereinrichtung der Schlichtungsstelle für Bergschäden** (Einwendung 99)
Die Regulierung von Bergschäden muss auf privatrechtlicher Grundlage erfolgen. Sie fällt nicht in den Regelungsinhalt des ABP. Daher ist der formulierte politische Wunsch nicht an das LBGR als Bergbehörde zu richten, sondern durch die Einwenderin direkt an die Landesregierung des Landes Brandenburg.

- **der Existenzsicherung der vom Braunkohlenbergbau betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe, Absichtserklärungen, Pachtverträge** (Einwendungen 95, 96, 101, 102, 103 und Stellungnahme der Gemeinde Schenkendöbern)
Der Braunkohlenplan für den Tagebau Jänschwalde behandelt aus der landesplanerischen Sicht im Ziel 22 die Existenzsicherung von landwirtschaftlichen Betrieben. Notwendige Entscheidungen dazu wurden durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) im Rahmen des Braunkohleplanverfahrens auch auf Basis gutachterlicher Bewertungen getroffen. In der Begründung zu dem Ziel 22 wird darauf verwiesen, dass die Umsetzung und Konkretisierung des Ziels, insbesondere durch den Bergbautreibenden unter Berücksichtigung des Entschädigungsrechts sowie im Flurbereinigungsverfahren erfolgt.
Die behördliche Kontrolle der Einhaltung dieser Grundforderungen wurde durch die GL bereits in den vergangenen Jahren umfänglich behördlich begleitet. Im Rahmen der ABP-Zulassung sind Fragen der Existenzsicherung landwirt-

schaftlicher Betriebe daher nicht zu prüfen. Insofern erfolgt auch keine Befassung mit den Inhalten der erwähnten Absichtserklärungen, die auf privatrechtlicher Grundlage zwischen der Tagebaubetreiberin und den Landwirtschaftsbetrieben geschlossen wurden.

Zwischen den Landwirtschaftsbetrieben und der Tagebaubetreiberin wurden individuell zur Betroffenheit mit dem jeweiligen Betrieb direkte Regelungen getroffen. Die LE-B hat in ihrer Rückäußerung zu den Einwendungen darauf verwiesen, dass die wiederhergestellten Flächen sich entweder im Rekultivierungsprozess befinden oder dieser Prozess bereits abgeschlossen ist und sich die Flächen bereits in der Verpachtung an die Landwirte befinden. Auch diese Pachtverträge sind privatrechtlicher Natur.

Soweit sich die Einwendungen auf eine nach Auffassung der Einwenderin nicht ausreichende Absicherung der Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe durch bisherige Absichtserklärungen und geschlossene Pachtverträge für Landwirtschaftsflächen mit der Tagebaubetreiberin beziehen, wird auf den ausschließlich privatrechtlichen Charakter dieser Vereinbarungen verwiesen. Die Einwenderin muss sich daher mit ihrer Vertragspartnerin LE-B auseinandersetzen und ggf. aus ihrer Sicht weitergehende Regelungen vertraglich vereinbaren. Dies betrifft sowohl die Flächenqualität als auch ggf. vorhandene Erschwernisse, die nach Darstellung der Einwenderin jedoch auch jetzt schon über Ausgleichsregelungen mit der LE-B kurzfristig geregelt werden. Aufgrund der Vielfaltigkeit der Flächen sind diese immer flächen- und nutzungskonkret zu betrachten. Durch die LE-B wird die Herstellung und Entwicklung der herzustellenden Flächen flächenkonkret erfasst und dokumentiert. Dies bildet u.a. die Grundlage für die spätere Bewertung der jeweiligen Flächen mit Blick auf die erforderliche behördliche Flächenabnahme.

Ergänzend zu ihrer Stellungnahme zum ABP hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) mit Datum vom 10.10.2024 auf Nachfrage des LBGR folgende Grundsätze unterstrichen: „...Die Steuerungs- und Bindungswirkung des Braunkohlenplans endet, wenn die Ziele des Plans erfüllt sind. Der Braunkohlenplan hat somit eine begrenzte Wirksamkeit und gilt nicht „bis in die Ewigkeit“. Dabei ist die Wiedernutzbarmachung der Tagebauflächen nach den Vorgaben des Braunkohlenplans, z.B. landwirtschaftliche Nutzung, zwar sicherzustellen, allerdings ist eine dauerhafte Bestandssicherung als Landwirtschaftsflächen mit dem Braunkohlenplan nicht möglich. Darüber hinaus löst der Braunkohlenplan als Raumordnungsplan gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) gegenüber dem Bergbautreibenden keine unmittelbare Bindungswirkung aus. Ungeachtet dessen wurde das Ziel 22 zur Sicherung der Existenz der vom Tagebau betroffenen Landwirte in Verbindung mit dem Ziel 29 zur Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzungsinteressen aufgrund der bilateral zwischen dem Bergbautreibenden und den landwirtschaftlichen Unternehmen abgeschlossenen Absichtserklärungen erfüllt. Dabei handelt es sich um rein privatrechtliche Vereinbarungen, wodurch das Ziel 22 zur Sicherung der Existenz der betroffenen Landwirte umgesetzt ist.“

- **von naturschutzfachlichen Maßnahmen zum Ausgleich des bergbaulichen Eingriffs bzw. verbesserten Voraussetzungen zur Jagdausübung** (Einwendung 104)

Die vorgebrachten Vorschläge sind, soweit sie zum Ausgleich des bergbaulichen Eingriffs erforderlich sind, im Sonderbetriebsplan Natur und Landschaft beschrieben (siehe auch **Punkte p) und q)** der Begründung zu diesem Zulassungsbescheid). Die Umsetzung von Forderungen zur Schaffung oder Verbesserung der Möglichkeiten der Jagdausübung ist nicht Gegenstand der bergrechtlichen Zulassung des ABP.

- **des Bearbeitungsgebietes des Hydrogeologischen Großraummodells Jänschwalde [Anlage 15. 1]** (Einwendungen 95 und 96)

Es wird darauf verwiesen, dass das in der jetzigen **[Anlage 15. 1]** dargestellte „Bearbeitungsgebiet des Hydrogeologischen Großraummodells Jänschwalde“ nicht den Betrachtungsraum des ABP Tagebau Jänschwalde darstellt. Eine Reihe von Tätigkeiten außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des ABP werden u.a. über gesonderte Sonderbetriebspläne und wasserrechtliche Erlaubnisse geregelt (vgl. **[Anlage 7]**). Die Wirkungen der Grundwasserabsenkung werden im Antrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde betrachtet, darin eingeschlossen u.a. auch die FFH- und WRRL-Untersuchungen.

- **der Vorlage eines Kosten-Nutzen-Vergleiches für die Herstellung der Bergbaufolgeseen** (Einwendungen 95 und 96)

Es wird darauf verwiesen, dass ein Kosten-Nutzen-Vergleich für die Herstellung der Bergbaufolgeseen weder im ABP-Antrag noch im Antrag für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren für die Gewässerherstellung vorzulegen ist.

- **der Vorlage ergänzender Angaben zu den jeweiligen Filterbrunnen gemäß [Anlage 9. 1] und [Anlage 9. 2]** (Einwendungen 95 und 96)

Es wird darauf verwiesen, dass die benannten Angaben für die Zulassung der beantragten Tätigkeiten des ABP nicht erforderlich sind. Im Übrigen wird auf die gemäß Tabelle 1 ABP geplante Einreichung der 3. Ergänzung zum ABP Tagebau Jänschwalde verwiesen (Rückbau wasserwirtschaftlicher Anlagen), in welcher dann die für die Zulassung notwendigen Angaben darzustellen sind.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden privaten Interesse der Antragstellerin angeordnet.

Der Entscheidung liegt eine Abwägung der für den sofortigen Vollzug der Betriebs-

planzulassung sprechenden öffentlichen Belange sowie der Interessen der Antragstellerin und der entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen zugrunde. Hinsichtlich der in die Abwägung einzustellenden Interessen einstweilen vom Vollzug verschont zu bleiben, sind auch die Erfolgsaussichten in der Hauptsache von Belang. Im Ergebnis der Abwägung überwiegen die öffentlichen Interessen und die privaten Interessen der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung, was sich im Einzelnen aus nachfolgenden Gründen ergibt:

Für die sofortige Vollziehung der ABP-Zulassung spricht zuvorderst das **öffentliche Interesse** an der Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit zum Schutz von Beschäftigten und Dritten sowie hochrangiger Sachgüter und Umweltbelange. Mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung wird die planmäßige und unterbrechungsfreie Weiterführung sämtlicher Maßnahmen zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit und der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung des Tagebaues Jänschwalde sichergestellt.

Zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit im Tagebau ist u.a. die Einhaltung von Wasserständen in dem jeweils für die Böschung maßgebenden Grundwasserleiter zwingend notwendig, was über die Maßnahmen der Entwässerung im Tagebau Jänschwalde mittels Filterbrunnenriegeln und Oberflächenentwässerung sichergestellt wird.

Zudem stellt die geotechnisch sichere Endgestaltung der Kippenoberfläche bzw. die Sicherung der Randschlauchbereiche im Rahmen der Wiedernutzbarmachung ein weiteres Element der Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit dar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung widerspricht auch nicht den landesplanerischen Zielen der Verordnung über den Braunkohlenplan (BKP) Tagebau Jänschwalde und den mit Bescheid der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 20.01.2023 zum Zielabweichungsverfahren raumordnerisch zugelassenen Abweichungen.

Mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung wird insbesondere auch die Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen sichergestellt, um erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete auszuschließen sowie weitere Maßnahmen zur Wahrung der Belange des Naturschutzes und der wasserwirtschaftlichen Anforderungen umzusetzen.

Für die sofortige Vollziehung spricht darüber hinaus, dass eine schnellstmögliche Wiedernutzbarmachung des Tagebaus Jänschwalde unzweifelhaft im öffentlichen Interesse liegt. Im Falle der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs wäre dies gefährdet. Zudem würden sich im Falle von Verzögerungen auch die Maßnahmen der bergbaulichen Sümpfung deutlich verlängern, was gleichfalls nicht im öffentlichen Interesse liegt.

In Parallele zu diesen öffentlichen Interessen besteht auch ein **wirtschaftliches Interesse der Antragstellerin** an der sofortigen Vollziehung. Als Folge des Suspensiveffektes eines Rechtsmittels entstünde der Antragstellerin - zumindest für einen begrenzten Zeitraum - ein Schaden durch die gehemmte Fortsetzung der

Arbeiten der Wiedernutzbarmachung im Tagebau Jänschwalde, die schnellstmöglich und plangemäß fortgesetzt werden soll. Es ergäben sich sonst für die Tagebaubetreiberin zusätzliche Kosten u.a. für die Aufrechterhaltung der geotechnischen und betrieblichen Sicherheit incl. weiterlaufender Sumpfung.

Die sofortige Vollziehung der Zulassung liegt somit sowohl im besonderen öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Lausitz Energie Bergbau AG.

In die Abwägung sind die ggf. gegen eine sofortige Vollziehung sprechenden öffentlichen und privaten Belange einzustellen, wobei auch die Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu berücksichtigen sind. Im vorliegenden Fall bestehen keine ernsthaften Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Zulassung. Wie vorstehend ausgeführt, sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 55 Abs. 1 und 2, 48 Abs. 2 BBergG gegeben. Die zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen, Genehmigungen, Erlaubnisse etc. im Zuständigkeitsbereich des LBGR oder anderer Fachbehörden liegen vor bzw. werden vor Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen eingeholt. Der sofortigen Vollziehung entgegenstehende öffentliche Interessen sind daher nicht ersichtlich. Als dem Vollzug entgegenstehende private Interessen sind die Belange der durch die Flächeninanspruchnahme unmittelbar betroffener Eigentümer und Nutzer sowie die Belange der durch die Auswirkungen des Tagebaus Betroffenen in die Abwägung einzustellen. Die ABP-Zulassung entfaltet keine Gestattungswirkung in Bezug auf die Inanspruchnahme fremder Flächen. Soweit die für den Tagebau benötigten Grundstücke nicht im Eigentum der Antragstellerin stehen, liegen Verträge zur Nutzung vor bzw. sind vor der Inanspruchnahme noch Klärungen herbeizuführen.

Der Schutz der Nachbarschaft vor unzumutbaren Staub-, Geräusch- und Erschütterungsimmissionen ist mit der 2. Bergrechtlichen Anordnung des LBGR vom 23.09.2024 zur Umsetzung der in der 1. Ergänzung zum ABP Tagebau Jänschwalde dargestellten Maßnahmen gewährleistet.

Nach Abwägung der für den sofortigen Vollzug sprechenden öffentlichen Interessen sowie der privaten Interessen der Antragstellerin und der möglichen entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen Dritter ist das LBGR zu dem Ergebnis gelangt, dass das Vollzugsinteresse gegenüber dem Aussetzungsinteresse überwiegt.

Schließlich überwiegt auch das wirtschaftliche Interesse des Unternehmens an der sofortigen Vollziehung, so dass unter Würdigung dieser Interessenlage das besondere Vollzugsinteresse i. S. d. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO gegeben ist.

IV. Rechtsvorschriften

- Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

- Allgemeine Bundesbergverordnung (ABBergV) vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)
- Markscheider-Bergverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2020 (BGBl. I S. 1702)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970, BAnz. Nr. 160 vom 01. September 1970 (AVV Baulärm).
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 11], S.246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S. 15)
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch

- Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23. November 1998 (GVBl.II/98, [Nr. 30], S.633), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 266)
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
 - RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1) (WRRL)
 - Sprengstoffgesetz (SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332)
 - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
 - Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl.II/02, [Nr. 32], S.690), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 08], S.175, 184)
 - Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAEGebO) vom 14. Januar 2011 (GVBl.II/11, [Nr. 07]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 96])
 - Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung - AbfBodZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 33], S.842), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 20])
 - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.4)

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S.16, ber. [Nr. 40])
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Verwaltungsgebühren:

Für diese Zulassung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Antragstellerin hat gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg i. V. m. Tarifstelle 10.3.1.8 der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Energie die Gebühren und Auslagen des Verfahrens zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, einzulegen.

Im Auftrag

gez. Dr. Münch

Anlagen:

- 1 Ausfertigung des Abschlussbetriebsplans mit Sichtvermerk